

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### 57. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1996)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Überblick über die Schwerpunkte der italienischen und irischen Präsidentschaften und die Tagungen des Europäischen Rates in Turin, Florenz und Dublin (I und II) .....</b>	4
<b>B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung .....</b>	7
<b>I. Institutionelle Fragen .....</b>	7
1. Regierungskonferenz .....	7
2. Europäisches Parlament .....	9
3. Rat der Europäischen Union .....	9
4. Europäische Kommission .....	10
5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz .....	10
6. Europäischer Rechnungshof .....	15
7. Wirtschafts- und Sozialausschuß .....	15
8. Ausschuß der Regionen .....	15
9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union .....	15
10. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft ..	16
11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und Deregulierung .....	16
12. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts .....	18
<b>II. Europa der Bürger .....</b>	19
<b>III. Heranführung weiterer Staaten an die Europäische Union .....</b>	19
<b>IV. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Innere Sicherheit .....</b>	20

	Seite
<b>C. Die Politiken der Gemeinschaft</b> .....	20
<b>I. Wirtschafts- und Währungspolitik</b> .....	20
1. Wirtschaftspolitik .....	20
2. Wirtschafts- und Währungsunion .....	23
<b>II. Finanzierung der Union</b> .....	25
<b>III. Steuerpolitik</b> .....	27
<b>IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes</b> .....	29
1. Binnenmarkt allgemein .....	29
2. Binnenmarkt für Waren .....	30
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation) ..	31
4. Wettbewerbspolitik .....	35
5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze .....	37
6. Informationsgesellschaft .....	41
7. Energiepolitik .....	41
8. Verbraucherpolitik .....	42
9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber- und des Markenrechts .....	44
10. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts .....	45
11. Binnenmarkt, sonstige Bereiche .....	46
<b>V. Agrar- und Fischereipolitik</b> .....	48
1. Agrarpolitik .....	48
2. Fischereipolitik .....	53
<b>VI. Verkehrspolitik</b> .....	55
<b>VII. Sozialpolitik</b> .....	56
<b>VIII. Umweltpolitik</b> .....	58
<b>IX. Forschungs- und Technologiepolitik</b> .....	63
<b>X. Gesundheitspolitik</b> .....	65
<b>XI. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik</b> .....	68
<b>XII. Frauen- und Jugendpolitik, Sport</b> .....	72
<b>XIII. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik</b> .....	72
1. Außenwirtschaftspolitik allgemein .....	72
2. Entwicklungspolitik allgemein .....	75
3. Grundstoffpolitik .....	76
<b>XIV. Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten</b> .....	77
1. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten .....	77
2. Mittel- und osteuropäische sowie südosteuropäische Staaten ..	78
3. Ehemaliges Jugoslawien .....	80
4. Ostseezusammenarbeit .....	80
5. Neue Unabhängige Staaten .....	80
6. Mittelmeerländer, Naher Osten .....	81
7. Mittlerer Osten .....	84
8. Transatlantische Beziehungen und Japan .....	84

	Seite
9. Lateinamerika .....	85
10. Asien, Australien und Neuseeland .....	86
11. Afrika .....	87
12. Beziehungen zu den AKP-Staaten .....	90
<b>D. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik .....</b>	<b>90</b>
<b>I. Fragen der gemeinsamen Außenpolitik .....</b>	<b>91</b>
<b>II. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik .....</b>	<b>92</b>
<b>III. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen .....</b>	<b>95</b>
<b>E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (dritte Säule) ....</b>	<b>96</b>
<b>I. Justizpolitische Zusammenarbeit .....</b>	<b>96</b>
1. Rechtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen .....	97
2. Rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen .....	97
<b>II. Innenpolitische Zusammenarbeit .....</b>	<b>99</b>
1. Zuwanderungs- und Asylpolitik .....	99
2. Polizeiliche Zusammenarbeit .....	100
<b>III. Zusammenarbeit im Zollwesen .....</b>	<b>101</b>
<b>F. Anhänge .....</b>	<b>101</b>
<b>I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien .....</b>	<b>101</b>
<b>II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge .....</b>	<b>105</b>
<b>III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>110</b>
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland .....	110
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland .....	111
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland .....	111
4. Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag .....	112
5. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgelehnt hat .....	112
<b>IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten seit 1990 .....</b>	<b>116</b>
<b>V. Sachregister .....</b>	<b>127</b>

*Anmerkung:* Aus Gründen der Lesbarkeit bzw. aufgrund der Rechtsterminologie wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet (z. B. „Europa der Bürger“).

## A. Überblick über die Schwerpunkte der italienischen und irischen Präsidentschaften und die Tagungen des Europäischen Rates in Turin, Florenz und Dublin

Am 1. Januar 1996 übernahm Italien von Spanien den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Höhepunkte der italienischen Ratspräsidentschaft waren die Sondertagung des Europäischen Rats in Turin und die anschließende Eröffnung der Regierungskonferenz am 29. März 1996 sowie die Tagung des Europäischen Rats in Florenz am 21./22. Juni 1996. Mit Beginn des zweiten Halbjahrs 1996 gab Italien turnusgemäß den EU-Ratsvorsitz an Irland weiter. Herausragende Ereignisse der irischen EU-Ratspräsidentschaft waren die beiden Tagungen des Europäischen Rates in Dublin am 5. Oktober 1996 und am 13./14. Dezember 1996. Am 1. Januar 1997 wechselte die Ratspräsidentschaft an die Niederlande.

Seit 1995 durchläuft die Europäische Union eine tiefgreifende Umbruchs- und Gestaltungsphase. Die Entscheidungen, die sie im Hinblick auf die Herausforderungen der Zukunft zu treffen hat, sind in ihrer Tragweite mit denen der 50er Jahre vergleichbar. In dieser europapolitisch entscheidenden Phase ist es sowohl der italienischen als auch der irischen Präsidentschaft gelungen, wichtige Weichenstellungen vorzunehmen, die den Kurs der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert nachhaltig positiv bestimmen werden.

Die europapolitische Tagesordnung bis zum Jahr 2000 wird von den folgenden Themen beherrscht, die der Europäische Rat von Madrid 1995 in der Agenda 2000 definiert hat:

- die Regierungskonferenz zur Anpassung des Vertrages über die Europäische Union;
- der Übergang zur einheitlichen Währung gemäß dem vereinbarten Zeitplan und unter Einhaltung der festgelegten Kriterien;
- die Erweiterungsverhandlungen mit den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) sowie mit Zypern;
- die Neuordnung der EU-Finzen, die auch zu einer gerechteren Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten führen soll;
- die Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Strukturfonds bis zur Jahrtausendwende;
- der Aufbau einer neuen europäischen Sicherheitsarchitektur;
- die Fortsetzung des bereits eingeleiteten Politikdialogs, der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit den Nachbarn der Europäischen Union, insbesondere mit Rußland, der Ukraine, der Türkei und den übrigen Ländern des Mittelmeerraums.

Die Regierungskonferenz zur Überprüfung des Vertrags von Maastricht wurde am 29. März 1996 in Turin eröffnet. Sie tagt seither in fast wöchentlichem Rhythmus. Nachdem die wesentlichen Verhandlungsziele und -positionen bis zum Europäischen Rat Florenz erarbeitet worden waren, hat der Europäische Rat auf seiner Sondertagung in Dublin am 5. Oktober 1996 den weiteren Zeitplan für die Konferenz abgesteckt. Der Europäische Rat in Dublin am 13./14. Dezember 1996 bekräftigte erneut den politischen Willen, die Konferenz termingerecht mit dem Europäischen Rat Amsterdam im Juni 1997 abzuschließen und begrüßte den vom irischen Vorsitz unterbreiteten allgemeinen Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge. Dieses Dokument bildet eine nützliche Grundlage für die im ersten Halbjahr 1997 anstehenden, entscheidenden Beratungen der Regierungskonferenz.

Die deutsch-französischen Beiträge vom 18. Oktober 1996 (Kinkel – de Charette – Initiative zum Thema Flexibilität) und vom 9. Dezember 1996 (gemeinsamer Brief Kohl – Chirac zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] sowie Innen- und Justizpolitik) sind wichtige Referenzdokumente für die Regierungskonferenz.

Auf der Schwelle zum 21. Jahrhundert muß die Union auf die künftigen Herausforderungen vorbereitet sein. Dabei besteht in der Europäischen Union Einigkeit, daß die Regierungskonferenz Fortschritte vor allem in den Schwerpunktbereichen Justiz und Inneres, Bürger und Union, GASP, Institutionen und Flexibilität erzielen soll.

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität hat der Europäische Rat in Dublin am 13./14. Dezember 1996 weiterhin beschlossen, eine hochrangige Gruppe mit dem Auftrag einzusetzen, bis März/April 1997 einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu erarbeiten. Dabei sind alle gegebenenfalls mit Vertragsänderungen verbundenen Fragen von der Gruppe der Regierungskonferenz vorzulegen.

Die Europäische Union muß ihre Fähigkeit zur Sicherstellung eines in allen seinen Aspekten entschlossenen und effizienten außenpolitischen Vorgehens ausbauen und ihre Beschlußfassungsverfahren u. a. durch häufigere Mehrheitsentscheidungen, Reduzierung der Verfahren und ihre Vereinfachung verbessern, um in der Welt die Rolle spielen zu können, die ihren Verantwortlichkeiten und ihrem Potential entspricht. Dazu gehört auch, daß die Union nach außen mit einheitlicher Stimme auftritt und die Bindung zur Westeuropäischen Union (WEU) stärkt.

Ein herausragendes politisches Ziel der Regierungskonferenz ist es, die Europäische Union nach innen zu stärken und damit auf die Beitritte von MOEL vorzubereiten. Der erfolgreiche Abschluß der Regierungskonferenz ist damit unmittelbarer Teil der Beitrittsstrategie der Europäischen Union, so wie vom Europäischen Rat in Madrid Ende 1995 festgelegt: Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Regierungskonferenz und nach Vorliegen der entsprechenden Stellungnahmen der Kommission werden sechs Monate nach dem Ende der Regierungskonferenz und im Licht ihrer Ergebnisse, also voraussichtlich Ende 1997, Beitrittsverhandlungen beginnen.

Am Rande der Tagung des Europäischen Rates in Florenz und der Tagung am 13./14. Dezember 1996 in Dublin trafen sich die Staats- und Regierungschefs mit ihren Kollegen aus den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern sowie Zypern. Diese Treffen wurden unter deutschem Vorsitz begonnen und finden seit dem Europäischen Rat in Essen im Dezember 1994 regelmäßig statt. Nach Unterzeichnung des Europaabkommens mit Slowenien am 10. Juni 1996 auf dem Europäischen Rat in Florenz wird erstmals auch der Ministerpräsident und der Außenminister Sloweniens teilnehmen. Dagegen war Malta in Dublin nicht mehr eingeladen, nachdem die neue maltesische Regierung entschieden hatte, einen Beitritt nicht mehr anzustreben. Die Europaabkommen leisten einen bedeutenden Beitrag für mehr Sicherheit und Stabilität in Mittel- und Osteuropa.

1996 ist die Union auf dem Weg zur einheitlichen europäischen Währung wesentlich vorangekommen. Der Europäische Rat von Dublin konnte am 13./14. Dezember 1996 die Weichenstellungen für die Einführung des Euro weitgehend abschließen und eine Grundsatzvereinbarung zu folgenden Bereichen erreichen:

- Struktur des neuen Wechselkursmechanismus (EWS II);
- die vor 1998 zu regelnden Teile des Rechtsrahmens für die Verwendung des Euro;
- Grundsätze und Hauptbestandteile des Stabilitäts- und Wachstumspakts zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin in der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die Staats- und Regierungschefs werden gemäß dem Beschluß des Europäischen Rats Madrid Anfang 1998 entscheiden, welche Mitgliedstaaten am 1. Januar 1999 den Euro einführen werden. Richtschnur für diese Entscheidungen werden die vertraglich vereinbarten Konvergenzkriterien sein, für die 1997 das Referenzjahr ist, dem damit überragende haushalts- und fiskalpolitische Bedeutung zukommt.

Die Einführung der europäischen Währung wird den Wirtschaftsstandort Europa im globalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze stärken und damit auch der deutschen Wirtschaft neue Chancen eröffnen.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wiederankurbelung des wirtschaftlichen Aufschwungs und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften hatten für die italienische

wie für die irische Präsidentschaft höchste Priorität. Noch unter italienischem Vorsitz gelang am 20. Juni 1996 der Einstieg in die Deregulierung des europäischen Strommarkts und am 27. Juni 1996 die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts zur weiteren Liberalisierung des europäischen Telekommunikationsmarkts.

Diese Politik der Stärkung der Marktkräfte durch Deregulierung und Liberalisierung und die Förderung stabiler Rahmenbedingungen durch zunehmende Komplettierung des Binnenmarkts festigt das Vertrauen in den Standort Europa und schafft neue wirtschaftliche Möglichkeiten. Der wirtschaftliche Aufschwung in der Europäischen Union konnte sich im zweiten Halbjahr 1996 wieder beschleunigen.

Die Konjunkturbelebung vermochte aber nicht, in ausreichendem Maße Arbeitsplätze zu schaffen. Deshalb hat der Europäische Rat in der Dubliner Erklärung vom 14. Dezember 1996 unterstrichen, daß die Beschäftigung nach wie vor die oberste Priorität und größte Herausforderung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ist.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß in erster Linie durch die Mitgliedstaaten zusammen mit den Tarifparteien erfolgen, denn sie können die entscheidenden Maßnahmen für beschäftigungsintensives Wachstum ergreifen. Hierzu zählen die Sanierung der nationalen öffentlichen Haushalte, die Senkung der Lohnnebenkosten, die Rückführung der Staatsquote und des Steuer- und Abgabendrucks, die beschäftigungsfreundlichere Gestaltung der Steuerregelungen und Sozialschutzsysteme sowie die Flexibilisierung und Intensivierung der Arbeitsmärkte.

Der Europäische Rat hat in seiner Dubliner Erklärung unterstrichen, daß in diesem Prozeß besonders betroffene Gruppen – arbeitslose Frauen und Jugendliche, Langzeitarbeitslose – vor allem im Interesse der Gleichberechtigung besonders unterstützt werden müssen.

Ein entscheidendes, positives Ergebnis in der Bilanz des italienischen EU-Vorsitzes war auf dem Europäischen Rat in Florenz der Durchbruch zur Beendigung der vierwöchigen britischen Vetopolitik. Vom 21. Mai 1996 an hatte Großbritannien die Aufhebung des von der Kommission verhängten Exportverbots für britisches Rindfleisch und Rinderprodukte verlangt und zur Durchsetzung seiner Forderung grundsätzlich alle einstimmig zu fassenden Beschlüsse der Europäischen Union blockiert. In geschicktem Zusammenwirken zwischen Präsidentschaft und Kommission wurde durch den Europäischen Rat in Florenz am 21. Juni 1996 ein Kompromiß gefunden, der die Europäische Union wieder handlungsfähig machte. Der Kompromiß trägt in der BSE-Frage den Forderungen der Bundesregierung voll Rechnung, da bei allen weiteren Schritten der Gesundheits- und Verbraucherschutz sowie die Beachtung objektiver wissenschaftlicher Kriterien oberstes Gebot sein sollen.

Die italienische Präsidentschaft ermöglichte auch die seit dem Europäischen Rat von Cannes offene Einigung zur Europakonvention. Im Florentiner Kompro-

miß hat Großbritannien zugestanden, daß alle übrigen Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht die Möglichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens der nationalen Gerichte an den Europäischen Gerichtshof vorsehen können, während Großbritannien nicht von dieser Option Gebrauch macht. Mit Europol wird jetzt ein unionsweites Fahndungscomputersystem zur Bekämpfung von Drogenkriminalität, Terrorismus, Menschenhandel, organisiertem Verbrechen und Kraftfahrzeugverschiebung geschaffen.

Ebenfalls konnte der Europäische Rat von Florenz die Unterzeichnung der Übereinkommen über die Verbesserung der Auslieferung von Straftätern zwischen den Mitgliedstaaten der Union, über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Betrugsbekämpfung) und über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich deblockieren. Der Europäische Rat in Dublin hat am 13./14. Dezember 1996 die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle vier Konventionen bis zum Jahresende 1997 zu ratifizieren.

Mit der Verbesserung des Zugangs der Bürger zu Ratsdokumenten hat der Rat auch 1996 durch praktische Maßnahmen die Transparenz seiner Arbeit erhöht.

Die Europäische Union hat sowohl unter italienischer als auch unter irischer Präsidentschaft eine entscheidende Rolle für den Fortgang des Friedensprozesses im ehemaligen Jugoslawien gespielt. In Umsetzung des in Paris am 14. Dezember 1995 unterzeichneten Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina trägt die Europäische Union durch konkrete finanzielle, wirtschaftliche und humanitäre Maßnahmen zur Stabilisierung des Friedens in der Region und zu ihrem Wiederaufbau bei. Am 10. Juni 1996 wurde vom Rat die EU-Finanzverordnung für die Wiederaufbauhilfe im ehemaligen Jugoslawien verabschiedet. Die EU-Administration von Mostar wurde auch 1996 erfolgreich fortgeführt. Ziel der Maßnahmen der Europäischen Union ist es u. a., daß die durch den Krieg im ehemaligen Jugoslawien aus ihrer Heimat vertriebenen Flüchtlinge bald zurückkehren können.

Einen hohen Stellenwert in den Außenbeziehungen der Europäischen Union nimmt die Unterstützung des Nahost-Friedensprozesses ein. Über wirtschaftliche und entwicklungspolitische Unterstützungsmaßnahmen sowie zahlreiche politische Kontakte

insbesondere auf Troikaebene hat die Europäische Union wesentlich zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den Friedensprozeß beigetragen. Die Europäische Union gehört zu den wichtigsten Gebern. Als Koordinator spielte die Europäische Union eine maßgebliche Rolle bei der Vorbereitung und Beobachtung der palästinensischen Wahlen im Januar 1996. Am 25. November 1996 wurde der Spanier Manuel Moratinos zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozeß ernannt.

Die Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland und zu den anderen Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) konnten erfolgreich weiterentwickelt werden. So wurde am 13. Mai 1996 der EU-Aktionsplan für Rußland angenommen, am 27. Juni 1996 wurde die neue TACIS-Verordnung verabschiedet. Außerdem wurden am 22. April 1996 Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Georgien, Armenien und Aserbaidschan und am 21. Juni 1996 mit Usbekistan unterzeichnet.

Nach Unterzeichnung der Transatlantischen Agenda und des gemeinsamen Aktionsplans EU-USA im zweiten Halbjahr 1995, der Zug um Zug umgesetzt wird, haben sich 1996 die transatlantischen Beziehungen weiter belebt und verstärkt. Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen transatlantischen Sicherheitsraums und der schrittweise Abbau von Hemmnissen für den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Rahmen eines „Neuen Transatlantischen Marktes“. Am 28. Oktober 1996 hat der Rat seine Ablehnung des Helms/Burton Act und des D'Amato Act bekräftigt und sich auf ein gemeinsames Vorgehen gegen diese Sanktionen geeinigt.

Das enge Verhältnis der Union zur Türkei wurde durch das Inkrafttreten der Zollunion zum 1. Januar 1996 gefestigt. Das Abkommen dient der Konsolidierung und Stärkung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei, die für die Stabilität des Mittelmeerraums von grundlegender Bedeutung sind.

Die Union strebt mit den Mittelmeerländern eine globale Europa-Mittelmeer-Assoziation zur Förderung von Frieden, Stabilität und Wohlstand beider Seiten an. Hierzu dient ein ständiger Prozeß von Dialog und Zusammenarbeit, der durch die Verabschiedung der MEDA-Verordnung durch den Rat am 23. Juli 1996 entscheidend vorangebracht worden ist.

## B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

### I. Institutionelle Fragen

#### 1. Regierungskonferenz

##### 1. Regierungskonferenz, Arbeitsprogramm und Ablauf

Am 29. März 1996 wurde anlässlich des Europäischen Rates in Turin die in Artikel N Abs. 2 EU-Vertrag vorgesehene Regierungskonferenz eröffnet, „... um die Bestimmungen dieses Vertrags, für die eine Revision vorgesehen ist, in Übereinstimmung mit den Zielen der Artikel A und B zu prüfen.“ Die Konferenz ist der Einstieg in die europapolitische „Agenda 2000“, die Europa vorbereiten soll auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

Die in Artikel N II EU-Vertrag vorgesehenen Themen der Konferenz (Überprüfung der für eine Revision vorgesehenen Artikel des EU-Vertrages vor allem der Bereiche Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Justiz und Inneres) waren zuvor erweitert und präzisiert worden durch die Schlußfolgerungen der Europäischen Räte in Kopenhagen am 21./22. Juni 1993 (Aufgabe: Sicherstellung der Fähigkeit der Europäischen Union zur Aufnahme weiterer Länder), Brüssel am 10./11. Dezember 1993 (Aufgabe: institutionelle Reformen), Korfu am 24./25. Juni 1994 (Aufgabe: Prüfung des Systems der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit), Essen am 9./10. Dezember 1994 (Aufgabe: Schaffung der institutionellen Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Europäischen Union nach neuerlichen Erweiterungen), Cannes am 26./27. Juni 1995 (Aufstellung Leitlinien für die Arbeit der Regierungskonferenz) und Madrid am 5. Dezember 1995 (Beschluß über den Rahmen der Konferenz/Kenntnisnahme des Schlußberichts der Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Konferenz).

Um die Regierungskonferenz nicht zu überlasten und einen planmäßigen Abschluß zu ermöglichen, war auf dem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs in Formentor/Mallorca am 22./23. September 1995 festgelegt worden, weitere Themen der „Agenda 2000“ (Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion; Weiterentwicklung von Agrar- und Strukturpolitik; Beitrittsvorbereitung assoziierter Länder; Neuordnung der Gemeinschaftsfinanzen) nicht auf der Regierungskonferenz zu behandeln. Das Arbeitsprogramm für die Regierungskonferenz konzentriert sich auf drei Themenkomplexe:

- „Der Bürger und die Union“: Die Regierungskonferenz soll Verbesserungen in den Bereichen Grundrechtsschutz, Ausgestaltung der Unionsbürgerschaft, Zusammenarbeit bei Justiz und Innerem, Beschäftigungsförderung, Umweltschutz und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips erreichen.
- „Die Institutionen in einer demokratischeren und effizienteren Union“: Dabei geht es um größere

Effizienz der europäischen Institutionen durch verbesserte Rechtsetzungsverfahren, Stärkung des Europäischen Parlaments, stärkere Beteiligung nationaler Parlamente, eine Verbesserung der Arbeitsweise von Rat und Kommission, Ausbau der Befugnisse des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Rechnungshofs, Stärkung des Ausschusses der Regionen und Einführung des Prinzips der verstärkten Zusammenarbeit (Flexibilität).

- Die „Handlungsfähigkeit der Union nach außen“ soll im Bereich der GASP vor allem durch mehr Kohärenz, Effizienz, Kontinuität, Solidarität und Sichtbarkeit gestärkt werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch Fragen der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität zu beantworten, einschließlich von Fragen des Verhältnisses der Europäischen Union zur Westeuropäischen Union (WEU) und der Zusammenarbeit im Rüstungsbereich.

Die Regierungskonferenz tagte 1996 achtmal auf Ebene der Außenminister unter Teilnahme der Kommission. Die Sitzungen wurden vorbereitet durch Beauftragte der Außenminister und für die Kommission durch Kommissar Oreja, die sich 1996 insgesamt zweiundzwanzigmal trafen. Diese Aufgabe nimmt für Deutschland Staatsminister Dr. Hoyer wahr. Die Treffen wurden durch die Außenminister-Konklaven in Rom (17. Juni 1996) und Brüssel (7. Dezember 1996) sowie ein informelles Treffen der Beauftragten in Cork (5. bis 7. Juli 1996) ergänzt.

Entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 sind die Bundesländer, vertreten durch Bayern und Rheinland-Pfalz, bei den Ressortbesprechungen zur Vorbereitung der deutschen Position beteiligt und soweit als möglich in der deutschen Delegation auf der Regierungskonferenz vertreten.

#### 2. Regierungskonferenz, Zwischenbericht

Wichtige Impulse bekam die Regierungskonferenz durch den Europäischen Rat in Florenz am 21. und 22. Juni 1996, mit dem die italienische Präsidentschaft ihre Arbeit abschloß.

Die italienische Präsidentschaft legte einen in eigener Verantwortung erstellten Zwischenbericht zum Stand der Arbeiten auf der Regierungskonferenz vor.

Auf dem Europäischen Rat in Florenz wurde festgestellt, daß die Analyse der anstehenden Fragen weit genug fortgeschritten sei und es in der zweiten Jahreshälfte 1996 unter irischer Präsidentschaft darum gehen müsse, nach Lösungen für die herausgearbeiteten politischen Grundfragen zu suchen. In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Florenz wurde die irische Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1996 ersucht, bis zum Europäischen Rat in

Dublin im Dezember 1996 einen allgemeinen Rahmen zur Revision der Verträge zu erarbeiten.

Am 5. Oktober 1996 fand in Dublin ein informeller Sonder-ER statt (Dublin I).

Die Staats- und Regierungschefs bestätigten den vorgesehenen Abschlußtermin der Regierungskonferenz im Juni 1997 und bekräftigten die Notwendigkeit substantieller Ergebnisse der Konferenz als Vorbereitung der anstehenden Erweiterung der Europäischen Union. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, die Beschäftigungspolitik und die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips.

### 3. Regierungskonferenz, Perspektiven 1997

Die irische Präsidentschaft legte am 5. Dezember 1996 in Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates in Florenz einen in eigener Verantwortung erstellten Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge als Ergebnis der bisherigen Arbeit vor. Vor allem in den Bereichen Justiz und Inneres (einschließlich Europol), aber auch bei den sogenannten bürgernahen Themen (Umwelt, Transparenz, auch Beschäftigung, Verbraucherschutz) werden darin bereits detaillierte Artikelvorschläge zur Diskussion gestellt. Der reguläre ER in Dublin am 13./14. Dezember 1996 (Dublin II) hat diesen ersten Entwurf als gute Grundlage für die weiteren Verhandlungen begrüßt.

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten bekräftigten auf dem Europäischen Rat in Dublin II, daß die Konferenz im Juni 1997 in Amsterdam abgeschlossen werden soll. Bei den Beratungen in Dublin standen vor allem die Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik im Vordergrund, deren Verbesserung angesichts der Bedrohung der europäischen Gesellschaften durch die organisierte Kriminalität ein besonders wichtiges und dringendes Thema der Regierungskonferenz ist.

### 4. Regierungskonferenz, deutsch-französische Zusammenarbeit

Für Fortschritte auf der Konferenz hat sich die deutsch-französische Zusammenarbeit weiterhin als entscheidender Faktor erwiesen. Der gemeinsame Brief von Bundeskanzler Kohl und Präsident Chirac vom 9. Dezember 1996 an die irische Präsidentschaft war ein wichtiger substantieller Beitrag zum Fortschritt der Arbeiten auf der Konferenz. Im Mittelpunkt standen dabei weitreichende Vorschläge zur Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres und zur GASP sowie ein Kapitel zu institutionellen Fragen.

Am 27. Februar 1996 in Freiburg und am 2. Oktober 1996 in Paris fanden deutsch-französische Außenministerseminare zur Regierungskonferenz statt. In Freiburg wurden Leitlinien zur Weiterentwicklung der GASP verabschiedet. Am 18. Oktober 1996 veröffentlichten die Außenminister de Charette und Kinkel als Ergebnis des Seminars vom 2. Oktober 1996 einen gemeinsamen Diskussionsbeitrag zur

„Verstärkten Zusammenarbeit (Flexibilität) im Hinblick auf die weitere Vertiefung des europäischen Einigungswerks“.

### 5. Regierungskonferenz, wesentliche Ziele der Bundesregierung

Die Bundesregierung tritt auf der Regierungskonferenz für deutliche und sichtbare Fortschritte bei der europäischen Integration ein. Dabei sind die Koalitionsvereinbarung vom November 1994, Entschlüsse des Bundestags und des Bundesrats zur Regierungskonferenz und die gemeinsamen Briefe von Bundeskanzler Kohl und Präsident Chirac vom 6. Dezember 1995 an den damaligen Vorsitzenden des Europäischen Rates, den damaligen spanischen Ministerpräsidenten González und vom 9. Dezember 1996 an den irischen Vorsitzenden des Europäischen Rates, Ministerpräsident John Bruton Grundlagen der Position der Bundesregierung.

Die wesentlichen inhaltlichen Ziele der Bundesregierung sind:

- Die Verbesserung der GASP durch Steigerung von Effizienz, Kontinuität, Kohärenz, Solidarität und Sichtbarkeit. Dazu sollen vor allem eine Verbesserung des Entscheidungsverfahrens durch Entscheidungen grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit im Rat, die Schaffung eines GASP-Generalsekretärs sowie einer Analyse- und Planungseinheit im Ratssekretariat beitragen. Die Europäische Union muß längerfristig zu einer Zone gleicher Sicherheit entwickelt werden. Dazu gehören auch die schrittweise Integration der WEU in die Europäische Union (hierzu hat die Bundesregierung der Konferenz ein Phasenkonzept vorgelegt) und die Festigung der Europäischen Union als Solidargemeinschaft;
- eine effizientere Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres insbesondere bei der inneren Sicherheit, vor allem der Bekämpfung internationaler Kriminalität, Terrorismus und Drogenkriminalität durch:
  - = die Prüfung des schrittweisen Ausbaus von Europol zu einer wirksamen Polizeibehörde mit operativen Befugnissen;
  - = die Einbeziehung von Schengen in den institutionellen Rahmen der Europäischen Union unter Nutzung des Flexibilitätsgedankens über ein Protokoll zum EU-Vertrag. Dabei müssen Funktionsfähigkeit und der Acquis der Schengen-Zusammenarbeit bewahrt werden;
  - = eine gemeinschaftliche Politik hinsichtlich der Außengrenzenregelung, im Visabereich, hinsichtlich der Einwanderung, des Asyls und der Zollzusammenarbeit;
  - = die Stärkung der integrativen Elemente in den nicht vergemeinschafteten Bereichen durch Stärkung der Rolle der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Europäischen Gerichtshofes sowie Prüfung, inwieweit Verfahren aus dem Gemeinschaftsbereich für die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres



nutzbar gemacht werden können. Dies gilt insbesondere für die Einführung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit und die Schaffung eines richtlinienähnlichen Instrumentes mit Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten;

- institutionelle Reformen zur Erhöhung der Effizienz und Handlungsfähigkeit der Europäischen Union auch vor dem Hintergrund der anstehenden Beitritte. Dabei stehen im Vordergrund die Verbesserung der Funktionsweise von Rat und Kommission, die Ausdehnung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit, Stimmgewichtung bzw. doppelte Mehrheit im Rat (d. h. stärkere Berücksichtigung des Bevölkerungselements), die Vereinfachung der Beteiligungsverfahren des Europäischen Parlaments und die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens nach Artikel 189b EG-Vertrag, Überlegungen zur Zusammensetzung und zu Bestellungsverfahren der Kommission sowie einer Stärkung der Rolle des Präsidenten der Kommission und die Stärkung des Ausschusses der Regionen;
- mehr Bürgernähe und demokratische Verankerung der Union. Dazu werden die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments, eine bessere Einbeziehung der nationalen Parlamente sowie die Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips (hierzu hat die Bundesregierung einen Vorschlag für ein Zusatzprotokoll zum Vertrag auf Basis der Beschlüsse des Europäischen Rates in Edinburgh in die Verhandlungen eingeführt) und eine wirksamere und kohärentere Gestaltung des Umweltschutzes mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung angestrebt;
- mehr Flexibilität im Vertrag. Länder, die willens und fähig sind, müssen auf dem Weg der Integration voranschreiten und innerhalb des einheitlichen institutionellen Rahmens Formen verstärkter Zusammenarbeit entwickeln können. Verstärkte Zusammenarbeit muß aber für alle offenstehen, die daran teilnehmen wollen. Anzustreben ist eine möglichst große Teilnehmerzahl. Dabei ist verstärkte Zusammenarbeit als ein neues nach vorn gerichtetes Strukturprinzip der Europäischen Union gedacht, das weder den Binnenmarkt, binnenmarktnahe Regelungen, noch die bisherigen Gemeinschaftspolitiken gefährdet. Der gemeinschaftliche Besitzstand sowie das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten müssen erhalten, Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

## 2. Europäisches Parlament

### 6. Europäisches Parlament

Durch die erstmalige Direktwahl der Abgeordneten Österreichs und Finnlands (21 bzw. 16 Sitze, ca. 6% der Gesamtsitzzahl) am 13. bzw. 20. Oktober 1996 kam es nur zu geringfügigen Veränderungen der Fraktionsstärken. Zur Mitte der Legislaturperiode 1994 bis 1999 ist die Sozialdemokratische Partei Europas (SPE) mit 216 Abgeordneten weiterhin stärkste Fraktion, gefolgt von der Europäischen Volkspartei (EVP) mit 182 Abgeordneten. Beiden

Fraktionen gehören Abgeordnete aus allen 15 Mitgliedstaaten an.

In seiner EntschlieÙung vom Dezember 1996 zur konstitutionellen Stellung europäischer politischer Parteien weist das Europäische Parlament (EP) auf die Bedeutung transnational organisierter und handelnder europäischer politischer Parteien – komplementär zu den im EP gebildeten Fraktionen – zur Herausbildung einer echten europäischen Bürgerschaft hin. Gerade in der Perspektive künftiger Erweiterung eröffnen europäische politische Parteien nach Auffassung des EP eine einmalige Chance der Integration politischer Kultur.

An den Arbeiten der Regierungskonferenz 1996/97 ist das Europäische Parlament mit seinem Präsidenten, Dr. Klaus Hänsch (SPE) und zwei weiteren Abgeordneten, MdEP Elmar Brok (EVP) und MdEP Elisabeth Guigou (SPE), eng beteiligt.

Nach einer am 8. November 1996 erstellten Statistik über die Anwendung des legislativen Mitentscheidungsverfahrens ist seit Inkrafttreten des EU-Vertrages bei insgesamt 85 Gesetzgebungsvorhaben im Mitentscheidungsverfahren 37mal das Vermittlungsverfahren eingeleitet worden; dabei konnte in 22 der 24 bisher abgeschlossenen Verfahren eine Einigung erzielt werden.

Bei der Beratung wichtiger nationaler Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten, zuletzt dem Europaabkommen mit Slowenien, hat das EP mitgewirkt. Seine Delegationen in gemischten parlamentarischen Ausschüssen sind wichtiger Faktor der Außenbeziehungen der Europäischen Union. Im September 1996 hat das EP die Mittel aus dem Finanzprotokoll EU-Türkei eingefroren.

Für die weitere Diskussion des Integrationsprozesses gab das EP auch im Berichtszeitraum wichtige Impulse – insbesondere durch die jährliche Aussprache zur Lage der Europäischen Union, die Debatten über Jahresprogramm der Kommission und über die Europäischen Räte sowie durch EntschlieÙungen zu allen wesentlichen Fragen der Europäischen Union. Beispiele hierfür sind EntschlieÙungen zur Regierungskonferenz 1996, zum Funktionieren der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), zur Informationsgesellschaft, zur Energiepolitik und zu den Berichten von Kommission und Europäischem Währungsinstitut (EWI) über Konvergenz und Übergang zur einheitlichen Währung.

1996 haben sich die beiden ersten nichtständigen Untersuchungsausschüsse des EP konstituiert. Sie befassen sich mit Betrugsvorwürfen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und mit Fragen im Zusammenhang mit der Rinderseuche BSE.

Der europäische Bürgerbeauftragte Jacob Söderman hat 1996 seinen ersten Jahresbericht vorgelegt.

## 3. Rat der Europäischen Union

### 7. Rat der Europäischen Union

Turnusmäßig übernahm am 1. Januar 1996 Italien von Spanien den Vorsitz im Rat der Europäischen

Union, den vom 1. Juli 1996 bis zum Jahresende Irland weiterführte. Am 1. Januar 1997 haben die Niederlande die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union übernommen.

#### 4. Europäische Kommission

##### 8. Kommission

Die deutschen Kommissionsmitglieder sind Frau Dr. Monika Wulf-Mathies und Herr Dr. Martin Bange- mann. Präsident der Kommission ist Jacques Santer aus Luxemburg. Die Kommission besteht seit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Januar 1995 aus 20 Mitgliedern.

Am 28. Februar 1996 hat die Kommission ihre Stellungnahme „Stärkung der politischen Union und Vorbereitung der Erweiterung“ vorgelegt, die ihre Vorstellungen für die Arbeit der Regierungskonferenz darlegt.

#### 5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

##### 9. Verfahrensrecht, Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat am 20. November 1996 die Entwürfe einer Änderung der Verfahrensordnungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Gerichts erster Instanz (EuG) gebilligt. Mit den inhaltlich weitgehend deckungsgleichen Entwürfen sollen zum einen die aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen insbesondere zu den Regelungen über die Beschlußfähigkeit, die Verfahrenssprachen und die Entfernungsfristen vorgenommen werden. Zum anderen soll durch entsprechende Änderungen der Verfahrensordnungen eine effizientere Gestaltung der Arbeitsmethoden beider Gerichte erreicht werden. In diesem Zusammenhang sollen beim Gerichtshof insbesondere die Vorschriften über die Zustellung von Beschlüssen vereinheitlicht werden. Beim EuG soll eine Reihe von prozeßleitenden Entscheidungen dem Präsidenten übertragen werden, der bei Sachdienlichkeit allerdings die Entscheidung der Kammer herbeiführen kann. Ferner ist die Möglichkeit vorgesehen, offensichtlich unbegründete Klagen durch einen mit Gründen versehenen Beschluß abzuweisen.

##### 10. Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen

Im Jahre 1996 wurden vom EuGH folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

##### 11. EuGH-Urteile zum Entgelt für die Schulungsteilnahme teilzeitbeschäftigter Betriebsratsmitglieder

Der EuGH hatte sich erneut mit der Frage zu beschäftigen, ob auch teilzeitbeschäftigte Betriebsrats-

mitglieder, die an ganztägigen Betriebsratsschulungen teilnehmen, einen Anspruch auf Lohnersatz für den ganzen Tag haben. Nach § 37 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz gilt für Betriebsratsmitglieder, die an Schulungen teilnehmen, das „Lohnausfallprinzip“ (ebenso § 46 Bundespersonalvertretungsgesetz). Danach haben Betriebsratsmitglieder Anspruch auf Ersatz des Lohnausfalles nur für die Zeit, in der sie während der Schulung hätten arbeiten müssen. Teilzeitbeschäftigte, die halbtags arbeiten und an einer ganztägigen Schulung teilnehmen, haben daher Anspruch auf Ersatz des Lohnausfalls nur für den halben Tag. Dem EuGH ist deshalb die Frage vorgelegt worden, ob diese Regelung gegen das Gebot der Gleichheit des Entgelts von Männern und Frauen (Artikel 119 EG-Vertrag) verstößt, da fast 90 % der Teilzeitbeschäftigten Frauen sind (mittelbare Diskriminierung). Im Jahre 1992 hatte der EuGH mit Urteil vom 4. Juni 1992 in der Rechtssache C-360/90 entschieden, daß die unterschiedliche Behandlung von Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräften nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist. Auf ausdrückliche Nachfrage des Bundesarbeitsgerichts, ob die Ehrenamtlichkeit des Betriebsratsamtes eine solche objektive Rechtfertigung sein könne, hat der EuGH nunmehr durch Urteil vom 6. Februar 1996 in der Rechtssache C-457/93 entschieden, daß die Unabhängigkeit des Betriebsratsamtes ein legitimes sozialpolitisches Ziel sei, das „für sich genommen nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun“ hat. Jedoch sei zu berücksichtigen, daß die geltende Regelung Teilzeitbeschäftigte davon abhalten könne, ein Betriebsratsamt auszuüben, und so ihre Vertretung im Betriebsrat erschweren sei. Angesichts dessen – so der EuGH – müssen jetzt die nationalen Gerichte entscheiden, ob die gewählten Mittel zur Erreichung des Zieles der Ehrenamtlichkeit des Betriebsratsamtes geeignet und erforderlich sind. Diese Rechtsprechung hat er in seinem Urteil vom 7. März 1996 in der Rechtssache C-278/93 auf Vorlage des Landesarbeitsgerichts Bremen auch auf das Personalratsamt ausgedehnt.

##### 12. EuGH-Urteil zur Umtauschpflicht bei Führerscheinen

Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten hatte dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die die Verpflichtung betrafen, nach einem Jahr einen EG-ausländischen Führerschein in einen deutschen Führerschein umzutauschen. Einer griechischen Staatsbürgerin wurde der Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis zur Last gelegt, weil sie dieser Umtauschpflicht nicht nachgekommen war. Im Urteil vom 29. Februar 1996 (Rechtssache C-193/94) hielt der EuGH die Umtauschverpflichtung für vereinbar mit Art. 52 EG-Vertrag. Beim Stand der Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Führerscheine zum Zeitpunkt der Tat (Ende Oktober 1993) habe die Umtauschpflicht den Anforderungen an das Gemeinschaftsrecht entsprochen. Unverhältnismäßig sei es jedoch, wenn die Mitgliedstaaten den Nichttausch mit strafrechtlichen Sanktionen ahnden, denn dies könne die Ausübung der mit der Freizügigkeit verbundenen Rechte über Gebühr einschränken.

**13. EuGH-Urteil zur Haftung bei legislativem Unrecht**

In dem Urteil vom 5. März 1996 (verbundene Rechts-sachen C-46/93 und C-48/93) ging es um Schadensersatzansprüche gegen die Mitgliedstaaten bei Verletzung von Gemeinschaftsrecht. Die Entscheidung betraf die Klage einer französischen Brauerei, deren Bier zwischen 1981 und 1987 wegen des Reinheitsgebots nicht in Deutschland verkauft werden durfte. Aufgrund des Urteils des EuGH vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84 stellte dies einen Verstoß gegen Art. 30 EG-Vertrag dar.

Der Gerichtshof stellte klar, daß es ein Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist, daß die Mitgliedstaaten zum Ersatz der Schäden verpflichtet sind, die dem einzelnen durch Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht entstehen.

Es war für ihn unerheblich, daß der Verstoß durch ein innerstaatliches Gesetz bewirkt wurde. In der Gemeinschaftsrechtsordnung haben alle staatlichen Stellen Gemeinschaftsrecht zu beachten.

Der EuGH legte drei Voraussetzungen für eine Entschädigung in einem solchen Fall fest:

- a) Die verletzte Rechtsnorm muß dem einzelnen Rechte verleihen.
- b) Der Verstoß muß hinreichend qualifiziert sein, d. h. das Ermessen, das ein Mitgliedstaat bei der Anpassung seines Rechts an Gemeinschaftsrecht hat, offenkundig und erheblich überschritten sein. Ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) auf Seiten des Mitgliedstaates, das über den qualifizierten Verstoß hinausgeht, ist nicht erforderlich.
- c) Ein unmittelbarer Kausalzusammenhang muß zwischen der Verpflichtung des Staates und dem Schaden bestehen.

Die Entschädigung muß dem erlittenen Schaden angemessen sein, ihr Umfang ist – soweit Gemeinschaftsvorschriften fehlen – Sache der nationalen Rechtsordnungen, darf jedoch den entgangenen Gewinn nicht vollständig ausschließen, weil das wirtschaftlich geeignet sei, den Ersatz des Schadens tatsächlich unmöglich zu machen. Der Umfang der Entschädigung kann jedoch davon abhängig gemacht werden, inwieweit der Geschädigte sich bemüht hat, den Schaden zu mindern, z. B. durch Einlegung von Rechtsmitteln. Andererseits gilt der Entschädigungsanspruch grundsätzlich auch für die Zeit, bevor die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit einer Norm durch den EuGH festgestellt worden ist.

Im vorliegenden Fall hat der Bundesgerichtshof zwischen die Klage der französischen Brauerei abgewiesen. Der BGH hat festgestellt, daß wegen der Unsicherheit über die damalige Rechtslage in bezug auf die fragliche Zusatzstoffregelung ein „hinreichend qualifizierter“ Verstoß nicht vorlag.

**14. EuGH-Gutachten über die Frage der Vereinbarkeit eines Beitritts der EG zu EMRK mit dem EG-Vertrag**

Der EuGH erstattete auf Antrag des Rates am 28. März 1996 ein Gutachten nach Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag über die Vereinbarkeit eines Beitritts der

Europäischen Gemeinschaft zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Der EuGH verneinte eine Kompetenz der Gemeinschaft zum Beitritt zur EMRK auf Basis der derzeitigen Vertragslage. Sie folge weder aus einer ausdrücklichen Kompetenznorm des EG-Vertrages noch aus der Auffangermächtigung des Artikels 235 EG-Vertrag. Der Beitritt zur EMRK hätte eine wesentliche Änderung des gegenwärtigen Gemeinschaftssystems zum Schutz der Menschenrechte zur Folge, da er die Einbindung der Gemeinschaft in ein völkerrechtliches, andersartiges institutionelles System und die Übernahme sämtlicher Bestimmungen der Konvention in die Gemeinschaftsrechtsordnung mit sich brächte. Eine derartig weitreichende Änderung des Systems des Schutzes der Menschenrechte in der Gemeinschaft wäre von verfassungsrechtlicher Dimension und könne daher nicht auf Artikel 235 gestützt, sondern nur im Wege einer Vertragsänderung vorgenommen werden. Die Bundesregierung hatte sich im Verfahren für eine uneingeschränkte Zulässigkeit des Beitritts ausgesprochen. Soweit der Gutachtenantrag des Rates die Frage der Vereinbarkeit eines Beitrittsabkommens zur EMRK mit den Vertragsregelungen über den EuGH (Artikel 164 und 219 EG-Vertrag) betrifft, wurde er vom EuGH für unzulässig erklärt. Ein Gutachten über die Frage könne der Gerichtshof erst dann erstellen, wenn in hinreichendem Umfang die Bedingungen bekannt sind, zu denen sich die Gemeinschaft den gerichtlichen Kontrollmechanismen der Konvention zu unterwerfen beabsichtige.

**15. EuGH-Urteil zur Unanwendbarkeit von der Kommission nicht notifizierten Normen und technischen Vorschriften**

Die Mitgliedstaaten dürfen den Warenaustausch im Binnenmarkt durch Normen und technische Vorschriften beschränken, wenn diese notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen zu genügen, mit denen ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel verfolgt wird. Die Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften sieht vor, daß derartige technische Regelungen im Entwurf der Kommission notifiziert werden müssen und die Kommission dann die übrigen Mitgliedstaaten zur Prüfung der Regelungen unterrichtet. Im Urteil vom 30. April 1996 (Rechtssache C-194/94) erklärte der Gerichtshof, daß der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zur Unanwendbarkeit der betreffenden Vorschrift führt, so daß sie einzelnen nicht entgegengehalten werden kann. Anderenfalls könne das Ziel der Richtlinie nicht erreicht werden, durch einen vorbeugenden Kontrollmechanismus den freien Warenverkehr als eine der wesentlichen Grundlagen der Gemeinschaft zu sichern.

**16. EuGH-Urteil zur sozialen Sicherheit von hinterbliebenen Ehegatten von Wanderarbeitnehmern**

In seinem Urteil vom 30. April 1996 (Rechtssache C-308/93) änderte der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu sozialversicherungsrechtlichen Ansprü-

chen von Familienangehörigen und Hinterbliebenen von Wanderarbeitnehmern. Bisher hatte der Gerichtshof bei der Auslegung der einschlägigen Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen eigenen und abgeleiteten Rechten von Familienangehörigen und Hinterbliebenen unterschieden und in zahlreichen Fällen die sozialversicherungsrechtliche Inländergleichbehandlung mit der Begründung verneint, daß der Familienangehörige eines Wanderarbeitnehmers sich auf ein eigenes Recht und nicht auf ein von dem Wanderarbeitnehmer abgeleitetes Recht berufe. In dem Urteil begrenzte der Gerichtshof den Anwendungsbereich dieser Unterscheidung auf Fälle, in denen die Verordnung ausdrücklich zwischen den Personengruppen Arbeitnehmer einerseits, Familienangehörige und Hinterbliebene andererseits unterscheidet, wie z. B. bei Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Der EuGH begründet die Kehrtwende in seiner Rechtsprechung mit dem Gebot der unterschiedslosen, nichtdiskriminierenden Anwendung der Verordnung zur umfassenden Sicherstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Die Aufrechterhaltung der Unterscheidung von eigenen und abgeleiteten Rechten könne auch die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen, je nachdem, ob ein einzelstaatliches System der sozialen Sicherheit einen Anspruch als eigenes oder abgeleitetes Recht qualifizieren würde.

#### 17. EuGH-Urteil, Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Belgien

Mit Urteil vom 2. Mai 1996 (Rechtssache C-133/94) stellte der Gerichtshof die unzureichende Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Belgien fest. Unter anderem rügte der EuGH die belgische Regelung wegen solcher Projekte, bei denen eine UVP nicht zwingend, sondern nur dann durchzuführen ist, wenn der jeweilige Mitgliedstaat dies nach bestimmten Kriterien für erforderlich hält. Die in Belgien (hier: Flandern) geltenden Bestimmungen, die die UVP für bestimmte Projekte abstrakt-generell ausschließen, entsprächen nicht den Vorgaben der Richtlinie. Im Ergebnis bedeutet dies, daß die Notwendigkeit einer UVP im Einzelfall von der nationalen Genehmigungsbehörde konkret geprüft werden muß. Insofern ist das Urteil für die Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung, als das deutsche UVP-Gesetz eine vergleichbare Regelung enthält und bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig ist (Rechtssache C-301/95).

#### 18. EuGH-Urteil zum Jahresabschluß von Gesellschaften

Mit Urteil vom 27. Juni 1996 (Rechtssache C-234/94) traf der EuGH aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesgerichtshofs eine Entscheidung zur Bilanzierung der Gewinne von Gesellschaften, die von einer Muttergesellschaft als Alleingesellschafterin kontrolliert werden. Der EuGH entschied, daß es nicht gegen die Vierte Gesellschaftsrechtliche Richtlinie verstößt, wenn ein nationales Gericht be-

findet, daß die Gewinne der Tochtergesellschaft in der Bilanz der Muttergesellschaft für das Geschäftsjahr auszuweisen sind, in dem sie von der Tochtergesellschaft zugewiesen wurden. Dies gilt dann, wenn Mutter- und Tochtergesellschaft nach nationalem Recht einen Konzern bilden, die Geschäftsjahre beider Gesellschaften deckungsgleich sind und der Jahresabschluß der Tochtergesellschaft für das fragliche Geschäftsjahr von ihrer Gesellschafterversammlung vor Abschluß der Prüfung des Jahresabschlusses der Muttergesellschaft für dieses Geschäftsjahr festgestellt wurde. Aus dem Jahresabschluß der Tochtergesellschaft für das fragliche Geschäftsjahr muß zudem hervorgehen, daß diese an ihrem Bilanzstichtag – das heißt am letzten Tag dieses Geschäftsjahres – der Muttergesellschaft einen Gewinn zugewiesen hat. Vor Anwendung dieser Grundsätze hat das nationale Gericht sich zu vergewissern, daß der Jahresabschluß der Tochtergesellschaft für das fragliche Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der EuGH folgte hier der Auffassung der Bundesregierung – entgegen dem Votum des Generalanwalts.

#### 19. EuGH-Urteil zur Beschäftigung von EU-Ausländern im Staatsdienst

Die Kommission hatte in drei gegen Luxemburg, Belgien und Griechenland erhobenen Klagen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und gegen die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft gerügt, da Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Zugang zur Beschäftigung als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst verwehrt worden ist. In den Urteilen vom 2. Juli 1996 (Rechtssachen C-473/93, C-173/94 und C-290/94) hat der EuGH entschieden, daß bei der Auslegung des Begriffs der öffentlichen Verwaltung im Sinne von Artikel 48 Abs. 4 EG-Vertrag untersucht werden muß, ob die Stellen typisch für die spezifische Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung sind, also mit der Ausübung hoheitliche Befugnisse und mit der Wahrnehmung für die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder der anderen öffentlichen Körperschaften zu tun haben. Der Zugang zu den Stellen des öffentlichen Dienstes, die von den spezifischen Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung weit entfernt sind, kann Arbeitssuchenden anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht von vornherein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit verwehrt werden.

#### 20. EuGH-Urteil zur Anwendbarkeit des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

Nachdem der EuGH sich bereits in mehreren Urteilen für eine unmittelbare Anwendbarkeit der beschäftigungsrechtlichen Regelungen des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 ausgesprochen hatte, hat er sich in seinem Urteil vom 10. September 1996 in der Rechtssache C-277/94 erstmals auch zur Wirksamkeit des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaat-

ten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige geäußert. Die türkischen Kläger des niederländischen Ausgangsverfahrens hatten unter Berufung auf diesen Beschluß Ansprüche auf niederländische Witwenrente bzw. Invaliditätsrente geltend gemacht. In seinem Urteil billigte der EuGH dem Beschluß zwar grundsätzlich bindende Wirkung zwischen den Vertragsparteien zu, hielt aber die darin enthaltenen Regelungen über eine Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten nicht für unmittelbar anwendbar, „solange der Rat nicht die zur Durchführung dieses Beschlusses unerläßlichen ergänzenden Maßnahmen erlassen hat“. Deshalb könnten sich einzelne Personen auch nicht hierauf vor den innerstaatlichen Gerichten berufen.

#### 21. Einstweilige Anordnung des Präsidenten des EuGH wegen Durchführung von Programmen zugunsten älterer Menschen und zur Bekämpfung der Armut durch die Kommission

Großbritannien beantragt in zwei gegen die Kommission erhobenen Klagen, Programme zugunsten älterer Menschen und zur Bekämpfung der Armut für nichtig zu erklären, da die Kommission ohne Sachbeschluß des Rates handelt (Rechtssachen C-239/96 und C-240/96). Gleichzeitig beantragte Großbritannien einstweilige Anordnungen mit dem Ziel, für die Zeit bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofs im Hauptsacheverfahren den Vollzug der angefochtenen Maßnahmen auszusetzen (Rechtssachen C-239/96 R und C-240/96 R). Die Bundesregierung ist sowohl den Klagen als auch dem Verfahren der einstweiligen Anordnung auf Seiten Großbritanniens beigetreten. Mit Beschluß vom 24. September 1996 hat der Präsident des Gerichtshofs angeordnet, daß die Kommission Mittelbindungen nur vorbehaltlich des Urteils des Gerichtshofs in der Hauptsache vornehmen darf. Die Kommission darf vor Erlaß des Urteils in der Hauptsache keine Zahlungen leisten.

#### 22. EuGH-Urteil zum Rechnungsabschluß 1990 des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Mit Urteil vom 3. Oktober 1996 hat der EuGH in der Rechtssache C-41/94 der Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission auf Nichtigerklärung des Rechnungsabschlusses der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1990 finanzierten Ausgaben in Höhe von 1.150.165 DM stattgegeben und hinsichtlich des Rests die Klage abgewiesen. Die Kommission hatte im Zusammenfassenden Bericht über die Kontrollergebnisse für den Rechnungsabschluß festgestellt, daß insbesondere die Länder Bayern und Baden-Württemberg die gemeinschaftliche Sonderprämienregelung zugunsten der Rindfleischherzeuger nicht richtig angewandt haben. Der Gerichtshof bestätigte die von der Kommission gerügten Mängel, insbesondere das Fehlen wirksamer Verwaltungskontrollen. Der Gerichtshof hielt jedoch die Beanstandungen der Bundesregierung im Zu-

sammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren nach erfolgter Prämienzahlung für begründet und gab der Klage der Bundesregierung hinsichtlich eines Teilbetrages statt.

#### 23. EuGH-Urteil zur Pauschalreiserichtlinie

Im Urteil vom 8. Oktober 1996 (verbundene Rechtssachen C-178, 179, 188, 189 und 190/94) ging es um die Haftung und Schadensersatzpflicht der Bundesrepublik Deutschland wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie. Dabei knüpft der EuGH an sein Urteil vom 5. März 1996 (siehe oben) an. Wenn keine Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie innerhalb der dafür festgesetzten Frist getroffen worden sind, um das durch die Richtlinie vorgeschriebene Ziel zu erreichen, so stellt dieser Umstand als solcher nach dem Urteil stets einen qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar und kann einen Entschädigungsanspruch für den Geschädigten begründen. Voraussetzung ist, daß das durch die Richtlinie vorgeschriebene Ziel die Verleihung von Rechten ist, und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat auferlegte Verpflichtung und dem entstandenen Schaden besteht. Im vorliegenden Fall verleiht die Richtlinie dem Pauschalreisenden das Recht auf Erstattung gezahlter Beträge und auf seine Rückreise im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Unternehmers.

#### 24. EuGH-Urteil zum Erziehungsgeld

In dem Urteil vom 10. Oktober 1996 in den verbundenen Rechtssachen C-245/94 und C-312/94 ging es um die Zahlung von Erziehungsgeld an zwei deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Kerkrade (Niederlande). Nach rein nationalem (deutschem) Recht besteht nur dann Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn die Erziehung des Kindes entweder in Deutschland stattfindet oder – bei Grenzgängern – der erziehende Elternteil selbst vor dem Mutter-schafts- und Erziehungsurlaub eine mehr als geringfügige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt hat. Diese Voraussetzungen hatten die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens nicht erfüllt, da sie selbst vor Beginn ihres Erziehungsurlaubes nicht oder nur geringfügig in Deutschland erwerbstätig gewesen waren. Jedoch waren die Ehemänner beider Klägerinnen als Grenzgänger in Deutschland vollzeitbeschäftigt. In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, daß das deutsche Erziehungsgeld gemeinschaftsrechtlich (d. h. im Sinne der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71) als Familienleistung einzustufen ist. Es ist – wie das Kindergeld – auch dann zu zahlen, wenn sich der Wohnsitz des erziehenden Ehepartners eines in Deutschland beschäftigten Wanderarbeitnehmers in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Dies gelte ungeachtet der Tatsache, daß die Klägerinnen selbst nicht vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt würden, da „die Unterscheidung zwischen eigenen und abgeleiteten Rechten grundsätzlich nicht für Familienleistungen“ gilt. Es ist mit dem Recht auf Freizügigkeit nicht vereinbar, wenn dem Ehegatten eines Arbeitnehmers eine

(Familien)leistung verweigert wird, die er hätte beanspruchen können, wenn er in dem die Leistung erbringenden Staat geblieben wäre.

#### 25. Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften wegen Meerestechnik Werft Wismar

Der dänische Schiffbauverband hatte vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage gegen die Kommission wegen einer Beihilfegenehmigung zugunsten von Meerestechnik Werft Wismar (MTW) erhoben. Diesem Rechtsstreit war die Bundesregierung auf Seiten der Kommission beigetreten. Die hier infragestehende zweite Beihilfetranche zugunsten von MTW hatte einen Umfang von 406 Mio. DM. Mit Urteil vom 22. Oktober 1996 (Rechtssache T-266/94) hat das Gericht die Klage abgewiesen. Das Gericht konnte keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie für den Schiffbau, soweit diese für das Neubau- und Umbaugeschäft der Werften im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung fand, feststellen.

#### 26. EuGH-Urteil zur Arbeitszeitrichtlinie

Die britische Regierung hatte gegen den Rat (dieser unterstützt durch Belgien, Spanien und die Kommission) wegen der Arbeitszeitrichtlinie geklagt. Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage von Artikel 118a EG-Vertrag (Verbesserung der Arbeitsumwelt; Mindestvorschriften) erlassen. Großbritannien war der Auffassung, daß Artikel 118a EG-Vertrag die falsche Rechtsgrundlage sei und die Richtlinie wesentliche Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verletze. Der EuGH gelangte im Urteil vom 12. November 1996 (Rechtssache C-84/94) zu dem Ergebnis, daß die Richtlinie auf der Grundlage dieses Artikels wirksam erlassen worden ist. Zum ersten Mal nahm der EuGH zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips Stellung. Er gelangte hierbei zu der Auffassung, daß auf die Einhaltung dieses Prinzips in diesem Fall „von vornherein nicht einzugehen“ ist, da es sich hier um eine Frage der Erforderlichkeit des Gemeinschaftshandelns handele.

#### 27. EuGH-Urteil zur „Härtefallregelung“ für Bananenimporteure

Im Urteil vom 26. November 1996 (Rechtssache C-68/95) entschied der EuGH – auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs –, daß die Übergangsvorschriften der Bananenmarktordnung auch eine Härtefallregelung für Bananenimporteure enthält. Gegenstand des Rechtsstreits ist der Antrag eines Importeurs, der zusätzliche Einfuhrlizenzen für Drittlandsbananen mit der Begründung verlangt, die Bananenmarktordnung treffe ihn dadurch besonders hart, daß er in den Referenzjahren wegen des Vertragsbruchs seines kolumbianischen Lieferanten nur ungewöhnlich gerin-

ge Bananenimporte habe durchführen können. Nach ablehnenden Entscheidungen der Instanzgerichte im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die Bananenmarktordnung „inhaltlich so offen (ist), daß besondere Härten in der Anwendung aufgefangen werden können“. Der EuGH hat entschieden, daß die Kommission nach der Bananenmarktordnung befugt und gegebenenfalls verpflichtet ist, Härtefälle zu regeln, die dadurch auftreten, daß Importeure von Drittlandsbananen in existenzielle Schwierigkeiten geraten sind, weil ihnen aufgrund der Referenzjahre ein ungewöhnlich niedriges Kontingent zugeteilt worden ist. Er hat zugleich klargestellt, daß die betroffenen Importeure sich zur Gewährung von Härtefallregelungen unmittelbar an die Kommission wenden können und im Falle der Untätigkeit oder ablehnender Entscheidung der Kommission ggf. – auch einstweiligen – Rechtsschutz durch die Gemeinschaftsgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen können. Dagegen seien die nationalen Gerichte nicht befugt, Marktbeteiligten vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn das Bestehen und der Umfang ihrer Rechte aufgrund einer Gemeinschaftsverordnung erst noch durch einen von der Kommission zu erlassenen Rechtsakt festgestellt werden muß.

#### 28. EuGH, Neue Verfahren

Von den im Berichtszeitraum erhobenen Klagen bzw. Streithilfen sind folgende erwähnenswert:

- Die Bundesregierung hat gegen die Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1996, in der eine Beihilfe Deutschlands an den Volkswagen-Konzern für die Werke in Mosel und Chemnitz für nichtig erklärt wird, Klage erhoben (Rechtssache C-301/96). Gegenstand des Rechtsstreits ist u. a. die Auslegung von Artikel 92 Abs. 2 Buchstabe c) EG-Vertrag („Teilungsklausel“);
- die Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage erhoben, die auf die Feststellung gerichtet ist, die Bundesrepublik Deutschland habe dadurch gegen die Kommissionsentscheidung vom 26. Juni 1996 sowie gegen Artikel 93 Abs. 3 Satz 3 EG-Vertrag verstoßen, daß Sachsen eine Beihilfe in Höhe von 90,7 Mio. DM an den VW-Konzern gezahlt habe (Rechtssache C-302/96);
- Großbritannien hat drei Klagen gegen die Kommission erhoben, in denen es jeweils um die Verausgabung von Haushaltsmitteln ohne zugrundeliegenden Sachbeschluß des Rates geht (Rechtssachen C-106/96, C-239/96, C-240/96). Der Rat und die Bundesregierung sind allen drei Klagen auf Seiten Großbritanniens beigetreten. Die Bundesregierung teilt die Auffassung Großbritanniens, daß für die Verausgabung der Gemeinschaftsmittel keine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Nach Auffassung der Bundesregierung muß einer Mittelbindung als Rechtsgrundlage eine Sachentscheidung des Rates vorausgehen, die sich auf eine Gemeinschaftskompetenz stützen kann.

## 6. Europäischer Rechnungshof

### 29. Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht für das Haushaltsjahr 1995, Zuverlässigkeitserklärung

Der Europäische Rechnungshof hat am 12. November 1996 seinen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1995 veröffentlicht. Dem Rat obliegt es nunmehr, den Bericht zu prüfen und dem für die Entlastung der Kommission zuständigen Europäischen Parlament eine Entlastungsempfehlung zu erteilen. Zudem hat der Europäische Rechnungshof am 12. November 1996 dem Europäischen Parlament und dem Rat seine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge für das Jahr 1995 vorgelegt.

## 7. Wirtschafts- und Sozialausschuß

### 30. Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) hat im Berichtszeitraum 148 Stellungnahmen auf Ersuchen von Rat oder Kommission, 25 aus eigener Initiative und 2 Informationsberichte erarbeitet. Im Mittelpunkt standen dabei die Beratungen zur Beschäftigung, die Vorbereitung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Vollendung des Binnenmarktes. Auf Ersuchen von Kommission, Rat und Europäischem Parlament wurde innerhalb des WSA eine Beobachtungsstelle für den Binnenmarkt eingerichtet, die damit betraut ist, die Funktionsweise des Binnenmarktes – aus Sicht der Praxis – zu überwachen. Im Bereich der Außenbeziehungen hat der WSA die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen Mittel- und Osteuropas intensiviert, z. T. auf Grundlage der jeweiligen Europaabkommen. Bei der Euromediterranen Ministerkonferenz von Barcelona erhielt der WSA einen entsprechenden Auftrag für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern des Mittelmeerraumes. Der WSA hat sich im Rahmen der Regierungskonferenz aktiv an der Debatte um die Weiterentwicklung der Maastrichter Verträge beteiligt und dazu seine Position vorgelegt.

Der WSA widmete sich zunehmend der Aufgabe, die Bürger der Europäischen Union über die Integration zu informieren. Er führte mehrere Konferenzen im Rahmen seiner Initiative „Europa der Bürger“ durch und veranstaltete ein „Forum zur Zukunft der europäischen Gesellschaft“, das sich mit der Umgestaltung des europäischen Sozialmodells unter den Bedingungen der Globalisierung befaßte.

## 8. Ausschuß der Regionen

### 31. Ausschuß der Regionen

Der Ausschuß der Regionen (AdR) hat weiterhin versucht, durch zahlreiche Stellungnahmen das politische Gewicht der durch ihn repräsentierten regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zu verstärken. Dabei hat er zunehmend von seinem Recht auf Initiativstimmungen Gebrauch ge-

macht, welche mittlerweile im Verhältnis 1:1 zu obligatorischen Stellungnahmen stehen.

Mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Einführung territorialer Bündnisse für Arbeit versuchte der AdR, neue inhaltliche Akzente zu setzen. Hierbei wurde er ausdrücklich durch die Kommission unterstützt.

Die Beziehungen des AdR zum Europäischen Parlament konnten weiter gefestigt werden. Als wichtiges Instrument hierfür etabliert sich zunehmend die vom 1. bis 3. Oktober 1996 bereits zum dritten Mal durchgeführte gemeinsame Konferenz Europäisches Parlament-Regionale und Lokale Gebietskörperschaften. Die gemeinsame Schlußerklärung spiegelt die zunehmende Annäherung der Positionen von AdR und Europäischem Parlament wider.

Zur Durchsetzung seiner in der Erklärung von Catania dargelegten Ziele bei der Regierungskonferenz 1996 ist der AdR verstärkt an die Öffentlichkeit getreten. Die deutsche Delegation bei der Regierungskonferenz 1996 hat sich im Rahmen der laufenden Verhandlungen nachdrücklich für die Belange des AdR eingesetzt.

## 9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union

### 32. Deutsche Sprache

Deutsch ist nach dem Recht der Europäischen Union eine der elf gleichberechtigten Amts- und Arbeitssprachen. Diese Sprachenregelung wird zwar grundsätzlich eingehalten. Allerdings gab es auch im Berichtszeitraum wieder Problemfälle. Die Bundesregierung hat daher ihre beharrlichen und mit Nachdruck verfolgten Bemühungen fortgesetzt, die Gleichbehandlung von Deutsch mit Englisch und Französisch in den Organen der Europäischen Union auch in der Praxis zu verankern.

Die wiederholten Schwierigkeiten betreffen vor allem folgende Dokumente der EU-Dienststellen:

- Sitzungsunterlagen und Einladungsschreiben zur Vorbereitung technischer Arbeitsgruppen;
- Schriftverkehr der Kommission mit öffentlichen und privaten Institutionen;
- Ausschreibungen der EU-Dienststellen;
- Sprachfassungen bei extern erstellten Gutachten, die über die interne Verwendung hinaus mit Betroffenen in den Mitgliedstaaten beraten werden.

Die Bundesregierung achtet in Zusammenarbeit mit den Ländern und den betroffenen privaten Organisationen darauf, daß derartige praktische Schwierigkeiten künftig behoben werden; dazu gehört auch die Vorlage der deutschsprachigen Dokumente gleichzeitig mit der englischen und französischen Sprachfassung. Die Bundesregierung achtet insbesondere auf die frühzeitige Vorlage der Ratsdokumente in deutscher Sprache, damit die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und die Beteiligung von Deutschem Bundestag und Bundesrat ordnungsgemäß durchgeführt werden können.



Im übrigen ist die Bundesregierung weiterhin bemüht, die Attraktivität des Deutschen und seine Verwendung in der täglichen Arbeit zu fördern. Deutsch sollte bei den Bediensteten der Europäischen Union eine stärkere Verbreitung als erste oder zweite Fremdsprache finden. Deshalb führt die Bundesregierung weiterhin mit maßgeblicher Unterstützung der Länder Sprachintensivkurse für Bedienstete der Europäischen Union und des Europarats durch. 1996 fanden drei drei- bis vierwöchige Gruppenkurse mit insgesamt 48 Teilnehmern sowie eine Reihe von Individualkursen für interessierte Bedienstete in Schlüsselpositionen statt.

#### **10. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft**

##### **33. Personaleinstellung bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften**

Die Kommission hat den zweiten Bericht zu den Tendenzen, Schwierigkeiten und Erfordernissen bei der Personaleinstellung in allen Organen der Gemeinschaft vorgelegt. Der Bericht stellt insgesamt eine ausreichende Anzahl von Bewerbern fest: 170 000 Bewerber bei 133 durchgeführten Auswahlverfahren im Berichtszeitraum 1992 bis 1994. Daneben wird auf bestehende Schwierigkeiten bei der adäquaten Berücksichtigung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und beim Personalanteil der Frauen in höheren Positionen eingegangen. Die Bundesregierung hat bei der Beratung des Berichts begrüßt, daß die Kommission anders als im ersten Bericht zu Recht nicht auf die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Besoldung wegen angeblicher Rekrutierungsschwierigkeiten hinweist.

##### **34. Gehaltsanpassungsmethode, Zwischenbericht**

Die Anpassung der EG-Besoldung erfolgt auf der Grundlage eines statistischen Verfahrens, das 1991 für den Zeitraum von 10 Jahren durch EG-Verordnung festgelegt worden ist. Der von der Kommission vorgelegte Zwischenbericht zur Bewertung dieser Gehaltsanpassungsmethode kommt zu dem Ergebnis, daß eine parallele Entwicklung bei der Kaufkraft der Beamten der europäischen Institutionen wie auch der Gehälter der Beamten im öffentlichen Dienst stattgefunden habe und eine Änderung der Methode daher nicht gerechtfertigt sei. Die Bundesregierung und eine Vielzahl anderer Mitgliedstaaten haben den Zwischenbericht als unzureichend bewertet, da er keine Vorschläge zur Abkehr vom Automatismus bei der Gehaltsanpassung beinhaltet. Auch wurde bedauert, daß die Kommission angesichts der angespannten Finanzlage nicht dazu bereit sei, Vorschläge für Einsparungen bei den Besoldungsleistungen zu machen. Der Rat hat daher die Kommission nach Artikel 152 EG-Vertrag erneut aufgefordert, Änderungsvorschläge zu dem Zulagenwesen nach Anhang VII des EG-Beamtenstatus vorzulegen.

##### **35. Gehälter der EG-Bediensteten**

Die Besoldung der EG-Bediensteten wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1996 um nominal netto 1,4 % erhöht.

Die Bundesregierung und mehrere andere Mitgliedstaaten äußerten vor dem Hintergrund der Einsparungen in den nationalen öffentlichen Diensten ihre Unzufriedenheit über diese durch die Gehaltsanpassungsmethode vorgegebene Gehaltserhöhung. Die Bundesregierung erneuerte ihre Kritik an diesem Automatismus und hat sich bei der Verabschiedung der Gehaltsanpassung im Rat der Stimme enthalten.

#### **11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und Deregulierung**

##### **36. Subsidiarität, Jahresbericht der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat am 19. Juni 1996 den Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahr 1995 („Subsidiaritätsbericht 1995“) beschlossen, der den Zeitraum 1. April 1995 bis 31. März 1996 betrifft und damit an den Bericht vom 6. Juni 1995 anknüpft, der den Zeitraum 1. April 1994 bis 31. März 1995 betraf. Gegenstand dieses Berichts sind die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Bundesressorts und die Europäische Kommission sowie die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid. Ergänzend wird über die Haltung des Bundesrates, die Vorschläge des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“ und die Vorstellungen der Bundesregierung für die Regierungskonferenz berichtet.

##### **37. Subsidiarität, Ansätze für die praktische Anwendung**

Bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips haben sich im Berichtszeitraum deutliche Fortschritte ergeben. Zum einen hat die Zahl der problematischen Vorschläge der Kommission abgenommen, zum anderen konnten eine Reihe früherer Kommissionsvorschläge im Rat in einer letztlich akzeptablen Weise umgestaltet werden.

Die Kommission hatte in ihrem Jahresbericht vom 21. November 1995 mit dem Titel „Eine bessere Rechtsetzung“ eine „neue Regelungskultur“ für die Europäische Gemeinschaft angekündigt (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziff. 51). Zur Umsetzung ihrer neuen Linie hat die Kommission „Allgemeine Leitlinien für die Legislativpolitik“ erlassen, die von ihren Dienststellen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zu beachten sind. Nach Auffassung der Kommission sind diese neuen Ansätze in ihrer Legislativpolitik bereits zum Tragen gekommen. Außerdem hat die Kommission angekündigt, daß sie die Überprüfung ihrer bisherigen Vorschläge und der bestehenden Rechtsvorschriften fortführen will. Der Bericht der Kommission ist von der Bundesregierung insgesamt positiv bewertet worden. Die Bundesregierung hat jedoch in ihrem Subsidiaritätsbericht zum Ausdruck gebracht, daß auch in Zukunft eine kritische Prüfung der Kommissionsvorschläge erforderlich sein wird.

Mehrere Vorschläge der Kommission für Aktions- und Förderprogramme waren ganz oder teilweise nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. Im Fall der Aktionsprogramme „Armut IV“, „Ältere Menschen“ und „Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Förderung der Solidarität“ hat die Kommission



Mittel verausgibt, obwohl die Programme vom Rat abgelehnt worden waren. Da es sich dabei nicht um reine Pilotprojekte handelte, hat Großbritannien Klage gegen die Kommission beim Europäischen Gerichtshof erhoben. Die Bundesrepublik Deutschland ist den Verfahren auf Seiten Großbritanniens beigetreten.

Die Bundesressorts haben im Berichtszeitraum 48 neue Kommissionsvorschläge vertieft geprüft, von denen 24 wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip beanstandet wurden. In 11 dieser Fälle konnten diese Bedenken im Laufe der Verhandlungen im Rat ausgeräumt werden, so daß die Bedenken in 13 Fällen fortbestanden. Von den im Berichtszeitraum geprüften 16 Vorschlägen der Kommission für Aktions- und Förderprogramme wurden 5 als Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip bewertet und abgelehnt.

### 38. Subsidiarität, Tagungen des Europäischen Rates in Madrid, Florenz und Dublin

Der Europäische Rat hat die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips bei seiner Tagung in Madrid im Dezember 1995 politisch bekräftigt und die Kommission aufgefordert, ihm noch vor dem nächsten Jahresbericht zu seiner Tagung in Florenz im Juni 1996 einen Zwischenbericht über die Anwendung des Subsidiaritätsberichts und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzulegen. Der Zwischenbericht der Kommission vom 12. Juni 1996 behandelt zum einen die neue Legislativpolitik der Kommission, zum anderen die Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften. Die Bundesregierung hat den Zwischenbericht insgesamt positiv bewertet. Der Europäische Rat hat ihn „mit Befriedigung zur Kenntnis genommen“ und die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten aufgefordert, „ihre Maßnahmen in diesem Sinne zu verstärken“.

### 39. Subsidiarität, Bericht der Kommission

Die Kommission hat am 27. November 1996 ihren Subsidiaritätsbericht 1996 – wiederum unter dem Titel „Eine bessere Rechtsetzung“ – für den Europäischen Rat in Dublin verabschiedet. In dem Bericht legt sie dar, in welcher Weise sie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowohl bei neuen Legislativvorschlägen als auch bei der Revision bestehender EG-Rechtsvorschriften angewandt hat. Dabei folgt sie im Ansatz der Linie, die sie im Subsidiaritätsbericht 1995 entwickelt und im „Zwischenbericht“ für den Europäischen Rat in Florenz zum Ausdruck gebracht hat. Insbesondere hebt sie die verstärkte Konsultation von Mitgliedstaaten und Fachkreisen im Vorfeld von förmlichen Vorschlägen an den Rat sowie die große Zahl der 1996 veröffentlichten Grün- und Weißbücher hervor. Dagegen wird auf die Anregungen der Bundesregierung zur Rücknahme von Vorschlägen und zur Revision des bestehenden Rechts nicht eingegangen. Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung in Dublin am 13./14. Dezember 1996 den Bericht begrüßt und die Kommission ersucht, ihm vor Jahresende 1997 wiederum einen Zwischenbericht vorzulegen. Im übrigen

hat der Europäische Rat in Dublin bekräftigt, „wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß die Organe die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit in allen Vorschlägen für Rechtssetzungsakte genau beachten“.

### 40. Subsidiarität, Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 gemäß den §§ 3 und 5 EuZBLG eine Stellungnahme zum Jahresbericht 1995 der Kommission beschlossen und dabei mehrere Forderungen an die Bundesregierung und die Europäische Kommission gerichtet. Nach seiner Auffassung deutet vieles darauf hin, daß sich bei der Kommission eine Haltungsänderung zur Subsidiarität anbahnt. Der Bundesrat anerkennt, daß der Bericht eine Reihe positiver Ansätze enthält, und unterstützt die Vorschläge der Kommission für eine „neue Regelungskultur“. Er spricht die Erwartung aus, daß die Kommission ihren neuen Ansatz bei künftigen Vorschlägen für Rechtsakte auch tatsächlich zugrunde legt. Der Bundesrat bedauert im übrigen, daß der Bericht der Kommission sich auf die Rechtsetzung beschränkt und die Förder- und Aktionsprogramme, für die das Subsidiaritätsprinzip ebenfalls gelte, nicht behandelt. Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß dieser Bereich in künftigen Subsidiaritätsberichten nicht mehr ausgespart wird, und fordert sie auf, gemeinsam mit den Ländern Kriterien für die Subsidiaritätsprüfung bei solchen Programmen zu entwickeln. Schließlich wiederholt der Bundesrat seine Bitte an die Bundesregierung, ihm bei EG-Vorhaben die Bewertung der Bundesregierung entsprechend dem Prüfraster rechtzeitig vor der Beratung in den Ausschüssen in schriftlicher Form (durch Übermittlung eines „Prüfbogens“) mitzuteilen.

### 41. Subsidiarität, Protokollentwurf zum EG-Vertrag

Die Bundesregierung hat am 4./5. September 1996 in die Regierungskonferenz den Entwurf eines Protokolls zum EG-Vertrag über Prüfkriterien für die Subsidiaritätsprüfung („Subsidiaritätsprotokoll“) eingebracht. Über den Entwurf war in einem Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten Dr. Stoiber und Dr. Beck als Vertretern der Länder am 14. Juni 1996 Einigung zwischen Bund und Ländern erzielt worden. Zweck des Protokolls ist es, die in Artikel 3 b Abs. 2 EG-Vertrag enthaltenen Kriterien der Subsidiarität zu präzisieren, um eine konsequente und kohärente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Gemeinschaftsorgane sicherzustellen. Der deutsche Entwurf knüpft an die sogenannten Leitlinien des Europäischen Rates von Edinburgh vom Dezember 1992 an, die lediglich politischen Charakter haben. Wie die Bundesregierung haben auch die britische Regierung und die französische Regierung jeweils einen Entwurf für ein Subsidiaritätsprotokoll vorgelegt. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Positionen der Mitgliedstaaten in der Konferenz zu dieser Frage hat die irische Präsidentschaft ihrerseits einen Vorschlag für ein Vertragsprotokoll vorgelegt, der jedoch wesentlich hinter dem deutschen Entwurf zurückbleibt.

**42. Subsidiarität, Prüfung von bestehenden und geplanten Rechtsakten**

Der Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ hat am 9. Februar 1996 einen Beschluß mit dem Titel „Mit einer konzentrierten und subsidiaritätsgerechten Rechtsetzung zu einem starken Europa“ gefaßt. In diesem Beschluß bezeichnet er eine stringente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die EG-Organe und die EU-Mitgliedstaaten als vorrangig für die Schaffung eines leistungsstarken, bürgerfreundlichen Europa. Die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips erfordere nicht nur eine strenge Prüfung jedes neuen Vorschlags, sondern auch die rückwirkende Überprüfung bestehender Rechtsakte. Wünschenswert sei, daß die EG das deutsche Prüfraster übernimmt und in einen einheitlichen Prüfkatalog integriert.

Seit dem 1. August 1996 verwenden die Bundesressorts bei der Prüfung neuer Kommissionsvorschläge einen sog. Prüfbogen, mit dem die Durchführung der Subsidiaritätsprüfung dokumentiert werden soll. Der Prüfbogen dient zugleich der Unterrichtung des Bundesrates über die Haltung der Bundesregierung gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Maßnahmen der Europäischen Union (EuZBLG).

**12. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts****43. Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission**

Am 25. September 1996 hat die Kommission den 13. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts dem Rat in deutscher Sprache übermittelt. Der Bericht enthält eine Übersicht über die von der Kommission gegen die Mitgliedstaaten wegen vermuteter Vertragsverstöße eröffneten Vertragsverletzungsverfahren sowohl im Bereich des unmittelbar geltenden EG-Rechts (EG-Vertrag, Verordnungen) als auch im Bereich der Umsetzung von EG-Richtlinien zum 31. Dezember 1995. Aus dem Bericht ergibt sich, daß bei einer Gesamtzahl von 1 016 im Jahr 1995 neu eröffneten Verfahren 92 Verfahren die Bundesrepublik Deutschland betrafen; von den 192 in 1995 an die Mitgliedstaaten gerichteten „mit Gründen versehenen Stellungnahmen“ betrafen 25 die Bundesrepublik Deutschland. Von den 72 Vertragsverletzungsklagen der Kommission gegen die Mitgliedstaaten beim Europäischen Gerichtshof waren 10 gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Deutschland liegt damit – wie in früheren Jahren – im Mittelfeld der betroffenen Mitgliedstaaten, von denen Dänemark die geringste Zahl, Portugal die höchste Zahl neuer Verstoßfälle aufweist (ohne Berücksichtigung der drei neuen Mitgliedstaaten).

Von den 92 gegen Deutschland neu eröffneten Vertragsverletzungsverfahren betrafen 82 die Umsetzung von Richtlinien und nur 10 die Anwendung unmittelbar geltenden EG-Rechts. Von den 25 an Deutschland gerichteten „mit Gründen versehenen Stellungnahmen“ betrafen 24 Verstöße bei der Richt-

linienumsetzung. Die 10 gegen Deutschland erhobenen Vertragsverletzungsklagen betrafen sämtlich die Umsetzung von Richtlinien. In allen drei Bereichen stand die Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen stark im Vordergrund, während die mangelhafte Umsetzung oder Anwendung von Richtlinien dabei nur eine untergeordnete Rolle spielte. Damit wird deutlich, daß die Problematik der Richtlinienumsetzung in dem Berichtszeitraum in noch stärkerem Maße als bisher im Vordergrund der Kommissionspolitik steht.

**44. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen**

Am 22./23. April 1996 fand in Berlin eine sog. „Paketsitzung“ mit Vertretern der Bundesressorts und der Kommission zur Erörterung von Vertragsverletzungsverfahren und Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland im Bereich des freien Warenverkehrs (Artikel 30 EG-Vertrag) statt. Bei dieser Sitzung wurden 37 Einzelfälle aus den Bereichen Arzneimittel/Pflanzenschutzmittel, Umweltschutzmaßnahmen, Industrieprodukte/technische Regeln, Lebensmittel, Eichrecht und Öffentliches Auftragswesen geprüft und teilweise einer Lösung zugeführt. In einer Folgesitzung am 18. November 1996 in Bonn konnten eine Reihe weiterer Fälle erledigt werden.

Am 16. September 1996 fand in Bonn eine Paketsitzung mit Vertretern der Kommission über Vertragsverletzungsverfahren und Beschwerdefälle aus dem Umweltbereich statt.

**45. Zwangsgeld, Artikel 171 EG-Vertrag**

Von der durch den Vertrag von Maastricht geschaffenen Möglichkeit (Artikel 171 Abs. 2 EG-Vertrag), vertragsbrüchige Mitgliedstaaten durch einen mit einem Bußgeld vergleichbaren „Pauschalbetrag“ oder durch ein für jeden Tag der Vertragsverletzung anfallendes „Zwangsgeld“ zur Befolgung des Gemeinschaftsrechts zu veranlassen, ist bisher noch nicht Gebrauch gemacht worden. Allein die Kommission kann durch eine Klage beim Europäischen Gerichtshof diese Sanktion auslösen. Damit ist nun zu rechnen, nachdem die Kommission in verschiedenen Fällen die verfahrensmäßigen Voraussetzungen

- erstes Urteil gegen den Mitgliedstaat wegen einer Vertragsverletzung;
- neues Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbefolgung des Urteils

geschaffen hat und ihren Kurs

- Zwangsgeld, nicht Pauschalbetrag;
- „Tarifsystem“ für Zwangsgeld

festgelegt hat.

Der Tagessatz für das Zwangsgeld soll nach Auffassung der Kommission das Produkt aus vier Faktoren sein:

- Grundbetrag (500 ECU);
- Schwere des Verstoßes (Koeffizient 1 bis 20);
- Dauer des Verstoßes (Koeffizient 1 bis 3);

- Leistungsfähigkeit des säumigen Mitgliedstaates (Koeffizient 1 bis 26,4).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist wichtig, daß bei der Schwere des Verstoßes berücksichtigt wird, ob das gesamte Staatsgebiet oder beispielsweise nur das Gebiet eines Bundeslandes betroffen ist.

Bei dem Koeffizienten für die Leistungsfähigkeit des Mitgliedstaates ist die Kommission der Bundesrepublik Deutschland dadurch entgegengekommen, daß auch die Stimmzahl der Mitgliedstaaten im Rat berücksichtigt wird. Daß Deutschland im Rat nur genau soviele Stimmen wie GB, F und I hat, führt zu einer Begrenzung des Koeffizienten für Deutschland auf 26,4 (zum Vergleich: F 21,1, GB 17,8, I 17,7, Lux 1).

Die von der Kommission für die Bundesrepublik vorgesehenen Tagessätze reichen von mindestens 26 000 DM bis höchstens 1,5 Mio. DM. Letztlich liegt es aber in der Hand des Europäischen Gerichtshofes, zu welchem Zwangsgeld er den Mitgliedstaat verurteilt.

Am 18. Dezember 1996 hat die Kommission beschlossen, wegen dreier Richtlinien aus dem Umweltbereich aus den Jahren 1975, 1979 und 1980, die immer noch nicht vollständig in das deutsche Recht übernommen worden sind, Klage vor dem Gerichtshof zu erheben. Deutschland war wegen dieser Richtlinien bereits in den Jahren 1990 und 1991 vom Gerichtshof verurteilt worden. Es handelt sich um die

- Richtlinie 75/440/EWG (Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung) – Umsetzung durch die Länder erforderlich, lediglich Bayern hat bereits vollständig umgesetzt;
- Richtlinie 80/68/EWG (Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe) – die hierfür erforderliche Verordnung der Bundesregierung wird vorbereitet;
- Richtlinie 79/409/EWG (Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) – Umsetzung im Saarland steht noch aus.

Es wäre das erste Mal in der Gemeinschaft, daß ein Zwangsgeldverfahren betrieben wird.

## II. Europa der Bürger

### 46. Europa der Bürger, Kommunalwahlrecht

Die Umsetzung der Kommunalwahlrichtlinie vom 19. Dezember 1994 ist in Deutschland abgeschlossen. Die nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes für das Kommunalrecht zuständigen Länder haben inzwischen alle in ihren Kommunalwahlgesetzen ein aktives und passives Wahlrecht für ausländische Unionsbürger bei Kommunalwahlen vorgesehen. Seit den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin am 22. Oktober 1995 können Staatsbürger der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an allen Kommunalwahlen in Deutschland teilnehmen. Unter ähnlichen Bedingungen konnten sich deutsche Staatsangehörige an Kommunalwahlen in anderen Mitgliedstaaten der Union beteiligen.

### 47. Europa der Bürger, Unionsbürgerschaft

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, keine diplomatische oder konsularische Vertretung unterhält, konsularischen Schutz durch die Mitgliedstaaten, die in diesem Land vertreten sind, unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieser Mitgliedstaaten. Der entsprechende Rats-Beschluß ist in Deutschland umgesetzt worden.

Ende November startete die Kommission eine Werbe- und Aufklärungskampagne unter dem Titel „Bürger Europas“, die die Unionsbürger über ihre Chancen und Rechte durch die europäische Integration informieren soll.

### 48. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Durch eine gemischte Entschließung des Rates und der im Rat vertretenen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1996 wurde 1997 zum „Europäischen Jahr gegen Rassismus“ erklärt. Für 1997 sind vielfältige Aktionen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vorgesehen. Der Rat hat darüber hinaus am 15. Juli 1996 eine „Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ beschlossen, die die Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zum Ziel hat.

Der Europäische Rat in Florenz am 21./22. Juni 1996 hat im Grundsatz die Errichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gebilligt, die eng mit dem Europarat zusammenarbeiten soll. Die auf deutsch-französische Initiative im Juni 1994 eingesetzte Beratende Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hat hierzu 1996 wichtige Vorarbeiten geleistet.

## III. Heranführung weiterer Staaten an die Europäische Union

### 49. Staaten in Mittel- und Osteuropa, Strategie der Heranführung an die Europäische Union

Kernelemente der vom Europäischen Rat in Essen im Dezember 1994 verabschiedeten Strategie zur Vorbereitung des Beitritts der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa (MOEL) bildet das von der Kommission 1995 vorgelegte Weißbuch zur Heranführung dieser Staaten an den Binnenmarkt sowie der Strukturierte Dialog. Das Weißbuch dient den MOEL als Leitfaden bei der Angleichung ihrer Gesetzgebung an den Besitzstand der Europäischen Union im Binnenmarktbereich. Der Strukturierte Dialog ermöglicht den direkten und konkreten Kontakt zwischen den assoziierten Staaten und dem Rat der Europäischen Union zu aktuellen politischen und wirtschaftlichen Fragen, die für den Beitritt von Bedeutung sind. Er hat seit der Anfangsphase deutlich an Substanz gewonnen und in wesentlichen Bereichen der Heranführung zu einer vertieften Zusammenarbeit MOEL mit der Europäischen Union beigetragen. Um den Strukturierten Dialog wirkungsvoller und opera-

tiver zu gestalten, hat die Bundesregierung Verbesserungen vorgeschlagen, die teilweise unter italienischer Präsidentschaft im Februar 1996 umgesetzt wurden. So sollen zum Beispiel Termine und Gesprächsthemen für die Sitzungen im Rahmen des Strukturierten Dialogs frühzeitig bekanntgegeben, die Zahl der Themen begrenzt und ein grundlegendes Dokument zum Gegenstand der jeweiligen Sitzung vorab durch die Kommission ausgearbeitet werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Strukturierten Dialog besser im Rahmen der Heranführungsstrategie zu nutzen.

Bei der Zusammenarbeit im Bereich Inneres und Justiz steht die Umsetzung der Berliner Erklärung der Innen- und Justizminister vom September 1994 im Mittelpunkt. Zu Fragen der Zusammenarbeit im Bereich Inneres und Justiz finden halbjährliche Treffen auf Ministerebene statt. Diese Treffen dienen der Vertiefung der Kooperation und der Diskussion aktueller Probleme.

Im Verkehrsbereich hat im Rahmen des Strukturierten Dialogs die Einbeziehung der MOEL in die Transeuropäischen Netze besonders große Bedeutung. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur dient auch der Heranführung der MOEL an den Binnenmarkt.

Im Bereich Forschung und Bildung werden in nächster Zukunft die EU-Förderprogramme LEONARDO, JUGEND FÜR EUROPA und schrittweise SOKRATES für die MOEL geöffnet. Auch in diesem Bereich sollen nationale Maßnahmen verstärkt koordiniert werden.

## C. Die Politiken der Gemeinschaft

### I. Wirtschafts- und Währungspolitik

#### 1. Wirtschaftspolitik

##### 53. Wirtschaftslage

Das Wirtschaftswachstum ist 1996 schwächer geworden. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) nahm in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur um 1,6 % zu, nachdem es sich 1995 noch um 2,4 % erhöht hatte. Allerdings haben im Verlauf von 1996 praktisch in ganz Europa die Auftriebskräfte wieder die Oberhand gewonnen. Eine Ausnahme stellt lediglich Italien dar, wo die deutliche Lira-Aufwertung zu einer Verringerung des Wirtschaftswachstum führte. Alles in allem stellt sich die gesamtwirtschaftliche Entwicklung für die meisten Länder besser dar, als noch zu Beginn des Jahres 1996 erwartet wurde. Die Hauptstütze des wieder in Gang gekommenen Konjunkturaufschwungs sind der private Verbrauch und die Exporte. Die Investitionstätigkeit läßt dagegen in vielen Ländern noch zu wünschen übrig, wobei sich vor allem die Bauinvestitionen schwach entwickelten. Bei einem

### IV. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

#### 50. Schengener Übereinkommen, Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen

Das Übereinkommen über den Beitritt von Dänemark, Schweden und Finnland zum Schengener Übereinkommen (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 65) sowie ein Assoziierungsabkommen mit Island und Norwegen sind am 19. Dezember 1996 unterzeichnet worden.

#### 51. Erweiterung des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens

Auf dem Justizministertreffen am 29. November 1996 ist das Übereinkommen über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zu dem Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen zur Zeichnung aufgelegt und von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet worden.

#### 52. Schuldvertragsübereinkommen von Rom

Auf demselben Treffen der Justizminister ist auch das Übereinkommen über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zu dem Übereinkommen von Rom vom 1. September 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht zur Zeichnung aufgelegt und von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet worden.

günstigen makroökonomischen Umfeld, das vor allem durch einen geringen Preisauftrieb und durch niedrige Zinsen geprägt ist, wird sich der Aufschwung fortsetzen, wovon auch Italien profitieren dürfte.

#### 54. Inflation

Die Teuerungsrate lag 1996 in EU-Durchschnitt bei 2,6 %, wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten immer weiter eingeebnet werden. Lediglich in Italien und Griechenland lag die Inflationsrate mit 4,9 bzw. 8,8 % deutlich über dem Durchschnitt, aber auch hier läßt der Preisdruck spürbar nach. Für diese positive Entwicklung sind vor allem die moderaten Lohnabschlüsse überall in Europa verantwortlich. Es spricht vieles dafür, daß der Preisauftrieb auch 1997 mäßig bleibt und die monetäre Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten weiter zunimmt.

#### 55. Arbeitslosigkeit

Die Beschäftigungsentwicklung blieb 1996 nach wie vor unbefriedigend. Die Bekämpfung der Arbeits-

losigkeit bleibt daher oberste Priorität in der Europäischen Union. Im Jahresdurchschnitt stagnierte die Zahl der Erwerbstätigen in der Europäischen Union. Dabei sind allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verzeichnen. Während in Deutschland die Zahl der Erwerbstätigen um 0,8 % abnahm, war in Irland ein Beschäftigtenanstieg um 3,4 % zu beobachten. Die meisten anderen Mitgliedstaaten wiesen entweder eine schwache Abnahme oder eine geringe Zunahme bei den Erwerbstätigen aus. Auch bei der Arbeitslosenzahl blieb die Situation für die Europäische Union unverändert. Wie im Vorjahr waren 1996 rd. 11 % der Erwerbsbevölkerung ohne Arbeit. In Deutschland und Frankreich nahm die Arbeitslosigkeit am stärksten zu. Den kräftigsten Rückgang hatten Spanien und Finnland zu verzeichnen, wo allerdings die Arbeitslosigkeit mit einer Quote von 22 bzw. 16 % weiterhin sehr hoch ist. Mit dem Wiederanziehen der Wachstumskräfte und anhaltendem Konjunkturaufschwung dürfte sich die Arbeitsmarktsituation verbessern. Zur Lösung des Beschäftigungsproblems sind aber auch durchgreifende Strukturreformen auf den Arbeits-, Güter und Dienstleistungsmärkten erforderlich.

#### 56. Haushaltspolitische Entwicklungen

Die Schuldenaufnahme der öffentlichen Haushalte ist 1996 in der Europäischen Union zurückgegangen. Das Finanzierungsdefizit des Gesamtstaats betrug im EU-Durchschnitt 4,4 % des BIP, nachdem diese Relation 1995 noch 5 % betragen hatte. Während alle Staaten ihr Defizit reduzieren konnten, weitete sich der negative Finanzierungssaldo in Deutschland aus. Trotz rückläufiger Neuverschuldung verschlechterte sich die Schuldenposition der Gemeinschaft insgesamt weiter, die Schuldenquote erreichte 73,5 % des BIP. Dabei konnten alle Länder, die eine Schuldenquote deutlich oberhalb des Maastrichtkriteriums von 60 % aufweisen, ihre Schulden/BIP-Relation mehr oder wenig zurückführen, während sich bei den übrigen Ländern die Schuldenposition verschlechterte. Aufgrund umfassender Konsolidierungsanstrengungen wird für 1997 mit einer weiteren Reduzierung der Neuverschuldung gerechnet. Im EU-Durchschnitt könnte der Maastrichtwert von 3 % erreicht werden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Kommission in ihrer Schätzung für 1997 damit rechnet, daß 7 von 15 Mitgliedstaaten diesen Wert erreichen werden.

#### 57. Wirtschaftspolitik

Die Schaffung von Arbeitsplätzen und der Abbau der Arbeitslosigkeit ist die größte wirtschaftspolitische Aufgabe, die in der Europäischen Union zu meistern ist. Zu dem eingeschlagenen Weg, der auf eine konsequente Konsolidierung und durchgreifende Strukturreformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft setzt, gibt es keine Alternative. In seinen für das Jahr 1996 festgelegten Grundzügen der Wirtschaftspolitik hat der Rat bekräftigt, daß zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Konvergenz eine Strategie gehört, die gekennzeichnet ist durch

- eine stabilitätsorientierte Geldpolitik, die nicht durch unangemessene Haushalts- und Lohnkostenentwicklungen unterlaufen wird;
- anhaltende Anstrengungen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in den meisten Mitgliedstaaten entsprechend den Zielvorgaben ihrer Konvergenzprogramme;
- eine mit dem Ziel der Preisstabilität zu vereinbarende Nominallohnentwicklung; zugleich sollte die Reallohnentwicklung unterhalb des Produktivitätszuwachses bleiben, damit die Rentabilität arbeitsplatzschaffender Investitionen erhöht wird.

Die makroökonomische Politik muß durch nachhaltige Strukturmaßnahmen ergänzt werden, wozu die Verbesserung der Funktionsweise der Güter- und Dienstleistungsmärkte und die Verstärkung des Wettbewerbs gehören. Auch gilt es, das Flexibilisierungspotential auf den Arbeitsmärkten intensiver zu nutzen.

#### 58. Wirtschaftliche Indikatoren 1996

	Wirtschafts- wachstum	Preisent- wicklung	Arbeits- losigkeit (in v. H. der zivilen Erwerbs- bevölkerung)	Leistungs- bilanz (in v. H. des BIP)
	Veränderungen in v. H.			
B	1,4	2,0	9,9	4,1
DK	2,1	2,0	6,2	1,0
D	1,4	1,8	9,0	- 0,9
GR	2,4	8,5	9,1	- 3,0
E	2,1	3,6	22,0	0,9
F	1,1	1,9	12,3	1,7
IRL	7,8	2,0	12,5	3,7
I	0,8	3,9	12,1	3,6
L	2,3	1,7	3,1	16,3
NL	2,5	1,9	6,8	4,9
A	1,0	2,0	4,1	- 1,9
P	2,5	3,3	7,3	- 1,0
SF	2,3	0,9	16,0	4,0
S	1,7	1,7	9,8	1,2
UK	2,3	2,5	8,3	- 0,1
EUR (15)	1,6	2,6	10,9	1,0

Quelle: EU-Kommission vom 5. November 1996

#### 59. Mittelstandspolitik

99,8 % aller Unternehmen in der Europäischen Union sind kleine und mittlere Unternehmen. Sie beschäftigen 66 % aller Arbeitnehmer und erwirtschaften 65 % des gesamten Umsatzes in der Europäischen Union. Im April 1996 hat die Kommission eine Empfehlung zur Definition des Begriffs „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) verabschiedet. Danach werden KMU – wie schon im Gemeinschaftsbeihilferahmen für KMU – definiert als nicht konzernabhängige Unternehmen, die weniger als 250 Personen be-

schäftigen und maximal 40 Mio. ECU Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von 27 Mio. ECU haben. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Europa in Verbindung mit der Auffassung, daß kleine und mittlere Unternehmen einen großen Beitrag zur Beschäftigungsentwicklung und Stärkung der Volkswirtschaft leisten, spielen die KMU eine Schlüsselrolle für Wachstum und Beschäftigung.

Auf der Grundlage der Ratsentschließung der deutschen Präsidentschaft vom 10. Oktober 1994 über „die freie Entfaltung der Dynamik und Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich Handwerk und Kleinunternehmen, in einer Wettbewerbswirtschaft“ wurden die Konzertierte Aktionen gegründet (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 82).

Am 18. und 19. November 1996 fand in Dublin die Konzertierte Aktion Nr. 3 zum Thema „Erhöhung der Sichtbarkeit und Effektivität der Dienstleistungen für KMU“ statt.

Am 28. März 1996 hat der Rat eine Entschließung über „die Koordinierung der Gemeinschaftsmaßnahmen für die KMU und das Handwerk“ verabschiedet. Die Entschließung fordert:

- eine höhere Beteiligung der KMU an Gemeinschaftsprogrammen;
- die Berücksichtigung spezifischer KMU-Anliegen und
- eine bessere Konsultierung der Vertretungsorgane der KMU.

Auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission vom 10. Juli 1996 über das Integrierte Programm für die KMU und das Handwerk hat der Rat (Industrie) am 14. November 1996 eine Entschließung „zur vollen Ausschöpfung des Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen, einschließlich Kleinunternehmen und Handwerksbetriebe, durch ein integriertes Konzept zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Unternehmensförderung“ gebilligt. Dieses integrierte Programm sieht drei Arten von Maßnahmen vor:

- Konzertierte Aktion, die einen Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedstaaten über bewährte nationale Maßnahmen (Austausch der besten Praktiken);
- Maßnahmen für eine bessere Koordinierung der Beiträge, die die Gemeinschaft in ihren anderen Politikbereichen und Programmen zur Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen leistet;
- Maßnahmen zur KMU-Förderung im Rahmen der speziellen mittelstandspolitischen Aktionen der Europäischen Union, z. B. drittes Mehrjahresprogramm für KMU 1997 bis 2000.

Das dritte Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (1997 bis 2000) ist mit einem Budget von 127 Mio. ECU am 10. Dezember 1996 verabschiedet worden. Der Beschlußvorschlag für das dritte Mehrjahresprogramm knüpft an die vorhergehenden zwei Mehrjahresprogramme an. Zu den

Schwerpunkten des dritten Mehrjahresprogramms zählen:

- Vereinfachung und Verbesserung der administrativen und gesetzlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen;
- Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der KMU;
- Unterstützung der KMU bei ihrer Europäisierung und Internationalisierung, insbesondere durch bessere Information und Kooperation;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Verbesserung ihres Zugangs zu Forschung, Innovation, Informationstechnologie und Ausbildung;
- Förderung des Unternehmertums und Unterstützung bestimmter Zielgruppen.

Die Bundesregierung unterstützt die im Mehrjahresprogramm dargelegten Ziele und Handlungsfelder, weil sie eine zentrale Voraussetzung für einen innovativen und leistungsfähigen Mittelstand in der Europäischen Union darstellen. Insgesamt müssen die Maßnahmen und Initiativen allerdings konsequent unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips durchgeführt werden, wobei die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Mittelstandspolitik gewahrt bleiben muß.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen hat die Europäische Union Leitlinien zur Umsetzung der KMU-Initiative veröffentlicht. Ziel dieser Initiative ist, den KMU im Industrie- und Dienstleistungssektor in den Ziel 1-, 2- und 5b-Gebieten die Anpassung an den Binnenmarkt zu unterstützen und ihre nationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. In dem für jedes Bundesland erstellten operationellen Programm wurden folgende Förderschwerpunkte festgelegt:

- Verbesserung der Produktionssysteme/Organisation von KMU;
- Berücksichtigung von Umweltbelangen/rationelle Energienutzung;
- Zusammenarbeit zwischen Forschungszentren und KMU;
- Erleichterung des Zugangs zu neuen Märkten.

Mit der letzten Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 1996 sind nun alle Programme für die Bundesrepublik Deutschland genehmigt.

## 60. Euro-Info-Centren

Die europaweit eingerichteten Euro-Info-Centren (EIC) informieren Unternehmen über Gemeinschaftsprogramme, Gesetzgebung und Bestimmungen der Gemeinschaft. In Deutschland besteht ein Netz von z. Z. 32 EIC, die auch im Rahmen des dritten Mehrjahresprogramms ihre Arbeit fortsetzen werden. 1996 fanden zwei Jahrestreffen in Bonn statt, um über die Situation und Zukunftsperspektiven des EIC-Netzes zu diskutieren. Einigkeit bestand darüber, daß das EIC-Netz, welches die Kommission zu einem first-stop-shop ausbauen will, sich nur auf Gemeinschaftsinformationen beziehen kann und die Einbindung an den nationalen Hoststrukturen sich bewährt hat. Die

Anbindung der EIC an Kammer, Verbände als Träger der EIC und der von diesen Organisationen ausgehende Multiplikatoreffekt im Sinne von Effizienz und Subsidiarität hat sich bewährt.

### 61. Europarteneriat

Auch 1996 fanden erneut in Lulea (Schweden) und in Genua (Italien) Europarteneriat-Veranstaltungen statt, wo kleine und mittlere Unternehmen mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten zur Erleichterung möglicher Kooperationen zusammentreffen.

### 62. Europäische Beobachtungsstelle für die KMU

Durch die Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle hat die Kommission ein Untersuchungsinstrument hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen. Der vierte Jahresbericht, der Ende 1996 veröffentlicht wurde, analysiert insbesondere, wie sich die Vollen- dung des gemeinsamen Marktes sowohl auf die wirtschaftliche Leistung von KMU als auch auf ihr Unternehmensumfeld ausgewirkt hat. Der vierte Bericht deckt alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz ab.

## 2. Wirtschafts- und Währungsunion

### 63. Wirtschafts- und Währungsunion, Europäischer Rat in Dublin

Nach intensiven Beratungen auf dem informellen Treffen der Wirtschafts- und Finanzminister in Verona im April 1996, auf dem Europäischen Rat in Florenz im Juni 1996 und einem weiteren informellen Treffen der Wirtschafts- und Finanzminister im September 1996 in Dublin erzielte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Dublin am 13./14. Dezember 1996 substantielle Fortschritte in drei wichtigen Bereichen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU):

- Die wesentlichen Elemente des am 10. November 1995 von Bundesfinanzminister Dr. Waigel vorgeschlagenen „Stabilitätspakt für Europa“ konnten nach langen Beratungen, denen eine Sondersitzung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister in Dublin unmittelbar vor der Tagung des Europäischen Rates vorangegangen war, festgelegt werden. Der „Stabilitäts- und Wachstumspakt“, wie er seit Dublin genannt wird, zielt auf die dauerhafte und für Bevölkerung und Finanzmärkte überzeugende Sicherung der Haushaltsdisziplin und damit der Stabilität der künftigen europäischen Währung;
- der rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wurde festgelegt. Damit erhalten alle am Wirtschaftsprozeß Beteiligten Planungs- und Rechtssicherheit für ihre Vorbereitungen auf den Übergang zur neuen Währung;
- der Europäische Rat billigte die Grundzüge eines neuen Europäischen Wechselkurssystems zur Regelung der währungspolitischen Beziehungen zwischen dem Euro und den Währungen der vorläufigen Nichtteilnehmer an der Währungsunion (EWS II).

### 64. Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Pakt bildet für den Bereich der Finanzpolitik – neben den Konvergenzkriterien und der auf Preisstabilität verpflichteten Europäischen Zentralbank – eine weitere Säule im Stabilitätsfundament der künftigen europäischen Währung.

Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, während eines normalen Konjunkturzyklus die Obergrenze für das Haushaltsdefizit in Höhe von 3 % des BIP nicht zu überschreiten. Dazu soll mittelfristig ein ausgeglichener Haushalt oder ein Haushaltsüberschuß angestrebt werden. Im Rahmen eines Frühwarnsystems wird die Haushaltsentwicklung in den Mitgliedstaaten überwacht. Etwaige Abweichungen vom mittelfristigen Ziel oder eine Gefährdung der Haushaltsdisziplin werden frühzeitig festgestellt und gegebenenfalls Empfehlungen zum Defizitabbau ausgesprochen.

Das im EG-Vertrag festgelegte Haushaltsüberwachungsverfahren (Artikel 104 c) bei Überschreitung der 3%-Defizitobergrenze wurde präzisiert und beschleunigt. Jeder Mitgliedstaat weiß damit im voraus, welche Konsequenzen ihn im Fall unsolider Finanzpolitik erwarten.

Die Kommission hat sich verpflichtet, das Verfahren zur Haushaltsüberwachung bei Überschreitung der 3%-Obergrenze immer auszulösen und dem Rat einen Bericht vorzulegen. Ist die Kommission der Auffassung, daß ein Defizit nicht als übermäßig einzustufen ist, wird sie dem Rat ihre Auffassung schriftlich begründen. Der Rat könnte dann entsprechend Artikel 109 d des EG-Vertrags mit einfacher Mehrheit beschließen, die Kommission zur Vorlage einer Empfehlung aufzufordern.

Diesem Zweck dient auch eine klare und eng begrenzte Definition möglicher Ausnahmen von der 3%-Regel. Ausnahmen wird der Rat in Zukunft nur bei außergewöhnlichen Ereignissen wie etwa Naturkatastrophen und bei einer schweren Rezession gewähren. Nur wenn der Wachstumseinbruch so stark ist, daß das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um mindestens 2 % zurückgeht, wird dem betroffenen Land ohne weiteres eine Ausnahme zugestanden. Ist der Rückgang des BIP dagegen geringer als 2 %, kann der Rat dennoch eine Ausnahme gewähren, sofern das Land dafür weitere stützende Beweise erbringt. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, von dieser „Berufungsmöglichkeit“ keinen Gebrauch zu machen, wenn das BIP um weniger als 0,75 % schrumpft. Damit ist der Ermessensspielraum des Rates stabilitätsgerecht begrenzt.

Daneben wurde eine Beschleunigung des Verfahrens bei übermäßigen Haushaltsdefiziten beschlossen, um durch die zeitnahe Drohung mit Sanktionen eine rasche Korrektur von Fehlentwicklungen zu erreichen. Bei Ausbleiben wirksamer Maßnahmen zum Defizitabbau werden immer Sanktionen innerhalb von zehn Monaten nach der entsprechenden Meldung über ein Haushaltsdefizit von mehr als 3 % des BIP verhängt. Auch die Höhe der Sanktionen steht fest. Sie ist mit 0,2 % des BIP als Sockelbetrag und einer variablen Komponente je nach Defizitüber-



schreitung bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des BIP ausreichend hoch festgelegt, um abschreckend zu wirken. Außerdem ist in jedem Fall als erste Sanktion eine unverzinsliche Einlage zu verhängen.

#### 65. Euro, rechtlicher Rahmen für die Einführung

Der rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird in zwei Verordnungen des Rates festgelegt. Die weitgehend abschließend beratenen Entwürfe hierzu wurden vom Europäischen Rat in Dublin gebilligt.

In einer ersten Ratsverordnung auf Grundlage von Artikel 235 EG-Vertrag werden alle besonders dringlich erscheinenden Regelungen festgelegt, wie die Umstellung von ECU auf Euro im Verhältnis 1 : 1, der Grundsatz der Vertragskontinuität sowie technische Bestimmungen der Umrechnung und Rundungsregelungen. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde vom Europäischen Rat ersucht, sie unverzüglich anzunehmen.

In einer zweiten Ratsverordnung werden die eigentlichen währungs- und umstellungsrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage des Artikel 109 I Abs. 4 EG-Vertrag geregelt. Diese Verordnung ist weitgehend abschließend beraten. Sie kann jedoch erst im Jahre 1998, sobald der Teilnehmerkreis festgelegt wurde, nur von den Teilnehmerstaaten an der Endstufe verabschiedet werden. In dieser Verordnung wird geregelt, daß der Euro nach dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird. In der Übergangsphase, die endgültig auf den Zeitraum 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 festgesetzt wurde, gilt das nationale Währungsrecht ausdrücklich weiter. In dieser Zeit sind nur die nationalen Banknoten und Münzen gesetzliches Zahlungsmittel. Die nationalen Währungen sind „nicht-dezimale“ Untereinheiten des Euro. Für die Verwendung des Euro im unbaren Zahlungsverkehr wurde der Grundsatz „Kein Zwang – Keine Behinderung“ verankert.

#### 66. Währungsunion, Teilnehmer und Nichtteilnehmer

Der Europäische Rat in Dublin hat die Grundelemente des zukünftigen Währungssystems, das mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion an die Stelle des jetzigen EWS tritt, festgelegt. Danach wird der Euro der Anker des neuen Systems, an den die Währungen der zunächst nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten mit relativ weiten Bandbreiten gebunden werden. Gegebenenfalls können später auch engere Bandbreiten bei entsprechenden Konvergenzfortschritten vereinbart werden. Bei Erreichen der Bandbreiten werden Interventionen seitens der Europäischen Zentralbank und der Zentralbank des betroffenen Mitgliedstaates durchgeführt. Die Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet ist jedoch gesichert. Dazu erhält die Europäische Zentralbank das Recht, eine Überprüfung der Leitkurse einzuleiten und im Notfall bei Gefährdung der Preisstabilität ihre Interventionen auszusetzen. Die Teilnahme am EWS II ist wünschenswert, aber freiwillig. Sie ist jedoch Voraussetzung zur Erfüllung des Wechselkurskriteriums und damit für eine spätere Teilnahme an der Währungsunion.

#### 67. Wirtschafts- und Währungsunion, Eintritt in die Endstufe

Gemäß Artikel 109 j Abs. 3 EG-Vertrag hat der Europäische Rat bis zum 31. Dezember 1996 zu entscheiden, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für die Einführung der europäischen Währung erfüllt und ob es für die Gemeinschaft zweckmäßig ist, in die dritte Stufe der WWU einzutreten. Hierzu haben die Kommission und das Europäische Währungsinstitut (EWI) am 6. November 1996 Berichte über den Stand der Konvergenz in der Europäischen Union vorgelegt. Sie zeigten auf, daß zur Zeit keine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Konvergenzvoraussetzungen erfüllt. Zwar wurden weitere Fortschritte auf den Gebieten Preisstabilität, Zinskonvergenz und Wechselkursstabilität konstatiert. Die Erfolge bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wurden jedoch in den meisten Mitgliedstaaten als unzureichend bewertet. In allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Irland, Luxemburg und Dänemark bestehen gemäß Ratsentscheidung vom Juni 1996 übermäßige Defizite.

Auf der Grundlage einer Empfehlung des Ministerrates hat der Europäische Rat in Dublin gemäß Artikel 109 j Abs. 3 EG-Vertrag entschieden, im Jahre 1997 nicht in die dritte Stufe der WWU überzugehen. Entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates in Madrid und in Florenz wird daher so früh wie möglich im Jahre 1998 gemäß Artikel 109 j Abs. 3 EG-Vertrag geprüft, welche Mitgliedstaaten die Stabilitätsvoraussetzungen erfüllen, um zum 1. Januar 1999 die einheitliche Währung einzuführen. Der Europäische Rat in Dublin hat in diesem Zusammenhang die Absicht der Mitgliedstaaten begrüßt, die Haushaltsungleichgewichte im Jahr 1997 weiter abzubauen, damit das hohe Maß an nachhaltiger, dauerhafter Konvergenz erreicht wird, das für eine Beteiligung an der einheitlichen Währung erforderlich ist.

#### 68. Währungsunion, europäische Münzen und Banknoten

Für die Gestaltung der Euro-Münzen wurden auf dem informellen Treffen der Wirtschafts- und Finanzminister im April 1996 wichtige Entscheidungen getroffen. Die Finanzminister einigten sich auf den Namen Cent für die Untereinheit des Euro. Es wird folgende Münzen geben: 1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent sowie 1 und 2 Euro. Für den Designwettbewerb zur Gestaltung der Euro-Münzen wurden für die gemeinsame Seite die Motivthemen „Berühmte Europäische Persönlichkeiten“, „Architektur- und Stilelemente Europas“ sowie „Ziele und Ideale der Europäischen Union“ vereinbart. Für die andere Seite ist ein nationales Symbol, umgeben von den zwölf Sternen der Union, vorgesehen.

Das EWI hat am 13. Dezember 1996 in Dublin und Frankfurt das Ergebnis des Designwettbewerbs für die Euro-Banknoten vorgestellt. Die vom EWI-Rat ausgewählte Entwurfserie mit dem Thema „Zeitalter und Stile in Europa“ greift drei Architekturelemente auf: Fenster, Tore und Brücken. Die Euro-Banknotenserie umfaßt sieben Stückelungen (5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Euro) in den Farben grau, rot, blau, orange, grün, gelb und lila. Die endgültige



Entscheidung wird jedoch von der EZB nach deren Errichtung im Jahre 1998 getroffen.

**69. Europäisches Währungsinstitut, Präsident**

Die Amtszeit des amtierenden Präsidenten des EWI, Baron Alexandre Lamfalussy, ist am 31. Dezember 1996 ausgelaufen. Der Europäische Rat in Dublin hat auf Empfehlung des EWI-Rates und des Minister-rates seine Amtszeit bis zum 30. Juni 1997 verlängert. Zugleich hat der Europäische Rat beschlossen, als Nachfolger ab 1. Juli 1997 den derzeitigen Präsi-denten der niederländischen Zentralbank, Herrn Willem Frederik Duisenberg, zu ernennen.

**70. Europäisches Währungssystem**

Im Jahr 1996 sind zwei Mitgliedstaaten dem Wechselkursmechanismus des EWS beigetreten. Über die Teilnahme Finnlands haben die Minister und Noten-bankgouverneure der Mitgliedstaaten am 12. Okto-ber 1996 entschieden. Die Rückkehr der italienischen Lira wurde am 24. November 1996 und damit ca. vier Jahre nach ihren Austritt aus dem Wechselkursme-chanismus im September 1992 beschlossen. Derzeit nehmen alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland, Großbritannien und Schweden am Wechselkursmechanismus teil.

**II. Finanzierung der Union**

**71. EG-Eigenmittelbeschluß**

Nachdem im Juni 1996 die letzte Mitteilung eines Mitgliedstaates über den Abschluß seines Ratifizie-

rungsverfahrens eingegangen war, trat der EG-Eigenmittelbeschluß vom 31. Oktober 1994 am 1. Juli 1996 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

**72. Haushalt 1996**

Am 29. Juli 1996 hat das Europäische Parlament den Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1996 endgültig festgestellt. Neben der Veranschlagung des Haushaltsüberschus-ses 1995 in Höhe von 9,2 Mrd. ECU enthält der Haus-haltsplan als wesentliche Änderungen eine Neuver-teilung der Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Garantie zur Berücksichtigung der Maß-nahmen im Zusammenhang mit der Rinderseuche BSE sowie eine Erhöhung der Verwaltungsausga-ben um rd. 60 Mio. ECU (Europäisches Parlament: + 31 Mio. ECU; Rat: + 24 Mio. ECU).

**73. Haushaltsplan 1997**

Der EU-Haushalt 1997 wurde am 18. Dezember 1996 vom Präsidenten des Europäischen Parlaments endgültig festgestellt. Er sieht Mittel für Verpflich-tungen (VE) in Höhe von 89 137 Mio. ECU und Mit-tel für Zahlungen (ZE) in Höhe von 82 366 Mio. ECU vor. Eine vergleichende Darstellung der EU-Haushalte 1996 und 1997 gegliedert nach Ausga-benrubriken ergibt sich aus Zusammenstellung 1. Die zur Deckung der Zahlungsermächtigungen ver-anschlagten Einnahmen sind aus Zusammenstel-lung 2 ersichtlich.

**Zusammenstellung 1**

	EU-Haushalt 1996 *) (Soll) <sup>1)</sup>				EU-Haushalt 1997 **) (Soll) <sup>2)</sup>				Steigerung in %	
	VE <sup>3)</sup>		ZE <sup>4)</sup>		VE <sup>3)</sup>		ZE <sup>4)</sup>		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu SP 4
	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Gemeinsame Agrarpolitik . . . . .	40 828,00	47,16	40 828,00	49,82	40 805,00	45,78	40 805,00	49,54	- 0,06	- 0,06
2. Strukturpolitische Maßnahmen . . . . .	29 131,00	33,65	25 754,25	31,43	31 477,00	35,31	26 300,00	31,93	8,05	2,12
3. Interne Politikbereiche . . . . .	5 324,31	6,15	5 032,43	6,14	5 600,87	6,28	5 109,49	6,20	5,19	1,53
4. Externe Politikbereiche . . . . .	5 260,53	6,08	4 292,14	5,24	5 600,54	6,28	4 497,49	5,46	6,46	4,78
5. Verwaltungsausgaben . . . . .	4 183,59	4,83	4 183,59	5,11	4 283,61	4,81	4 283,61	5,20	2,39	2,39
6. Reserven . . . . .	1 152,00	1,33	1 152,00	1,41	1 158,00	1,30	1 158,00	1,41	0,52	0,52
7. Ausgleichzahlungen . . . . .	701,00	0,81	701,00	0,86	212,00	0,24	212,00	0,26	-69,76	-69,76
<b>Gesamtbetrag . . . . .</b>	<b>86 580,43</b>	<b>100,00</b>	<b>81 943,41</b>	<b>100,00</b>	<b>89 137,02</b>	<b>100,00</b>	<b>82 365,59</b>	<b>100,00</b>	<b>2,95</b>	<b>0,52</b>

Abweichungen in den Summen durch Rundung

- <sup>1)</sup> EU-Haushalt 1996 (einschließlich NBH 1/96)
- <sup>2)</sup> EU-Haushalt 1997
- <sup>3)</sup> Verpflichtungsermächtigungen
- <sup>4)</sup> Zahlungsermächtigungen
- <sup>\*</sup> Haushaltskurs 1996 (1 ECU = 1,89867 DM)
- <sup>\*\*</sup> Haushaltskurs 1997 (1 ECU = 1,89074 DM)

**Zusammenstellung 2**

	1996 (Soll)	1997 (Soll)
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben . . . . .	1 963,35	2 015,46
Zölle . . . . .	12 852,90	12 203,19
Mehrwertsteuer-Eigenmittel . . . . .	35 483,29	34 587,74
BSP-Eigenmittel . . . . .	21 860,55	32 947,17
Überschuß aus dem Vorjahr . . . . .	9 215,19	–
Verschiedene Einnahmen . . . . .	568,13	612,03
<b>Summe . . . . .</b>	<b>81 943,41</b>	<b>82 365,59</b>
<b>Summe in Mio. DM . . . . .</b>	<b>155 583,94</b>	<b>155 731,92</b>

**74. Haushalt, Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten**

Die Entwicklung des Finanzierungsanteils der einzelnen Mitgliedstaaten am EU-Haushalt von 1993 bis 1997 ist in Zusammenstellung 3 dargestellt.

**Zusammenstellung 3**

Mitgliedstaaten	1993*)	1994*)	1995*)	1996**)	1997**)
Belgien . . . . .	3,7	4,4	4,0	3,9	3,9
Dänemark . . . . .	1,9	2,0	1,9	1,9	2,0
Deutschland . . . . .	29,8	33,3	31,4	30,0	28,7
Griechenland . . . . .	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5
Spanien . . . . .	8,1	7,4	5,4	6,3	6,9
Frankreich . . . . .	18,0	19,6	17,5	17,4	17,8
Irland . . . . .	0,9	1,0	1,0	0,9	0,9
Italien . . . . .	16,0	12,1	9,5	11,9	12,4
Luxemburg . . . . .	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2
Niederlande . . . . .	6,3	6,6	6,4	5,9	6,1
Österreich . . . . .			2,6	2,9	2,7
Portugal . . . . .	1,4	1,9	1,3	1,4	1,3
Finnland . . . . .			1,3	1,5	1,5
Schweden . . . . .			2,4	2,9	2,7
Vereinigtes Königreich . . . . .	11,9	10,0	13,6	11,3	11,4

Abweichungen in den Summen durch Rundung

\*) Ist-Angaben nach Ausführung des Haushalts

\*\*\*) Soll-Angaben

**75. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft**

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der mit rd. 55% den größten Ausgabeblock des EU-Haushalts darstellt.

	1996	1997	Veränderungen
	– in Mio. ECU – *)		– in v. H. –
Abteilung Garantie <sup>1)</sup> . . . . .	40 828	40 805	–0,06
Abteilung Ausrichtung <sup>2)</sup> . . . . .	4 930	4 479	–9,1
<b>Summe . . . . .</b>	<b>45 758</b>	<b>45 284</b>	<b>–1,0</b>

\*) Haushaltskurs 1996: 1 ECU = 1,89867 DM  
Haushaltskurs 1997: 1 ECU = 1,89074 DM

<sup>1)</sup> ohne Währungsreserve (500 Mio. ECU)

<sup>2)</sup> einschließlich Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)

**76. EAGFL, Abteilung Garantie**

Kernstück der EU-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der insbesondere die Ausgaben für die Agrarmarktordnungen einschließlich der Preisausgleichszahlungen im Rahmen der Agrarreform zu finanzieren sind.

Entsprechend der Entscheidung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin darf die maximale jährliche Steigerungsrate für die Ausgaben 74% des erwarteten Zuwachses des Bruttoinlandsproduktes nicht überschreiten (Agrarleitlinie). Aufgrund von Leitkursanpassungen seit September 1992 entstandene Mehrkosten können bis einschließlich 1997 durch Rückgriff auf die Währungsreserve oder durch einstimmig vom Rat zu treffende Ad-hoc-Maßnahmen außerhalb der Agrarleitlinie finanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 1996 betrug der Haushaltsansatz für den EAGFL, Abteilung Garantie unter Berücksichtigung des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltes 40 828 Mio. ECU, das entspricht der Höhe der Agrarleitlinie. Trotz erheblicher Verschiebungen des Mittelbedarfes in den einzelnen Marktordnungsbereichen, insbesondere auf Grund der durch die BSE-Krise erforderlichen Mehraufwendungen im Rindfleischbereich i. H. v. rd. 1,3 Mrd. ECU, liegt der voraussichtliche tatsächliche Mittelbedarf 1996 mit rd. 1,7 Mrd. ECU wiederum deutlich unter dem Haushaltsansatz.

Im Hinblick auf den ständigen Minderverbrauch der letzten Jahre und mit dem Ziel einer realistischen Veranschlagung der Agrarausgaben wurde für das Haushaltsjahr 1997 der Mittelansatz für den EAGFL, Abteilung Garantie, global um 1 Mrd. ECU gekürzt und auf 40.805 Mio. ECU, d. h. 1 Mrd. ECU unterhalb der Agrarleitlinie festgesetzt. Damit kommt auch im Bereich der EU-Agrarausgaben der Spar- und Konsolidierungswille der Mitgliedstaaten zum Ausdruck. Die vom Rat beschlossene Kürzung trägt der Haushaltsdisziplin Rechnung.

**77. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung**

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den

Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Entwicklung des ländlichen Raumes. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds.

Im Dezember 1992 hatte der Europäische Rat von Dublin beschlossen, die Strukturfondsmaßnahmen ab 1994 unter Einschluß der Strukturfondsmaßnahmen im Bereich der Fischerei zunächst bis 1999 fortzuführen. Für Deutschland steht dabei die Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Ziel-1-Gebiete im Vordergrund.

Nach der Finanzplanung der Europäischen Union sind bis 1999 für Deutschland aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, insgesamt rd. 5 Mrd. ECU (rd. 9,7 Mrd. DM) vorgesehen. Davon entfallen allein auf die neuen Länder rd. 2,6 Mrd. ECU (rd. 5 Mrd. DM).

### 78. Betrugsbekämpfung

Am 11. März 1996 hat der Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) Schlußfolgerungen zum Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 1996 angenommen, mit denen er die allgemeine Ausrichtung der von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung auf folgende prioritäre Aktionsfelder unterstützt:

- Verstärkung der Präsenz vor Ort;
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten;
- Verbesserung des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen;
- Verringerung der Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

Am 8. Juli 1996 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den alljährlich von der Kommission vorzulegenden Jahresbericht über die im abgelaufenen Jahr erzielten Fortschritte bei der Betrugsbekämpfung behandelt. In seinen Schlußfolgerungen zum Jahresbericht 1995 begrüßt der Rat insbesondere die in diesem Jahr auf dem Gebiet des rechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften erzielten Fortschritte und bekräftigt seine Unterstützung für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung.

Am 24. April 1996 hat die Europäische Kommission die Verordnung (EG) Nr. 745/96 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL – Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen beschlossen (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 94). Die Durchführungsbestimmungen der Kommission zur sog. „Schwarze Liste-Verordnung“, die u. a. die Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten näher regeln, sind zum 1. Juli 1996 in Kraft getreten.

Der Rat hat am 11. November 1996 die Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten verabschiedet.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission, der dem Rat Anfang Februar 1996 übermittelt worden war, sah ein uneingeschränktes Kontrollrecht der Kommission bei Wirtschaftsbeteiligten zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten vor. Dieser Vorschlag war von der Bundesregierung – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates – zunächst vor allem aus Subsidiaritätsgründen abgelehnt worden. Der schließlich verabschiedete Kompromißtext bringt gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag wesentliche Verbesserungen:

- Die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Betrugsbekämpfung entsprechend Artikel 209a EG-Vertrag wird bestätigt. Die bestehenden sektoralen Gemeinschaftsbestimmungen sollen fortgelten.

Zusätzliche eigene Kontrollrechte werden der Kommission darüber hinaus nur unter folgenden Voraussetzungen eingeräumt:

- zur Aufdeckung schwerwiegender oder grenzüberschreitender Unregelmäßigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, an denen in mehreren Mitgliedstaaten handelnde Wirtschaftsteilnehmer beteiligt sein könnten;
- zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, wenn sich in einem Mitgliedstaat die Notwendigkeit der Verstärkung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort ergibt, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen und ein gleichmäßiges Schutzniveau in der Gemeinschaft zu erreichen;
- auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1996 das nach § 5 Abs. 3 EUZBLG erforderliche Einvernehmen zur Zustimmung der Bundesregierung erteilt. Nachdem das Europäische Parlament den Kompromißtext des Rates am 24. Oktober 1996 ohne Änderungen gebilligt hatte, konnte die Verabschiedung der Verordnung noch im November 1996 erfolgen.

Die Verordnung gilt ab 1. Januar 1997.

### III. Steuerpolitik

#### 79. Umsatzsteuerharmonisierung, Richtlinie zum Steuersatz für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der Rat hat am 25. Juni 1996 die Richtlinie 96/42/EG zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie) verabschiedet. Die Richtlinie regelt den Umsatzsteuersatz für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten, bis zum Ende der befristeten Übergangsregelung (vgl. Artikel 281 der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie) auf Lieferungen von lebenden Pflanzen und sonstigen Erzeugnissen des Pflanzenanbaus (einschließlich Knollen, Wurzeln und ähnliche Erzeugnisse, Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- und Zierzwecken) sowie auf Lieferungen

von Brennholz – weiterhin – einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden.

Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse kann damit der ermäßigte Steuersatz nicht mehr angewandt werden. Dabei handelt es sich jedoch um Erzeugnisse, die vorwiegend nicht an Endverbraucher abgegeben werden. Dadurch ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen durch den Wegfall der Steuerermäßigung.

Die Richtlinie ist im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997) in nationales Recht umgesetzt worden.

#### **80. Umsatzsteuerharmonisierung; Richtlinie zur Festlegung der Höhe des Normalsteuersatzes**

Der Rat hat am 20. Dezember 1996 die Richtlinie 96/95/EG zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie) verabschiedet. Die Richtlinie regelt die Höhe des in den Mitgliedstaaten anzuwendenden Normalsteuersatzes. Vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 darf dieser Prozentsatz nicht niedriger als 15 v. H. sein. Damit wird der bereits bisher geltende Mindestsatz für den Normalsteuersatz in Höhe von 15 v. H. für zwei weitere Jahre fortgeschrieben.

Darüber hinaus haben sich die Mitgliedstaaten in einer Protokollerklärung zur Änderungsrichtlinie verpflichtet, vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die derzeitige Marge von 10 % oberhalb des von den Mitgliedstaaten gegenwärtig angewandten niedrigsten Normalsatzes nicht ausgeweitet wird.

Die Änderungsrichtlinie führt zu keiner Änderung des nationalen Rechts.

#### **81. Umsatzsteuerharmonisierung; Einführung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip**

Artikel 281 der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie schreibt vor, daß die seit dem 1. Januar 1993 geltende Übergangsregelung für die Besteuerung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten von einer endgültigen Regelung abgelöst wird. Nach dieser Vorschrift hat die Regelung vom Grundsatz auszugehen, daß die gelieferten Gegenstände und die erbrachten Dienstleistungen im Ursprungsmitgliedstaat zu besteuern sind (Ursprungslandprinzip). Ferner verpflichtet die Richtlinie die Kommission, dem Rat Vorschläge für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip vorzulegen.

Die Kommission hat dem Rat am 23. Juli 1996 eine Mitteilung mit dem Titel „Ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Ein Programm für den Binnenmarkt“ zugeleitet, die folgende wesentliche Eckpunkte enthält:

- Die Umsätze werden an dem Ort besteuert, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat (Sitzortprinzip). Zwischen inländischen und inner-

gemeinschaftlichen Umsätzen wird nicht mehr unterschieden; beide sind steuerpflichtig;

- der Unternehmer kann auch die ihm für Vorbezüge in Rechnung gestellte Umsatzsteuer eines anderen Mitgliedstaates bei seinem inländischen Finanzamt als Vorsteuer abziehen (Vorsteuerabzug über die Grenze);
- die sich aus dieser Art der Besteuerung zwangsläufig ergebenden Aufkommensverschiebungen werden zwischen den Mitgliedstaaten auf der Basis statistischer Daten ausgeglichen (makroökonomisches Clearing);
- im endgültigen Mehrwertsteuersystem bedarf es einer weitgehenden Annäherung der Umsatzsteuersätze. Eine einheitliche Höhe der Steuersätze in der gesamten Europäischen Union wird für am geeignetsten gehalten; eine gewisse Bandbreite könnte aber ausreichen. Die Höhe der Steuersätze muß Gegenstand einer politischen Entscheidung sein.

Konkrete Richtlinienvorschläge beabsichtigt die Europäische Kommission sukzessiv nach einem festgelegten Arbeitsprogramm vorzulegen.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Initiative der Kommission, insbesondere die Einführung der Ursprungslandbesteuerung. Die Vorstellungen der Kommission gehen jedoch weit über das hinaus, was bisher als akzeptabel erschien. Bei den Beratungen auf Gemeinschaftsebene wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit die Vorstellungen der Kommission für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip den Grundsätzen gerecht werden, die vom Rat im Oktober 1994 unter deutscher Präsidentschaft erarbeitet wurden. Danach muß die endgültige Regelung Vereinfachungen für Wirtschaft und Verwaltung bringen, sie darf das Steueraufkommen der Mitgliedstaaten nicht schmälern, die Gefahr von Steuerverkürzungen nicht erhöhen und muß die Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer wahren.

#### **82. Verbrauchsteuerharmonisierung**

Die im Dezember 1994 vom Rat verabschiedete Richtlinie zur Änderung der Richtlinien

- 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren;
- 92/81/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und
- 92/82/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle

wurde durch das Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz ist am 13. Juli 1996 in Kraft getreten.

#### **83. Energiebesteuerung, CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Kommission für eine umfassende europäische Strate-

gie für weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen und mehr Energieeffizienz, die ein Bündel von Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vorsieht, darunter auch die Einführung einer EU-weiten aufkommensneutralen CO<sub>2</sub>-/Energiebesteuerung unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Ziel Deutschlands bleibt es, zur Erreichung des EU-Stabilisierungsziels die dazu geeigneten Maßnahmen einschließlich eines steuerlichen Lenkungsinstruments möglichst bald in allen Mitgliedstaaten einzusetzen. Die Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft darf sich im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer nicht erhöhen. Das Aufkommen der Steuer muß dem jeweiligen Mitgliedstaat zustehen.

Im Berichtszeitraum war im Rat keine Einigung zu erzielen (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 97). Auf seiner Tagung am 11. März 1996 ist der Rat (Wirtschaft und Finanzen) übereingekommen, die Kommission zu ersuchen, so rasch wie möglich neue Vorschläge für diesen Bereich zu unterbreiten. In einer Protokollerklärung hierzu hat die Bundesrepublik mit dem Mandat an die Kommission folgende Erwartungen verbunden: Der von der Kommission vorzulegende Vorschlag sollte unter Nutzung der bereits bestehenden Verbrauchsteuerstrukturen ein umfassendes Konzept der gemeinschaftsweiten CO<sub>2</sub>-Energiebesteuerung enthalten. In diesen Vorschlag sollten die vorhandenen Mineralölsteuer-Richtlinien zugleich integriert werden.

Für die Bundesregierung ist weiterhin von entscheidender Bedeutung, daß die Einführung einer CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer letztlich für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist. Sie spricht sich mit Unterstützung anderer Mitgliedstaaten erneut dafür aus, die weitgehend harmonisierten Strukturen der Mineralölsteuern stärker zur Erreichung dieses Ziels zu nutzen. Konkret bedeutet dies eine Anhebung der geltenden EU-Mindeststeuersätze auf Mineralöle und die Einbeziehung weiterer Energieträger in die Besteuerung. Einen besonderen Stellenwert hat hierbei die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft.

#### **IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes**

##### **1. Binnenmarkt allgemein**

Die Umsetzungsquote der verabschiedeten und in nationales Recht umzusetzenden Binnenmarktrichtlinien hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert und liegt jetzt bei 91 %. Deutschland liegt damit in der Umsetzungsstatistik der Kommission im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten im Mittelfeld. Auch 1996 konzentrierten sich die horizontalen Binnenmarktvorhaben in erster Linie auf die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten und die Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts (Deregulierung). Zu beiden Bereichen hat der Binnenmarktrat am 28. Mai 1996 Entschlüsse verabschiedet, die die Basis für weitere Initiativen bilden. Bei der Verwaltungszusammenarbeit

soll vor allem der Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen in den Mitgliedstaaten verbessert werden. Im Bereich Deregulierung wurde ein von der Kommission vorgeschlagenes Pilotprojekt (sog. Slim-Projekt) durch den Rat positiv aufgenommen. Im Rahmen des Pilotprojektes sollen in kleinen Gruppen, in denen auch Repräsentanten der Wirtschaft vertreten sind, Möglichkeiten der Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts in einzelnen Bereichen geprüft werden. Die Arbeiten in den ersten Arbeitsgruppen konnten im November 1996 abgeschlossen werden. Auf der Tagung des Binnenmarktrates am 26. November 1996 befürwortete der Rat die Ausdehnung des Pilotprojektes auf weitere Bereiche.

Anläßlich dieser Ratstagung präsentierte die Kommission auch die Ergebnisse einer von ihr in Auftrag gegebenen Studie über Wirkung und Wirksamkeit der Binnenmarktmaßnahmen. Insgesamt wird dort eine positive Bilanz gezogen. Als wesentliche Effekte der Binnenmarktmaßnahmen werden die Intensivierung des Wettbewerbs, Beschleunigung des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses, ein größeres Angebot von Waren, Kostensenkungen durch Wegfall der Grenzkontrollen sowie Verbesserung der wirtschaftlichen Konvergenz genannt.

##### **84. Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman)**

Gestützt auf Artikel 100a EG-Vertrag hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht vorgelegt. Mit dem Aktionsprogramm „Robert Schuman“ will die Kommission für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1999:

- praxisbezogene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Richter und Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts finanziell fördern, wobei die für ein oder zwei Jahre gewährte finanzielle Unterstützung davon abhängig ist, daß der Empfänger nach Ablauf des Förderzeitraums die Maßnahme über einen gleichlangen Zeitraum ohne Unterstützung durch die Kommission fortsetzt;
- die Bereitstellung von Informationsmitteln, die den Zugang zum Gemeinschaftsrecht erleichtern, fördern;
- begleitende Initiativen zu den beiden vorgenannten Fördermaßnahmen ebenfalls fördern.

Aus deutscher Sicht bestehen Zweifel, ob der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Kritik erweckt auch, daß der Förderungsempfänger (Veranstalter) zur Wiederholung der einmal geförderten Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im anschließenden Jahr und aus eigenen Mitteln verpflichtet wird. Eine Verpflichtung zur Wiederholung einer Veranstaltung ohne Zuschuß wird von den in Deutschland für die Fortbildung verantwortlichen Stellen der öffentlichen Verwaltung nicht von vornherein übernommen werden, da dies sowohl vom Erfolg der Veranstaltung als auch von den im kommenden Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln

abhängt. Der Programmentwurf leidet unter dem weiteren erheblichen Mangel, daß Staatsanwälte nicht ausdrücklich zum geförderten Personenkreis gehören.

Das Aktionsprogramm „Robert Schuman“ wird in nächster Zeit im Rat beraten werden.

## 2. Binnenmarkt für Waren

### 85. Arzneimittelrecht, Europäische Arzneimittelagentur

Die für die Beurteilung von Arzneimitteln durch die Europäische Arzneimittelagentur erhobenen Gebühren sind 1996 nicht abschließend überprüft worden und werden ggf. neu überarbeitet (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 103). Wegen des engen Haushaltsrahmens der Europäischen Arzneimittelagentur besteht eine Tendenz, die in der Verordnung (EG) 297/95 des Rates über die an die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln zu zahlenden Gebühren anzuheben.

### 86. Arzneimittelrecht, Kodifizierung

Die Kommission hat eine Expertenarbeitsgruppe „Kodifizierung“ eingesetzt, deren Prüfauftrag sich auf die Frage erstreckt, inwieweit die europäischen arzneimittelrechtlichen Richtlinien insgesamt vereinheitlicht werden können. Erste Ergebnisse sind für Anfang 1997 vorgesehen.

### 87. Schädlingsbekämpfungsmittel, Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände

Mit den Richtlinien 96/32/EG und 96/33/EG vom 21. Mai 1996 sind für eine Reihe von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln, die als Rückstände in Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft vorkommen können, für die Gemeinschaft einheitliche Höchstmengen festgesetzt worden. Zum weiteren Inhalt der Richtlinien wird auf den 56. Integrationsbericht, Ziffer 112 verwiesen.

### 88. Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

Bereits in der Richtlinie der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (91/321/EWG) war u. a. festgelegt worden, daß in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung kein Stoff in einer Menge vorhanden sein darf, die die Gesundheit von Säuglingen gefährdet. Mit der Richtlinie 96/4/EWG der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG wird nunmehr insbesondere das Erfordernis aufgestellt, daß entsprechende Höchstwerte von gesundheitsgefährdenden Stoffen für die betroffenen Erzeugnisse unverzüglich aufzustellen sind. Im Hinblick auf die besondere Sensibilität von Säuglingen und Kleinkindern auf gesundheitsgefährdende Stoffe in der Nahrung wird das Erfordernis der unverzüglichen Festlegung von gemeinschaftsweit geltenden Höchstwerten von der Bundesregierung begrüßt.

### 89. Beikost für Säuglinge und Kleinkinder

Mit der Richtlinie 96/5/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder wird insbesondere festgelegt, welche Anforderungen an die Grundzusammensetzung die betroffenen Erzeugnisse erfüllen müssen. Mit diesem Erfordernis wird gewährleistet, daß Getreidebeikost und sonstige Beikost gemeinschaftsweit den besonderen Ernährungsanforderungen gesunder Säuglinge und Kleinkinder gerecht werden, insbesondere während der Entwöhnungsperiode der Säuglinge sowie der Umstellungsphase auf normale Kost. Aufgrund der besonderen Sensibilität von Säuglingen und Kleinkindern auf Ernährungsdefizite wird die festgelegte Grundzusammensetzung der betroffenen Erzeugnisse von der Bundesregierung befürwortet.

### 90. Kalorienarme Ernährung zur Gewichtsreduzierung

In der Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverminderung werden die Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für eine besondere kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverminderung bestimmt sind, festgelegt. Mit den Anforderungen der Richtlinie werden insbesondere die Voraussetzungen dafür aufgestellt, daß die betroffenen Erzeugnisse gemeinschaftsweit so zusammengesetzt sind, daß sie den täglichen Bedarf an essentiellen Nährstoffen der Personen, für die sie bestimmt sind, grundsätzlich decken. Die Bundesregierung begrüßt die Regelungen der Richtlinie insbesondere unter dem Aspekt, daß mit den Anforderungen an die Zusammensetzung vermieden wird, daß es bei kalorienarmer Ernährung mit den betroffenen Erzeugnissen zu Ernährungsdefiziten kommt, die zu gesundheitlichen Schäden führen könnten.

### 91. Tabakerzeugnisse, Werbung

Im Berichtszeitraum wurde unter der italienischen Präsidentschaft der Richtlinienentwurf der Kommission betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse weiterhin beraten (vgl. zu der den Richtlinienentwurf der Kommission ablehnenden Position der Bundesregierung 52. Integrationsbericht, Ziffer 119). Der von der italienischen Präsidentschaft vorgelegte Kompromißvorschlag fand nicht die erforderliche Zustimmung der Mitgliedstaaten. Die nachfolgende irische Präsidentschaft hat die Beratungen zum Richtlinienentwurf nicht fortgesetzt, vielmehr wurde von ihr ein – losgelöst von dem alleinigen Aspekt der Werbung für Tabakerzeugnisse – übergreifender Ansatz gewählt, um zu Fortschritten in Richtung auf die Reduzierung des Rauchens zu gelangen. In der Ratstagung der Gesundheitsminister vom 12. November 1996 konnte zunächst eine Entschließung des Rates zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet werden (siehe dazu Kapitel X., Gesundheitspolitik).

**92. Neuartige Lebensmittel**

Nach Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten hat das Europäische Parlament in seiner 2. Lesung Änderungen – auch im Sinne der deutschen Haltung – insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung gefordert. Der angerufene Vermittlungsausschuß zwischen Europäischem Parlament und Rat hat am 27. November 1996 einen Kompromißvorschlag gebilligt. Danach ist vorgesehen, daß gentechnisch veränderte Lebensmittel zu kennzeichnen sind, wenn sie aufgrund des Einsatzes von Gentechnik nicht mehr gleichwertig mit herkömmlichen Lebensmitteln sind. Der Kompromißvorschlag hat am 19./20. Dezember 1996 die Zustimmung des Rates erhalten. Das Europäische Parlament hat am 16. Januar 1997 seine Zustimmung erteilt.

**93. Etikettierung von Lebensmitteln**

Der vom Rat zu dem Vorhaben einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür angerufene Vermittlungsausschuß hat am 28. November 1996 zur Frage der Verkehrsbezeichnung von Lebensmitteln einen Kompromiß gefunden, den das Europäische Parlament bereits angenommen hat und der noch der Zustimmung des Rates bedarf. Nachdem mit dieser Änderungsrichtlinie das Problem der Zutatenkennzeichnung für alkoholische Getränke (vgl. 55. Integrationsbericht, Ziffer 108) nach wie vor nicht gelöst worden ist, erwartet die Bundesregierung eine Erklärung der Kommission zur Vorlage eines entsprechenden Vorschlages.

**3. Binnenmarkt für Dienstleistungen  
(u. a. Telekommunikation)****94. Handel**

Im November 1996 hat die Kommission das Grünbuch „Handel“ vorgelegt. Neben einer Untersuchung der Struktur und Entwicklung des Handels sowie der Darlegung von Aktionen und der Rolle der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union in diesem Bereich verfolgt es vor allem den Zweck, die Herausforderungen, denen sich der Handel in der Zukunft stellen muß, zu identifizieren, und Bereiche, die der öffentlichen Diskussion bedürfen, herauszustellen.

Schwerpunktmäßig beschäftigt sich das Grünbuch mit den Themenbereichen Konzentration und Wettbewerb im Handel, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit gerade kleinerer Handelsunternehmen, insbesondere in ländlicher Umgebung, aber auch im städtischen Umfeld, Bedeutung der Einführung des Euro für den Handel, sowie mit dem Thema Informationsgesellschaft und Handel.

Die Bundesregierung hat mit einer Unterrichtung der Verbände den Meinungsbildungsprozeß in Deutsch-

land angeregt. Ihre eigene Stellungnahme ist in Vorbereitung.

**95. Banken, Solvabilitäts-Richtlinie**

Die Kommission hat im Frühjahr 1996 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 6, 7, 8 und der Anhänge II und III zur Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 und des Anhangs II zur Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten vorgelegt.

Die Änderung der Richtlinie 77/780/EWG soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen, Abkommen über den Austausch von Informationen mit Nicht-Bankaufsichtsbehörden in Drittländern abzuschließen.

Die Änderungen der Solvabilitäts-Richtlinie sollen insbesondere eine Gleichstellung der Kirchen mit öffentlichen Verwaltungsstellen ohne Erwerbscharakter bewirken; andere Änderungen stehen im engen Zusammenhang mit der verabschiedeten Netting-Richtlinie.

Im wesentlichen handelt es sich bei den Änderungsvorschlägen um Änderungen bzw. Ergänzungen, die bei der Anwendung der Richtlinien in der Praxis aufgetretene Probleme beseitigen sollen sowie um Anpassungen an Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen.

Grundsätzlich wird der Richtlinienvorschlag, der im wesentlichen auf die Ergebnisse einer Kommissions-Arbeitsgruppe zurückgeht, von der Bundesregierung wie auch den übrigen Mitgliedstaaten begrüßt.

**96. Banken, vertragliches Netting**

Am 21. März 1996 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 96/10/EG zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG im Hinblick auf die aufsichtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen („Vertragliches Netting“) verabschiedet (Amtsblatt EG Nr. L 85/17 vom 3. April 1996).

Sie dient der Vereinheitlichung der Beurteilung vertraglicher Netting-Vereinbarungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union und zielt u. a. ab auf die aufsichtsrechtliche Anerkennung von Netting-Vereinbarungen als Voraussetzung für eine geringere Belastung von Kreditinstituten im Rahmen ihrer Eigenkapitalberechnung.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erfolgte durch den Erlass einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kreditbestimmungsverordnung vom 2. Oktober 1996 und durch eine Änderung des Grundsatzes I gemäß §§ 10, 10 a KWKG.

**97. Binnenmarkt, Absicherung von Zahlungssystemen gegen Insolvenzrisiken**

Zur Absicherung von Zahlungssystemen gegen Insolvenzrisiken hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Endgültigkeit der Abrechnung und die Leistung von Sicherheiten in Zahlungssystemen vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, die rechtlichen Risiken, die mit der Mitgliedschaft in Zahlungssystemen verbunden sind, zu reduzieren. Sicherungsbedürftig sind insbesondere Nettingvereinbarungen und die Verwertbarkeit von Sicherheiten. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen die ungehinderte Abwicklung von Zahlungen im Binnenmarkt gewährleistet und ein Beitrag zur Effizienz und zum kostengünstigen Betrieb grenzüberschreitender Zahlungssysteme innerhalb der Europäischen Union geleistet werden. Um dies zu erreichen, ist in dem Richtlinienvorschlag etwa vorgesehen, daß eine Aufrechnung gerichtlich durchsetzbar und auch für Dritte verbindlich ist, sobald ein Zahlungsauftrag vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in das Zahlungssystem eingebracht worden ist. Die „Null-Uhr-Regel“, die im Recht einiger Mitgliedstaaten enthalten ist und dem Konkursantrag rückwirkende Wirkung verleiht, könnte die Abwicklung von Zahlungen in den Systemen erheblich stören und soll deshalb ausgeschlossen werden. Weiter soll mit der Richtlinie verhindert werden, daß im Falle des Konkurses eines Systemteilnehmers das Insolvenzrecht des Mitgliedstaates dieses Teilnehmers die Gültigkeit der in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Sicherheiten nicht anerkennt.

Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag begrüßt und gewürdigt, daß er den Versuch unternimmt, bei der Harmonisierung grenzüberschreitender Zahlungen Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Konkursfestigkeit von Nettingssystemen gewährleisten und die Risiken bei Ausfall eines Teilnehmers an einem EU-Abrechnungssystem minimieren. Zu Einzelpunkten hat der Bundesrat eine weitergehende Klärung angeregt. Die Bundesregierung wird dies bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags berücksichtigen.

**98. Binnenmarkt, Rechtsanwälte**

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ist unter französischer Präsidentschaft mehrfach in Arbeitsgruppen des Rates beraten worden. Die deutsche Delegation sowie 13 weitere Delegationen haben das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Die Bundesregierung sieht in einer Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte in erster Linie deswegen einen Gewinn, weil sie die Basis dafür schaffen würde, daß Rechtsanwälte in einem anderen Mitgliedstaat auf Dauer kompetenten Rechtsrat erteilen könnten. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung für den wachsenden europäischen Austausch von Dienstleistungen und Waren dar. Am 19. Juni 1996 hat das Europäische Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens

in erster Lesung seine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag abgegeben. Die Kommission hat die wichtigsten Änderungen des Parlaments – insbesondere hinsichtlich der ständigen Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung und der Ersetzung der Eignungsprüfung durch eine Überprüfung der beruflichen Qualifikationen – akzeptiert und insoweit ihren Vorschlag geändert. Am 12. Dezember 1996 begannen im Rat die Beratungen zur Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts. Unterschiedliche Auffassungen bestehen insbesondere noch zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vollintegration in die Anwaltschaft des Aufnahmestaates erfolgen soll.

**99. Binnenmarkt, Aufsicht über Versicherungsunternehmen**

Der Richtlinienvorschlag, den die Kommission im Oktober 1995 vorgelegt hatte, wurde im laufenden Jahr in mehreren Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe diskutiert. Nach diesem Vorschlag sollen die Versicherungsunternehmen einer zusätzlichen Gruppenaufsicht unterworfen werden.

Die zusätzliche Aufsicht soll im wesentlichen durch drei Elemente bewirkt werden:

- Verbesserung der Information und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden;
- Beaufsichtigung der gruppeninternen Geschäfte;
- Verschärfung der Solvabilitätsvorschriften zur Vermeidung der Effekte einer Mehrfachbelegung des Eigenkapitals.

Die Bundesregierung begrüßt die grundsätzliche Intention des Entwurfs, wendet sich jedoch vor allem gegen eine überzogene Verschärfung der Solvabilitätsvorschriften. So ist die vorgesehene Beteiligungsschwelle von 20% für die Einbeziehung in die Gruppenaufsicht zu niedrig angesetzt. Auch Holdinggesellschaften und Rückversicherungsunternehmen sollten entgegen dem Vorschlag nicht einbezogen werden. Finanzmittel, die auf Einzelunternehmensebene EG-rechtlich anerkannt sind, sind auch bei der Gruppensolvabilität zu berücksichtigen. Die Haltung der Bundesregierung wird sowohl vom Deutschen Bundestag als auch vom Bundesrat gestützt, auf europäischer Ebene gibt es Fortschritte bei der Durchsetzung der deutschen Position. Eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist in Vorbereitung.

**100. Telekommunikation, ordnungspolitischer Rahmen**

Zum Beginn des Jahres 1998 werden in der Europäischen Union die Märkte für Telekommunikationsdienste und Telekommunikationsinfrastruktur vollständig liberalisiert. Gleichzeitig soll jedoch gewährleistet werden, daß eine Grundversorgung allen zur Verfügung steht. Die Organe der Europäischen Union wurden beauftragt, hierfür rechtzeitig den rechtlichen Rahmen zu schaffen, der ein Gleichgewicht zwischen Maßnahmen der Liberalisierung der Märkte und der Harmonisierung der Bedingungen



für den Zugang zu den Netzen und für das Angebot von Telekommunikationsdiensten gewährleisten soll.

#### 101. Telekommunikation, Richtlinie vollständiger Wettbewerb

Die vollständige Liberalisierung der Märkte für Netze und Dienste ist Gegenstand einer Änderung der 1990 erlassenen Diensterrichtlinie; die geänderte Richtlinie der Kommission „hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten“ trat am 13. März 1996 in Kraft. Danach sind bei allen Diensten die Monopole aufzuheben. Eine Ausnahme bildet der Telefondienst, bei dem die Monopole bis Ende 1997 aufrechterhalten werden können. Die Monopole für Netze werden ebenfalls stark reduziert. Die Mitgliedstaaten müssen ermöglichen, daß bereits bestehende Telekommunikationsnetze ab dem 1. Juli 1996 für alle Dienste außer dem noch nicht liberalisierten Telefondienst genutzt werden können.

#### 102. Telekommunikation, Lizenzierungsrichtlinie

Grundsätzliche Einigung wurde im September 1996 im Rat der Europäischen Union erzielt zu einer Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste. Nach dieser Richtlinie muß der Zugang zu den Märkten für Telekommunikationsdienste und Telekommunikationsinfrastruktur grundsätzlich genehmigungsfrei oder aufgrund von Allgemeinenehmigungen erfolgen. Einzelgenehmigungen können nur gefordert werden, wenn der Genehmigungsinhaber Zugang zu Funkfrequenzen oder Nummern erhält oder wenn er besondere Rechte genießt oder besonderen Verpflichtungen – beispielsweise der Erbringung des Universaldienstes – unterworfen wird. Die Zahl der Lizenzen darf nur beschränkt werden, wenn dies zur effizienten Frequenznutzung geboten oder wenn dies vorübergehend bis zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Nummern erforderlich ist. Die Richtlinie befindet sich derzeit im Abstimmungsprozeß mit dem Europäischen Parlament.

#### 103. Telekommunikation, Richtlinie Sprachtelefondienst/Universaldienst

Ab 1. Januar 1998 sollen sämtliche Telekommunikationsdienste in der Europäischen Union, auch der Sprachtelefondienst, im Wettbewerb erbracht werden. Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Einführung eines offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst ist es, in der dann entstehenden Wettbewerbssituation die Bereitstellung eines Universaldienstes zu gewährleisten, der allen Benutzern zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung steht. Darüber hinaus sollen gemeinschaftsweite Rahmenbedingungen für die Bereitstellung fester öffentlicher Telefonnetze und allgemein zugänglicher Telefondienste festgelegt werden. Die Richtlinie soll die Sprachtelefondiensterrichtlinie vom 13. Dezember 1995 ersetzen, die noch von einer Monopolsituation ausging. Die

Beratung der Richtlinie wurde im Herbst 1996 aufgenommen. Mit einem gemeinsamen Standpunkt des Rates ist im Frühjahr 1997 zu rechnen.

#### 104. Telekommunikation, Zusammenschaltungsrichtlinie

Besondere Bedeutung für einen Telekommunikationsmarkt mit einer Vielzahl von Netzbetreibern und Diensteanbietern kommt der ONP-Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität zu. In der Richtlinie werden harmonisierte Grundsätze für die Zusammenschaltung und die Interoperabilität von Netzen und Diensten festgelegt, die auf einzelstaatlicher Ebene umzusetzen sind. Die wichtigsten Merkmale sind: Anwendung der ONP-Grundsätze der Transparenz, Objektivität und Nichtdiskriminierung bei Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit; Vorrang für kommerzielle Verhandlungen zwischen den Zusammenschaltungsparteien, wobei bestimmte Bedingungen zuvor von den nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt werden können; Kontrolle der Zusammenschaltungsvereinbarungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden, zu denen auch effiziente Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gehören. Der Rat hat einen gemeinsamen Standpunkt zu dieser Richtlinie am 16. Juni 1996 verabschiedet. Die Richtlinie befindet sich derzeit im Abstimmungsprozeß mit dem Europäischen Parlament.

#### 105. Telekommunikation, Anpassung ONP-Rahmen- und Mietleitungsrichtlinie

Die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte sollte nach dem Konzept der Europäischen Union, das 1987 mit dem Grünbuch der Kommission über Telekommunikationsdienste angestoßen wurde, durch die Einführung harmonisierter Grundsätze und Bedingungen für den offenen Netzzugang (ONP) begünstigt werden. Solche Grundsätze wurden erstmals in der Richtlinie des Rates 90/387/EWG festgelegt und unter anderem auf den Bereich der Mietleitungen angewandt (92/44/EWG). Die ONP-Grundsätze müssen nunmehr angepaßt werden, um ein gemeinsames Konzept für unionsweite Kommunikationsdienste zu schaffen und damit europaweite Dienste unter Berücksichtigung der kommenden Liberalisierung sämtlicher Telekommunikationsdienste und -infrastrukturen zum 1. Januar 1998 sicherzustellen.

Hierzu hat die Kommission einen entsprechenden Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der beiden oben genannten Richtlinien vorgelegt. Nachdem der Rat sich bereits Mitte 96 auf einen gemeinsamen Standpunkt geeinigt hat, steht nunmehr die Abstimmung mit dem Europäischen Parlament an.

**106. Satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste**

Nach einem Aktionsvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates soll die Einführung satellitengestützter persönlicher Kommunikationsdienste (satellitengestützte Pcs) in der Europäischen Union durch eine koordinierte Aktion der für die Telekommunikation zuständigen nationalen Behörden sichergestellt werden. Durch den Aktionsvorschlag wird unter optimaler Nutzung des Frequenzspektrums die Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste gefördert. Unter Wahrung der nationalen ordnungspolitischen Bedingungen für die Lizenzvergabe wird ferner eine Harmonisierung der Lizenzbedingungen in der Gemeinschaft angestrebt.

**107. Telekommunikation, Grünbuch Numerierung**

Die Kommission hat im November 1996 ein Grünbuch für ein europäisches Numerierungskonzept im Telekommunikationsbereich herausgegeben.

**108. Fernsehtechnologie**

Im Oktober 1996 wurde die Umsetzung der EU-Richtlinie für die Übertragung von digitalen Fernsehsignalen eingeleitet. Der hierzu eingebrachte Gesetzesentwurf legt einen verbindlichen Rahmen (z. B. zur Einhaltung bestimmter technischer Standards) für die Einführung neuer Fernsehtechnologien fest, so das Bildschirmformat 16 : 9 und neue hochauflösende und digitale Fernsehdienste.

**109. Telekommunikation, nationale Umsetzung**

Der oben beschriebene europäische Rechtsrahmen für den vollständig liberalisierten Telekommunikationsmarkt ab 1998 wird in Deutschland durch das neue Telekommunikationsgesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen umgesetzt. Das Gesetz ist am 1. August 1996 in Kraft getreten.

Das Gesetz hat das Netzmonopol der Deutschen Telekom AG unmittelbar aufgehoben. Das Telefondienstmonopol (Sprachmonopol) bleibt noch bis Ende 1997 bestehen. Mit Aufhebung der Monopole ist ein freier Marktzutritt im gesamten Telekommunikationsbereich für jedermann möglich, wobei in den bisherigen Monopolbereichen allerdings Lizenzen für den Marktzugang erforderlich sind, sofern Dienstleistungen für die Öffentlichkeit angeboten werden. Eine Beschränkung der Anzahl der Lizenzen ist nur bei Frequenzknappheit vorgesehen.

Die Gewährleistung des Universaldienstes soll mit möglichst marktconformen Mitteln sichergestellt werden. Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, daß sich das Universaldienstangebot im Wettbewerb ausreichend einstellt. Sollte sich dennoch eine Lücke beim Angebot des Universaldienstes auftun, so ist nach dem Gesetz und der inzwischen hierzu ergangenen Universaldienstverordnung regulatorisch gegenzusteuern.

Das Telekommunikationsgesetz und die hierzu ergangene Netzzugangsverordnung stellen die Zusam-

menshaltung öffentlicher Telekommunikationsgesetze sicher und gewährleisten, daß Nutzer verschiedener Telekommunikationsnetze miteinander kommunizieren und Telekommunikationsdienstleistungen netzübergreifend nutzen können.

**110. Postdienste**

Der Rat setzte seine Diskussion über den von der Kommission im November 1995 vorgelegten Richtlinienvorschlag für die Harmonisierung und Liberalisierung der Postdienste fort. Dabei erwies sich die Entscheidung über Umfang und Geschwindigkeit der Öffnung der nationalen Postmärkte und der Integration zu einem Binnenmarkt erwartungsgemäß als sehr schwierig. Erst nach Befassung des Europäischen Rates in Dublin mit dem Thema gelang es dem Rat im Dezember 1996, eine politische Einigung über die Richtlinie zu erreichen; die formale Festlegung des gemeinsamen Standpunkts erfolgt in nächster Zeit. Die Entscheidung konzentriert sich auf Harmonisierungsaspekte, u. a. die Definition eines gemeinschaftsweiten Universaldienstes und Qualitätsnormen für den Briefverkehr zwischen den Mitgliedstaaten; außerdem ist eine vorsichtige Marktöffnung vorgesehen, die aufgrund einer beabsichtigten weiteren Entscheidung zu Beginn des Jahres 2003 vertieft werden wird.

**111. Tourismus**

Im Rahmen der Tagung des Rates (Fremdenverkehr) am 13. Mai 1996 wurde das weitere Vorgehen der Gemeinschaft im Anschluß an den Ende 1995 ausgelaufenen Aktionsplan zur Förderung des Tourismus erörtert. Der kurz zuvor vorgelegte Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus für die Jahre 1997–2000 beinhaltet vier mittelfristige Ziele, nämlich

- die Verbesserung der Kenntnisse im Bereich des Tourismus;
- die Verbesserung des rechtlichen und finanziellen Umfeldes für den Tourismus;
- die Verbesserung der Qualität im europäischen Tourismus sowie
- die Steigerung der Zahl der Besucher aus Drittländern (Drittlandwerbung).

Im September 1996 hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit der Mehrheit der Bundesländer die Zustimmung zu dem Beschlußvorschlag verweigert. Auch der von den Iren gegen Ende ihrer Ratspräsidentschaft vorgelegte Kompromißvorschlag wurde von der Bundesregierung abgelehnt. Da aufgrund der Rechtsgrundlage (Artikel 235 EG-Vertrag) Einstimmigkeit im Rat für die Annahme erforderlich ist, kann das Programm damit nicht verabschiedet werden.

Die Gemeinschaft hat eine Entschließung über die Europa/Mittelmeer-Zusammenarbeit im Tourismusbereich verabschiedet. Grundlage für den Entschließungsentwurf war die Erklärung von Barcelona, die anlässlich der Europa/Mittelmeer-Konferenz in Barce-

lona vom 27./28. November 1995 auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde.

#### 112. Tourismus, Erhebung statistischer Daten

Die Umsetzung der im November 1995 vom Rat verabschiedeten Richtlinie über die Erhebung statistischer Daten im Tourismus ist für die Bundesrepublik zu einem großen Teil abgeschlossen.

### 4. Wettbewerbspolitik

#### 113. Wettbewerbspolitik, Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen

Die Kommission hat am 18. Juli 1996 eine Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen veröffentlicht. Die Mitteilung enthält die Voraussetzungen, nach denen die Kommission Geldbußen für Unternehmen, die während der Untersuchung eines Kartellfalls mit der Kommission zusammenarbeiten, entweder nicht oder niedriger festgesetzt werden können. Die Bundesregierung ist mit der Zielsetzung der Kommissionsmitteilung einverstanden. Die Bundesregierung unterstützt jeden Ansatz zur Entlastung der Kommission, der mit einer Steigerung der Effizienz des Vollzugs verbunden ist. Die vorgesehene Praxis der Bußgeldreduktion entsprechend dem Beitrag von Kartellmitgliedern bei der Aufdeckung von Kartellen und der Sachverhaltsaufklärung kann zu einer solchen Effizienzsteigerung beitragen. Darüber hinaus sind die generalpräventiven Wirkungen nicht zu unterschätzen.

#### 114. Wettbewerbsregeln, dezentrale Anwendung

Die Kommission hat am 10. September 1996 den Vorentwurf einer Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags vorgelegt. Die Bundesregierung beurteilt den Bekanntmachungsentwurf grundsätzlich positiv. Die Kommission versucht, möglichst weite Spielräume für eine dezentrale Anwendung insbesondere des Artikel 85 EG-Vertrag auf der Grundlage des geltenden Rechts zu öffnen. Dieser erste Schritt sollte dazu dienen, die notwendigen praktischen Erfahrungen bei der dezentralen Anwendung zu sammeln. Langfristig erscheint im Lichte der Kapazitätsprobleme der Kommission eine grundlegende Revision der in der Verordnung 17/62 kodifizierten Zuständigkeitsverteilung für die Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag einschließlich des Freistellungsmonopols der Kommission für Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag erforderlich.

#### 115. Wettbewerbsabkommen mit den USA

Der Rat hat am 25. Oktober 1996 eine Empfehlung der Kommission für einen Beschluß über die Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden der Vereinigten Staaten gebilligt. Die Kommission wird damit

zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über den Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln ermächtigt. Mit der Empfehlung soll das im April 1995 genehmigte Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln ausgebaut werden (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 135).

#### 116. Wettbewerbsabkommen mit Kanada

Die Kommission hat die Verhandlungen mit Kanada über den Abschluß eines Abkommens zur Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs fortgeführt und wird auf der Grundlage dieser Verhandlungen dem Rat einen Abkommenstext vorlegen (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 136).

#### 117. Fusionskontrolle

Im Jahr 1996 sind insgesamt 129 Zusammenschlüsse bei der Kommission angemeldet worden. Davon wurden 115 innerhalb der Monatsfrist freigegeben. In 6 Fällen ist wegen ernsthafter Bedenken gegen die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt das Hauptprüfverfahren eingeleitet worden. Die Ermittlungen führten in 3 Fällen zur Untersagung der Fusion (Gencor/Lonrho, Kesco/Tuko und Saint-Gobain/Wacker-Chemie). Die Zahl der von der Kommission geprüften Fälle ist damit seit Inkrafttreten der europäischen Fusionskontrollverordnung im September 1990 kontinuierlich auf nunmehr 527 angestiegen.

Von der Möglichkeit zur Verweisung an die Mitgliedstaaten hat die Kommission wiederum nur zurückhaltend, nämlich in 3 Fällen, Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung begrüßt allerdings, daß die Kommission den deutschen Anträgen auf Verweisung der Fälle RWE/Thyssengas und Bayernwerk/Isarwerk zur weiteren Prüfung durch das Bundeskartellamt stattgegeben hat. Dies ist ein Beitrag zur verstärkten dezentralen Anwendung in Fällen mit nationalem Schwerpunkt auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips des EG-Vertrags.

Nach Vorlage des Grünbuchs zur Revision der Fusionskontrollverordnung hat die Kommission im September 1996 Vorschläge zur Änderung der Verordnung vorgelegt. Hauptziel der angestrebten Novellierung ist die Erweiterung der Zuständigkeit der Kommission durch Absenkung der Aufgreifschwellen. Daneben wird eine Zuständigkeit der Kommission für bestimmte Fusionsvorhaben vorgeschlagen, die in mindestens drei Mitgliedstaaten kontrollpflichtig sind. Die Bundesregierung lehnt – entsprechend ihrer bisherigen Haltung – eine Absenkung der Schwellenwerte ab, da sich das gegenwärtige System grundsätzlich bewährt hat und daher für eine erhebliche Ausweitung der Zuständigkeit der Kommission kein Bedürfnis besteht. Der Bundesrat hat diese Haltung in seinem Beschluß vom 26. November 1996 (BR-Drucksache 733/96 [Beschluß]) geteilt. Die übrigen Vorschläge, dazu gehört auch die Einräu-

mung der Zuständigkeit der Kommission für Mehrfachnotifizierungen, werden von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt. Da Detailfragen noch geklärt werden müssen, werden die Beratungen unter niederländischer Präsidentschaft fortgesetzt.

#### 118. Beihilfen für den Schiffbau

Der Rat hat am 27. September 1996 mit qualifizierter Mehrheit die Geltungsdauer der 7. EG-Schiffbaubeihilfen-Richtlinie bis zum 31. Dezember 1997, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des OECD-Schiffbauabkommens, verlängert. Damit können in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Fördermaßnahmen für die Werftindustrie vorerst weitergeführt werden.

Hintergrund für diese Entscheidung sind weitere Verzögerungen beim Inkrafttreten des OECD-Schiffbauabkommens. Das Abkommen, das ein nahezu vollständiges Verbot staatlicher Beihilfen für den Schiffbau vorsieht, wurde von der Europäischen Union, Japan, Südkorea und Norwegen bereits ratifiziert. Wegen der ausstehenden Ratifikation durch die USA konnte es aber noch nicht in Kraft gesetzt werden.

#### 119. Beihilfenpolitik, KMU und de minimis Regelung

Am 23. Juli 1996 ist der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – Empfehlung der Kommission für eine einheitliche KMU-Definition und Neuregelung für geringfügige Beihilfenfälle (de minimis) – in Kraft getreten (Amtsblatt EG Nr. C 213 vom 23. Juli 1996). Er beläßt die maximale Beschäftigtenzahl unverändert bei 250, sieht aber eine erhöhte Umsatzgrenze (27 Mio. ECU statt bisher 20) bzw. Bilanzsummengrenze (27 Mio. ECU statt bisher 10) vor. Diese Anpassung der Größenverhältnisse war insbesondere für Deutschland wichtig, da es hier besonders viele umsatzstarke Unternehmen gibt, die kapitalintensive Investitionen vornehmen. Gleichzeitig sieht die Definition genauere Kriterien für die Prüfung der Unabhängigkeit eines KMU von größeren Unternehmen vor.

Der neue KMU-Rahmen sieht nunmehr ausdrücklich neben der Fördermöglichkeit bei Betriebserrichtung, -erweiterung und grundlegender Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens die Förderfähigkeit von Übernahmen eines Betriebes vor, sofern dieser geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre. Letzteres entsprach insbesondere einem deutschen Anliegen, bleibt aber in seiner inhaltlichen Gestaltung hinter den deutschen Vorstellungen zurück.

Auch die Bestimmungen der einzelnen förderfähigen Kosten sind konkretisiert worden. Hervorzuheben sind Beihilfen für immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer und Beihilfen für Beratung, Ausbildung und Verbreitung von Kenntnissen.

Die Regelung, daß geringfügige staatliche Beihilfen nicht zu notifizieren sind, ist nunmehr gesondert in der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. C 68 vom 6. März 1996) ent-

halten, auf die im KMU-Rahmen verwiesen wird. Die Kommission sieht darin Beihilfen an Unternehmen jedweder Größe dann als so geringfügig an, daß sie nicht gemäß Artikel 93 Abs. 3 EG-Vertrag der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, sofern der einem Unternehmen zufließende Beihilfenwert zusammen mit anderen nicht notifizierten Beihilfen (de minimis) den Betrag von 100 000 ECU für einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigt.

#### 120. Beihilfenpolitik, neuer Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie

Am 1. April 1996 ist der neue Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie (Amtsblatt EG Nr. C 94 vom 30. März 1996) in Kraft getreten. Danach sind Beihilfen, unabhängig, ob sie aus genehmigten Programmen oder als Einzelbeihilfen gewährt werden, der Kommission zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie der Herstellung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid, Acryl oder Polypropylen ungeachtet deren Zweckbestimmung zugute kommen. Von der Notifizierungspflicht ausgenommen sind allein de minimis-Beihilfen sowie Beihilfen für die Berufsausbildung/Umschulung, Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Umweltschutzbeihilfen, sofern diese im Rahmen von genehmigten Beihilferegelungen gewährt werden. Der Rahmen sieht wegen bestehender Überkapazitäten ein grundsätzliches Subventionsverbot im Kunstfaserssektor vor (sog. sensibler Sektor). Nur ausnahmsweise können Beihilfen genehmigt werden, sofern die Verhältnisse auf den jeweils betroffenen Teilmärkten dies zulassen. Die maximale Förderhöhe richtet sich insbesondere danach, ob KMU begünstigt werden, die innovative Produkte herstellen (100% des zulässigen Regionalförderhöchstsatzes) oder sonstige Unternehmen bei bestimmten Marktverhältnissen (max. 50% des Regionalförderhöchstsatzes).

#### 121. Beihilfenpolitik, Anwendung des Artikels 92 Abs. 2 c EG-Vertrag auf die neuen Bundesländer

Im Anschluß an die Auszahlung von nicht genehmigten GA-Mitteln durch den Freistaat Sachsen an VW im Juli 1996 nahm die Bundesregierung unmittelbar Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zur Bereinigung des Konflikts auf. Ziel war, die Anwendbarkeit von Artikel 92 Abs. 2 c EG-Vertrag in der Praxis der Europäischen Kommission sicherzustellen. Die Verhandlungen wurden ausgedehnt auf alle Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern einschließlich der verbliebenen Tätigkeitsbereiche von BvS und BMGB (Bundes-Management-Gesellschaft-Berlin).

#### 122. Beihilfenpolitik, Bürgschaftsregelungen der deutschen Bundesländer

Die Kommission hat am 13. März 1996 eine Entscheidung bezüglich der Bürgschaftsregelungen der Länder Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpom-

mern, Schleswig-Holstein und Sachsen erlassen. Danach verstoßen die bisherigen Bürgschaftsregelungen, wonach die Länder ohne beihilferechtliche Einzelfallprüfung durch die Kommission Bürgschaften für Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten von Großunternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, übernehmen konnten, gegen den EG-Vertrag. In Zukunft ist in solchen Fällen eine Einzelfall-Notifizierung bei der Kommission erforderlich. Eine Entscheidung über die anderen von der Kommission vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen, über die keine Einigkeit mit der Bundesregierung erzielt wurde, hat sich die Kommission vorbehalten.

### 123. Beihilfenpolitik, Stahlbeihilfenkodex

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit ihrer Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 18. Dezember 1996 mit einstimmiger Zustimmung des Rates die Anpassung der bis 31. Dezember 1996 bestehenden gemeinschaftlichen Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (Stahlbeihilfekodex) für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum Auslaufen des EGKS-Vertrages am 22. Juli 2002 beschlossen. Die erlassene Entscheidung konzentriert sich auf die Schwerpunkte Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen, Schließungsbeihilfen und Verfahrensfragen (vgl. Amtsblatt EG Nr. L 338/42 vom 28. Dezember 1996).

Ungeachtet des im EGKS-Vertrag verankerten Verbots staatlicher Beihilfen besteht darüber Einigkeit, daß ein angepaßter Stahlbeihilfekodex, der bestimmte Beihilfen als Ausnahmeregelungen zuläßt, von Nutzen ist. Diese Ausnahmeregelungen sind dadurch gerechtfertigt, daß die zulässigen Beihilfen dem EU-Eisen- und Stahlsektor ähnliche Vorteile bringen sollen wie den übrigen Wirtschaftszweigen, dabei aber gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie in der Europäischen Union einen Riegel vorschoben. Bisher für bestimmte Mitgliedstaaten geltende Ausnahmeregelungen für regionale Investitionsbeihilfen werden jetzt auf Griechenland begrenzt.

Zur Beurteilung der Vereinbarkeit etwaiger Beihilfelemente mit dem EGKS-Vertrag anhand der Kriterien der vorliegenden Entscheidung bleiben alle finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten von Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie bei der Kommission notifizierungspflichtig.

### 124. Öffentliches Auftragswesen

Am 25. September 1996 hat das Bundeskabinett beschlossen, im Bereich der öffentlichen Aufträge einen gerichtlichen Rechtsschutz einzuführen. Der Bundesminister für Wirtschaft wurde beauftragt, möglichst schnell einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen raschen, ortsnahen, effektiven und systemgerechten gerichtlichen Rechtsschutz gewährt. Im Dezember 1996 wurde ein erster Diskussionsentwurf vorgelegt. Damit wird den Bedenken der Kommission aus drei Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht EU-rechtskonfor-

mer Umsetzung von Richtlinien im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in deutsches Recht Rechnung getragen. Zudem soll eine weitere sehr wahrscheinliche Niederlage vor dem EuGH vermieden werden.

Der EuGH hat am 2. Mai 1996 die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht fristgerechter Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie verurteilt. Die von einigen Ländern gegen die Umsetzungsentwürfe der Bundesregierung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken sind mittlerweile ausgeräumt, so daß mit einer Mehrheit im Bundesrat für die Umsetzungsentwürfe zu rechnen ist.

Die Verhandlungen zur Umsetzung des WTO-Abkommens für öffentliche Aufträge in die Richtlinien der Europäischen Union sind formell abgeschlossen. Das Abkommen ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

## 5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze

### 125. Strukturfonds, allgemein

Für die Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE; Europäischer Sozialfonds – ESF; Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/Abteilung Ausrichtung – EAGFL; Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei – FIAF) stehen im Förderzeitraum 1994 bis 1999 insgesamt 155 Mrd. ECU (Preisbasis 1994) zur Verfügung. Davon entfallen 22 Mrd. ECU auf Deutschland, was einem Anteil von 14,3% entspricht. Für die neuen Bundesländer sind 15 Mrd. ECU, für die alten Länder 7 Mrd. ECU vorgesehen (Einzelheiten vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffern 142 bis 150 und Ziffer 170).

### 126. Strukturfonds, Ziel 1

In den neuen Ländern und Berlin (Ost) – Ziel 1 – verlief die Förderung bei allen Fonds im wesentlichen zeitgerecht. Die durch das verspätete Anlaufen der Förderprogramme (in der Regel mit mehr als einem Jahr Zeitverzug) bedingten Rückstände konnten 1996 weitgehend aufgeholt werden. Bis zum 30. September 1996 sind über 40% der für 1994 bis 1999 insgesamt verfügbaren Strukturfondsmittel bewilligt und etwa 20% an die Endbegünstigten ausgezahlt worden.

Die Strukturfondsmittel leisteten wie in den Vorjahren einen erheblichen Beitrag zur Forcierung der dringend notwendigen Investitionstätigkeit in der Industrie und im Agrarbereich, zur Verbesserung der Umweltsituation, zur Entwicklung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation sowie zur beschäftigungspolitischen Flankierung des Transformationsprozesses in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins.

Erheblichen administrativen Aufwand verursachten dagegen die zahlreichen, hinsichtlich ihrer finanziellen Ausstattung oft sehr kleinen Gemeinschaftsinitiativprogramme, die sich in ihren Fördertatbeständen zumeist nur unwesentlich von denen des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes unterscheiden und zudem aus mehreren Fonds bedient werden

müssen (Multifondsprogramme). Für lediglich 9% des Mittelvolumens gibt es allein in Ostdeutschland über 40 Programme – gegenüber 18 Operationellen Programmen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes, die mehr als 90% der Strukturfondsmittel binden. Bei den industriepolitischen Initiativen, deren Laufzeit zunächst bis 31. Dezember 1996 begrenzt war, stellten die betroffenen Länder 1996 zahlreiche Anträge zur Verlängerung der Laufzeit und zur Aufstockung des Mittelvolumens durch Einarbeitung der Reservemittel (insgesamt 145 Mio. ECU).

#### 127. Strukturfonds, Ziel 2

1996 wurde die Aufteilung der Ziel 2 (Strukturanpassung in Regionen, die von rückläufiger industrieller Entwicklung schwer betroffen sind) – Fördermittel für den Zeitraum 1997 bis 1999 durch die Kommission vorgenommen. Danach erhält Deutschland 854 Mio. ECU, was einem Anteil von 10,5% der Aufteilungssumme entspricht. Die Ziel 2-Fördergebiete in Deutschland bleiben gegenüber dem Zeitraum 1994 bis 1996 unverändert. Die Entwürfe der Ziel 2-Förderprogramme wurden inzwischen von den jeweiligen alten Bundesländern erstellt und liegen der Kommission zur Genehmigung vor. In den von der Kommission übermittelten Leitlinien, die maßgebend für die Erstellung der neuen Programmplanungsdokumente waren, ist vorgesehen, daß Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen oberste Priorität haben sollen. Außerdem sollen auch die Bereiche Forschung und Entwicklung, Umwelt und Chancengleichheit angemessen berücksichtigt werden.

#### 128. Strukturfonds, Ziel 3

Bei den Ziel-3-Maßnahmen in Deutschland handelt es sich um das klassische arbeitsmarktpolitische Instrumentarium, das – etwa im Gegensatz zu Ziel 4 – bei der Umsetzung keine nennenswerten Probleme bereitet. Es bestehen eingespielte Verwaltungsstrukturen, die Trägerlandschaft ist ausreichend groß und leistungsfähig. Die für die ersten drei Jahre der jetzigen Förderperiode vorgesehenen Mittel des ESF in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM konnten gebunden und damit die durch die späte Programmgenehmigung durch die Kommission entstandene Verzögerung aufgeholt werden. Die förderfähigen Personengruppen im Rahmen des Ziels 3 sind die Langzeitarbeitslosen, die Jugendlichen, arbeitslose Frauen sowie Personen, die von der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt bedroht sind. Es zeichnet sich ein Trend ab, daß die Problemgruppen des Arbeitsmarktes (Sozialhilfeempfänger, Nicht-Seßhafte, Behinderte und von sozialer Ausgrenzung bedrohte Jugendliche) den Hauptteil der geförderten Personen ausmachen. In diesem Zusammenhang hat sich das Instrument der „Sozialen Betriebe“ quasi zu einem Standardinstrument entwickelt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß Ziel-3-Maßnahmen verstärkt auf die o. g. benachteiligten Gruppen ausgerichtet werden, ist die Zertifizierung in Form von anerkannten Abschlüssen oftmals nicht mehr möglich, so daß in der Regel nur noch etwa 30% der Teilnehmer einen anerkannten Abschluß in einem Ausbildungsberuf erreichen.

#### 129. Strukturfonds, Ziel 4

Mit Ablauf des Jahres 1996 wurde die von der Europäischen Kommission zunächst auf drei Jahre (1994 bis 1996) begrenzte Förderperiode des Ziels 4 der Strukturfonds (Anpassung der Beschäftigten an die industriellen Wandlungsprozesse und veränderten Produktionssysteme durch besondere berufliche Fortbildung und Umschulung) abgeschlossen. Nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung des Programms erhöhte sich deren Akzeptanz bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Projektträgern in der zweiten Hälfte der ersten Förderperiode deutlich. Die Sensibilisierung hinsichtlich der Bedeutung einer fortwährenden beruflichen Aus- und Weiterbildung sowohl für den einzelnen Arbeitnehmer als auch für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zeigte Erfolge. Informationen über den erfolgreichen Abschluß von Projekten verstärkten das Interesse der Unternehmen und Maßnahmeträger an der Durchführung von weiteren Programmen, so daß zum Ende dieses Förderzeitraumes Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen bzw. eingeleitet werden konnten.

Im Mai 1996 genehmigte die Kommission die Verlängerung des Ziel 4-Programms bis zum 31. Dezember 1999. Hierbei wurden die Mittel, die in der ersten Förderperiode aufgrund der Anlaufschwierigkeiten nicht gebunden werden konnten, in den Förderzeitraum 1997 bis 1999 übertragen. Insgesamt stehen somit für den gesamten Förderzeitraum 1994 bis 1999 ca. 265,3 Mio. ECU (in Preisen von 1996) zur Verfügung, was ca. 511,6 Mio. DM entspricht. Auf den Verlängerungszeitraum (1997 bis 1999) entfallen davon ca. 421 Mio. DM, wovon auf die Jahre verteilt auf 1997 ca. 127,2 Mio. DM, auf 1998 ca. 140,1 Mio. DM und auf 1999 ca. 153,7 Mio. DM entfallen.

Vier Förderschwerpunkte (FS) wurden genehmigt:

- FS 1: Vorausschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Bedarfs an beruflichen Qualifikationen (46,3 Mio. DM);
- FS 2: Qualifizierung, Umschulung, Orientierung und Beratung (296,7 Mio. DM);
- FS 3: Hilfe bei der Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme, Weiterbildungsinfrastrukturen und Vermittlungsaktivitäten (55,1 Mio. DM);
- FS 4: Technische Hilfe (22,9 Mio. DM).

Auf den Bund entfallen von den Mitteln für Ziel 4 ca. 38 v. H., die im wesentlichen durch die Bundesanstalt für Arbeit für Qualifizierungsmaßnahmen von Kurzarbeitergeldempfängern eingesetzt werden.

Zum Vergleich: Insgesamt wurden bis Ende 1996 für Maßnahmen aller Ziele, die aus dem ESF finanziert werden, Mittelbindungen in Höhe von ca. 5 Mrd. DM ausgesprochen und es erfolgten Auszahlungen über 3,1 Mrd. DM.

**130. Strukturfonds, Ziel 5**

In der Förderperiode 1994–1999 des Ziels 5a der Strukturfonds (Anpassung der Agrar- und Fischereistrukturen) stehen in D 1,143 Mrd. ECU zur Verfügung. Die Mittel leisteten 1996 wie im Vorjahr einen erheblichen Beitrag für den Ausbau einer wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft. Vor allem die einzelbetriebliche Investitionsförderung hat zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und zur Unterstützung der notwendigen Strukturanpassung beigetragen. Auch die Gewährung der Ausgleichszulage für Betriebe in benachteiligten Gebieten trägt zur standortgerechten Agrarstruktur und zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bei. Darüber hinaus dient die Förderung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dazu, durch moderne und leistungsfähige Strukturen die Veredelung und Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erhöhen und den Absatz zu sichern.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Anpassung der Fischereistrukturen dienen dazu, die Fischereitätigkeit neu auszurichten, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitung zu erhöhen und den Verkauf zu fördern.

Ziel 5 b: Mit der Genehmigung der Programme stehen den deutschen Ziel 5 b-Regionen in der Förderperiode 1994 bis 1999 insgesamt rd. 1,2 Mrd. ECU an EU-Mitteln zur Förderung des ländlichen Raums zur Verfügung. Die Operationellen Programme sind in drei Unterprogramme gegliedert. Im Unterprogramm 1 werden Maßnahmen zur Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs gefördert. Zweck dieser Fördermaßnahmen ist, agrarstrukturelle und gebietsspezifische Defizite abzubauen sowie negative Veränderungen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zu begrenzen. Mit dem Unterprogramm 2 sollen Einkommensquellen für die Menschen im ländlichen Raum außerhalb der Landwirtschaft erschlossen werden. Dem Erfordernis, die Arbeitskräfte innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft, insbesondere durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen und auf die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes einzustellen, dient Unterprogramm 3.

Die Förderung in allen Ziel 5 b-Regionen verläuft bis auf die Maßnahmen des Sozialfonds, bei dem Umschichtungen von EU-Mitteln aus den Jahren 1994 und 1995 in das Jahr 1996 veranlaßt werden mußten, planmäßig. Die Vorbereitungen der Maßnahmen für Unterprogramm 3 erfordern eine erhebliche Vorbereitung und Vorlaufzeit, so daß sich Mittelbindungen und Auszahlungen verzögerten.

Von den insgesamt für den Zeitraum 1994 bis 1999 zur Verfügung gestellten rd. 5 Mrd. DM an EAGFL-Mitteln wurden bisher (Stand 30. September 1996) rd. 2,3 Mrd. DM bewilligt. Dies entspricht rd. 45% der Gesamtmittel. Rund 28% der EU-Fördermittel, d. h. rd. 1,4 Mrd. DM wurden ausgezahlt.

Der EAGFL beteiligt sich in Deutschland an der Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Ge-

meinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie von eigenständigen Länderprogrammen.

Für marktstrukturverbessernde Maßnahmen wurden für diesen Zeitraum nationale Zuschüsse in Höhe von 450 Mio. DM und EAGFL-Mittel in Höhe von 1,1 Mrd. DM für ein Gesamtinvestitionsvolumen von 3,8 Mrd. DM bereitgestellt. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse.

**131. Gemeinschaftsinitiativen**

Das Gesamtvolumen der Gemeinschaftsinitiativen beträgt in der EU in der laufenden Förderperiode 1994 bis 1999 insgesamt 14 Mrd. ECU (Preise von 1994), dies entspricht 9% der gesamten Strukturfondsmittel. Auf Deutschland entfallen hiervon 2,2 Mrd. ECU.

Im April 1996 hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen seine abschließende Stellungnahme zur Aufteilung der Reservemittel in Höhe von 1,665 Mrd. ECU abgegeben. Deutschland erhält hiervon 315 Mio. ECU. 145 Mio. ECU entfallen auf die neuen Bundesländer. In Deutschland kommt der größte Teil der Reservemittel der Aufstockung der Initiativen KONVER, RESIDER, RECHAR, LEADER II, ADAPT, URBAN und BESCHÄFTIGUNG zugute. Soweit die Laufzeit einiger Initiativen bis 1997 befristet war, wurde sie von der Kommission bis 1999 verlängert. Fast alle beantragten Förderprogramme der genannten Initiativen wurden im Laufe des Jahres 1996 von der Kommission genehmigt, so daß mit der Umsetzung begonnen werden konnte.

Auch die Operationellen Programme der Länder für die Gemeinschaftsinitiative LEADER II (Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes) sind inzwischen alle genehmigt. Damit stehen ergänzend zu den Mitteln nach Ziel 1 und Ziel 5b den Projektträgern in der Förderperiode 1994 bis 1999 rd. 390 Mio. DM zur Verfügung. Im Laufe der Jahre 1995 und 1996 haben sich in den Ländern weit über 100 Aktionsgruppen bzw. kollektive Aktionsträger konstituiert und entsprechende Geschäftsordnungen beschlossen. Von den zur Verfügung stehenden EU-Mitteln sind über 10 Mio. DM bereits ausgezahlt. Durch die verspätete Genehmigung sind viele Projekte noch in der Anlaufphase.

Für die neue Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C, die am 10. Juli 1996 im Amtsblatt ausgeschrieben wurde, erhält Deutschland aus den Reservemitteln 44 Mio. ECU. Die Mittel dienen u. a. für Maßnahmen zur Eindämmung der Überschwemmungsgefahr und für die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Staaten auf dem Gebiet der Raumordnungspolitik. Deutschland ist in 5 Kooperationsräumen (Rhein-Maas-Flußinzugsgebiet, Ostsee, Nordsee, Nordwesteuropa und Mittel-/Südosteuropäischer Raum) beteiligt. Gegenwärtig werden die Entwürfe Operationeller Programme sowohl für die Zusammenarbeit im Ostseeraum und anderen Räumen als auch für transnationale Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser



erstellt. Die Programme sind bis Anfang 1997 bei der Kommission einzureichen.

**132. Strukturfonds, Betrugsbekämpfung**

Die Kommission und die Mitgliedstaaten stehen in einem vertieften Gedankenaustausch, wie sowohl die Evaluierung als auch die Betrugsbekämpfung verbessert werden können. Eine Gruppe der Persönlichen Vertreter der EU-Finanzminister unter Vorsitz der Kommission hat im November 1996 einen Bericht zur Verbesserung des Finanzmanagements vorgelegt, der auch die Strukturfondsausgaben betrifft. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) kam überein, die Umsetzung dieser Empfehlungen intensiv weiter zu verfolgen.

**133. Kohäsionsbericht**

Die Kommission hat im September 1996 den ersten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft (Kohäsionsbericht) gemäß Artikel 130 b EG-Vertrag vorgelegt. Der Bericht stellt fest, daß es bei der Verringerung der Disparitäten in der Union in einigen Bereichen beträchtliche Fortschritte gegeben habe. In einigen der schwächsten Regionen und Mitgliedstaaten habe ein langfristiger Aufholprozeß eingesetzt. Aus Sicht der Bundesregierung stellt der Kohäsionsbericht eine wichtige Grundlage für den Beginn der Diskussion über die Zukunft der Struktur- und Kohäsionsfondsförderung im Zeitraum ab dem Jahr 2000 dar. Problematisch ist die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des Kohäsionsziels in allen Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Beihilfepolitik.

**134. Europäische Investitionsbank**

Im Jahre 1996 wurden durch die Europäische Investitionsbank (EIB) in Deutschland Projekt-Darlehen von ca. 6 Mrd. DM gebilligt. Hiervon entfielen 4 Mrd. DM auf die Direktfinanzierung von Investitionsvorhaben insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur, des Umweltschutzes und eines effizienteren Energieeinsatzes sowie Globaldarlehen in Höhe von 2 Mrd. DM zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen und der regionalen Entwicklung in den Bereichen Umweltschutz, Energie und Infrastruktur. Die Hälfte der ausgereichten Darlehen war für Projekte in den neuen Bundesländern bestimmt.

**135. Europäischer Investitionsfonds**

Der Geschäftszweck des Europäischen Investitionsfonds (EIF) besteht u. a. in einer Unterstützung der Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energieinfrastruktur sowie in der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. Der Fonds fördert unter Anwendung solider bankmäßiger Grundsätze die Entwicklung der transeuropäischen Netze sowie der KMU, indem er insbesondere Garantien für Darlehen zur Verfügung stellt. Der EIF hat seit seiner Errichtung vor ca. zweieinhalb Jahren bis zum 31. Dezember

1996 Darlehensgarantien mit einem Gesamtvolumen von ca. 1,5 Mrd. ECU unterzeichnet.

**136. Transeuropäische Netze, allgemein**

Schon im September 1995 ist die Verordnung Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze in Kraft getreten (Amtsblatt EG Nr. L 228 vom 23. September 1995).

Im Jahr 1996 wurde der rechtliche Rahmen für den Auf- und Ausbau der transeuropäischen Netze weiter vervollständigt. Es ging dabei um den Erlaß der in Artikel 129 c des EG-Vertrags erwähnten Leitlinien für die drei Bereiche Verkehr, Telekommunikation und Energie. Diese Leitlinien regeln die mehr fachspezifischen, technischen Einzelheiten.

In Kraft getreten sind die

- Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich vom 5. Juni 1996 (Amtsblatt EG Nr. L 161/147 vom 29. Juni 1996);
- Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 23. Juli 1996 (Amtsblatt EG Nr. L 228 vom 9. September 1996).

Im Vermittlungsverfahren zwischen Europäischem Parlament und Rat befinden sich

- Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (am 21. März 1996).

Dem Europäischen Parlament kam es jeweils darauf an, bei der Auswahl der konkreten transeuropäischen Projekte mitentscheiden zu können. Hier konnte jeweils ein Kompromiß zwischen den Interessen des Europäischen Parlaments einerseits und des Rates und der Kommission andererseits erzielt werden.

Die zur Förderung der transeuropäischen Netze zur Verfügung stehenden EU-Mittel für die Jahre 1993 bis 1. September 1996 ergeben sich aus folgender Tabelle:

TEN-Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln 1993 bis 1. September 1996				
Instrument	in Mio. ECU			
	- Bereiche -			
	Verkehr	Energie	Telekomm.	insgesamt
TEN-Haushaltlinie	905	27	58	990
Strukturfonds . . . . .	2 543	1 427	468	4 438
Kohäsionsfonds . . . . .	4 983			4 983
EIB-Darlehen . . . . .	8 852	2 666	5 298	16 816
EIF-Garantien . . . . .	405	460	175	1 040

Quelle: Transeuropäische Netze, 1996 Jahresbericht der Kommission



Bei der Verteilung der EG-Mittel zur Förderung des Auf- und Ausbaus der transeuropäischen Netze erwartet die Bundesregierung, in einer Weise bedacht zu werden, die die zentrale Lage Deutschlands in Europa angemessen berücksichtigt.

Das Programm der Europäischen Union zum Auf- und Ausbau der transeuropäischen Netze insbesondere im Verkehrsbereich hat erhebliche Erwartungen in der Öffentlichkeit geweckt. Es kann schon jetzt davon ausgegangen werden, daß dieses Programm einen ganz wesentlichen Beitrag für das Zusammenwachsen Europas leisten wird.

### 137. Transeuropäische Netze, Telekommunikation

Nachdem für einen Teilbereich der Telekommunikation eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz bereits existiert (2717/95/EG), fehlen noch entsprechende Leitlinien für den Gesamtbereich der Telekommunikation. Ein entsprechender Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates befindet sich derzeit im Abstimmungsprozeß mit dem Europäischen Parlament (Vermittlungsausschuß).

Auf der Grundlage der erstgenannten Entscheidung zum EURO-ISDN werden bereits Projekte gemeinsamen Interesses in den in den Leitlinien näher spezifizierten Anwendungsbereichen durchgeführt und mit Gemeinschaftsmitteln gefördert. Daran sind auch deutsche Unternehmungen beteiligt.

## 6. Informationsgesellschaft

### 138. Informationsgesellschaft, sprachliche Vielfalt

Der Rat (Industrie) nahm am 8. Oktober 1996 eine „Entscheidung über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft“ an. Ziel des Programms ist der Ausbau einer Infrastruktur für Sprachressourcen in Europa. Geplant ist vor allem die Förderung der Entwicklung eines Netzes von Sprachdatenbanken und der „Sprachindustrie“. Darüber hinaus sollen sprachliche Aspekte und die Überwindung von Sprachbarrieren im paneuropäischen Informationsverkehr einbezogen werden. Das Programm hat ein Volumen von 15 Mio. ECU und eine Laufzeit von 3 Jahren.

### 139. Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)

Die aufgrund des Ratsbeschlusses vom 6. November 1995 unterstützte Zusammenarbeit beim Informationsverbund zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen wurde 1996 weiter vertieft.

Im Bereich des horizontalen Informationsverbundes wurden von der Gemeinschaft Maßnahmen zur Einführung der elektronischen Post, des Dokumenten-

austauschs sowie ein Modellvorhaben zur Aufnahme eines EU-weiten Netzbetriebes (TESTA) unterstützt. Im Rahmen des IDA-Programms wurden ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Datenaustausches der Europäischen Agenturen für Umwelt, Markennamen, Medizin und Drogen gefördert.

Im sektorspezifischen Bereich lag der Schwerpunkt in der Verbesserung des Datenaustausches in den Bereichen Zoll, Landwirtschaft, soziale Sicherheit, öffentliche Aufträge, Gesundheit, Handelspolitik, Wettbewerbspolitik und Statistik.

Das IDA-Arbeitsprogramm wird vom Verwaltungsausschuß TAC in Zusammenarbeit zwischen Kommission und den Mitgliedstaaten jährlich beschlossen, wobei für 1996 ein Gemeinschaftsbeitrag von 39 Mio. ECU zur Verfügung steht. Die Kommission legte Ende 1996 einen Bericht über die Halbzeitbewertung vor, der Grundlage für die Fortschreibung des IDA-Programms ist.

## 7. Energiepolitik

### 140. Strom und Gas

Die wettbewerbliche Öffnung der in Europa noch weitgehend abgeschotteten Märkte für Strom und Gas gehört zu den Kernaufgaben der aktuellen Energiepolitik auf EU-Ebene.

Nach jahrelangen Verhandlungen haben die Energieminister am 20. Juni 1996 eine Einigung über die Binnenmarkt-Richtlinie für Strom erzielt und damit die Weichen für eine Liberalisierung gestellt. Die förmliche Verabschiedung durch den Rat erfolgte am 19. Dezember, nachdem auch das Parlament dem erzielten Kompromiß unverändert zugestimmt hat. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis 1999 mindestens 23 % ihrer Strommärkte zu öffnen und dann den Prozentsatz stufenweise anzuheben, d. h. im Jahre 2000 müssen 28 % des Marktvolumens und bis 2003 ein Drittel erreicht sein. Eine weitere Marktöffnung soll bis 2006 in Kraft treten, sofern eine Einigung im Rat erzielt werden kann. Die Richtlinie wird im Februar 1997 in Kraft treten.

Im Herbst 1996 hat die irische Präsidentschaft einen neuen Vorschlag für eine Binnenmarkt-RL Gas vorgelegt. Hierzu hat sich der Rat (Energie) am 3. Dezember 1996 auf gemeinsame Schlußfolgerungen geeinigt und damit ein wichtiges politisches Signal für die Öffnung der Gasmärkte gegeben. Die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes ist im ersten Halbjahr 1997 geplant.

### 141. Energiecharta

Am 3. Dezember 1996 hat sich die Gemeinschaft auf einen Beschluß über den Abschluß des Energiecharta-Vertrages geeinigt. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und anschließender förmlicher Billigung durch den Rat kann die Ratifizierung auf EU-Ebene voraussichtlich im ersten Halbjahr 1997 abgeschlossen werden.

**142. SAVE II**

Im Dezember 1996 hat der Rat ein fünfjähriges Programm SAVE II zur Förderung der Energieeffizienz in der Europäischen Union beschlossen. SAVE II ist Nachfolger des zum 31. Dezember 1995 ausgelaufenen SAVE-Programms. Das Programm ist auch Bestandteil der Klimaschutzpolitik der Gemeinschaft. Der Rat hat im Hinblick auf das Finanzvolumen einen Bezugsrahmen von 45 Mio. ECU in die Entscheidung aufgenommen; die Kommission hatte 150 Mio. ECU vorgeschlagen. Deutschland unterstützt die Fortführung der SAVE-Aktivitäten ausdrücklich, hat sich im Rat allerdings der Stimme enthalten, weil ein neu aufgenommener Programmteil zur Förderung regionaler und kommunaler Energieagenturen aus deutscher Sicht gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt.

**143. Energiesparprogramme, Kühl- und Gefriergeräte**

Im September haben Rat und Parlament auf Vorschlag der Kommission eine gemeinsame Richtlinie zur Festlegung von Energieverbrauchshöchstwerten bei elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten verabschiedet. Die ab September 1999 maximal zulässigen Verbrauchswerte sind dabei gegenüber dem Kommissionsvorschlag deutlich verringert worden, um das beträchtliche Energieeinsparpotential von Kühl- und Gefriergeräten besser zu nutzen. Der deutschen Hauptforderung nach einer möglichst unbürokratischen Regelung wurde im Kompromißwege dadurch entsprochen, daß die Kommission sich verpflichtet hat, für die sogenannte zweite Stufe der Effizienzsteigerung vor einer Fortschreibung der Standards freiwillige Regelungen mit der Wirtschaft als Alternative zu prüfen. Die Richtlinie ist bis zum 3. September 1997 in nationales Recht umzusetzen.

**144. Energiesparprogramme, Bürogeräte**

Im September hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit den USA (Umweltschutz-Agentur EPA) und Japan (Handelsministerium MITI) ein Übereinkommen über die Koordinierung von Programmen zur Kennzeichnung energieeffizienter Bürogeräte auszuhandeln. Vorbild für das Übereinkommen ist das amerikanische „Energy-Star“-Programm, bei dem Hersteller auf freiwilliger Basis bestimmte Bürogeräte (z. B. Computer, Bildschirme) mit dem „Energy-Star“-Label kennzeichnen, wenn diese Geräte im Standby-Betrieb bestimmte Energieverbrauchshöchstwerte nicht überschreiten. Deutschland begrüßt den Vorschlag, insbesondere wegen des dabei verfolgten Prinzips der Freiwilligkeit, und setzt sich für eine wirkungsvolle Beteiligung der Wirtschaft und eine unbürokratische Abwicklung des Programms ein.

**145. SYNERGY-Programm**

Der Vorschlag der Kommission für ein Fünfjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich mit Drittländern (SYNERGY-Programm) stieß vor allem wegen mög-

licher Überschneidungen mit anderen EU-Programmen auf Kritik.

Ende 1996 zeichnete sich folgender Kompromiß ab:

Das Programm soll bei einer einjährigen Laufzeit (nur 1997) mit Finanzmitteln in Höhe von 7 Mio. ECU ausgestattet werden. Gleichzeitig soll die Kommission 1997 einen Vorschlag für ein konsolidiertes energiepolitisches Rahmenprogramm vorlegen, das alle Gemeinschaftsprogramme umfaßt, die eine energiepolitische Komponente aufweisen. Eine endgültige Verabschiedung des SYNERGY-Programms durch den Rat ist wegen der erforderlichen erneuten Stellungnahme des Europäischen Parlamentes erst Anfang 1997 möglich.

**8. Verbraucherpolitik****146. Verbraucherschutz, grenzüberschreitender Zahlungsverkehr**

Auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 137) wird Bezug genommen. Am 22. November 1996 hat sich der Vermittlungsausschuß auf einen gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen geeinigt. Danach soll die Richtlinie nur für Überweisungen von weniger als 50 000 ECU gelten. Im Rahmen der sogenannten money-back-Garantie soll die erstbeauftragte Bank dem Auftraggeber nur bis zum Betrag von 12 500 ECU haften.

**147. Verbraucherschutz, Vertragsabschlüsse im Fernabsatz**

Zu Ziel und Inhalt des Entwurfs einer Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen wird auf die Ausführungen im 55. (Ziffer 138) und 54. Integrationsbericht (Ziffer 145) Bezug genommen.

Am 29. Juni 1995 hatte der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet; das Europäische Parlament hatte in der Plenarsitzung vom 13. Dezember 1995 wesentliche Änderungen zum Gemeinsamen Standpunkt beschlossen. Nachdem der Rat den vom Europäischen Parlament beschlossenen Änderungen zum Gemeinsamen Standpunkt nicht zustimmen konnte, kam es zur Einberufung des Vermittlungsverfahrens, das mit dem Fristablauf am 27. November 1996 abgeschlossen werden konnte. In diesem Vermittlungsverfahren gelang es, in nahezu allen Punkten Kompromisse zu erzielen. Insbesondere konnte sich Deutschland mit seinen Forderungen zu Beweislastumkehr und Umsetzungsfrist durchsetzen. Überstimmt wurde Deutschland lediglich bei der Frage der von der Bundesregierung abgelehnten, vom Parlament geforderten obligatorischen Verbandsklage. Mit einer Verabschiedung der Richtlinie ist – nach Zustimmung von Ministerrat und Europäischem Parlament – zu Beginn des Jahres 1997 zu rechnen.

**148. Verbraucherschutz, vergleichende Werbung**

Der Rat hat am 9. November 1995 den „Geänderten Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des

Europäischen Parlaments und des Rates über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung“ beraten und eine politische Einigung erzielt. Ein gemeinsamer Standpunkt wurde am 19. März 1996 festgelegt.

Der Richtlinienvorschlag ändert die Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung mit dem Ziel, die vergleichende Werbung ausdrücklich zuzulassen. Vergleichende Werbung im Sinne des Vorschlags ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder dessen gleichartige Erzeugnisse oder Dienstleistungen erkennbar macht.

Vergleichende Werbung soll nur dann zulässig sein, wenn sie sich auf wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers bezieht. Sie darf nicht irreführend sein, keine Verwechslung zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den Warenzeichen, Handelsnamen, anderen unterscheidenden Kennzeichen, den Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Werbenden und denen eines Mitbewerbers verursachen, nicht herabsetzend oder verunglimpfend sein, noch unlauteren Vorteil aus dem Warenzeichen oder Handelsnamen eines Mitbewerbers ziehen. Bei Waren mit Ursprungsbezeichnungen darf sie sich nur auf Waren mit der gleichen Bezeichnung beziehen. Die in der Richtlinie 84/450/EWG enthaltenen Vorschriften über Sanktionen bei unzulässiger Werbung sollen Anwendung finden.

Deutschland hat – neben Finnland und Schweden – der politischen Einigung nicht zugestimmt. Der Vorschlag ist u. a. deswegen problematisch, weil der o. g. Zulässigkeitskatalog keine flexible Handhabung zuläßt. Auch ein unter Berücksichtigung der Gesamtumstände fairer Vergleich wäre unzulässig, wenn eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt wäre. Im übrigen ist die Harmonisierung eines Teilbereichs des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb grundsätzlich bedenklich, weil sie zu einer Zersplitterung des Rechtsgebiets führen kann.

Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 1996 Stellung genommen und wesentliche Änderungen beschlossen, über die der Rat noch zu beraten hat. Mit der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens (Artikel 189 b EG-Vertrag) zu rechnen.

#### 149. Verbraucherschutz, Unterlassungsklagen

Am 24. Januar 1996 hat die Kommission den Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsbestimmungen der Mitgliedstaaten bezüglich Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen beschlossen. Mit diesem Richtlinienvorschlag soll ohne Änderung der nationalen Verfahrensrechte die gegenseitige Anerkennung von sogenannten qualifizierten Einheiten erreicht werden, die in allen Mitgliedstaaten zur Verfolgung von Verstößen gegen die bisher im Bereich der Europäischen Gemeinschaft verabschiedeten Verbraucherrichtlinien tätig werden können sollen. Dazu schlägt die Kommission vor, daß jeder Mitgliedstaat eine Liste der bei ihm zu diesem Zweck

zugelassenen qualifizierten Einrichtungen aufstellt, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden soll. Die jeweilige qualifizierte Einrichtung soll sodann eine Bescheinigung über ihre Qualifizierung erhalten, die bei Klagen dieser Einrichtungen den nationalen Gerichten vorgelegt werden muß. Der Vorschlag wird im Rat beraten. Deutschland lehnt das Vorhaben wegen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip ab. Zudem bewirkt der Vorschlag die Ausdehnung der Verbandsklagebefugnis auf den gesamten Bereich des harmonisierten Verbraucherschutzes, was nicht unterstützt wird. Ebenso bedeutet das vorgeschlagene Listensystem für qualifizierte Einrichtungen einen abzulehnenden Eingriff in das nationale Prozeßrecht.

Der Bundesrat hat dieselben ablehnenden Gründe festgestellt.

#### 150. Verbraucherschutz, Aktionsplan „Zugang zum Recht“

Die Kommission hat am 14. Februar 1996 eine Mitteilung verabschiedet, die einen Aktionsplan für den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt enthält. Die Mitteilung bezieht sich zum einen auf die Förderung von außergerichtlichen Verfahren bei Verbraucherstreitigkeiten. Zum anderen enthält sie Überlegungen zur Vereinfachung des Zugangs zu den Gerichtsverfahren, wobei sie die Schaffung eines einheitlichen Formulars für die Abwicklung außergerichtlicher Streitigkeiten sowie die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens überlegt. Hierzu will die Kommission Pilotprojekte aufnehmen. Schließlich sind im Aktionsplan Reflexionsansätze für die Verbindung von Klagen einer Vielzahl von Klägern enthalten.

Der Rat hat am 25. November 1996 Schlußfolgerungen zu dem Teil des Aktionsplans beschlossen, der die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung betrifft und die im Aktionsplan dazu enthaltenen Überlegungen begrüßt. Die weiteren Teile des Aktionsplans werden von Deutschland und der Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt.

#### 151. Verbraucherschutz, Verbrauchsgüterkauf und -garantien

Anknüpfend an das Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst (vgl. 55. Integrationsbericht, Ziffer 140) hat die Kommission der Europäischen Union einen Richtlinienvorschlag über Verbrauchsgüterkauf und -garantien vorgelegt. Kernbereich des Vorschlags ist eine Festlegung des Mängelbegriffs und der Rechtsbehelfe, die dem Käufer im Falle einer Lieferung mangelhafter Sachen zustehen. Dem Verbraucher wird eine Untersuchungs- und Rückgepflicht auferlegt. Außerdem trifft der Vorschlag Regelungen hinsichtlich einer vom Verkäufer oder vom Hersteller angebotenen besonderen Garantie.

**152. Verbraucherschutz, mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen**

Am 19. Juli 1996 ist das Gesetz zur Änderung des AGB-Gesetzes und der Insolvenzordnung (BGBl. I S. 1013) verkündet worden, mit dem die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 umgesetzt wurde. Das Gesetz erweitert den sachlichen Anwendungsbereich des AGB-Gesetzes für Verbraucherverträge insoweit, als eine Inhaltskontrolle nicht nur bei AGB sondern auch bei vorformulierten Vertragsbedingungen stattfindet, die nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind.

**153. Verbraucherschutz, Teilzeitnutzungsrecht an Immobilien**

Auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 142) wird Bezug genommen. Das Gesetz zur Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden, mit dem die Richtlinie umgesetzt wird, ist im Dezember 1996 im Bundesgesetzblatt verkündet worden; das Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

**154. Verbraucherschutz, Haftung zugunsten der Passagiere in der Zivilluftfahrt**

Im Frühjahr 1996 hat die Kommission den Vorschlag für eine „Verordnung (EG) des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen“ vorgelegt.

Der Rat (Verkehr) hat bereits in seiner Sitzung am 12. Dezember 1996 über den Vorschlag eine politische Einigung erzielt, die im wesentlichen folgendes beinhaltet:

Auf der Grundlage des Warschauer Haftungssystems soll die luftverkehrsrechtliche Haftung aufgrund der Beförderungsverträge – soweit Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft Passagiere befördern – in unbegrenzter Höhe auf der Basis der vermuteten Verschuldenshaftung und mit einer parallelen verschuldensunabhängigen Haftung bis zu einer Höchstgrenze von 100 000 SZR (ca. 120 000 ECU) praktiziert werden. Zudem wird eine im Grundsatz der Höhe nach nicht festgelegte (im Todesfall jedoch mindestens 15 000 SZR), haftungsunabhängige „Vorauszahlung“ auf den Schadensersatz vorgesehen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Identifizierung des Berechtigten zu zahlen ist, auf den Schadensersatz verrechnet werden kann, jedoch nur unter eng begrenzten Umständen rückzahlbar sein soll.

Diese politisch schnell gefundene Einigung, welche den Forderungen aus den deutschen gesetzgebenden Körperschaften Rechnung trägt, stellt den erfolgreichen Abschluß schwieriger Verhandlungen vor dem Hintergrund internationaler Bindungen und Bestrebungen dar und verbessert spürbar die Situation der Fluggpassagiere ohne die Luftverkehrsgesellschaften im Lichte der in aller Regel ohnehin vorhandenen Versicherungsdeckungen wesentlich zu belasten.

Die formelle Beschlußfassung über den Gemeinsamen Standpunkt steht unmittelbar bevor. Wann sich danach das Europäische Parlament des Gemeinsamen

Standpunkts annehmen wird, ist noch nicht abzusehen. Ein Inkrafttreten der Verordnung ist jedenfalls erst 1998 möglich.

**9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber- und des Markenrechts****155. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen**

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgelegt, mit dem die rechtlichen Bestimmungen für Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie präzisiert werden sollten, um zu einer einheitlichen Erteilungspraxis und einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen. Ende 1994 mußte der Vermittlungsausschuß des Rates und des Parlaments einberufen werden, der dann im Januar 1995 Einigung über einen gemeinsamen Entwurf erzielt hatte. Durch die Ablehnung dieses Entwurfs durch das Parlament im März 1995 scheiterte die Richtlinie.

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 1995 einen neuen Vorschlag unterbreitet, der seit Anfang 1996 in der Arbeitsgruppe „Geistiges Eigentum“ des Rates beraten worden ist.

Der Bundesrat hat im Mai 1996 einen grundsätzlich positiven Beschluß (Drucksache 148/96) zum Vorschlag der Kommission gefaßt. Die Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sind noch nicht abgeschlossen.

Die Beratungen des Europäischen Parlaments in 1. Lesung werden voraussichtlich im Februar 1997 abgeschlossen sein. Mit einem baldigen Abschluß des Vorhabens ist nicht zu rechnen.

**156. Gemeinschaftspatent**

Das von den damals 12 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft am 21. Dezember 1989 unterzeichnete Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ) entwickelt das Europäische Patentübereinkommen fort und ermöglicht, daß ein beim Europäischen Patentamt erteiltes Patent als einheitliches Schutzrecht mit Wirkung für die gesamte Gemeinschaft erteilt wird und nur einheitlich übertragen werden und erlöschen kann. Verletzungen des Gemeinschaftspatents sollen in einem einheitlichen Verfahren gemeinschaftsweit verfolgt werden können.

Zum Inkrafttreten des Übereinkommens ist die Ratifikation durch die 12 Unterzeichnerstaaten erforderlich. Nach wie vor haben einige Staaten das Übereinkommen nicht ratifiziert. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß es so bald wie möglich in Kraft treten kann.

**157. Urheberrechtsänderungsgesetz, Viertes**

Die Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung soll durch das Vierte Urheberrechtsänderungsgesetz umgesetzt werden. Der

Regierungsentwurf ist am 6. März 1996 vom Bundeskabinett beschlossen worden; der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 3. Mai 1996 abgegeben. Am 31. Mai 1996 ist der Gesetzentwurf mit der Gegenüberlegung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates dem Bundestag zugeleitet worden. Zur Zeit wird das Vorhaben in den Ausschüssen beraten.

### 158. Europäisches Musterrecht

Im Dezember 1993 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Mustern vorgelegt.

Mit der Verordnung soll ein einheitliches, in der gesamten Gemeinschaft geltendes Geschmacksmuster eingeführt werden. Ergänzend sollen durch eine Richtlinie die nationalen Geschmacksmusterrechte, die auch künftig neben dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestehen bleiben sollen, an die materiellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung angepaßt werden.

Im Oktober 1995 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu der Richtlinie abgegeben. Eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung steht noch aus.

Zur Lösung der Ersatzteilproblematik hat das Europäische Parlament eine Vergütungslösung vorgeschlagen, die es jedermann erlaubt, Ersatzteile zu Reparaturzwecken gegen Zahlung einer Vergütung nachzubauen. Die Europäische Kommission hat mit ihrem geänderten Vorschlag die Vergütungsregelung übernommen.

Der Rat hat im November 1996 diese Lösung abgelehnt. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, die Ersatzteilproblematik nicht zu harmonisieren und es den nationalen Gesetzgebern zu überlassen, die notwendigen und angemessenen Regelungen und Maßnahmen zu treffen.

Zur Annahme des Gemeinsamen Standpunkts des Rates ist es gleichwohl nicht gekommen, da ein Mitgliedstaat aufgrund einer anderen in der Richtlinie enthaltenen Vorschrift sich aus politischen Gründen nicht in der Lage sah, der Richtlinie zum jetzigen Zeitpunkt zuzustimmen.

Mit einem baldigen Abschluß des Vorhabens ist nicht zu rechnen.

### 159. Gemeinschaftsmarke

Am 1. April 1996 hat das durch die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (Ausführungen hierzu im 54. Integrationsbericht unter Ziffer 152) geschaffene Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante seine Arbeit aufgenommen. Markenmeldungen konnten schon seit dem 1. Januar 1996 eingereicht werden. Damit ist das einheitliche Gemeinschaftsmarkensystem funktionsfähig. Durch das Markenrechtsänderungsgesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014), das in seinen we-

sentlichen Teilen am 25. Juli 1996 in Kraft getreten ist, sind die im deutschen Markengesetz veranlaßten Anpassungen vorgenommen worden.

### 160. Datenbanken, Rechtsschutz

Der Rat hat am 11. März 1996 die „Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken“ endgültig beschlossen. Die Richtlinie ist bis zum 1. Januar 1998 in nationales Recht umzusetzen. Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie ist am 11. Dezember 1996 vom Bundeskabinett als Bestandteil des Regierungsentwurfs für ein Informations- und Kommunikationsdienstegesetz beschlossen worden.

### 10. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts

#### 161. Übernahmeangebote

Anläßlich der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh hatte die Kommission angekündigt, ihren früheren Richtlinienvorschlag unter Subsidiaritätsgesichtspunkten zu überprüfen. Als Ergebnis dieser Überprüfung hat sie im Februar 1996 einen neuen Vorschlag für eine 13. Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote vorgelegt. Dieser enthält nur noch Rahmenregelungen und verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen Mindestregeln für die Durchführung von Übernahmeverfahren betreffend die Anteile an börsennotierten Gesellschaften festgelegt werden, zum anderen geht es um die Gewährleistung eines angemessenen Minderheitenschutzes bei einem Kontrollwechsel in einer solchen Gesellschaft.

Aus Sicht der Bundesregierung ist von besonderer Bedeutung, daß der Vorschlag für den Minderheitenschutz im Falle einer Kontrollübernahme nicht mehr nur ein obligatorisches Angebot vorsieht, sondern ausdrücklich „andere geeignete und mindestens gleichwertige Vorkehrungen“ zuläßt. Diese zweite Alternative ist von der Kommission aufgenommen worden, um Deutschland zu ermöglichen, sein System des konzernrechtlichen Minderheitenschutzes beizubehalten. Damit ist aus deutscher Sicht ein Hauptkritikpunkt gegenüber dem früheren Kommissionsvorschlag ausgeräumt. Grundsätzlich neu ist, daß die Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht nur durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sondern auch durch „sonstige Verfahren oder Regelungen“ sollen umsetzen können. Dadurch sollen auch Selbstregulierungsmaßnahmen der Wirtschaft ermöglicht werden. Ob und inwieweit eine Umsetzung in dieser Form in Deutschland möglich sein wird, bedarf nach Auffassung der Bundesregierung zu gegebener Zeit noch einer vertieften gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Prüfung.

Die Beratungen im Deutschen Bundestag sind noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag in einer knappen Stellungnahme grundsätzlich begrüßt und dabei die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit hervorgehoben, den Minderheitenschutz nicht nur durch ein Pflicht-

angebot, sondern durch andere geeignete, gleichwertige Vorkehrungen zu bewirken.

Das Europäische Parlament will seine Stellungnahme im Februar 1997 abgeben. Die Kommission beabsichtigt, im Anschluß daran einen geänderten Vorschlag auszuarbeiten. Mit den Beratungen über diesen Vorschlag kann möglicherweise schon im zweiten Halbjahr 1997 in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe begonnen werden. Von den übrigen Mitgliedstaaten lehnen bisher das Vereinigte Königreich und die Niederlande den Richtlinienvorschlag grundsätzlich ab.

#### 162. Europäischer Verein

Die Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen“ hat den Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Statut des Europäischen Vereins in zwei Lesungen beraten. Der Vorschlag hat die Schaffung einer supranationalen Rechtsform für Vereine ohne Erwerbszwecke nach dem Vorbild der Aktiengesellschaft bzw. Genossenschaft zum Inhalt.

Deutschland hat diesem Vorschlag insbesondere aus Subsidiaritätsgründen und wegen Bedenken gegen die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage des Artikel 100a EG-Vertrag nicht zugestimmt. In den Beratungen haben weitere Mitgliedstaaten grundsätzliche Einwände vorgetragen. Darüber hinaus sind viele Einzelfragen stark umstritten.

#### 163. Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft

Die erste Lesung des bereits 1992 vorgelegten Vorschlages für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft wurde unter irischer Präsidentschaft abgeschlossen. Der Verordnungsvorschlag soll den Gegenseitigkeitsgesellschaften in den Mitgliedstaaten eine Rechtsform für eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft an die Hand geben, die ihnen eine grenzüberschreitende Tätigkeit in allen Mitgliedstaaten ermöglicht.

In den Beratungen wurde deutlich, daß in vielen Punkten noch Meinungsverschiedenheiten bestehen. Eine Reihe von Delegationen ist – wie die Bundesregierung – nicht davon überzeugt, daß der Vorschlag zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes notwendig und der von der Kommission als Rechtsgrundlage vorgeschlagene Artikel 100a EG-Vertrag einschlägig ist.

Die irische Präsidentschaft hat auf dem Binnenmarktrat vom 26. November 1996 über den Fortgang der Beratungen Bericht erstattet und auf die bestehenden Meinungsverschiedenheiten hingewiesen. Die zukünftige niederländische Präsidentschaft plant gegenwärtig nicht, die Beratungen des Verordnungsvorschlages über die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaften fortzusetzen.

#### 164. Gesellschaftsrecht, Übertragung von Unternehmen

Im Handelsgesetzbuch besteht bisher die Regel, daß bei Ausscheiden durch Tod eines Gesellschafters die

Gesellschaft aufgelöst wird. Diese Regelung entspricht nicht den Interessen mittelständischer Unternehmen, insbesondere im Generationswechsel. Sie ist von der Kautelarpraxis auch ganz regelmäßig abgedungen worden. In Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen (Dok. K [94] 3312, S. XI ff.) hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz) eine Regelung vorgesehen, nach der künftig bei Ausscheiden eines Gesellschafters der Grundsatz der Fortführung der Gesellschaft unter den übrigen gilt.

### 11. Binnenmarkt, sonstige Bereiche

#### 165. Binnenmarkt, Übereinkommen über Insolvenzverfahren

Gestützt auf Artikel 220 EG-Vertrag wurde im Rat ein Übereinkommen über Insolvenzverfahren erarbeitet. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 25. September 1995 das Übereinkommen paraphiert. Zwischenzeitlich haben alle Mitgliedstaaten bis auf das Vereinigte Königreich das Übereinkommen gezeichnet.

Dieses Übereinkommen geht vom Grundsatz der Universalität der Insolvenz aus: Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat entfaltet die Insolvenzwirkungen auch in jedem anderen Mitgliedstaat. Dieser Grundsatz erfährt eine Einschränkung durch die Möglichkeit eines oder mehrerer Sekundärinsolvenzverfahren, d. h. die Eröffnung von Insolvenzverfahren in anderen Mitgliedstaaten beschränkt auf das dort belegene schuldnerische Vermögen. Hauptinsolvenzverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren werden durch eine enge Zusammenarbeit der Verwaltung miteinander koordiniert. Im Interesse der Rechtssicherheit werden in einem Anhang zum Übereinkommen die Verfahren aufgelistet, die vom Anwendungsbereich des Übereinkommens erfaßt werden. Das Übereinkommen enthält auch kollisionsrechtliche Normen, die für die Bewältigung von grenzüberschreitenden Insolvenzen hilfreich sind, zum Teil auch den Schutz inländischer Interessen vor den Wirkungen ausländischer Insolvenzverfahren zum Ziel haben.

#### 166. Unternehmensstatistik

Der Entwurf für eine Verordnung des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik wurde Ende Dezember 1996 vom Rat gegen deutsches Votum verabschiedet.

Ab Bezugsjahr 1995 müssen bestimmte Unternehmensdaten von den Mitgliedstaaten nach harmonisierten Regeln an die Kommission geliefert werden. Mehrjährige Übergangsfristen sind vorgesehen. Die Verordnung dient dem Ziel, für die Europäische Union vergleichbare Unternehmensdaten zur Verfügung zu haben.

Die Bundesregierung teilt das Grundanliegen der Harmonisierung von EU-Unternehmenstatistiken. Dies muß sich allerdings auf das für die Gemeinschaftsstatistiken zwingend notwendige Minimum beschränken. Die Verordnung ist insbesondere bezüglich des Erhebungsbereichs, des Erhebungsprogramms sowie der fachlichen und regionalen Gliederung überzogen. Es entstehen unverhältnismäßig hohe Kosten bei den zu befragenden Unternehmen und den Statistischen Ämtern. Deshalb hat die Bundesregierung die Verordnung abgelehnt.

#### 167. Exportkreditversicherung

Die Arbeiten an einem Entwurf für eine Richtlinie zur Harmonisierung der staatlichen Exportkreditversicherung bei der Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte gehen weiter. Die Kommission wird in Kürze einen überarbeiteten Richtlinienentwurf hierzu vorlegen. Der Schwerpunkt dieses Richtlinienentwurfs wird auf einer Vereinheitlichung der allgemeinen Deckungsbedingungen liegen.

Die Bundesregierung steht den Bemühungen, eine größtmögliche Konvergenz der unterschiedlichen Deckungsbedingungen und der Prämien zu erreichen, positiv gegenüber.

#### 168. Binnenmarkt, Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“)

Der Rat hat am 22. Dezember 1995 seinen gemeinsamen Standpunkt zum Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft festgelegt (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 99). Nachdem das Europäische Parlament in erster und zweiter Lesung eine Reihe von Änderungen zum gemeinsamen Standpunkt beschlossen hatte, beschloß der Rat im Juni 1996, den Rechtsakt nicht in der vom Europäischen Parlament gewünschten Fassung zu erlassen, sondern den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 189 b Abs. 3 des EG-Vertrages einzuberufen.

Das Vermittlungsverfahren führte am 13. November 1996 zu einem gemeinsamen Entwurf, der im Dezember vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen worden ist. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) wird in Kürze im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden und gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

#### 169. Binnenmarkt, auf Artikel 235 EG-Vertrag gestützte Rechtsakte

Die 1996 erlassenden Verordnungen, Beschlüsse und Empfehlungen, welche sich auf die Rechtsgrundlage des Artikel 235 EG-Vertrag stützen, beziehen sich überwiegend auf den Außenbereich der Gemeinschaft.

Ein Schwerpunkt liegt bei finanziellen und wirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten der osteuropäischen Staaten und Mittelmeerländer.

#### Erlassene Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 463/96 des Rates zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (Amtsblatt EG Nr. L 65 vom 15. März 1996, S. 3);
- Verordnung (EG) Nr. 753/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Bosnien-Herzegowina (Amtsblatt EG Nr. L 103 vom 26. April 1996, S. 5);
- Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 1279/96 des Rates vom 25. Juli 1996 über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei ihren Bemühungen um Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (TACIS) (Amtsblatt EG Nr. L 165 vom 4. Juli 1996, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates vom 25. Juli 1996 über die Hilfe Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (Amtsblatt EG Nr. L 204 vom 14. August 1996, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) (Amtsblatt EG Nr. L 189 vom 30. Juli 1996, S. 1).

#### Ergangene Beschlüsse:

- Beschluß des Rates vom 25. März 1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (96/242/EG) (Amtsblatt EG Nr. L 80 vom 30. März 1996, S. 60);
- Beschluß des Rates vom 25. Juli 1996 zur Aufhebung des Beschlusses 94/939/EG über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik (96/464/EG) (Amtsblatt EG Nr. L 192 vom 2. August 1996, S. 21).

Ferner ist im Außenbereich ein Beschluß ergangen, der sich auf die Garantieleistungen für Darlehen bezieht, die den Ländern Lateinamerikas und Asiens gewährt wurde:

- Beschluß des Rates vom 12. Dezember 1996 über die Garantieleistung der Gemeinschaft aus Darlehen der Gemeinschaft für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Amtsblatt EG Nr. L 329 vom 19. Dezember 1996, S. 45).

Daneben hat der Rat eine Reihe von Maßnahmen für den Binnenbereich erlassen:

- Im Hochschulbereich erging der Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 93/246/EWG über die Verabschiedung der 2. Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) 1994 bis 1998 (Amtsblatt EG Nr. L 306 vom 28. November 1996, S. 36);
- um die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu fördern, gab der Rat am 12. Dezember 1996 eine Empfehlung über die ausgewogene Mit-



wirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß ab (Amtsblatt EG Nr. L 319 vom 10. Dezember 1996, S. 11);

- im Bereich der Energiepolitik erging die Verordnung (EG) Nr. 547/96 des Rates vom 28. März 1996 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1038/79 über die gemeinschaftliche Unterstützung eines Vorhabens zur Exploration von Kohlenwasserstoffen in Grönland (Amtsblatt EG Nr. L 80 vom 30. März 1996, S. 3);
- zum Schutz vor Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts erließ der Rat am 11. November 1996 die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2185/96 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (Amtsblatt EG Nr. L 292 vom 15. November 1996, S. 2);
- ferner erging zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (Amtsblatt EG Nr. L 309 vom 29. November 1996, S. 1)

#### 170. Wohnungsbauprogramm 1993–1997

Am 9. Juni 1995 hat die Europäische Gemeinschaft die zweite Tranche aus dem 12. EGKS-Wohnungsbauprogramm für die Jahre 1995 und 1997 beschlossen. Davon entfielen auf die Bundesrepublik Deutschland 34,6 Mio. DM (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 150).

Von den beschlossenen 18 Mio. DM für den Kohlebereich wurden nach dem neuen Umrechnungskurs 17,15 Mio. DM durch entsprechende Darlehensaufnahmen der Bundestreuhandstelle verteilt, nämlich 10,25 Mio. DM auf die westlichen Kohlenreviere, 1,69 Mio. DM auf das Saarland und 5,21 Mio. DM auf die neuen Bundesländer.

#### 171. Raumordnung, europäische

Im Rahmen des informellen Treffens der für die Raumordnungspolitik zuständigen Minister am 3./4. Mai 1996 in Venedig berieten die Mitgliedstaaten eine räumliche Analyse der Entwicklung des Territoriums der Europäischen Union als eine Grundlage für das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK).

#### 172. Textil- und Bekleidungsindustrie

Der Rat (Industrie) hat am 28. März 1996 Schlußfolgerungen zur Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der internationalen Entwicklungen auf den Textil- und Bekleidungssektor der Gemeinschaft verabschiedet. Die Mitteilung der Kommission hat die deutsche Position bestätigt, daß die Ergebnisse der Uruguay-Runde nicht zu einer negativen

Veränderung des Gesamttrends der Entwicklung des Textil- und Bekleidungssektors führen. Vielmehr eröffnen sich neue Kooperations- und Partizipationschancen. Der Anpassungsprozeß der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie an sich verändernde Wirtschaftsbedingungen bei weiter steigendem globalen Konkurrenzdruck wird sich fortsetzen. Die Hauptakteure in diesem Prozeß der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors sind die Unternehmen.

Die in den Ratsschlußfolgerungen aufgeführten Maßnahmen (z. B. Ermutigung zu Unternehmenskooperationen, Erleichterung des Zugangs der KMU zu Förderprogrammen für Aus- und Fortbildung sowie für Forschung und Information, Verbesserung des Zugangs zu Drittlandsmärkten) dienen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der überwiegend mittelständischen Textil- und Bekleidungsunternehmen. Deutschland hat, unterstützt von Österreich, Dänemark, Finnland, Schweden und Großbritannien, erklärt, daß die Ratsentschließung keine Basis bietet für die Schaffung neuer ausgabenwirksamer Instrumente auf Gemeinschaftsebene und/oder für die Erhöhung der Mittelausstattung bereits bestehender Fördermaßnahmen der Gemeinschaft.

Der Rat (Industrie) hat am 14. November 1996 Schlußfolgerungen über die Wettbewerbsfähigkeit der Zulieferbetriebe in der Textil- und Bekleidungsindustrie der Europäischen Union angenommen. Ziel der Schlußfolgerungen ist die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zulieferbetriebe in der Textil- und Bekleidungsindustrie der Europäischen Union, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern (z. B. durch Erleichterung des Zugangs zu Fördermaßnahmen, Erleichterung des Einsatzes von Informationstechnologien, Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Zulieferbetrieben). Die Schlußfolgerungen stellen die Verantwortung der Unternehmen im Strukturanpassungsprozeß heraus, weisen aber auch auf das flankierende Wirken des Staates bzw. der Gemeinschaft auf horizontaler Ebene hin. Deutschland hat erklärt, daß die Ratsentschließung keine Basis für neue finanzwirksame Aktivitäten darstellt. Die Kommission, Dänemark, Schweden, Österreich und Finnland haben sich dieser Erklärung angeschlossen.

## V. Agrar- und Fischereipolitik

### 1. Agrarpolitik

#### 173. Agrarreform

Mit der EG-Agrarreform von 1992 erfolgte eine grundlegende Neuorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Umstellung auf die neuen Rahmenbedingungen erfolgte bis zum 30. Juni 1996 innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes. Eine umfassende Bewertung der Agrarreform ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da auch längerfristige Auswirkungen, z. B. auf den Strukturwandel, den Boden-

markt und die Einkommensverteilung, berücksichtigt werden müssen. Die bisherige Entwicklung auf den Märkten für Getreide und Rindfleisch zeigt aber, daß die erwarteten marktentlastenden Wirkungen der Reform eingetreten sind, wobei diese bei Rindfleisch durch die Auswirkungen der BSE-Krise überlagert werden.

Angesichts der künftigen Herausforderungen (u. a. weitere Liberalisierung der Weltagrarmärkte, Erweiterung der Europäischen Union) wird es erforderlich sein, die Gemeinsame Agrarpolitik auf der Basis der Reform von 1992 weiterzuentwickeln und zu vereinfachen.

#### 174. Agrarreform, pflanzlicher Bereich

Bei der Festlegung der Grundflächen für die Bemesung der Preisausgleichszahlungen und der Stilllegungsprämie als Folge aus der Agrarreform 1992 wurden 150 000 ha für die neuen Bundesländer nur befristet zugewiesen. Sie sollten ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 schrittweise jährlich um 25 % zurückgeführt werden. Durch intensive Aktivitäten der Bundesregierung konnte eine Verschiebung des Beginnes der Abbaufrist um 2 Jahre vereinbart und damit der Integrationsprozeß der neuen Bundesländer in die Europäische Union weiter gefördert werden.

#### 175. Agrarreform, tierischer Bereich

Der Rat (Agrar) beschloß am 30. Oktober 1996 in Luxemburg wichtige Maßnahmen zur kurzfristigen Stabilisierung des Rindfleischmarktes sowie zusätzliche Einkommenshilfen von rd. 960 Mio. DM für die von der BSE-bedingten Marktkrise besonders stark betroffenen Rinderhalter. Damit gewährt die Europäische Gemeinschaft den Rinderhaltern insgesamt rd. 2,6 Mrd. DM, wovon auf die deutschen Rinderhalter ein Anteil von rd. 415 Mio. DM entfallen. Weitere Maßnahmen waren u. a.:

- Die Mitgliedstaaten können eine Frühvermarktungsprämie für Kälber gewähren. Die Verarbeitungsprämie muß in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht angeboten werden;
- die Interventionshöchstgrenzen für Rindfleisch werden für 1996 und 1997 heraufgesetzt;
- die Fresserintervention wird im Herbst 1997 fortgesetzt;
- die nationalen Prämienplafonds werden für die Jahre 1997 und 1998 gekürzt;
- die 1. Prämie für Bullen wird um 25 % erhöht, dafür die bisherige zweite Prämie gestrichen. Für Bullen in Regionen mit traditionellen extensiven Verfahren (Weidemastbullen) können Erzeuger für einen zweijährigen Übergangszeitraum zwischen erhöhter Einmalprämie und Doppelprämie wählen;
- die Sonderregelungen für die neuen Bundesländer werden bis 1998 fortgeführt;
- der bisherige Zuschlag zur Prämie bei extensiver Haltung wird bei einer Besatzdichte geringer als 1 GVE/Hektar erhöht;

- die Finanzmittel zur Absatzförderung für Rindfleisch werden aufgestockt.

Zur dauerhaften Stabilisierung des Rindfleischmarktes haben die Agrarminister die Europäische Kommission aufgefordert, Vorschläge zur Reform der Rindfleischmarktordnung innerhalb von 6 Monaten vorzulegen, um hierüber vor dem 31. Dezember 1997 beschließen zu können.

#### 176. Agrarpreisverhandlungen 1996/97

Der Rat (Agrar) hat auf seiner ersten Sitzung unter irischer Präsidentschaft im Juli 1996 die Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1996/97 beschlossen. Erreicht werden konnte, daß die Marktordnungspreise in wesentlichen Bereichen unverändert bleiben. Nicht vollständig verhindert werden konnten Anpassungen der Reports bei Getreide und eine Senkung der Lagerkostenvergütung für Zucker.

Im Rahmen der Agrarpreisverhandlungen wurden weiterhin insbesondere folgende Beschlüsse gefaßt:

- Bei Getreide wurden die Stilllegungsvorschriften grundlegend vereinfacht und für alle Stilllegungsformen ein Regelstilllegungssatz von 17,5 % beschlossen. Der Flächenstilllegungssatz für die Ernte 1997 wurde aufgrund der guten Marktlage auf 5 % festgesetzt. Darüber hinaus wurde auf die Anwendung der Strafstilllegung aus den Grundflächenüberschreitungen zur Ernte 1996 verzichtet;
- bei Wein wurden das Neuanpflanzungsverbot und die Rodungsregelung um 2 Jahre verlängert sowie Flexibilisierungsmöglichkeiten vorgesehen;
- die Entscheidung über die Einführung einer EU-einheitlichen garantierten Höchstfläche bei Flachs in der Europäischen Union wurde verschoben, um diese Frage eingehend prüfen zu können. Die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1996/97 wurde, allerdings ohne präjudizierende Wirkung für die weiteren Beratungen, um 7,5 % gesenkt;
- für den Bereich Rindfleisch wurden alle bisher bestehenden Regelungen vorläufig verlängert. In Anbetracht der BSE-bedingten Marktsituation wurde beschlossen, daß der Rat die zukünftige Ausrichtung der Rindfleischmarktpolitik grundlegend überprüfen solle. Die bisher gültigen Sonderregelungen für die Anpassung der Produktionsstrukturen in den neuen Bundesländern galten somit vorläufig weiter (siehe Agrarreform, tierischer Bereich);
- im Bereich Schafffleisch wurde erreicht, daß die in den neuen Bundesländern bei der Einführung einzelbetrieblicher Höchstgrenzen im Jahr 2000 nicht genutzten Prämienrechte bei Mutterschafen voll der nationalen Reserve zugeschlagen werden können.

Mit den Beschlüssen, insbesondere zur Fortschreibung der wichtigsten Marktordnungspreise, wurde ein Kompromiß erreicht, der sowohl den begrenzten Haushaltsmöglichkeiten, aber auch wesentlichen Anliegen der deutschen Landwirtschaft angemessen Rechnung trägt.

**177. Obst und Gemüse, Reform der Gemeinsamen Marktorganisationen**

Mit dem Beschluß des Rates am 24. Juli 1996 wurden die Gemeinsamen Marktorganisationen für frisches sowie für verarbeitetes Obst und Gemüse einer umfassenden Reform unterzogen. Obwohl sich die Marktorganisationen im Grundsatz bewährt hatten, mußten einige Elemente einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. So hatte z. B. die Überproduktion einzelner Obstsorten in der Vergangenheit immer wieder zu öffentlicher Kritik geführt. In Zukunft wird die Marktrücknahme durch die Begrenzung der Interventionsmengen und -preise verringert. Dabei bleibt jedoch das Grundprinzip der Sicherung angemessener Erzeugereinkommen bestehen. Zur Stärkung der Erzeugerorganisationen wurde die Möglichkeit der Schaffung von Betriebsfonds eingeführt. Diese werden je zur Hälfte durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuschüsse der Europäischen Union finanziert. Mit den Mitteln des Fonds können insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstellung und eines umweltgerechten Anbaus finanziert werden. Weitere Änderungen sind die Übernahme der UN/ECE-Qualitätsnormen für frisches Obst und Gemüse anstelle der bisherigen EG-Normen, eine strengere Andienungspflicht an die Erzeugerorganisationen, besondere Förderprogramme sowie verschärfte Kontrollvorschriften, um Mißbrauch zu vermeiden.

**178. Pflanzenschutz**

Das unter deutscher Präsidentschaft der Kommission vorgelegte deutsche Memorandum zur Vereinfachung und zur Anpassung an EG-Richtlinien wurde für den Bereich Zierpflanzen von der Kommission im Rahmen einer Initiative zur Vereinfachung binnenmarktrelevanter Rechtsvorschriften aufgegriffen. Im Zuge dieser „SLIM-Initiative“ wurde die Richtlinie 91/682/EWG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzen überprüft. An dieser Überprüfung nahmen Experten aus fünf Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland) und fünf internationalen Berufsverbänden teil. Die Ergebnisse dieser Initiative sollen dem Rat (Binnenmarkt) und dem Europäischen Parlament im Rahmen eines Berichtes vorgelegt werden.

**179. Hormone als Wachstumsförderer und Kontrollmaßnahmen**

Die Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung stellt eine Neufassung von bereits seit 1988 bestehenden Verbotregelungen dar. Sie wurde ergänzt durch ein Verbot von beta-Agonisten, die in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in starkem Maße illegal zur Wachstumsförderung eingesetzt werden. Nach der genannten Richtlinie darf diese Substanzgruppe nur noch in ganz bestimmten Fällen zu therapeutischen Zwecken verwendet werden. Die Verabreichung darf nur durch den Tierarzt erfolgen.

Mit der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen werden insbesondere Regelungen zu Überwachungsplänen für die Ermittlung von in der tierischen Erzeugung verbotenen Rückständen und Stoffen vorgesehen, vor allem auch im Hinblick auf die Verwendung der vorgenannten verbotenen Wachstumsförderer. Ferner werden Vorgaben für die amtliche Stichprobenkontrolle in diesem Bereich aufgestellt. Mit den Vorgaben der Richtlinie wird gewährleistet, daß gemeinschaftsweit die bestehenden Verbote zum Einsatz bestimmter Stoffe in die tierische Erzeugung wirkungsvoll überwacht werden.

**180. BSE, Schutzmaßnahmen**

Mit der Entscheidung der Kommission 96/239/EG vom 27. März 1996, geändert durch die Entscheidung der Kommission 96/362/EG vom 11. Juni 1996, wurden die Schutzmaßnahmen gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 172) durch ein sofortiges Exportverbot für lebende Rinder, Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich nach anderen Mitgliedstaaten und – zur Verhütung von Verkehrsverlagerungen – auch nach Drittländern ersetzt. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergab sich aus wissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach bei bestimmten Fällen der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in Großbritannien ein Zusammenhang mit BSE als höchstwahrscheinlich bezeichnet wurde. Die Entscheidung 96/362/EG hat die vom Exportverbot betroffenen Erzeugnisse präzisiert und zugleich Bedingungen festgelegt, unter denen bestimmte Erzeugnisse vom Exportverbot ausgenommen werden können.

**181. Tierschutz/Tiertransport**

Mit der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 148 S. 52) ist es nach jahrelangen intensiven Verhandlungen gelungen, hinsichtlich der Regelung des Tiertransportes europaweit konkrete Fortschritte zugunsten der Tiere zu erreichen. Die verabschiedete Richtlinie entspricht zwar noch nicht den von der Bundesregierung angestrebten Zielen, sie ist aber ein enormer Schritt vorwärts.

Zur Umsetzung der EG-Tiertransportrichtlinien in nationales Recht hat die Bundesregierung dem Bundesrat eine umfassende Tierschutztransportverordnung zugeleitet, die insbesondere folgende Regelungen vorsieht:

- Innerhalb der Europäischen Union wird grundsätzlich der Transport von Nutztieren (Einhufe, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen) auf Straße, Schiene und Seeweg auf acht Stunden begrenzt. Anschließend müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden. Eine Fortsetzung des Transports ist dann erst nach einer Ruhepause von mindestens 24 Stunden zulässig;

- innerdeutsche Schlachtiertransporte in Normalfahrzeugen werden auf acht Stunden beschränkt. Danach dürfen solche Tiertransporte nicht fortgesetzt werden;
- ein länger als acht Stunden dauernder Transport von Nutztieren ist nur in Spezialfahrzeugen zulässig, die besondere Anforderungen erfüllen.

In solchen Spezialfahrzeugen ist eine Beförderung auch über einen längeren Zeitraum zulässig. Hierbei sind folgende Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Fahrt- und Ruhezeiten einzuhalten:

- Jungtieren ist nach einem Transport von neun Stunden eine einstündige Ruhepause zu gewähren, während der sie getränkt und gefüttert werden müssen. Nach dieser Ruhepause kann der Transport für weitere neun Stunden fortgesetzt werden;
- Schweine und Pferde können für eine maximale Dauer von 24 Stunden transportiert werden. Beim Transport von Schweinen muß eine ständige Versorgung mit Wasser gewährleistet sein; Pferde müssen alle acht Stunden getränkt und gefüttert werden;
- Alle anderen vierbeinigen landwirtschaftlichen Nutztiere müssen nach einem Transport von 14 Stunden eine einstündige Ruhepause erhalten, damit sie getränkt werden können. Danach kann der Transport für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.

Nach einem solchen Transport in Spezialfahrzeugen müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden sowie eine Ruhepause von 24 Stunden erhalten; erst dann darf der Transport in Spezialfahrzeugen fortgesetzt werden.

- Vor Beginn eines über acht Stunden dauernden grenzüberschreitenden Nutztiertransports muß ein Transportplan erstellt und der zuständigen Behörde vorgelegt werden, aus dem die Fahrtroute, die Ruhezeiten und die Möglichkeit zum Füttern und Tränken der Tiere hervorgehen müssen. Während des Transports müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über das Ruhen, Tränken und Füttern der Tiere in den Transportplan eingetragen werden. Der vollständig ausgefüllte Transportplan muß nach Abschluß des Transports der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgelegt werden;
- bei der Ausfuhr von Tieren in Drittländer werden Transporte, die bis zum Erreichen der EG-Außengrenze bereits länger als acht Stunden unterwegs waren, beim Verlassen des Gemeinschaftsgebietes nochmals von der zuständigen Veterinärbehörde kontrolliert;
- da für den tierschutzgerechten Transport von Tieren insbesondere auf der Straße besondere Kenntnisse erforderlich sind, sieht die Verordnung hier eine spezielle Sachkunderegelung vor. Nach einer angemessenen Übergangszeit muß jeder im Inland ansässige gewerbliche Beförderer dafür sorgen, daß ein Straßentransport von einer entsprechend sachkundigen Person durchgeführt oder begleitet wird;

- zur Vermeidung unbilliger Härten werden Übergangsregelungen festgelegt. So dürfen z. B. bis Ende 1997 alle Fahrzeuge so eingesetzt werden, als ob es sich um Spezialfahrzeuge handeln würde.

#### 182. Tierschutz-Schlachtverordnung

Zur Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) in nationales Recht wurde im November 1996 dem Bundesrat die Tierschutz-Schlachtverordnung zugeleitet, mit der das Schlachten und Töten von Tieren umfassend geregelt wird.

Die Verordnung legt spezifische Anforderungen nicht nur für die Schlachtung oder Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren, sondern auch von anderen Tieren fest, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind oder die auf Grund einer behördlichen Veranlassung getötet werden sollen. Dies schließt grundsätzlich Fische und Krustentiere ein. Die Verordnung findet keine Anwendung auf die weidgerechte Ausübung der Jagd.

Neben dem in § 3 festgelegten Grundsatz, daß Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten sind, daß bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden, legt die Verordnung die zum Schutz der Tiere erforderlichen baulich-technischen und personellen Anforderungen fest. Auf folgende Bestimmungen wird besonders verwiesen:

- Das berufsmäßige Ruhigstellen, Betäuben oder Schlachten von Tieren wird von einer Sachkundebescheinigung abhängig gemacht;
- für Schlachtbetriebe werden die zum Schutz der Tiere notwendigen Bestimmungen im Hinblick auf die bauliche und technische Ausstattung und den Betrieb – einschließlich des Betreuens der Tiere – festgelegt;
- die zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren werden abschließend und im Detail geregelt; hierbei wird der aktuelle Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischer Erfahrungen berücksichtigt;
- zur Vermeidung unbilliger Härten ist für bestimmte Vorschriften eine Übergangsregelung oder ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen.

#### 183. Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

Zur Festlegung tiereseuchenrechtlicher Bedingungen für die Einfuhr lebender Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft aus Drittländern hat die Kommission insbesondere folgende bedeutsame Rechtsakte erlassen.

- Mit der Entscheidung 96/103/EG der Kommission vom 25. Januar 1996 zur Änderung des Anhangs I Kapitel 14 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tiereseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnis-

- sen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsvorschriften nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, werden die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft im Hinblick auf das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von tierischen Exkrementen, Gülle, Jauche und Stallmist sowie hieraus hergestellten Erzeugnissen und von Guano aus Drittländern neu gestaltet.
- Mit der Entscheidung 96/105/EG der Kommission vom 29. Januar 1996 mit neuen Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Überleitung zur neuen Veterinärkontrollregelung gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates wird ein weiterer Schritt in Richtung einer harmonisierten Durchführung der Beschau und der Nämlichkeitskontrollen von Produkten an der Außengrenze der Gemeinschaft gemacht.
  - Die räumliche Nähe der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik zur Gemeinschaft haben Auswirkungen auf den Handel mit lebenden Tieren. Die dortige Tierseuchensituation berücksichtigen die Entscheidung 96/185/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus der Slowakischen Republik und zur Aufhebung der Entscheidung 92/324/EWG sowie die Entscheidung 96/186/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus der Tschechischen Republik und zur Aufhebung der Entscheidung 92/324/EWG, durch die Einfuhren von Schweinen aus der Tschechischen Republik ermöglicht werden.
  - Mit der Entscheidung 96/279/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG und 93/197/EWG wurde den Änderungen der tierseuchenrechtlichen Situation in bestimmten Drittländern Rechnung getragen.
  - Mit den Entscheidungen
    - 96/367/EG der Kommission vom 13. Juni 1996 betreffend Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Albanien;
    - 96/414/EG der Kommission vom 4. Juli 1996 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Zusammenhang mit dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche;
    - 96/526/EG der Kommission vom 30. August 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland und zur Aufhebung der Entscheidung 96/440/EG der Kommission und
  - 96/643/EG der Kommission vom 13. November 1996 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche bei der Einfuhr bestimmter lebender Tiere und Erzeugnisse aus Bulgarien, geändert durch Entscheidung 96/730/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996,
- wurden die tierseuchenrechtlichen Handelsbestimmungen für bestimmte Tiere und tierische Produkte mit Blick auf die bestehende Seuchengefahr geändert.
- Die allgemeinen und besonderen Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern sowie die einschlägigen Probenahme- und Testverfahren wurden mit Entscheidung der Kommission 96/482/EG vom 12. Juli 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen festgelegt.
  - Mit den Entscheidungen 96/539/EWG und 96/540/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Equidensperma bzw. von Eizellen und Embryonen von Equiden wird den unterschiedlichen Bedingungen Rechnung getragen, unter denen die Spendertiere gehalten und das Sperma bzw. die Eizellen und Embryonen gewonnen und gelagert wurden.
- Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sowie zur weiteren Harmonisierung des Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft wurden folgende Rechtsakte erlassen:
- Mit der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG werden harmonisierte Regeln für die Finanzierung von Untersuchungen und Kontrollen geschaffen. Diese Regeln sollen Verkehrsverlagerungen aufgrund von unterschiedlich hohen Gebühren für Wirtschaftsteilnehmer verhindern. Die Richtlinie ist von den Ländern umzusetzen.
  - Mit Entscheidung 96/345/EG der Kommission vom 22. Mai 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu den Kontrollen vor Ort im Veterinärbereich durch Sachverständige der Kommission in den Mitgliedstaaten wurden allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Festlegung von Bedingungen erlassen, unter denen diese Kontrollen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorgenommen werden. Unter anderem wird auch ein Schnellverfahren vorgesehen, das den Erlaß von gemeinschaftlichen Entscheidungen gestattet, sofern z. B. bei Kontrollen vor Ort eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit festgestellt wird.

**184. Futtermittelrecht**

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden mit der Verabschiedung folgender Richtlinien des Rates und der Kommission weitere Harmonisierungsschritte erzielt:

- Mit der Richtlinie 96/6/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung wurde der Höchstgehalt an Aflatoxin B<sub>1</sub> für Alleinfuttermittel für Milchvieh herabgesetzt.
- Mit der Richtlinie 96/7/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden die Beschreibung des Zusatzstoffes „Salinomycin-Natrium“ konkretisiert, der zulässige Höchstgehalt für das Spurenelement „Jod“ für Futtermittel für Fische und sonstige Tierarten in Anpassung an den Bedarf herabgesetzt sowie die Hinweise für den sicheren Gebrauch des Zusatzstoffes „Olaquinox“ erweitert.
- Mit der Richtlinie 96/24/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln wurden weitere Kennzeichnungs- und Verkehrsvorschriften für Halbfabrikate eingeführt.
- Mit der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG wurden Regelungen über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und der Ersetzung der Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes festgesetzt.
- Mit der Richtlinie 96/51/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurde die firmenbezogene Zulassung bei bestimmten Zusatzstoffen eingeführt.
- Mit der Richtlinie 96/66/EG der Kommission über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden die Geltungsdauer der Zulassung für einige im Anhang II der Richtlinie gelistete Stoffe verlängert sowie drei weitere Zusatzstoffe in den Anhang II aufgenommen (die Übernahme von im Anhang II gelisteten Stoffen in nationales Recht ist für die Mitgliedstaaten fakultativ).

**185. Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft**

Die EG-Verordnung über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft Nr. 1467/94 hat der EG-Kommission Befugnisse übertragen zur Koordination und Unterstützung nationaler Maßnahmen im Bereich genetischer Ressourcen, insbesondere im Hinblick auf die Ziele der EG-Agrarreform. Für ein Fünfjahresprogramm sind 20 Mio. ECU vorgesehen. Für die Durchführung der Verordnung wurde ein Verwaltungsausschuß eingerichtet. Mit bisher zwei abgeschlossenen

Ausschreibungen wurde begonnen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in den Bereichen landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, Forstpflanzen und landwirtschaftlicher Nutztiere zu koordinieren und zu unterstützen.

**2. Fischereipolitik****186. Gesamtfangmengen und Quoten, jahresübergreifende Verwaltung**

Im April 1996 verabschiedete der Rat (Fischerei) eine Verordnung für die jahresübergreifende Verwaltung der Gesamtfangmengen und Quoten. Sie schafft die Möglichkeit, die jeweils für ein Jahr geltenden Quoten für bestimmte nicht gefährdete Bestände am Ende eines Jahres bis zu einer bestimmten Menge (5 % mit stillschweigender Billigung und 10 % nach ausdrücklicher Genehmigung der Kommission) zu überziehen, um den Fischern eine größere Flexibilität bei der Ausübung ihrer Fangtätigkeit zu gewähren und um insbesondere auch die Rückwürfe unerwünschten Beifangs zu verringern. In der gemischten Fischerei, vor allem in der Nordsee, kommt es nämlich immer wieder vor, daß Fische, die wegen Erschöpfung der Quote nicht mehr angelandet werden dürfen, über Bord geworfen werden müssen. Die überzogene Menge wird automatisch von der Fangquote des darauffolgenden Jahres abgezogen, so daß insgesamt keine höheren als die zugelassenen Fangmengen entnommen werden. Andererseits können nicht genutzte Quoten bis zu 10 % auf das nächste Jahr übertragen werden. Illegale Überfischungen werden mit Strafquotenabzügen belegt.

Die neue Vorschrift geht auf eine alte Forderung der Mitgliedstaaten zurück, die sich stets dafür ausgesprochen haben, die Quotenbewirtschaftung flexibler zu handhaben, um die illegale Fischerei einzudämmen und um die unerwünschten Rückwürfe zu vermindern. Sie tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und wird eine erhebliche Erleichterung für die Fischer mit sich bringen.

**187. Fischerei, Gesamtfangmengen und Quoten 1997**

Im Dezember 1996 setzte der Rat (Fischerei) die Gesamtfangmengen und die auf die Mitgliedstaaten entfallenden Quoten des folgenden Jahres fest. Die Verhandlungen mit Norwegen über die Vereinbarung von Fangmengen für die gemeinsamen Bestände in der Nordsee (Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs, Scholle, Hering und Makrele) waren wiederum rechtzeitig abgeschlossen worden, so daß die Gesamtfangmengen und Quoten vollständig verabschiedet werden konnten. Das sichert den Fischern die volle Nutzung ihrer Fangmöglichkeiten vom Beginn des Jahres 1997 an.

Die beschlossene Regelung ist insgesamt ausgewogen und orientiert sich an den wissenschaftlichen Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung. Die Gesamtfangmengen in der Nordsee für Kabeljau, Schellfisch, Scholle und Seezunge mußten gesenkt werden (Schellfisch und Scholle um 5 %,

Kabeljau um rd. 12 % und Seezunge um rd. 22 %), die Gesamtfangmenge für Seelachs konnte dagegen leicht angehoben werden (um rd. 4 %). Die Gesamtfangmengen für Hering und Makrele waren bereits im letzten Jahr drastisch reduziert worden (Hering: um rd. 50 %, Makrele: um rd. 30 %); eine weitere Absenkung war hier nicht erforderlich. Die Dorschbestände in der Ostsee haben sich demgegenüber erholt, so daß eine weitere Anhebung der Gesamtfangmenge (um rd. 9 %) möglich war. Auch die Herings- und Sprottenbestände in der Ostsee sind nach wie vor in guter Verfassung; so daß die Gesamtfangmengen in bisheriger Höhe gehalten werden konnten.

Der Rat verabschiedete auch die Fangmengen und Quoten in Drittlands- und internationalen Gewässern. Das betrifft vor allem die Fischerei vor Norwegen, den Färöer-Inseln, Grönland, Island, den Baltischen Staaten und in den Gebieten der Nordwest-Atlantischen Fischereiorganisation (NAFO) sowie der Nordost-Atlantischen Fischereikommission (NEAFC). Die Quoten entsprechen in etwa denen des Vorjahres. In den norwegischen Gewässern und vor Spitzbergen gab es allerdings eine nicht unerhebliche Steigerung der Kabeljauquoten (um rd. 22 %), an denen auch die deutsche Flotte partizipiert (mit 12 bzw. 21 %). In der Fischerei vor Grönland, Island und den Färöer-Inseln hat die deutsche Hochseefischerei den Löwenanteil bei Kabeljau und Rotbarsch (zwischen 57 und 99 %).

#### **188. Heringsbestand in der Nordsee, Maßnahmen zur Erhaltung**

Entsprechend den Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) wurde die Gesamtfangmenge für Nordseehering im Juli 1996 nachträglich halbiert. Zusätzlich wurden besondere Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Heringsbeifang in der Industriefischerei eingeführt (einschließlich einer auf Drängen der Bundesregierung beschlossenen Senkung der Sprotten-Gesamtfangmenge um 25 %). Ohne diese Einschränkungen hätte 1997 die vollständige Einstellung der Heringsfischerei in der Nordsee gedroht.

#### **189. Fischereipolitik, Internationale Grundsätze zur Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbeständen**

Die Bundesrepublik Deutschland zeichnete das New Yorker Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden und weitwandernden Fischarten am 28. August 1996. Damit ist es sowohl von der Europäischen Gemeinschaft als auch der Mehrheit ihrer Mitgliedsstaaten gezeichnet worden, die entsprechenden Ratifizierungen werden vorbereitet. Das Abkommen dient der Erhaltung der Fischereiresourcen (mehr Fangdisziplin vor allem in internationalen Gewässern), der Vermeidung fischereipolitischer Konflikte (wie zwischen der Europäischen Union und Kanada im Frühjahr 1995 über die Fischerei im Nordwest-Atlantik) und der Festschreibung des Seerechts (Ver-

hinderung der einseitigen Ausweitung nationaler 200-Seemeilen-Wirtschaftszonen, um die Bewirtschaftung in den angrenzenden Gewässern sicherzustellen). Die Rolle der regionalen Fischereiorganisationen wird erheblich gestärkt, da die Verantwortung für die Durchsetzung der von ihnen verabschiedeten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht mehr ausschließlich bei den Flaggenstaaten liegt. Im Rahmen eines Kontrollsystems, das in der jeweiligen Fischereiorganisation auszuhandeln ist, können auch andere als der Flaggenstaat Inspektionen auf der Hohen See durchführen und unter gewissen Umständen Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ergreifen.

#### **190. Fischereipolitik, Bewirtschaftung des ozeanischen Rotbarsch durch die NEAFC**

Die NEAFC einigte sich auf einer Sondertagung vom 19. bis 21. März 1996 in London auf die Festsetzung einer Gesamtfangmenge in Höhe von 153 000 t für ozeanischen Rotbarsch und deren Aufteilung auf die Vertragsparteien. Bedauerlicherweise stimmte Rußland gegen den gefundenen Verteilungsschlüssel und legte Widerspruch ein, so daß Rußland nicht an diese NEAFC-Empfehlung gebunden ist. Der Europäischen Gemeinschaft standen für die Fischerei im Jahre 1996 insgesamt 27 000 t zur Verfügung, von denen Grönland der Europäischen Union 4 000 t übertragen hat. Die Aufteilung der EU-Quote auf die Mitgliedstaaten war äußerst schwierig, da wegen der schlechten Verfassung der Bestände im Nordwest-Atlantik Frankreich, Spanien, Portugal und Großbritannien die Rotbarschfischerei kurzfristig aufgenommen hatten. Deshalb war diesen Staaten daran gelegen, die Aufteilung auf kurze Referenzperioden zu stützen. Dies hätte die deutsche Hochseefischerei benachteiligt, die diese Fischerei aufgebaut hat und von der Rotbarschfischerei abhängig ist. Nach schwierigen Verhandlungen konnte im Rat (Fischerei) vom 10. Juni 1996 eine Quote in Höhe von 18 220 t für die deutsche Hochseeflotte durchgesetzt werden. Dies entspricht mit 68 % dem überwiegenden Anteil an der EU-Quote.

Auf ihrer Jahrestagung vom 20. bis 22. November 1996 in London hat die NEAFC die o. g. 1996-Regelung (Gesamtfangmenge in Höhe von 153 000 t von denen der Europäischen Union insgesamt 27 000 t einschließlich Transfer von Grönland zur Verfügung stehen) auch für das Jahr 1997 bestätigt. Die deutsche Quote 1997 beträgt also wiederum 18 220 t.

#### **191. Fischereipolitik, autonome Quote der Gemeinschaft für atlanto-skandischen Hering**

Die NEAFC verhandelte außerdem mehrfach über Maßnahmen zur Bewirtschaftung des atlanto-skandischen Herings. Dieser Bestand hat sich sehr gut erholt und ist nun auch außerhalb der norwegischen Wirtschaftszone fischbar. Ein Küstenstaat verhinderte eine Lösung im Rahmen der NEAFC. Außerhalb der NEAFC einigten sich Island, Norwegen, Grönland und Rußland im Mai 1996 auf ein Abkommen, bei dem sie eine Gesamtfangmenge von einer Million Tonnen auf sich aufteilten. Der Europäischen Union



verweigerten sie den Status eines Küstenstaates. Daraufhin setzte die Europäische Union für 1996 eine autonome Quote in Höhe von 150 000 t für die Gemeinschaftsfischer fest. Verhandlungen der fünf Küstenstaaten vom 12. bis 14. Dezember 1996 führten zur Einbeziehung der Europäischen Union in die Aufteilung. Die Gesamtfangmenge 1997 beträgt 1,5 Mio. t, von denen 130 000 t der Europäischen Union zur Verfügung stehen. Der größte Anteil entfällt mit 854 000 t auf Norwegen.

### 192. Fischereistruktur

Die Abwicklung der auf Grundlage des Finanzinstruments zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) genehmigten deutschen Fischereiprogramme 1994 bis 1999 verläuft nach anfänglichen Verzögerungen zufriedenstellend. Bisher wurden im Rahmen dieser Programme insgesamt rd. 48,0 Mio. DM beantragt und ausgezahlt. Auf das Ziel-1-Gebiet entfielen davon rd. 26,7 Mio. ECU. Schwerpunkte der Förderung waren die Interventionsbereiche „Verarbeitung/Vermarktung“, „Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte“ sowie „Ausrüstung von Fischereihäfen“ in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Vorhaben im Rahmen des deutschen Programms zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative „PESCA“ wurden im Jahre 1996 begonnen. Dafür wurden bisher rd. 1,5 Mio. DM gemeinschaftliche Fördermittel verausgabt.

## VI. Verkehrspolitik

### 193. Transeuropäisches Verkehrsnetz

Der Rat hat am 23. Juli 1996 Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz verabschiedet. Die Leitlinien haben eine verbesserte Verbindung in struktureller und technischer Hinsicht zwischen den nationalen Verkehrsnetzen zum Ziel. Die Leitlinien haben nur hinweisenden Charakter und begründen keine planerischen und finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten. Sie geben jedoch einen Maßstab ab, welche Vorhaben im gemeinschaftlichen Interesse liegen und aus Sicht der Gemeinschaft finanziell förderungswürdig sind. Aus deutscher Sicht ist hervorzuheben, daß die Leitlinien und der Bundesverkehrswegeplan sowie die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit aufeinander abgestimmt sind.

### 194. Verkehrspolitik, Grünbuch zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union

Die Kommission hat ein Grünbuch vorgelegt, das das Ziel hat, Transportpreise stärker am Verursacherprinzip (Berücksichtigung von Verkehrsüberlastungen, Unfällen und Umweltbelastungen durch Luftverschmutzung und Lärm) auszurichten.

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Anpassung der derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften über die Anlastung der Wegekosten schwerer Nutzfahrzeuge;

- elektronische Erhebung von km-abhängigen Benutzungsgebühren im Güterverkehr;
- erhöhte Straßenbenutzungsgebühren in überlasteten bzw. sensiblen Regionen;
- abgestufte Mineralölsteuern je nach Kraftstoffqualität;
- abgestufte Kraftfahrzeugsteuern je nach Umwelt- und Lärmbelastigungen sowie
- abgestufte Flughafen- (Luftverkehr) und Streckengebühren (Eisenbahn).

Das Grünbuch steht zur Zeit zur öffentlichen Diskussion.

### 195. Verkehrspolitik, Steuern und Straßenbenutzungsgebühren für Lkw

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur Ersetzung der Richtlinie 93/89/EWG vorgelegt.

Wichtigste Neuerungen sind:

- Nicht mehr nur Mindestsätze, sondern auch (hohe) Höchstsätze für Kfz-Steuern;
- Unterschreitung des Mindestsatzes der Kfz-Steuern in Ländern mit zeitabhängigen Straßenbenutzungsgebühren soll zugelassen werden;
- Höchstsätze für die zeitabhängigen Straßenbenutzungsgebühren sollen nach Straßenbeanspruchung und Umweltbelastung (Abgasemissionen) gestaffelt werden (9 Gebührenklassen zwischen 750 und 2 000 ECU);
- weitergehend als bisher: proportionale Staffelung der Gebührensätze nach Zeiteinheiten (Tag, Woche, Monat, Jahr) sowie
- Zuschläge für externe Kosten sollen in bestimmten Grenzen zulässig sein.

Der Rat hat die Beratungen zum Richtlinienentwurf aufgenommen.

### 196. Eisenbahnpolitik

Die Kommission hat ein Weißbuch „Eine Strategie zur Revitalisierung der Eisenbahn in der Gemeinschaft“ vorgelegt.

Kernpunkte sind:

- Trennung der finanziellen Verantwortung Staat/ Unternehmen, u. a. Ablösung der Schuldenlast der Eisenbahnen;
- Sicherung gemeinwirtschaftlicher Verkehre durch Verträge zwischen Staat und Unternehmen;
- Integration der Netze, technische Harmonisierung, Koordinierung und Forschung;
- Prüfung der Einrichtung „freier Korridore“ für den Güterverkehr.

### 197. Flugverkehrsmanagement

Die Kommission hat am 11. März 1996 ein Weißbuch „Flugverkehrsmanagement – für einen grenzenlosen Himmel über Europa“ vorgelegt. Zielsetzung ist es,

durch eine fachliche und institutionelle Reorganisation der europäischen Flugsicherung deren Effizienz zu erhöhen und damit auch zu einer Reduzierung der Verspätungen im europäischen Flugverkehr beizutragen. Das Weißbuch schlägt eine Trennung von Regelungs- und Betriebsfunktionen der Flugsicherung vor. Während die Bereitstellung der Dienstleistungen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen soll, soll die Regelungsfunktion einer neuen, erweiterten EUROCONTROL-Behörde übertragen werden. Die EG soll EUROCONTROL beitreten.

Die Prüfung des Weißbuches durch den Rat war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

### 198. Verkehrspolitik, Sicherheit des Luftverkehrs

Auf deutsche Initiative hat die Kommission dem Rat am 11. März 1996 ein von einer hochrangigen Arbeitsgruppe Kommission/Mitgliedstaaten ausgearbeitetes Aktionsprogramm zur Verbesserung der Luftverkehrssicherheit vorgelegt. Das Aktionsprogramm schlägt – in Analogie zur Hafenstaatkontrolle in der Seeschifffahrt – u. a. technische Kontrollen des Fluggerätes auf den Flughäfen, eine Verstärkung der Zusammenarbeit internationaler Luftfahrtorganisationen z. B. durch Einrichtung eines Informations- und Bewertungsverfahrens sowie finanzielle Hilfen zur Verbesserung der technischen Sicherheit von Flugzeugen aus Drittstaaten vor.

Der Rat hat in kurzen „Schlußfolgerungen“ die Notwendigkeit einer aktiveren Rolle der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Luftverkehrssicherheit bestätigt. Die Arbeiten zur Umsetzung der Programme sind aufgenommen worden.

### 199. Luftverkehrsbeziehungen EU-USA

Der Rat hat der Kommission ein Mandat für Verhandlungen in zwei Phasen erteilt:

In einer ersten Phase soll nur über ein Rahmenregelwerk verhandelt werden, und zwar u. a. über

- Wettbewerbsrecht;
- Eigentumsverhältnisse und Kontrolle;
- Computerreservierungssysteme;
- Zuweisung von Start- und Landezeiten („slots“).

Nach Ablauf der ersten Verhandlungsphase soll die Kommission dem Rat Bericht erstatten. Wenn die erste Verhandlungsphase „signifikante“ Ergebnisse erbracht hat, kann der Rat über ein spezifisches weiteres Mandat an die Kommission entscheiden, das dann auch gegenseitige Marktzugangsrechte einschließt.

Die Verhandlungen sind inzwischen aufgenommen worden.

## VII. Sozialpolitik

### 200. Sozialpolitik, Schwerpunkte

Auch im Jahre 1996 stand im Mittelpunkt der europäischen Arbeits- und Sozialpolitik das Thema Beschäftigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (zu den Grundlagen vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 196). Zu diesem Thema gehören auch der Vorschlag von Präsident Santer für einen europäischen Vertrauenspakt zur Beschäftigung, das französische Memorandum für ein europäisches Sozialmodell, die Mitteilung der Kommission zur gemeinsamen Strukturpolitik und Beschäftigung sowie insbesondere die Einsetzung des Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt, die auf der Tagung des Arbeits- und Sozialministerrates am 2. Dezember 1996 beschlossen wurde. Nachdem dem Europäischen Rat in Florenz im Juni 1996 ein gemeinsamer Zwischenbericht zur Beschäftigung von Rat und Kommission vorgelegt wurde, verabschiedete der Rat (Arbeit und Soziales) auf seiner Tagung am 2. Dezember 1996 – zugleich mit dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) – den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 1996 von Rat und Kommission.

Ein weiterer Schwerpunkt war die endgültige Verabschiedung der Entsenderichtlinie auf der Grundlage des bereits unter italienischer Präsidentschaft beschlossenen Gemeinsamen Standpunkts.

Bedeutend war darüber hinaus die Annahme der Richtlinie zum Elternurlaub, denn es ist die erste Richtlinie, mit der eine auf Gemeinschaftsebene zwischen den Sozialpartnern geschlossene Vereinbarung gemäß dem Sozialabkommen des Maastrichter Vertrages zur Regelung sozialpolitischer Sachverhalte durch den Rat (Arbeit und Soziales) umgesetzt wird (vgl. auch 56. Integrationsbericht, Ziffer 196).

Mit ihrer Mitteilung zur „Information und Konsultation der Arbeitnehmer“ initiierte die Kommission erneut die Diskussion über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer.

Im Bereich der Chancengleichheit wurde die Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß sowie eine Entschließung zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer durch Maßnahmen der europäischen Strukturfonds sowie die Mitteilung der Kommission zur Chancengleichheit für Behinderte gebilligt.

Das von der Kommission Ende 1995 vorgelegte Papier „Die Zukunft des Sozialschutzes; Ein Rahmen für eine europäische Debatte“ war Gegenstand einer ausführlichen Aussprache im Rat im März 1996.

In diesem Zusammenhang verabschiedete der Rat im Dezember 1996 eine Entschließung zur Rolle der Systeme der sozialen Sicherheit bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Kommission kündigte an, daß dieses Thema aufgrund seiner elementaren Bedeutung auch 1997 auf der Tagesordnung des Rates stehen würde.

**201. Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 1996**

Nach Vorlage eines gemeinsamen Zwischenberichtes über die Beschäftigung an den Europäischen Rat in Florenz wurde dem Europäischen Rat in Dublin der gemeinsame Beschäftigungsbericht 1996 vorgelegt. Beide Berichte wurden von der ad-hoc-Gruppe der Persönlich Beauftragten der Arbeitsminister, dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik und der Kommission ausgearbeitet und vom Rat (Arbeit und Soziales sowie Wirtschaft und Finanzen) gebilligt. Die europäischen Sozialpartner haben im Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen dazu Stellung genommen. Der Europäische Rat billigte entsprechend der Essener Strategie die Analyse in dem gemeinsamen Bericht und ersuchte die Mitgliedstaaten eindringlich, diese Strategie entschlossen und konsequent weiterzuverfolgen. Um sein Eintreten für diese Strategie zu unterstreichen, hat der Europäische Rat die Dubliner Erklärung zur Beschäftigung verabschiedet.

Der gemeinsame Beschäftigungsbericht geht besonders auf die Förderung von Jugendlichen, die erstmalig einen Arbeitsplatz suchen sowie die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen und die Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt ein. Er fordert dazu auf, den Erfahrungsaustausch, die Ergebnisbeurteilung und die Ermittlung bewährter Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten auszubauen.

Der Arbeits- und Sozialrat beschloß die Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigung und Arbeitsmarkt, der dem Rat (Arbeit und Soziales) künftig in Fragen der Beschäftigung so zuarbeiten soll wie der Wirtschaftspolitische Ausschuß dem Rat (Wirtschaft und Finanzen).

Eine Grundlage für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht waren auch die Berichte der Mitgliedstaaten über den Stand der Umsetzung ihrer beschäftigungspolitischen Mehrjahresprogramme.

Die Bundesregierung hat dazu ihren Umsetzungsbericht fristgerecht Ende September 1996 der irischen Präsidentschaft und der Kommission vorgelegt.

**202. Arbeitnehmerschutz, Karzinogene**

Über die Richtlinie zur ersten Änderung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene (krebserzeugende Stoffe) bei der Arbeit konnte ein Gemeinsamer Standpunkt erzielt werden. Mit dieser Änderungsrichtlinie sollte der Anwendungsbereich formal auf alle krebserzeugenden Stoffe, die am Arbeitsplatz auftreten können, ausgedehnt werden. Die von der Bundesregierung geforderte Einbeziehung der besonders gefährlichen erbgutverändernden Stoffe (sog. Mutagene) in den Anwendungsbereich der Krebs-Richtlinie war nicht konsensfähig. Es konnte aber durch eine einstimmig verabschiedete Protokollerklärung des Rates sichergestellt werden, daß eine entsprechende Regelung für die erbgutverändernden Stoffe baldmöglichst nachgeholt wird. Die Kommission soll bis zum 31. Dezember 1997 einen weiteren Änderungsvorschlag zur Einbeziehung der

erbgutverändernden Stoffe (Mutagene) in die Krebs-Richtlinie vorlegen.

**203. Elternurlaub, Teilzeit**

Im Rat konnte endgültig die Richtlinie zur Umsetzung der Sozialpartnervereinbarung über Elternurlaub verabschiedet werden.

Nachdem trotz intensiver Bemühungen die jahrelange Beratung des Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie zum Thema „Elternurlaub“ an der ablehnenden Haltung Großbritanniens gescheitert war, wurde das in Maastricht verankerte Verfahren nach dem Sozialprotokoll der 14 eröffnet. Mitte Dezember 1995 haben daraufhin UNICE, CEEP und EGB von der im Sozialprotokoll eingeräumten Möglichkeit, Vereinbarungen zur Regelung sozialpolitischer Fragen zu schließen, Gebrauch gemacht und die Durchführung dieser Vereinbarung durch den Rat beantragt. Mit der nunmehr verabschiedeten Richtlinie hat der Rat (ohne Großbritannien) erstmals eine von europäischen Sozialpartnern geschlossene Vereinbarung umgesetzt und das in Maastricht vereinbarte Verfahren nach dem Sozialprotokoll praktisch angewandt.

Mit der Richtlinie werden die in der Sozialpartnervereinbarung enthaltenen materiellen Vorschläge, ein unbezahlter Elternurlaub von jeweils mindestens drei Monaten Dauer und zusätzliche Freistellungsmöglichkeiten aus dringenden familiären Gründen, bei Krankheit oder Unfall, für die Mitgliedstaaten (ohne Großbritannien) verbindlich.

In der Frage der Arbeitszeit, der befristeten Arbeit und der Zeitarbeit („Flexibilität der Arbeitszeit und Arbeitnehmerschutz“), sind die Sozialpartner am 21. Oktober 1996 in die Verhandlungen eingetreten, um zu Vereinbarungen in diesem Bereich zu gelangen.

**204. Entsenderichtlinie**

Die seit Jahren blockierte Entsende-Richtlinie konnte nun endgültig verabschiedet werden (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 202). Grundlage dafür waren von der italienischen Präsidentschaft im Januar 1996 vorgelegte Kompromißvorschläge, die insbesondere für die bisher stets umstrittene Frage der Schwellenfrist eine 0-Tage-Regelung mit der Möglichkeit von Ausnahmen durch Gesetz, behördliche Genehmigung oder Sozialpartnervereinbarung vorsieht (vgl. 55. Integrationsbericht, Ziffer 245). Die Richtlinie hat grundsätzlich einen weiten, nicht nach Sektoren beschränkten Anwendungsbereich. Soweit es aber um Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen geht, die in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen geregelt sind, ist die Anwendung auf den von der Entsendeproblematik besonders betroffenen Baubereich beschränkt.

Wichtig war aus Sicht der Bundesregierung, daß die vorgesehene Ausnahme für Montagearbeiten nicht für den Kernbereich der Richtlinie ausmachen den Baubereich gilt und daß die im nationalen Arbeitnehmer-Entsendegesetz enthaltene Ausnahme-

möglichkeit für geringfügige Arbeiten sowie die Verbindlichkeit nur der „untersten Lohngruppe“ abgesichert wurde. Damit wird die inzwischen bereits in Kraft getretene nationale Entsenderregelung künftig von einer europäischen Richtlinie flankiert. Deutschland hat damit seine Verpflichtung zur nationalen Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie bereits im wesentlichen erfüllt.

#### 205. Sozialer Dialog auf Gemeinschaftsebene

Mit der Verabschiedung der Elternurlaubs-Richtlinie hat der Rat am 3. Juni 1996 erstmals von dem 1992 in Maastricht vereinbarten Abkommen über die Sozialpolitik, dem alle Mitgliedstaaten bis auf das Vereinigte Königreich beigetreten sind, zur Durchführung einer auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarung der europäischen Sozialpartner Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung hat bei dieser ersten praktischen Anwendung eine Reihe von Verfahrensfragen – wie z. B. die Frage der Repräsentativität der beteiligten Sozialpartner oder der angemessenen Beteiligung des Europäischen Parlaments – aufgeworfen und für die zukünftige Anwendung eine grundsätzliche Klärung dieser Fragen gefordert. Sie hat hierzu ihre Vorstellungen in einem Positionspapier niedergelegt, das der Kommission und den Sozialpartnern übermittelt wurde und in die weitere Diskussion einfließen soll.

Am 18. September 1996 hat die Kommission die seit langem schon angekündigte „Mitteilung zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene“ verabschiedet (Dokument KOM [96] 448). Entgegen den an die Mitteilung geknüpften Erwartungen der Bundesregierung hat die Kommission im wesentlichen nur die bisherige Entwicklung des sozialen Dialogs dargestellt; eigene Konzepte sind nur ansatzweise präzisiert. Sie hat mit ihrer Darstellung zu einzelnen Aspekten des sozialen Dialogs (von der Anhörung der Sozialpartner bis hin zu Vereinbarungen der europäischen Sozialpartner im Rahmen des Abkommens über die Sozialpolitik, die durch den Rat in formales Recht umgesetzt werden können) einige der von der Bundesregierung aufgeworfenen Fragen aufgegriffen, die sie mit Sozialpartnern und europäischen Institutionen erörtern will, um den sozialen Dialog konzeptionell zu gestalten und zu stärken. Antworten auf die Fragen will die Kommission erst in einer für die zweite Hälfte 1997 zu erwartenden Mitteilung vorlegen.

#### 206. Information und Konsultation der Arbeitnehmer

Der Rat (Arbeit und Soziales) hat bereits zweimal die „Mitteilung der Kommission zu Information und Konsultation der Arbeitnehmer“ eingehend erörtert. Hauptproblem für Deutschland ist nach wie vor die Mitbestimmungsfrage. Der Ansatz der Kommission, bei den gesellschaftsrechtlichen Vorhaben (Europäische Aktiengesellschaft, Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft etc.) die Richtlinie für Europäische Betriebsräte (EBR) als allgemeinen Rechtsrahmen für eine ausreichende Beteiligung der Arbeitnehmer heranzuziehen, ist nicht akzeptabel, da in der EBR-Richtlinie lediglich grenzübergreifende

Informations- und Konsultationsrechte festgelegt sind und sich die Aufgabenstellung des EBR grundsätzlich von der der Unternehmensmitbestimmung unterscheidet.

Die Kommission hat eine hochrangige Expertengruppe unter Beteiligung von Sozialpartnern und Wissenschaftlern eingerichtet, die die bestehenden rechtlichen sowie tarifvertraglichen Regelungen in den Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitnehmerbeteiligung und Mitbestimmung sammeln soll. Auf der Basis des Berichts dieser hochrangigen Gruppe soll nach Lösungen für die Mitbestimmungsfrage bei den europäischen Gesellschaften gesucht werden.

#### 207. Diskriminierung, Beweislast

Die Kommission hat einen neuen Richtlinien-Vorschlag zur Regelung der Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung vorgelegt. Der 1993 gefundene Generalkompromiß zu dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag scheiterte allein am Widerstand Großbritanniens und wurde anschließend auf das Sozialabkommen gestützt. Das im Sozialabkommen vorgeschriebene Verfahren zur Konsultation der Sozialpartner endete mit der Entscheidung der Sozialpartner, in diesem prozeßrechtlichen Bereich keine eigenen Vereinbarungen treffen zu wollen. In Abkehr zum Generalkompromiß sah der neue Vorschlag insbesondere statt einer teilweisen Beweislastverlagerung eine volle Beweislastumkehr zu Lasten der beklagten Partei, die Einführung des Untersuchungsgrundsatzes, die Gewährung eines uneingeschränkten Auskunftsanspruches sowie die Aufnahme einer Definition der mittelbaren Diskriminierung vor.

In einer ersten Ratsausprache plädierte eine große Zahl der Mitgliedstaaten – wie auch die Bundesregierung – dafür, den Entwurf an dem ursprünglichen Kompromißtext zu orientieren, um die Beratungen nicht unnötig zu erschweren und zu verlängern. Auf der Tagung des Rates am 2. Dezember 1996 konnte weitgehendes Einvernehmen zu einem Text erzielt werden, der im wesentlichen dem Generalkompromiß von 1993 entspricht. Dem Anliegen der Bundesregierung wird dadurch Rechnung getragen, daß die dem deutschen Prozeßrecht widersprechenden Regelungen der Einführung des Untersuchungsgrundsatzes und der Gewährung eines Auskunftsanspruches gestrichen worden sind und statt einer vollen Beweislastumkehr eine dem deutschen Recht entsprechende Beweislastverteilung vorgesehen ist. Lediglich die Streichung der Definition der mittelbaren Diskriminierung konnte aus deutscher Sicht nicht durchgesetzt werden.

### VIII. Umweltpolitik

#### 208. Abfallverbringungsverordnung, Änderung

Der Rat verabschiedete bei Enthaltung der deutschen Delegation die Änderung der EG-Abfallverbringungsverordnung. Mit dieser Änderung wird das

von der 3. Vertragsstaatenkonferenz zum Basler Übereinkommen beschlossene totale Exportverbot für bestimmte gefährliche Abfälle zur Verwertung aus Staaten des Anhang VII (OECD und Liechtenstein) in Nicht-Anhang-VII-Staaten in EG-Recht umgesetzt.

Deutschland konnte sich trotz gewisser Sympathie bei Niederlanden, Frankreich und Großbritannien mit seiner Auffassung nicht durchsetzen, bei der Bestimmung der nach der geänderten EG-Abfallverbringungsverordnung vom Exportverbot erfaßten gefährlichen Abfälle die unter dem Basler Übereinkommen entwickelten Listen zu übernehmen, ohne daß dies eine Aufnahme weiterer, nicht vom Basler Übereinkommen erfaßter gefährlicher Abfälle ausschließen würde, soweit sie nicht durch die Liste B nach dem Basler Übereinkommen im Konsens aller Vertragsstaaten ausdrücklich von dem Exportverbot des Übereinkommens ausgenommen worden sind. Der von 14 Mitgliedstaaten und der Kommission akzeptierte Kompromißvorschlag schließt ein solches Vorgehen zwar nicht aus, läßt aber auch eine Ausdehnung des Verbots des Exports von gefährlichen Abfällen zur Verwertung der Europäischen Union in Nicht-OECD-Staaten auf solche Abfälle zu, die nach dem Basler Übereinkommen ausdrücklich vom Exportverbot ausgenommen sind. Die deutsche Delegation gab eine Erklärung zu Protokoll, in der ihre Auffassung dargelegt ist.

#### 209. Abfallstrategie, künftige

Der Rat verabschiedete einstimmig eine Entschlie-ßung zur Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der aus dem Jahre 1989 stammenden Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft. Die Entschlie-ßung identifiziert eine Reihe von wesentlichen Defiziten der bisherigen gemeinschaftlichen Abfallpolitik und enthält konkrete Aufträge an die Kommission zur Beseitigung dieser Defizite. So wird die Kommission aufgefordert,

- abgestimmte Begriffe und Definitionen für die Abgrenzung von Abfall zu Nichtabfall und von Verwertung zu Beseitigung zu entwickeln und damit die Voraussetzungen für eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Abfallbereich zu schaffen;
- Kriterien für die Abgrenzung der energetischen Verwertung von der Abfallverbrennung als Beseitigungsmethode zu erarbeiten, nicht zuletzt mit dem Blick auf Vorschläge zur Begrenzung der in erheblichem Umfang stattfindenden innergemeinschaftlichen Verbringung von Abfällen zur energetischen Verwertung.

Die Ratsentschließung betont zudem die besondere Verantwortung eines Herstellers im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Aspekte eines Produkts und greift damit die im deutschen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verankerte Produktverantwortung des Produzenten auf. Auch hinsichtlich der Hierarchisierung der Verwertungsoptionen ist es gelungen, eine mit den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vereinbare Formulierung zu erreichen, nach der die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung dann Vorrang haben,

„wenn und soweit sie ökologisch gesehen die beste Lösung darstellen“.

#### 210. Wasserpolitik, gemeinschaftliche

In seinen Schlußfolgerungen zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Wasserpolitik der Europäischen Union begrüßt der Rat die von der Kommission vorgelegte Mitteilung als eine gute Basis für die weitere Arbeit und wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, bis zum Jahresende 1996 einen Vorschlag für eine Wasser-Rahmenrichtlinie vorzulegen. Die Rahmenrichtlinie soll übergreifende, für den gesamten Wasserbereich geltende Bestimmungen enthalten und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen mit den Erfordernissen eines ökologischen Gewässerschutzes in Einklang bringen. Der frühere Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern soll in der Rahmenrichtlinie aufgehen.

#### 211. Emissionen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte

Der Rat (Umwelt) erzielte einstimmig politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte. Mit diesem Richtlinienvorschlag sollen erstmals Grenzwerte für Abgasemissionen von Partikeln, Stickoxiden, Kohlenwasserstoffen und Kohlenmonoxid für Dieselmotoren (18 kW bis 550 kW) eingeführt werden, die zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte (d. h. zum Beispiel Baumaschinen) bestimmt sind. Die Regelung ist dringend erforderlich, da hiermit die Anforderungen an die Emissionsminderung für mobile Maschinen und Geräte an die stufenweise verschärften Emissionsnormen für Nutzfahrzeuge angepaßt werden, wodurch auch dem zunehmenden Anteil dieser Maschinen und Geräte an den Gesamtemissionen Rechnung getragen wird.

Der Vorschlag beinhaltet die fortschreitende Verschärfung von Emissionsnormen in zwei Stufen: 1. Stufe Juni 1997 bis Dezember 1998; 2. Stufe Januar 2001 bis Dezember 2003. Mit dem Vorschlag wird u. a. eine Harmonisierung der Grenzwerte mit den in den USA diskutierten Grenzwerten auf hohem Niveau angestrebt. Schätzungen besagen, daß mit Stufe II die Emissionen von mobilen Maschinen und Geräten für Partikel um 67 %, für Kohlenwasserstoffe um 29 % und für Stickoxide um 42 % vermindert werden. Die Beratungen im Rat (Umwelt) führten in Übereinstimmung mit der Haltung der Bundesregierung dazu, eine Revisionsklausel in die Richtlinie einzufügen, mit der die Kommission verpflichtet wird, bis Ende 1999 einen Vorschlag über eine weitere Senkung der Emissionsgrenzwerte (3. Stufe) vorzulegen; über diesen Vorschlag sollen Rat und Europäisches Parlament im Jahr 2000 entscheiden.

Eine Vorschrift, die die Anwendbarkeit wirtschaftlicher und finanzieller Instrumente im Vergleich zum EG-Vertrag einengte, hat der Rat – wie auch von deutscher Seite gewünscht – gestrichen.

## 212. CO<sub>2</sub>-Emissionen und Kraftstoffverbrauch

Ein wesentliches Element der EU-Klimaschutzpolitik stellt die Gemeinschaftsstrategie zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Pkw und zur Senkung des durchschnittlichen Kraftstoffverbrauchs dar. In seinen Schlußfolgerungen bestätigte der Rat das formulierte Ziel, einen mittleren CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 120 g CO<sub>2</sub>/km anzustreben, was etwa einem Durchschnittsverbrauch von 5 l/100 km Benzin bzw. 4,5 l/100 km Diesel entspricht.

Als Zeitrahmen zur Erreichung dieses Reduktionsziels wurde das Jahr 2005 festgelegt. Sollte sich herausstellen, daß dieses Ziel bis 2005 nicht in vollem Umfang erreichbar ist, kann der Zeitrahmen bis zum Jahr 2010 verlängert werden. Vorgesehen sind außerdem gestufte Zwischenziele; damit wird das geplante kontinuierliche Monitoring und die Bewertung der erreichten Fortschritte erleichtert.

Zur Erreichung des Zielwertes sieht die Gemeinschaftsstrategie freiwillige Selbstverpflichtungen vor. Der Rat hat die Kommission aufgefordert, unverzüglich Gespräche mit der Automobilindustrie über eine entsprechende Vereinbarung aufzunehmen. Der Rat weist in seinen Schlußfolgerungen insbesondere auf die Wichtigkeit von Beiträgen aller Pkw-Hersteller zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs hin; damit wird klargestellt, daß in allen Marktsegmenten des Pkw-Bereichs Verringerungen erforderlich sind.

Vorgesehen sind ferner Marktanreize und Verbraucherinformationen. Darüber hinaus benennt der Beschluß weitere notwendige flankierende Maßnahmen. So hat sich der Rat (Umwelt) z. B. für eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für Mineralöl in der Europäischen Union eingesetzt.

## 213. Luftverunreinigungen, Straßenverkehr

Der Rat führte anhand einiger von der Präsidentschaft vorgelegter Fragen eine öffentliche Orientierungsaussprache zum Auto-Öl-Programm sowie zu den darauf beruhenden Kommissionsvorschlägen zur Abgasreduzierung bei Pkw sowie für eine Treibstoffrahmenrichtlinie durch.

Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag fand insgesamt positive Aufnahme, wobei ein zweites Auto-Öl-Programm von einer großen Anzahl von Mitgliedstaaten – auch Deutschland – abgelehnt wurde. Der vorgeschlagene zweistufige Ansatz für Emissionsnormen bei Pkw wurde grundsätzlich von den Mitgliedstaaten akzeptiert; die Positionen über deren konkrete inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung differieren jedoch zwischen den Mitgliedstaaten. Einige Mitgliedstaaten forderten wie Deutschland die obligatorische Ausgestaltung der beiden Stufen für die Jahre 2000 und 2005, mehrere Delegationen plädierten für schärfere Grenzwerte, andere für die Abschwächung der Werte für 2005 oder einen längeren

Zeithorizont. Eine Mehrheit im Rat forderte, daß die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Katalysators auch bei niedrigen Temperaturen sichergestellt sein müsse (d. h. Aufnahme eines zusätzlichen Tests bei niedrigen Temperaturen in den Kommissionsvorschlag). Deutschland und andere Mitgliedstaaten begrüßten die von der Kommission vorgeschlagene Möglichkeit zur Durchführung einer Feldüberwachung (vollständiger Abgastest) bei aus dem Verkehr entnommenen Fahrzeugtypen sowie die Einführung eines „On-Board-Diagnose-Systems“ zur Erkennung, Anzeige und Speicherung von Fehlern an emissionsrelevanten Bauteilen.

Die Mehrheit im Rat forderte eine Verschärfung der Anforderungen an die Kraftstoffqualität. Insbesondere sprachen sich neben Deutschland mehrere Delegationen für die Absenkung des Benzolgehalts auf 1 % für das Jahr 2000 sowie für eine deutliche Herabsetzung des Schwefel-Gehalts im Kraftstoff aus. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten forderte entweder ein Verbot verbleiten Benzins oder die Möglichkeit der Nutzung fiskalischer Instrumente als Anreize zum vollständigen Nutzungsverzicht für bleihaltiges Benzin.

## 214. Klimaschutz, globaler

Der Rat (Umwelt) hat die Position der Europäischen Union für die 2. Konferenz der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention (8. bis 19. Juli 1996 in Genf) festgelegt. Die verabschiedeten Schlußfolgerungen konkretisieren insbesondere die EU-Position für die Verhandlungen zur Umsetzung des Berliner Mandats. Die Europäische Union fordert, daß alle Industrieländer (Anhang I der Klimarahmenkonvention) sich in einem Klimaprotokoll für den Zeitraum nach dem Jahr 2000 zu Reduktionen der Treibhausgasemissionen unter das Niveau von 1990 verpflichten.

Die weitere Konkretisierung dieser Position für die internationalen Verhandlungen wird noch erheblicher Anstrengungen innerhalb der Europäischen Union sowie gegenüber den anderen Industrieländern bedürfen. Eine Festlegung auf konkrete quantifizierte Ziele für bestimmte Zeithorizonte war noch nicht erreichbar. Einige Mitgliedstaaten (Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Dänemark) haben hierzu konkrete Vorschläge gemacht, die im Bereich von 5 bis 10 % Reduktion bis zum Jahr 2005 und von 10 bis 20 % bis zum Jahr 2010 liegen. Andere Mitgliedstaaten sehen sich noch nicht in der Lage, konkrete Zahlen für Reduktionsziele zu nennen. Die Bundesregierung wird sich auch weiter für ein Reduktionsziel von 10 % bis 2005 und 15 bis 20 % bis 2010 (jeweils gegenüber 1990) für die Annex I-Staaten der Klimarahmenkonvention einsetzen. Davon unabhängig bleibt das nationale Reduktionsziel der Bundesregierung bestehen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2005 um 25 % gegenüber 1990 zu reduzieren.

Mit Blick auf die 5. Verhandlungsrunde zu einem Protokoll zur Klimarahmenkonvention im Dezember 1996 war beabsichtigt, durch Schlußfolgerungen des Rates, in denen erstmals konkrete Zahlen für mögliche Reduktionsverpflichtungen der Industriestaaten im Rahmen eines Protokolls zur Klimarahmenkon-

vention für die Zeiträume 2005 bzw. 2010 genannt werden sollten, die EU-Verhandlungsposition fortzuentwickeln. Der Vorschlag der Präsidentschaft sah hierzu Bandbreiten für die Reduktion von 5 bis 10 % bis zum Jahre 2005 bzw. 10 bis 20 % bis zum Jahre 2010, jeweils bezogen auf die Emissionen in Jahre 1990, vor. Die Ad-hoc-Gruppe Klima sollte beauftragt werden, bis zur Ratstagung im März 1997 die Position der Europäischen Union im Rahmen dieser Bandbreiten weiterzuentwickeln und gleichzeitig eine Lösung für die EU-interne Lastenverteilung im Hinblick auf die Umsetzung einer Reduktionsverpflichtung für die Europäische Union als Ganzes zu erarbeiten.

Selbst dieser aus deutscher Sicht bereits deutlich abgeschwächte Kompromißvorschlag scheiterte schließlich an nicht ausräumbaren grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verfechtern eines auf Pro-Kopf-Basis definierten Emissionsminderungsziels, zu denen vor allem Frankreich und Spanien aber auch Schweden gehören, und der Gruppe von Mitgliedstaaten, die wie Deutschland einen flat rate-Ansatz, d. h. eine einheitliche prozentuale Reduktionsverpflichtung bezogen auf die Gesamtemissionen eines Staates, bevorzugen. Während Schweden seinen zunächst eingebrachten Vorschlag, den flat rate-Ansatz und den Pro-Kopf-Ansatz als gleichberechtigte Alternativen in die internationalen Verhandlungen einzubringen, im Laufe der Ratstagung zugunsten des Präsidentschaftsvorschlags zurückzog, insistierten Frankreich und Spanien auf einer Festlegung auf Pro-Kopf-Basis.

Dies war insbesondere für Deutschland, Dänemark, Österreich und Großbritannien nicht akzeptabel, da dieser Ansatz im Ergebnis dazu führen würde, daß insbesondere Spanien und Frankreich bei einer EU-internen Lastenverteilung keinerlei Maßnahmen zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen ergreifen müßten, sondern sogar noch erhebliche Emissionssteigerungen realisieren könnten. Ein weiterer Grund für die Ablehnung der französisch-spanischen Vorstellungen liegt in der verheerenden Wirkung eines solchen Ansatzes auf die internationalen Protokollverhandlungen.

#### **215. Ozonschicht, Strategie der Gemeinschaft zum Schutz**

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen, in denen die Ergebnisse der 7. Vertragsstaatenkonferenz zum Montrealer Protokoll in Wien vom Dezember 1995 gewürdigt werden und als Konsequenz aus den Wiener Verhandlungsergebnissen eine Verschärfung der EG-FCKW-Verordnung gefordert wird.

#### **216. Biozid-Richtlinie**

Der Rat (Umwelt) erzielte einstimmig eine politische Einigung über den gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten. Der Vorschlag sieht eine europaweite Harmonisierung der Zulassungs- bzw. Registrierungsregelungen für Biozid-Produkte vor deren Inverkehrbringen in der Europäischen Union

vor. Die Richtlinie schließt die im Bereich der Biozide noch bestehende Regelungslücke im europäischen und deutschen Chemikalienrecht. Der Begriff Biozid-Produkt umfaßt alle nicht-agrarischen Schädlingsbekämpfungsmittel, also z. B. Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Material- und Prozeßkonservierungsmittel und Antifouling-Anstriche.

In intensiven Verhandlungen wurden insbesondere folgende positive Ergebnisse erzielt:

- Verbesserte Berücksichtigung von Arbeits- und Gesundheitsschutzbelangen. Zugleich wurde sichergestellt, daß z. B. für Seuchenbekämpfungsmittel bestehende deutsche Sonderregeln beibehalten werden können;
- Einführung des im EG-Gefahrstoffrecht neuen Prinzips der vergleichenden Bewertung von Wirkstoffen für Biozid-Produkte und ggf. Substitution durch Wirkstoffe mit deutlich geringerem Risiko für Umwelt oder Gesundheit. Der gemeinsame Standpunkt enthält jetzt Kriterien, die einen sinnvollen Vergleich der Wirkstoffe ermöglichen, ohne zugleich das Prinzip der vergleichenden Bewertung unpraktikabel zu machen;
- Versuche, den Anwendungsbereich der Richtlinie insbesondere für Antifouling-Produkte einzuschränken, wurden weitgehend abgewendet. Für die Anwendung von Antifouling-Produkten in der gewerblichen Schifffahrt sowie im militärischen Bereich ist eine befristete Ausnahme vorgesehen;
- die Aufweichung der auch im bestehenden Stoffrecht auf Gemeinschaftsebene geltenden Vorschriften über den Schutz der Vertraulichkeit der Angaben der Hersteller von Bioziden wurde verhindert;
- für die in der Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen und zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie an den technischen Fortschritt wurden Ausschußverfahren ausgewählt, die einerseits die nötige Flexibilität gewähren, andererseits eine der Bedeutung der jeweiligen Maßnahme angepaßte Beteiligung der Mitgliedstaaten sicherstellen. Die Anpassung des Anhangs VI der Richtlinie über die Kriterien für die Bewertung der eingereichten Unterlagen bleibt der Beschlußfassung durch den Rat selbst vorbehalten.

#### **217. Feuchtgebiete, Nutzung und Erhaltung**

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen, in denen die Notwendigkeit einer stärkeren Abstimmung der Gemeinschaftspolitiken und einer besseren Koordinierung der bestehenden Finanzinstrumente der Gemeinschaft zum Schutz der Feuchtgebiete betont wird. Das Anliegen der Gemeinschaft in bezug auf die sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten soll zudem auf der nächsten Konferenz der Vertragsparteien des RAMSAR-Übereinkommens eingebracht werden.

In den Schlußfolgerungen werden u. a. folgende Ziele genannt:

- Keine weiteren Verluste von Feuchtgebieten;
- keine weitere Schädigung von Feuchtgebieten;



- sinnvolle Nutzung von Feuchtgebieten;
- Verbesserung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten;
- Schaffung eines Netzes von Feuchtgebieten in ganz Europa.

**218. Biologische Vielfalt, Vorbereitung der 3. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Die Präsidentschaft erstattete einen kurzen Bericht über den Stand der Vorbereitungen zur 3. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Buenos Aires im November 1996. Deutschland spielt eine aktive Rolle bei den Themen Clearing-House-Mechanismus und Zugang zu genetischen Ressourcen.

Der Rat nahm einstimmig Schlußfolgerungen an, die die Grundpositionen der Gemeinschaft bei der vom 4. bis 15. November 1996 in Buenos Aires stattfindenden 3. Vertragsstaatenkonferenz darstellen. Es bestand Übereinstimmung, daß diese Positionen nach Vorlage aller Verhandlungsdokumente noch präzisiert werden müssen.

**219. Umweltaktionsprogramm, fünftes**

Der Rat verabschiedete nach langen Verhandlungen seinen gemeinsamen Standpunkt zu dem Beschluß, mit dem die Schwerpunkte und Prioritäten für die weitere Umsetzung der im 5. Umweltaktionsprogramm enthaltenen Ziele bis zum Jahre 2000 benannt werden. Aus deutscher Sicht standen einerseits Konkretisierungen beim Einsatz steuerlicher Instrumente durch Nennung einer EU-weiten CO<sub>2</sub>-Energiebesteuerung, einer Anhebung der Mindestsätze für die Besteuerung von Treibstoffen sowie der Abschaffung der Steuerbefreiung für Flugbenzin sowie andererseits Abschwächungen bei den unter Subsidiaritätsgesichtspunkten umstrittenen Vorschlägen zur EU-weiten Regelung der Umwelthaftung sowie des Zugangs zu Gerichten im Vordergrund.

Zum ersten Punkt konnte auf dänischen Vorschlag lediglich eine etwas offensivere Formulierung zur Nutzung steuerlicher Instrumente bei der Durchsetzung umweltpolitischer Ziele erreicht werden. Für die angestrebte Konkretisierung fand sich nur begrenzte Unterstützung, die sich in einer gemeinsamen Protokollerklärung von Deutschland, den Niederlanden, Österreich, Finnland, Schweden, Belgien und Dänemark niederschlug.

Die Formulierungen zur Umwelthaftung stellen jetzt auf eine Förderung von Umwelthaftungskonzepten auf der Ebene der Mitgliedstaaten ab, hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung von Klagemöglichkeiten geprüft werden.

Der gemeinsame Standpunkt des Rates berücksichtigt bisher nur in begrenztem Umfang die zahlrei-

chen Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments. Da der Beschluß zur Überprüfung des 5. Umweltaktionsprogramms nach Artikel 130s Abs. 3 EG-Vertrag dem Verfahren der Mitentscheidung unterliegt, besteht in weiteren Verfahren aber noch ausreichende Gelegenheit für eine Erörterung der Vorschläge des Parlaments.

**220. Nachhaltige Entwicklung, 4. Tagung der Kommission für nachhaltige Entwicklung**

Zu den Themen der 4. Tagung der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD), New York, 18. April bis 3. Mai 1996, gehören u. a.: Die Sektorthemen 1996 (Schutz der Erdatmosphäre, Meeresschutz) sowie die sektorübergreifenden Themen Finanzen und Konsum- sowie Produktionsmuster. Die 4. CSD hat darüber hinaus die sektorübergreifenden Themen Technologietransfer, Bildung, Kapazitätsaufbau, Handel und Umwelt, Armutsbekämpfung, Bevölkerung, Indikatoren und Rolle gesellschaftlicher Gruppen behandeln. In der Debatte wurde insbesondere die führende Rolle der Europäischen Union im Folgeprozeß der Rio-Konferenz Umwelt und Entwicklung unterstrichen.

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen im Hinblick auf die 4. Tagung der CSD, die u. a. auf die Wichtigkeit der Teilnahme der Minister für Umwelt, Entwicklung und anderer Politikbereiche an den CSD-Tagungen hinweisen und in denen Verbesserungsvorschläge für die Beschlußfassung und Berichterstattung der CSD gemacht werden. Der Rat führte zudem einen ersten kurzen Gedankenaustausch über die Vorbereitung der Sonder-Generalversammlung der Vereinten Nationen im Juni 1997 durch. Bei dieser Sonder-Generalversammlung soll die bisherige Umsetzung der Beschlüsse der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung überprüft und bewertet werden. Die 4. CSD-Tagung hat die Ziele, den verfahrensmäßigen Ablauf und die inhaltliche Thematik der Sonder-Generalversammlung konkretisiert. Die inhaltliche Vorbereitung der Sonder-Generalversammlung soll dann auf der 5. Tagung der CSD im Frühjahr 1997 erfolgen.

**221. Umwelt, Schlußfolgerungen des Rates hinsichtlich der Sondergeneralversammlung der VN**

Die vom Rat verabschiedeten Schlußfolgerungen gehen vor allem auf deutsche Initiative zurück. Sie geben einen ersten Rahmen für die weiteren Arbeiten zur Konkretisierung der EU-Positionen für die 5. Sitzung der CSD sowie für die Sondergeneralversammlung. Es ist gemeinsames Verständnis im Rat, daß dieser Rahmen inhaltlich fortentwickelt und angereichert werden muß.

Die Schlußfolgerungen enthalten erste Überlegungen zu den aus EU-Sicht zu fordernden Elementen einer politischen Erklärung der Sondergeneralversammlung. Neben einer Würdigung der seit der Konferenz von Rio erzielten Ergebnisse insbesondere hinsichtlich der Arbeiten im Rahmen der Klimarahmenkonvention, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens zur Bekämpfung

fung der Desertifikation, des Basler Übereinkommens sowie der Fortschritte beim Schutz der Ozonschicht sollte die politische Erklärung zum einen Impulse für die weitere Entwicklung in diesen Bereichen geben und zum zweiten Prioritäten in einer Reihe von Schlüsselbereichen für die weitere Umsetzung der AGENDA 21 formulieren. Dabei solle nach Auffassung des Rates vor allem den Themenbereichen „natürliche Ressourcen und ihre nachhaltige Nutzung“, „Finanzen“, „Handel und Umwelt“, „lokale und regionale Zusammenarbeit“ und „internationales Umweltrecht“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Rat bekräftigt, daß die CSD die führende Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrates der VN für den Rio-Folgeprozeß ist, und betont die Notwendigkeit einer Stärkung der internationalen Umwelteinrichtungen im Kontext der institutionellen Reformen des VN-Systems.

## IX. Forschungs- und Technologiepolitik

### 222. Forschungspolitik, Grünbuch zur Innovation

Im Frühjahr 1996 hat die Kommission ein Grünbuch zur Innovation vorgelegt, mit dem Ziel in Europa einen Diskussionsprozeß zu diesem Thema anzustoßen. In dem Grünbuch wird nach der Problembeschreibung des Innovationsprozesses und spezifischer europäischer Aspekte und Hemmnisse in 13 Aktionslinien eine breite Palette von Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung des Innovationsgeschehens dargestellt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme im Mai 1996 die Initiative der Kommission begrüßt und dabei für die weitere Behandlung des Themas auf europäischer Ebene folgende Punkte besonders hervorgehoben: Bei der Förderung des Innovationsprozesses Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sowohl im Verhältnis Wirtschaft zu Staat wie Mitgliedstaaten zur Europäischen Union; Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches über die Innovationspolitik auf nationaler und EU-Ebene; Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen innerhalb der Mitgliedstaaten, insbesondere auch durch Maßnahmen für mittelständische Unternehmen; Intensivierung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft; Deregulierung und wo möglich Dezentralisierung der EU-Forschungsförderung, klare Innovationsausrichtung des 5. Rahmenprogramms, Verbesserungen im europäischen Patentsystem (Neuheitsschonfrist, Gemeinschaftspatent).

Auf der Grundlage der zahlreichen Stellungnahmen und Veranstaltungen in allen Mitgliedstaaten wird die Kommission Vorschläge für einen Aktionsplan vorlegen. Die Diskussion hierüber wird 1997 geführt werden.

Die Bundesregierung weist immer wieder darauf hin, daß neben der Forschungsförderung auf europäischer Ebene insbesondere die innovationsfreundliche Gestaltung von Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle spielt. Hier kommt der von der Kommission im Dezember 1995 beschlossene und Anfang

1996 dem Rat vorgelegte Novellierung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen große Bedeutung zu. Die Bundesregierung sieht hier einen wichtigen ersten Schritt zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit Europas auf diesem für die zukünftige Entwicklung besonders wichtigen Gebiet. Nachdem sich der Rat im Dezember 1996 über die Novellierung geeinigt hat, hofft die Bundesregierung auf einen schnellen und positiven Abschluß des Verfahrens im Europäischen Parlament.

### 223. Forschungspolitik, Vorbereitung des 5. Rahmenprogramms

Die Kommission hat im Frühjahr 1996 die Mitgliedstaaten um erste Anregungen zur Ausgestaltung und Zielrichtung des 5. Rahmenprogramms Forschung gebeten. Die Bundesregierung hat in einem Positionspapier vom 4. Juli aufgrund eines intensiven Diskussionsprozesses mit Verantwortlichen in Wirtschaft, Wissenschaft und in den Bundesländern ihre Position dargelegt. Wichtigste Punkte sind:

- stärkere Konzentration auf prioritäre Forschungsthemen, dabei gezielte Förderung programmübergreifender interdisziplinärer Themenschwerpunkte;
- Entwicklung von strategischen Aktionen/Leitprojekten auch auf europäischer Ebene;
- bei der Programmgestaltung unter Nutzung variabler Beteiligung Stärken einzelner Mitgliedstaaten bündeln, um europäische Centers of Competence zu entwickeln;
- mehr Flexibilität während des Programmablaufes zur Reaktion auf neue Herausforderungen;
- mehr Synergie zwischen dem EU-Rahmenprogramm und EUREKA als wesentlich marktgetriebener Innovationsinitiative;
- Effizienzsteigerung der europäischen Forschungsförderung durch effizientere Programmdurchführung.

Als besonders wichtig nennt die Bundesregierung nachstehende strukturellen Schwerpunkte: Stärkere Konzentration auf europäische Spitzenforschung, weiterer Ausbau der Nachwuchsförderung und Mobilität insbesondere unter Beteiligung der Industrie, Verbesserung der KMU-Beteiligung, Optimierung der europäischen Forschungsinfrastruktur und Vernetzung des europäischen Forschungspotentials, im internationalen Bereich Konzentration auf die Nachbarregionen Mittel- und Osteuropa und Mittelmeerraum. In Zeiten der Globalisierung von Wirtschaft, Forschung und Entwicklung hält die Bundesregierung eine größere Offenheit der europäischen Forschungsförderung für gemeinsame Projekte mit Partnern aus anderen Industriestaaten für geboten.

Die Kommission hat im Sommer '96 ihr erstes Positionspapier „Die Zukunft gestalten – Die europäische Wissenschaft im Dienste der Bürger“ vorgelegt. In der Gesamtzielrichtung gibt es dabei Übereinstimmung mit den Positionen der Bundesregierung. Die

konkrete Diskussion über die Ausgestaltung des 5. Rahmenprogramms wird im Frühjahr 1997 mit den Vorschlägen der Kommission beginnen.

#### **224. Forschungsrahmenprogramm, viertes – spezifische Programme**

Die spezifischen Programme zur Durchführung des 4. Rahmenprogramms Forschung und des EURATOM-Rahmenprogramms mit einem Gesamtmittelansatz von 13,1 Mrd. ECU (einschließlich der beitriffsbedingten Aufstockung) sind in allen Bereichen erfolgreich angelaufen. Wie die bisherigen Auswertungen zeigen, sind Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen aus Deutschland in großem Umfang beteiligt. Deutsche Partner sind im Durchschnitt an über 55 % aller bewilligten Projektvorhaben beteiligt. Besonders stark sind deutsche Antragsteller in den prioritären Forschungsbereichen wie Informationstechnologien, Kommunikationstechnologien, Industrielle und Werkstofftechnologien, Biotechnologie, Nichtnukleare Energien, Verkehr sowie in den wichtigen Bereichen der Normung und der Sicherheit der Kernspaltung vertreten, die den Hauptteil der Fördermittel ausmachen.

Verbesserungen konnten bei der Informations- und Beratungsinfrastruktur über die Forschungsprogramme erreicht werden. Seit dem 1. August 1996 ermöglicht die Bundesregierung bundesweit einen zentralen Informationseinstieg auf der BMBF-Homepage ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)) unter dem Stichwort „Forschungsprogramme der Europäischen Union“. Interessenten werden von dort zu den wichtigsten Informationen über die europäischen Forschungsaktivitäten geführt, insbesondere über die spezifischen EU-Forschungsprogramme des 4. Rahmenprogramms, EUREKA und COST. Durch eine vermehrt interaktive Ausgestaltung des Informationsangebots soll es den Nutzern erleichtert werden, mit den Informationsstellen, vor allen den nationalen Kontaktstellen im Auftrag des BMBF, Kontakt aufzunehmen sowie Dokumente, Antragsunterlagen und sonstige Informationen zeitsparend elektronisch zu bestellen.

Die im 4. Rahmenprogramm und im EURATOM-Rahmenprogramm und den zugehörigen spezifischen Programmen vorgesehenen umfassenden Bewertungsmaßnahmen sind angelaufen. Die Bewertungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Teile: Zum einen wird jährlich eine systematische Überwachung der Durchführung der Programme mit Hilfe unabhängiger externer Experten durchgeführt. Zum anderen werden durch eine umfangreiche und strategisch ausgerichtete Fünfjahresbewertung Relevanz, Effizienz und Effektivität der Programme nach der Hälfte der Durchführungszeit der Rahmenprogramme überprüft und bewertet. Diese Bewertung wird von unabhängigen externen Experten durchgeführt und schließt die Endbewertung unter dem vorherigen 3. Rahmenprogramm ein. Die Endbewertung für die laufenden spezifischen Programme wird in die nachfolgende Fünfjahresbewertung einbezogen. Diese Maßnahmen schließen eine statistische Aufarbeitung der FuE-Aktivitäten (Leistungsindikatoren) ein.

#### **225. Forschungsrahmenprogramm, viertes – Finanzielle Anpassung, Prüfung der Aufstockungsmöglichkeiten**

Die finanzielle Anpassung des 4. Rahmenprogramms infolge des Beitritts von Österreich, Schweden und Finnland wurde auf der Grundlage des gemeinsamen Standpunkts des Rates finalisiert (Aufstockung um 6,5 %). Damit stehen für das 4. Rahmenprogramm und das EURATOM-Rahmenprogramm nunmehr 13,1 Mrd. ECU zur Verfügung.

Im Februar 1996 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Aufstockung des 4. Rahmenprogramms entsprechend der in Artikel 1 Abs. 3 des Rahmenprogramms zum 30. Juni 1996 vorgesehenen Überprüfung vorgelegt, mit dem Ziel einer Aufstockung (einschließlich EURATOM) um 700 Mio. ECU. Zur sachlichen Vorbereitung hat die Kommission insbesondere auf die Arbeiten der im Jahre 1995 eingesetzten Task forces zurückgegriffen. Diese waren eingerichtet worden für die Themen Auto von morgen, Zug der Zukunft, Flugzeug der nächsten Generation, Maritime Systeme, Intermodaler Verkehr, Multimedia-Software für Bildungszwecke, Impfstoffe gegen Viruserkrankungen und Umwelttechnologien insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft. Die Kommission hat vorgeschlagen, die zusätzlichen Mittel für die Themen Auto von morgen, Flugzeug der neuen Generation, Intermodaler Verkehr, Multimedia-Software und Umwelttechnologien/Wasser einzusetzen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung hat der Rat auf Vorschlag der Kommission im Oktober 1996 beschlossen, auch die BSE/TSE-Forschung in Europa zu intensivieren. Diese wurde deshalb in die Debatte über zusätzliche Mittel einbezogen.

Entsprechend ihrer bereits bei der Beschlußfassung zur finanziellen Anpassung des Rahmenprogramms an den Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland abgegebenen Erklärung hat die Bundesregierung mit Unterstützung anderer Mitgliedstaaten gefordert, daß sich jegliche Aufstockung im Rahmen der geltenden Obergrenze für die Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau halten müsse. Auf dieser Basis und auf Grund eines hierzu modifizierten Kommissionsvorschlags hat der Forschungsrat am 5. Dezember 1996 einer Aufstockung um 100 Mio. ECU zugestimmt. Diese sollen eingesetzt werden für die Themen: BSE/TSE-Impfstoffe und Viruserkrankungen (35 Mio. ECU), Luft- und Raumfahrt (20 Mio. ECU), Multimediale Lernsysteme, Intermodaler Verkehr und Umwelt/Wasser (je 12 Mio. ECU) sowie 9 Mio. ECU für Detektion von Landminen. Die Aufstockung bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlamentes im Rahmen des Kodezisionsverfahrens.

#### **226. Forschungsprojekt, Task forces**

Die im Frühjahr 1995 eingesetzten generaldirektionsübergreifenden Arbeitsgruppen, sog. Task forces, haben insbesondere zur Diskussion um die Aufstockung des 4. Rahmenprogramms (s. o.) ihre Arbeiten fortgesetzt und Berichte vorgelegt. Die Bundesregierung hat grundsätzlich die Fortentwicklung der Task forces als wichtige Möglichkeit zur Konzentration der

europäischen Forschungsförderung auf strategisch wichtige Themen unterstützt. Die Bundesregierung hält es allerdings für notwendig, daß Auswahl der Task force-Themen und Arbeitsweise der Task forces in Zukunft transparenter ausgestaltet werden, insbesondere durch bessere Einbeziehung der Mitgliedstaaten und der Wissenschaft. Auf dieser Basis wäre auch die Grundlage gegeben für eine sorgfältigere Analyse der bestehenden Fördermöglichkeiten und Projekte, insbesondere unter Einbeziehung der Programme der Mitgliedstaaten und der EUREKA-Vorhaben. Auf dieser Basis hat die Bundesregierung den Mechanismus der Task forces auch für die Entwicklung des 5. Rahmenprogramms befürwortet.

#### **227. Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten**

In der internationalen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Forschung und Entwicklung wurden 1996 eine Reihe von Akzenten gesetzt.

- Perspektiven der zukünftigen wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Drittstaaten

Zwischen Rat und Kommission kam es zu einem Meinungsaustausch über die zukünftige internationale Zusammenarbeit der Europäischen Union. Als strategisch wichtige Ziele werden in Zukunft die Länder Mittel- und Osteuropas, die Mittelmeerränder sowie die Schwellenländer (emerging economies) gesehen.

- Assoziierte Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL)

Anläßlich der Tagung des Rates (Forschung) am 25. März 1996 fand zum zweiten Mal ein Treffen mit den MOEL statt (strukturiertes Dialog mit dem Ziel einer stärkeren Einbeziehung in die europäische Forschungspolitik). Wesentliches Ergebnis war das Einvernehmen darüber, die Beziehungen auch auf Ebene der Experten (spezifisches Programm „Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen“ [INCO]) zu vertiefen.

Am 30. Mai 1996 kam es zu einem ersten fruchtbaren Meinungsaustausch zwischen dem INCO-Programmausschuß und Vertretern aus den MOEL.

- Neue Unabhängige Staaten der früheren Sowjetunion (NUS)

Die Europäische Kommission und Rußland streben in einer gemeinsamen Erklärung vom 21. Oktober 1996 den Ausbau der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit durch ein WTZ-Abkommen an (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 232).

- Mittelmeerränderstaaten

Im Rahmen des Begleitausschusses (Monitoring Committee) für die Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerrändern und der Europäischen Union fanden 2 Treffen statt (2./3. Mai 1996 – Capri, 12./13. Dezember 1996 – Nikosia), auf denen Themen der Zusammenarbeit vertieft erörtert wurden.

- WTZ mit Israel

Das Abkommen mit Israel über die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit (WTZ) ist in Kraft getreten. Im Rahmen der Zusammenarbeit nehmen israelische Delegierte als aktive Beobachter an den Tagungen der Programmausschüsse der spezifischen Programme des 4. Forschungsrahmenprogramms teil.

- WTZ mit Südafrika

Die Verhandlungen zu einem WTZ-Abkommen mit Südafrika wurden erfolgreich zum Abschluß gebracht.

- EURATOM-USA

Das neue Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und den USA ist am 12. April 1996 in Kraft getreten.

- Internationales Kooperationsabkommen im Bereich „Intelligente Fertigungssysteme“ (IMS)

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zum Abschluß eines internationalen Kooperationsabkommens im Bereich „Intelligente Fertigungssysteme“ vorgelegt.

## **X. Gesundheitspolitik**

#### **228. Gesundheitspolitik, zweiter Bericht der Kommission über „Die Integration der Gesundheitserfordernisse in die Gemeinschaftspolitik“**

Die Kommission hat am 4. September 1996 den o. g. Bericht als Bestandsaufnahme über alle gesundheitspolitisch relevanten Aktivitäten der Gemeinschaft 1995 vorgelegt. Dieser Bericht, der von der Kommission in Zukunft regelmäßig erstellt werden soll, verdeutlicht, daß die gesundheitspolitischen Aktivitäten der Kommission weit über die engen Grenzen von Artikel 129 EG-Vertrag hinausgehen. Er enthält Aussagen zu den Bereichen Sozialpolitik, Binnenmarkt, Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei, Forschung und Entwicklung, Umwelt und Energie, Verkehr, Internationale Zusammenarbeit.

Der Bericht enthält jedoch keinerlei Bewertungen, insbesondere darüber, ob und inwieweit die Integration der Gesundheitsschutzanforderungen in die Gemeinschaftspolitik im Berichtszeitraum auch ausreichend war. In einer Ratsentschließung vom 12. November 1996 ist die Kommission daher aufgefordert worden, die Transparenz und die Erörterung von Gesundheitsfragen in der Gemeinschaft weiter zu fördern und dazu insbesondere geeignete Methoden und Kriterien für die Einbeziehung von Anforderungen des Gesundheitsschutzes in andere Gemeinschaftspolitiken zu entwickeln.

#### **229. Gesundheitsprogramme der Europäischen Union**

Durch Beschluß vom 29. März 1996 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden die Aktionsprogramme der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung;

Krebsbekämpfung und Prävention von AIDS und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens verabschiedet.

Dies sind die ersten Programme, die auf der Grundlage des neuen Artikel 129 EG-Vertrag verabschiedet wurden. Die Ausschüsse haben ihre Arbeit aufgenommen. Die ersten Ausschreibungen sind erfolgt. Für die von den Ausschüssen zu verabschiedenden Kriterien über die Vergabe der Fördermittel konnte in den jeweiligen Programmausschüssen noch keine zufriedenstellende Vereinbarung erzielt werden.

Zum Aktionsprogramm Drogen ist das Vermittlungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erfolgreich zum Abschluß gebracht worden. Dieses Programm, das ein Teil des umfassenden EU-Aktionsplans Drogen ist, wurde am 12. November 1996 endgültig verabschiedet. Das Aktionsprogramm ist der Beitrag der ersten Säule des EU-Vertrages zur Drogenbekämpfung auf EU-Ebene.

Bei zwei weiteren Vorhaben dauerten die Beratungen im Berichtszeitraum noch an:

- Zum Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsberichterstattung wurde im Ministerrat (Gesundheit) am 14. Mai 1996 der Gemeinsame Standpunkt verabschiedet. Der Finanzierung in Höhe von 13 Mio. ECU hat das Europäische Parlament nicht zugestimmt und einen Betrag von 20 Mio. ECU gefordert. Es mußte daher das Vermittlungsverfahren eingeleitet werden. Ziel des Programms ist es, vorhandene Daten in den Mitgliedstaaten vergleichbar zu machen und auf dieser Grundlage Analysen über den Gesundheitszustand, Gesundheitstrends und Determinanten sowie die gesundheitlichen Auswirkungen von Politiken durchzuführen;
- zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Netzwerk für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten ist strittig, ob und inwieweit über den unproblematischen Aufbau eines Netzes zur epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten, mit dem in erster Linie Informationen über das Auftreten und Wiederauftreten bestimmter übertragbarer Krankheiten ausgetauscht werden sollen, auch bindende Entscheidungen über Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle dieser Krankheiten getroffen werden können.

### 230. Gesundheitsprogramme in Vorbereitung

Die Kommission hat die Vorlage folgender Programmanschläge angekündigt:

- Aktionsprogramm zu seltenen Krankheiten;
- Aktionsprogramm zu umweltbezogenen Krankheiten;
- Aktionsprogramm Unfälle.

Die Programme wurden allerdings 1996 noch nicht vorgelegt. Sie werden daraufhin zu überprüfen sein, ob sie den Erfordernissen des Subsidiaritätsprinzips entsprechen.

Angesichts der BSE/TSE/Creutzfeldt-Jakob-Problematik besteht ein erhebliches deutsches Interesse an dem Programm seltene Krankheiten. Die Inhalte müssen allerdings die entsprechenden Initiativen im Forschungsbereich und die Beschlüsse im Agrarbereich berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Rat (Gesundheit) am 14. Mai 1996 auf der Grundlage eines Kommissionsberichts zu BSE/TSE eine Entschließung mit folgenden wesentlichen Inhalten verabschiedet hat:

- Vorrang für Gesundheitsschutzanforderungen;
- Zustimmung zur Einrichtung eines Mechanismus zur fortlaufenden Beobachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen und Übertragungswege von CJK;
- Einsetzung eines multidisziplinären wissenschaftlichen Ausschusses zur wissenschaftlichen Beratung der Kommission und zur Abgabe von Empfehlungen in Fragen der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten;
- Erweiterung des bereits bestehenden kooperativen epidemiologischen Überwachungssystems;
- Durchführung weiterer Forschungsvorhaben zu TSE und CJK auf Gemeinschaftsebene.

In Schlußfolgerungen vom 12. November 1996 hat der Rat zu einem weiteren Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, in dem insbesondere die epidemiologische Situation der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJD) in der Europäischen Union dargestellt wird, Stellung genommen und erneut den Grundsatz bekräftigt, daß dem Schutz der öffentlichen Gesundheit unbedingter Vorrang zukommt.

### 231. Gesundheitspolitik, Arbeitsgruppe EU-USA „Globales Frühwarnsystem und Netz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten“

In Zusammenhang mit dem Netzwerk für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten ist auch die Arbeitsgruppe EU-USA „Globales Frühwarnsystem und Netz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten“ zu sehen. Der Ende 1995 verabschiedete gemeinsame Aktionsplan EU-USA enthält auch einen Abschnitt Gesundheit, in dessen Rahmen ein derartiges EU-USA Frühwarnsystem errichtet werden soll. Die Inhalte dieses Systems werden gegenwärtig von einer gemeinschaftlichen Arbeitsgruppe EU-USA vorbereitet. Es ist zu berücksichtigen, daß für diese Arbeitsgruppe die Gemeinschaft nur eine Koordinierungszuständigkeit hat. Deutschland hat an der Entwicklung eines derartigen Systems großes Interesse und ist daran über das Robert Koch-Institut beteiligt.

### 232. Drogenbeobachtungsstelle

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hat ihren ersten allgemeinen Tätigkeitsbericht im Sommer 1996 vorgelegt. Auch der erste Bericht über die Drogensituation in Europa wird noch 1996 veröffentlicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist im Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle durch

das Bundesministerium für Gesundheit und stellvertretend durch einen Ländervertreter repräsentiert.

### 233. Blut und Blutprodukte

Die Europäische Union hat im Berichtszeitraum weitere Aktivitäten zur Sicherheit von Blut und Blutprodukten und zur Förderung der Selbstversorgung mit Blut und Blutprodukten in der Europäischen Gemeinschaft unternommen. Im April 1996 hat die Kommission ein Seminar zu Fragen der Öffentlichkeitsarbeit im Blutspende- und Transfusionswesen durchgeführt. Außerdem ist eine von der Kommission finanziell unterstützte Umfrage zur Situation der Blut- und Plasmaspendendienste mit dem Ziel angegangen, die rechtlichen und fachlichen Grundlagen zu vereinheitlichen. Unter Leitung eines italienischen Spezialisten ist eine Studie begonnen worden, die zur Vorbereitung der Einführung eines Hämovigilanz-Systems u. a. für die Sammlung von epidemiologischen Daten in Verbindung mit der Bluttransfusionskette auf der Grundlage der bestehenden Netze dient. Zur Vorbereitung einer Entschließung des Rates über eine Strategie für die Sicherheit von Blut und Blutprodukten und die Selbstversorgung in der Gemeinschaft fand im September 1996 in Adare, Irland, ein Kolloquium mit den nationalen Experten statt. Die dort gezogenen Schlußfolgerungen und die sich daraus ableitenden Empfehlungen bilden die Grundlage für Maßnahmen, die zu schnellen Fortschritten auf dem Gebiet führen sollen. Die Ratsentschließung wurde am 12. November 1996 verabschiedet.

### 234. Rauchen und Gesundheit

Zur „Reduzierung des Tabakkonsums in der Europäischen Gemeinschaft“ hat der Rat am 12. November 1996 eine Entschließung verabschiedet, in der die Vielfalt der in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen und die Kommission aufgefordert wird, „bei den Gemeinschaftspolitiken in verschiedenen Bereichen, soweit sie für Tabak oder Tabakerzeugnisse relevant sind, den schädlichen Wirkungen des Tabakkonsums für Gesundheit und Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft besonders Rechnung zu tragen“ und die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Reduzierung des Tabakkonsums zu unterstützen. Die Kommission hat angekündigt, daß sie in Kürze ein Gesamtkonzept „zur Reduzierung des Tabakkonsums“ vorlegen wird.

Die Kommission hat am 14. November 1996 einen Bericht vorgelegt, in dem über den Stand der Umsetzung einer Ratsentschließung in den Mitgliedstaaten berichtet wird, ein Rauchverbot in öffentlich zugänglichen und frequentierten Räumen vorzusehen. Zusammenfassend kommt der Bericht zu dem Ergebnis, daß in allen Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Beschränkung des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen ergriffen worden sind.

### 235. Gesundheitskarte

Das Europäische Parlament hat mit einer Entschließung vom 16. April 1996 die Kommission aufge-

fordert, gestützt auf Artikel 129 EG-Vertrag bis zum 1. Januar 1997 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die „Einführung ab 1. Januar 1999 eines europäischen Gesundheitsausweises in allen Mitgliedstaaten für jeden europäischen Bürger auf fakultativer und freiwilliger Basis“ vorzulegen. Die dafür vom Europäischen Parlament aufgestellten Kriterien machen deutlich, daß es von einer umfassenden Karte ausgeht, die sowohl den „Zugang zu den erforderlichen Behandlungen und Versorgungen garantiert“, umfassende Auskunft über die medizinische Daten des Inhabers gibt und schließlich auch als Notfallausweis dienen kann.

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament am 1. August 1996 mitgeteilt, daß sie nicht beabsichtige, einen derartigen Vorschlag zur allgemeinen Einführung eines europäischen Gesundheitsausweises zu machen. Dafür werden Haushaltsbedenken, technische, rechtliche und politische Schwierigkeiten angeführt. Allerdings sollen im Rahmen der Telematikanwendung die technischen Möglichkeiten weiter geprüft werden.

In der Ratssitzung vom 12. November 1996 hat die Mehrzahl der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen vom 31. Oktober 1996, in dem die Forschungs- und Demonstrationsaktivitäten der Kommission dargestellt und die bestehenden technischen und rechtlichen Probleme geschildert werden, sich dieser Haltung der Kommission ausdrücklich angeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch von Deutschland betont, daß die Behandlung dieses Bereichs sich nicht auf die technologische Seite beschränken, sondern auch rechtliche und politische Fragestellungen einbeziehen müsse. Das Thema „Telematik im Gesundheitswesen“ sollte daher Gegenstand weiterer Diskussion im Rat sein.

### 236. Gentechnik

Die Kommission hat 1993 in ihrem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung die große Bedeutung der modernen Biotechnologie für den Wirtschaftsstandort Europa hervorgehoben und eine Überprüfung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen angekündigt. Ein wichtiger Schritt hierzu wurde am 9. Dezember 1996 in Brüssel erreicht. Der Umweltrat einigte sich auf der Basis des Vorschlages der irischen Präsidentschaft politisch über alle wesentlichen Eckdaten für eine Änderung der EU-Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen. Der Änderungsvorschlag, der wesentlich von Deutschland initiiert worden war, aktualisiert, flexibilisiert und entbürokratisiert die Regelungen der Richtlinie, ohne dabei das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt abzuschwächen.

Auch bei der EU-Richtlinie 90/220/EWG über die Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt fordert die Bundesregierung weiterhin nachdrücklich eine Novellierung der Richtlinie. In diesem Zusammenhang wird sie sich für ein zügiges Genehmigungsverfahren einsetzen. Die Bundesregierung begrüßt die Ankündigung der Europäischen

Kommission, 1997 einen Vorschlag für eine Novellierung dieser Richtlinie vorzulegen.

### 237. Trinkwasser

Mit dem Vorschlag der Kommission vom 28. April 1995 für eine Änderung der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch soll die Richtlinie einerseits dem Stand der Wissenschaft und Technik angepaßt, andererseits in ihrer Anwendung vereinfacht werden. Der Rat (Umwelt) und die Ratsarbeitsgruppe Umwelt haben in der zweiten Jahreshälfte 1996 die Bearbeitung des Kommissionsvorschlags fortgesetzt. Wegen der zahlreichen, noch zu diskutierenden Einzelprobleme ist ein Abschluß der Beratungen vor Ende 1997 wenig wahrscheinlich. Auch das Europäische Parlament hat zahlreiche Änderungsvorschläge eingebracht.

### 238. Humanarzneimittel

- Die Kommission hat entsprechend einem vom Rat erteilten Prüfauftrag zu Orphan Präparaten (Präparate für seltene Krankheiten) den Entwurf der vorgesehenen Verordnung über „Orphan medicinal products“ am 23. November 1996 dem Pharmazeutischen Ausschuß vorgelegt. Er wurde dort diskutiert. Gelegenheit zu Stellungnahmen der Mitgliedstaaten wurde bis 1. Dezember 1996 gegeben. Diese ist auch von der Bundesrepublik Deutschland genutzt worden. Auf dieser Grundlage will die Kommission im Januar 1997 einen neuen Entwurf vorlegen, der im März 1997 dem Europäischen Parlament zugeleitet werden soll.
- Richtlinie über „Gute Klinische Praxis“ und Klinische Prüfung  
Einen Entwurf einer solchen Richtlinie hat die Europäische Kommission am 23. November 1996 dem Pharmazeutischen Ausschuß vorgelegt. Der Entwurf wurde sehr kontrovers diskutiert. Die Kommission räumte Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 1. Dezember 1996 ein. Diese Gelegenheit wurde von der Bundesrepublik Deutschland, die z. Z. erhebliche Einwände gegen den vorliegenden Entwurf hat, genutzt. Die Kommission hat nunmehr zu Sitzungen einer ad hoc-Gruppe für den 29./30. Januar 1997 eingeladen.
- Vor-Klinische Prüfung von Altstoffen  
Der vom Arzneimittelspezialitätenausschuß (Human) vorgelegte Entwurf für eine „notice for guidance“ wird die Kriterien beschreiben, nach denen pharmakologisch-toxikologische Unterlagen für die Zulassung von Arzneimitteln mit bekannten Wirkstoffen vorzulegen sind. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde von der Bundesrepublik Deutschland genutzt, die wegen ihres umfangreichen Altmarktes ein erhebliches Interesse an einer sachgerechten Leitlinie hat. Ein Termin für die Verabschiedung dieser Leitlinie ist noch nicht bekannt.
- Ausgangsstoffe  
Die Kommission wird dazu Mitte 1997 einen ersten Entwurf einer Richtlinie vorlegen. Das Thema wur-

de am 23. November 1996 im Pharmazeutischen Ausschuß diskutiert. Dabei geht es um die Frage der GMP-gerechten Herstellung von Wirkstoffen, evtl. darüber hinaus auch von wirksamen Hilfsstoffen. Letztere zu definieren wird bei der Abfassung der Richtlinie großen Diskussionsbedarf erfordern.

## XI. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik

### 239. LEONARDO, Berufsbildungsprogramm

Das EU-Berufsbildungsprogramm LEONARDO trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Es hat ein Budget von knapp 670 Mio. ECU und eine Laufzeit bis Ende 1999. Ziel des Programms ist, die Qualität und Leistungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme und der Berufsbildungspraxis in den europäischen Mitgliedstaaten zu fördern. Erreicht werden soll dies durch die Förderung innovativer grenzübergreifender Aktionen, die von europäischen Berufsbildungspartnerschaften getragen werden (weitere Einzelheiten siehe 56. Integrationsbericht, Ziffer 244).

Das Jahresbudget 1996 beträgt ca. 154,4 Mio. ECU. Für den Bereich der Austauschmaßnahmen für Auszubildende, junge Arbeitnehmer und Ausbilder (ca. 54,9 Mio. ECU) entfallen auf Deutschland 18,5 %, also rd. 10,5 Mio. DM, die rd. 5 500 deutschen Teilnehmern einen Aus- oder Weiterbildungsaufenthalt in einem der 17 europäischen Partnerstaaten ermöglichen. Hinzu kommen rd. 7 Mio. DM für Studentenpraktika für ca. 1 600 Studenten. Für Pilotprojekte/Studien erzielt Deutschland bei 18 programm-beteiligten Staaten mit rd. 25 Mio. DM (1995: rd. 18 Mio. DM) mit Abstand den größten Anteil. 1996 werden 84 Pilotprojekte unter deutscher Leitung mit jeweils ca. 200 000 ECU bezuschußt.

Die zweite Ausschreibung im Rahmen des EU-Berufsbildungsprogramms LEONARDO für das Jahr 1996 wurde im Oktober abgeschlossen. Die nächste Ausschreibung ist bereits für Anfang 1997 geplant.

### 240. SOKRATES, gemeinschaftliches Aktionsprogramm

Das 1995 vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossene Aktionsprogramm mit einem Budget von 850 Mio. ECU (1995 bis 1999) wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Im Haushaltsjahr 1995/96 stehen für das Programm rund 175 Mio. ECU zur Verfügung. Im Jahr 1996 konnten rund 20 000 deutsche Studenten, 4 000 Auszubildende und 350 Schulen Fördermittel für Austauschmaßnahmen bzw. Schulpartnerschaften erhalten. Zusätzlich wurden vielfältige Projekte zur interkulturellen Erziehung, zur Verbesserung der Qualifikation von Lehrkräften, z. B. zur Lehrerfortbildung im Fremdsprachenunterricht, unterstützt.

Im Rahmen des Kapitel 1 ERASMUS (Hochschulbildung) wurde ab 1997/98 der sogenannte Hochschulvertrag eingeführt. Zum 1. Juli 1996 haben die Hochschulen mit der Antragstellung in Brüssel eine sogenannte Erklärung zur europäischen Bildungspolitik verfaßt, in der sie erstmals gegenüber der Europäi-



schen Kommission ihre Strategie zur Europäisierung bzw. Internationalisierung für die nächsten Jahre dargelegt haben. Zugleich werden mit diesem Hochschulvertrag die bisherigen multinationalen Kooperationsnetze durch bilaterale Hochschulkooperationen abgelöst.

#### **241. Multimediale Lernprogramme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung**

Der Rat hat am 6. Mai 1996 eine EntschlieÙung über multimediale Lernprogramme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung verabschiedet.

Es sollen koordinierte Aktionen durchgeführt werden, die den Einsatz von multimedialen Lernprogrammen und -diensten in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen fördern, um

- einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Bildungs- und Ausbildungssysteme zu leisten, u. a. durch die Einführung neuer pädagogischer Praktiken;
- den sozialen Zusammenhang durch gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Benutzer, insbesondere für jene in den benachteiligten Regionen und für die kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, damit sie eine aktive Rolle in dieser Informationsgesellschaft spielen können;
- Lehrkräften, Schülern und Auszubildenden den Zugang zur Informationsgesellschaft zu eröffnen, in dem sie für die Anwendung dieser neuen Instrumente und für die Unterweisung in deren Gebrauch sensibilisiert werden;
- eine dauerhafte Partnerschaft der Bildungseinrichtungen und der Hersteller von Hardware und Software sowie der Erbringer von Dienstleistungen zu fördern, damit ein umfassender Markt für multimediale Anwendungen und Dienste geschaffen werden kann, der den tatsächlichen pädagogischen Bedürfnissen angepaÙt ist.

Aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates von Florenz hat die Kommission am 2. Oktober 1996 den Aktionsplan für eine europäische Initiative in der Schulbildung (1996 bis 1998) „Lernen in der Informationsgesellschaft“ vorgelegt, der die in der EntschlieÙung genannten Aktionslinien aufgreift und den Einsatz multimedialer Lehrmittel in den Schulen fördern soll.

#### **242. Lebensbegleitendes Lernen, Europäisches Jahr**

Am 23. Oktober 1995 wurde das Europäische Jahr des lebensbegleitenden Lernens 1996 vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossen. Innerhalb des Jahres fanden Aktionen zur Information, zur Sensibilisierung und zur Werbung für das Konzept des lebensbegleitenden Lernens und für eine stärkere Beteiligung an Bildungsmöglichkeiten, die sich auf alle Bildungsstufen und Lebensabschnitte erstrecken, statt. Das Europäische Jahr 1996 war mit einem Gesamtbudget von 8 Mio. ECU dotiert.

Die Bundesregierung hat Ende Oktober 1995 sowie im Februar 1996 in Abstimmung mit den Ländern jeweils ein Antragspaket für Aktionen und Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Insgesamt wurden 1996 59 deutsche Projekte mit einem vorgesehenen Gesamtvolumen von 9,7 Mio. DM mit anteiligen EU-Zuschüssen von insgesamt 1,36 Mio. DM gefördert. Im Rahmen eines Multimedia-Wettbewerbs in der Europäischen Union wurden von Deutschland jeweils fünf Multimediaprodukte aus dem Schul- sowie Hochschulbereich ausgewählt, prämiert und zur Endausscheidung auf EU-Ebene eingereicht. Im Rahmen der nationalen Öffentlichkeitsarbeit der vom BMBF beauftragten Koordinierungsstelle erschienen u. a. fünf Ausgaben eines „Newsletters“, der vor allem über Aktionen und Veranstaltungen in Deutschland informierte. Daneben sind Informationen im Zusammenhang mit dem Jahr des lebensbegleitenden Lernens über das Internet abrufbar. „Lebensbegleitendes Lernen“ wurde durch die Aktionen verstärkt in den Mittelpunkt der wichtigen bildungspolitischen Grundsatzen gerückt. Derzeit prüft die Kommission, inwieweit Folgemaßnahmen über 1996 hinaus möglich sind.

#### **243. Lehren und Lernen, Weißbuch**

Die Europäische Kommission hat entsprechend ihrer Ankündigung beim Europäischen Rat in Cannes dem Rat und dem Europäischen Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen im Dezember 1995 ein Weißbuch mit der Überschrift „Lehren und Lernen. Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ vorgelegt. Am 6. Mai 1996 hat der Rat in der Form von Schlußfolgerungen eine erste Stellungnahme abgegeben. Die Kommission wird nach fünf von ihr veranstalteten Expertenkonferenzen Anfang 1997 einen Synthesbericht über die vielfältigen Reaktionen auf das Weißbuch vorlegen.

#### **244. Hochschulabschlüsse, Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung in Europa**

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 1994 eine Mitteilung über die akademische und professionelle Anerkennung von Hochschuldiplomen vorgelegt. Der Rat hat hierzu am 6. Mai 1996 im wesentlichen zwei Schlußfolgerungen über die Synergien zwischen der Anerkennung von Diplomen zu akademischen und zu beruflichen Zwecken in der Gemeinschaft gezogen: Die Kommission möge prüfen, ob die Einführung eines freiwilligen, das absolvierte Studium beschreibenden Anhangs zum Diplom möglich sei (Ziel des „Nachtrags“: Verbesserung der Transparenz und Erleichterung der Anerkennung des Diploms in anderen Mitgliedstaaten) und ob die Bekanntmachung von Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten um die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen bei Einzelanträgen (gestellt über Naric-Netz oder über das Koordinatoren-Netz der verschiedenen Richtlinien) gewünscht sei.

**245. Bildungspolitik, Strukturierter Dialog**

An dem zweiten Treffen (das erste fand am 23. Oktober 1995 statt) der Bildungsminister der Europäischen Union mit den Bildungsministern der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas im Rahmen des Strukturierten Dialogs anlässlich der Ratstagung am 21. November 1996 sind die Diskussion der Modalitäten für die künftige Bildungszusammenarbeit im Rahmen der EU-Gemeinschaftsprogramme SOKRATES, LEONARDO und Jugend für Europa III fortgesetzt und Fortschritte für eine baldige Teilnahme festgestellt worden.

Der Stand und die Möglichkeiten einer Teilnahme an den Bildungsprogrammen sind in den MOEL und den baltischen Staaten noch sehr unterschiedlich; dies betrifft sowohl die organisatorischen wie auch die finanziellen Möglichkeiten. Einige Staaten werden ab 1997 teilnehmen können, wobei von einer schrittweisen Beteiligung auszugehen sein wird, beginnend mit der Teilnahme an dem Programm LEONARDO da VINCI und an den Aktionen EURYDICE und ARION des SOKRATES-Programms.

Die Beteiligungsmodalitäten werden mit jedem einzelnen Land individuell erarbeitet. Endgültige Entscheidungen werden die Assoziationsräte soweit möglich im Jahr 1997 treffen.

**246. Hochschule und Berufsbildung, Kooperationsabkommen EG-USA und EG-Kanada**

Es sind aufgrund der Ausschreibungen für gemeinsame EU-US-Projekte im Rahmen des Kooperationsabkommens 140 Vorschläge in Europa und in den USA eingegangen. Aufgrund einer gemeinsamen EU-US-Auswahlrunde wurden 8 Projekte ausgewählt, die für 3 Jahre finanzielle Unterstützung erhalten. Dafür stehen 1,1 Mio. ECU auf europäischer Seite und 1,49 Mio. \$ auf amerikanischer Seite zur Verfügung. Deutschland ist an 4 der 8 gemeinsamen Projekte beteiligt. An den Projekten beteiligen sich insgesamt über 70 Institutionen. Die Themen der Zusammenarbeit sind breit gestreut und reichen von gemeinsamen Studien zur Entwicklung des Außenhandels bis zu Studien für eine internationale Strategie der Beschäftigungspolitik; die Projekte umfassen stets auch Maßnahmen zum Austausch von Auszubildenden, Studenten und Dozenten.

Für die Zusammenarbeit Kanada-EG lauten die entsprechenden Zahlen: 56 Vorschläge, von denen 6 Projekte ausgewählt wurden, die während drei Jahren eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 600 000 ECU auf europäischer Seite und 1 Mio. \$ auf kanadischer Seite erhalten. Etwa 45 Institutionen sowie über 450 Jugendliche nehmen teil. Deutschland ist an zwei Projekten beteiligt.

**247. Bildungsministerrat der Europäischen Union**

Auf der Tagung des Bildungsministerrates der Europäischen Union am 21. November 1996 wurde die Verlängerung des TEMPUS II-Programms um weitere zwei Jahre beschlossen.

Außerdem wurden folgende Schlußfolgerungen angenommen:

- „Erfolg in der Schule – Grundsätze und Strategien zur Steigerung schulischen Erfolgs“. Die Schlußfolgerungen sind ein weiteres Element der seit 1987 erfolgenden gemeinsamen Meinungsbildung zum Kampf gegen Schulversagen;
- „Leitlinien für das lebensbegleitende Lernen“ (s. Ziffer 242);
- „Entwicklung durch Bildung und Ausbildung auf Ebene lokaler Gemeinschaften“. Es geht um die Stärkung der Beziehung der Schulen zu ihrem lokalen Umfeld.

Folgender Erklärung wurde zugestimmt:

„Maßnahmen im Bildungsbereich zum Schutz der Kinder und zur Bekämpfung der Pädophilie“. Diese Erklärung ist unter dem Eindruck der Ereignisse in Belgien entstanden. Die Bildungsminister sprechen sich für einen Austausch von Informationen über das Vorgehen in den Mitgliedstaaten zur Sicherung der Verantwortung der Schulen aus.

Beschlossen wurde ferner die Organisation eines Treffens mit den Vertretern des Bildungsausschusses des Europarates. Es fand am 17. Dezember 1996 am Rande des EU-Bildungsausschusses statt und dient der gegenseitigen Information, Koordinierung und ergänzenden Kooperation zur Vermeidung von Doppelarbeit.

**248. Kulturförderungsprogramm KALEIDOSKOP**

Mit KALEIDOSKOP ist am 1. Januar 1996 das erste Kulturförderprogramm der Gemeinschaft auf der Grundlage des Artikel 128 EG-Vertrag in Kraft getreten. Das Programm ist für eine Laufzeit von 3 Jahren mit 26,5 Mio. ECU ausgestattet und fördert in erster Linie künstlerische und kulturelle Aktivitäten mit europäischer Dimension. An den Projekten müssen Partner aus mindestens 3 Mitgliedstaaten beteiligt sein. Für das Jahr 1996 wurden 124 Projekte ausgewählt und mit insgesamt 5,6 Mio. ECU gefördert. Ebenfalls Fördermittel aus dem KALEIDOSKOP-Programm erhielten die Stadt Kopenhagen als „Kulturstadt Europa“ (600 000 ECU) und die Stadt St. Petersburg für die Ausrichtung des Europäischen Kulturmonats (120 000 ECU).

**249. Kulturförderprogramme ARIANE und RAPHAEL**

2 weitere von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 128 EG-Vertrag vorgeschlagene Kulturförderprogramme befinden sich noch im Beratungsverfahren: Dies sind die Programme ARIANE (Übersetzungsförderung) und RAPHAEL (Förderung des kulturellen Erbes in Europa). Der Rat hat die Gemeinsamen Standpunkte zu ARIANE am 27. Juni 1996 und zu RAPHAEL am 8. Juli 1996 verabschiedet. Das Europäische Parlament hat in 2. Lesung zu den Gemeinsamen Standpunkten Stellung genommen und dem Rat Änderungen vorgeschlagen. Mit dem Inkrafttreten beider Programme ist nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens Anfang 1997 zu rechnen.

**250. Kulturpolitik, strukturierter Dialog**

Im Rahmen des strukturierten Dialogs fand im Anschluß an die Ratstagung am 11. Juni 1996 eine gemeinsame Sitzung mit den Kulturministern der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) statt. Auf der Sitzung wurde die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den MOEL im Bereich der Kultur und der audiovisuellen Medien erörtert. Dabei haben die MOEL ihr Interesse unterstrichen, an den Kulturförderprogrammen KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL sowie an dem Programm MEDIA II nach ihrer Öffnung als gleichberechtigte Partner teilzunehmen und hierfür einen geeigneten finanziellen Beitrag zu leisten.

**251. Kommissionsbericht, Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Gemeinschaft**

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 10. November 1994 die Kommission beauftragt, auf der Grundlage von Artikel 128, 4 EG-Vertrag einen Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Dimension in anderen Politikbereichen der Gemeinschaft zu erstellen. Der inzwischen vorliegende Kommissionsbericht gibt einen umfassenden horizontalen Überblick über Aktionen der Gemeinschaft mit einer kulturellen Dimension. Der Bericht ist ein wichtiger Schritt zu vermehrter Transparenz in der kulturellen Tätigkeit der Europäischen Union und könnte als Grundlage herangezogen werden, die in den verschiedenen Generaldirektionen laufenden Maßnahmen mit kultureller Dimension künftig effektiver zu gestalten und durch erhöhte Synergie zwischen den Aktionen zu verbessern.

**252. Medienpolitik**

Am 8. März 1996 legte die Kommission dem Rat einen Bericht über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt vor.

Am 8. Mai 1996 legte die Kommission dem Rat einen Bericht über kommerzielle Kommunikation im Binnenmarkt vor. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom September 1996 eine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EuZBLG zum Kommissionsvorschlag abgegeben.

Der Rat hat am 8. Juli 1996 die Richtlinie zur Änderung der Fernsehrichtlinie (89/552/EWG) verabschiedet. Mit Ausnahme der Beibehaltung der Quotenregelung entsprechend der alten Richtlinie orientierte sich das Ergebnis im wesentlichen an dem geänderten Kommissionsvorschlag (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 253). Das Europäische Parlament hat in 2. Lesung in seiner Stellungnahme verschiedene Änderungsvorschläge vorgelegt, die als Gesamtpaket vom Rat nicht akzeptiert werden. Mit der Einleitung des Vermittlungsverfahrens wird für Ende Februar 1997 gerechnet.

Am 30. August 1996 legte die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG vor, die eine Ausweitung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen und

technischen Vorschriften auf die Dienste der Informationsgesellschaft vorsieht.

Am 16. Oktober 1996 hat die Kommission das Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten vorgelegt. Es beschäftigt sich mit dem Kampf gegen die Verbreitung von die Menschenwürde verletzenden Inhalten und dem Schutz der Jugend vor ihrer Entwicklung abträglichen Inhalten, die durch die neuen Informations- und Kommunikationsdienste zugänglich gemacht werden. Die Bundesregierung bereitet hierzu in Abstimmung mit den Ländern eine Stellungnahme vor.

Ebenfalls am 16. Oktober 1996 legte die Kommission die Mitteilung illegale und schädigende Inhalte im Internet vor.

**253. MEDIA II Programm**

Das auf zwei getrennten Entscheidungen des Rates basierende Programm MEDIA II (Gesamtvolumen von 310 Mio. ECU für 1996 bis 2000) – ein Ausbildungsprogramm vom 22. Dezember 1995 über 45 Mio. ECU und ein Programm zur Förderung der Entwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke über 265 Mio. ECU vom 10. Juli 1995 – wird seit dem ersten Halbjahr 1996 konkret umgesetzt. Nach Ausschreibungen wurden für „Ausbildung“, „Entwicklung“, „Vertrieb“ und „Verwaltung“ Firmen (sog. Intermediäre Organisationen) bestellt, die die Kommission bei der Auswahl und Abwicklung des Programmes unterstützen. In Deutschland ist die schon im MEDIA I-Programm für den Vertrieb von Fernsehprogrammen tätige Organisation GRECO in München gemeinsam mit einem Konsortium für den Gesamtvertrieb von Kino-, Video- und Fernsehfilmen beauftragt worden. Auf der Basis von Projektvorschlägen für die verschiedenen Bereiche hat die Kommission unter Mitwirkung von Experten der Branche sowie der im MEDIA-Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten erste Bewilligungen über die Förderung von Einzelmaßnahmen ausgesprochen.

**254. Medienpolitik, Garantiefonds zur Förderung von Film- und Fernsehproduktionen**

In Ergänzung des MEDIA II-Programms und der Revision der Fernsehrichtlinie hat die Kommission am 20. November 1995 einen Vorschlag über die Einrichtung eines Garantiefonds zur Förderung von Film- und Fernsehproduktionen in Europa vorgelegt. Der Garantiefonds soll im Rahmen des Europäischen Investitionsfonds mit 200 Mio. ECU, davon 90 Mio. ECU aus EU-Mitteln eingerichtet werden. Da dieser Vorschlag auf erheblichen Widerstand bei den Mitgliedsstaaten gestoßen ist, hat die irische Präsidentschaft im Oktober 1996 einen Kompromißvorschlag vorgelegt, der die Einrichtung eines Fonds als Pilotprojekt im Umfang von nur 60 Mio. ECU vorsieht. Der Vorschlag ist am 16. Dezember 1996 im Rat beraten, aber nicht verabschiedet worden. Die Bundesregierung bezweifelt aus verschiedenen Gründen, daß die Einrichtung eines europäischen Garantiefonds sinnvoll ist. Sie steht daher dem Vorschlag, wie

einige andere EU-Mitgliedstaaten auch, sehr kritisch gegenüber.

## XII. Frauen- und Jugendpolitik, Sport

### 255. Frauenpolitik

Herausragendes Ergebnis war die Unterzeichnung der „Charta of Rome“ durch die europäischen Frauenministerinnen am 18. Mai 1996. Die Charta hebt die Bedeutung des Mainstreaming und die Förderung der Beteiligung von Frauen in Politik und Gesellschaft hervor.

Das „Mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996 bis 2000)“ wurde mit einem Seminar im Oktober 1996 gestartet. Insgesamt wurden 67 Projekte ausgewählt, darunter 8 aus der Bundesrepublik Deutschland.

Der Rat hat am 2. Dezember 1996 eine „Empfehlung über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern im Entscheidungsprozeß“ verabschiedet.

### 256. Jugendpolitik

Auf zentraler wie nationaler Ebene wurden die organisatorischen und personellen Strukturen für das Pilotprojekt „Europäischer Freiwilligendienst“ (EVS) geschaffen. Der erste Austausch von Freiwilligen begann in der zweiten Jahreshälfte 1996. Ein Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche“ wurde Mitte Dezember 1996 vorgelegt.

Unter irischer Präsidentschaft fand am 14. November 1996 ein informelles Treffen der EU-Jugendminister sowie der Minister der assoziierten Staaten, die am Programm Jugend für Europa teilnahmen, in Cork statt. Themen waren der Europäische Freiwilligendienst und die Partizipation der Jugend auf lokaler und regionaler Ebene. Von deutscher Seite wurde der Wunsch nach Befassung zukünftiger Jugendräte mit den Gefahren durch Sekten sowie jugendgefährdender Inhalte des Internet vorgebracht.

### 257. Sport

Die Kommission führte 1996 zum zweiten Mal ihr Sportförderprogramm EURATHLON durch. Dabei wurden die Mittel von 0,7 auf 2 Mio. ECU erhöht. Zusätzlich wurden Nationale Ausschüsse eingerichtet, die zur Entlastung der EU-Kommission bereits eine nationale Vorauswahl treffen sollen. Diese setzten sich nach dem EURATHLON-Programm aus Vertretern der für Sport zuständigen Ministerien, der Mitgliedsverbände des Europäischen Sportforums und einem Vertreter der Kommission, der den Vorsitz führt, zusammen. Die Projekte werden von ihnen bewertet und an den zentralen EURATHLON-Ausschuß in Brüssel übermittelt, der die endgültige Auswahl trifft. Der deutsche Nationale Ausschuß (Vertreter des BMI, der Länder, des DSB und des NOK) traf

seine Entscheidungen am 28. Februar 1996. Ende März 1996 erfolgte die endgültige Auswahl in Brüssel.

Unter italienischer Präsidentschaft fand am 19. April 1996 in Rom eine Sitzung der Sportdirektoren der EU-Mitgliedstaaten statt. Zentrales Thema war dabei die Auswirkung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Fall Bosman auf die internationale Sportstruktur. Danach verstoßen nämlich die im Profifußball gezahlten Transferregelungen und Ausländerklauseln gegen Artikel 48 EG-Vertrag, der allen Arbeitnehmern innerhalb der Gemeinschaft die freie und ungehinderte Wahl des Arbeitsplatzes garantiert. Auf Vorschlag des deutschen Sportdirektors traf sich hierzu im Mai 1996 die Expertengruppe aus Juristen der EU-Mitgliedstaaten, die bereits unter französischer Präsidentschaft auf deutsche Initiative eingerichtet wurde. Die Expertengruppe, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Sportverbände zusammensetzte, erarbeitete gemeinsam eine Problemliste zu EG-Recht und Sportregelungen.

Erneut spielte auch die Frage der Berücksichtigung des Sports in dem zu revidierenden Maastrichter Vertrag eine große Rolle. Die Bundesregierung machte wiederholt deutlich, u. a. beim Europa-Forum des deutschen Sports am 30. Oktober 1996 in Baden-Baden, daß sie eine Aufnahme des Sports in den EG-Vertrag aus subsidiaritäts- und haushaltsrechtlichen Gründen ablehnt.

Das 6. Europäische Sportforum am 16./17. Dezember 1996 in Brüssel wurde zum ersten Mal mit der Tagung der internationalen Verbände zusammen veranstaltet, um einen intensiven Dialog führen zu können. Auf der Tagesordnung standen die wichtigen Themen Regierungskonferenz, Auswirkungen des Bosman-Urteils und das Europäische Jahr gegen Rassismus. Zur deutschen Delegation gehörten auch Vertreter des Bundesrats und des deutschen Sports.

## XIII. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

### 1. Außenwirtschaftspolitik allgemein

#### 258. WTO, Ministerkonferenz

Die erste Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur hat die WTO als Forum des offenen multilateralen Handelssystems gestärkt und den Rahmen für die künftige Arbeit zur Fortsetzung des weltweiten Abbaus von Handelsschranken festgelegt. Die Bundesregierung hatte sich vor der Ministerkonferenz von Singapur in der Europäischen Gemeinschaft dafür eingesetzt, der Kommission für die Verhandlungsführung ein flexibles Mandat zu erteilen. Die Kommission hat das Mandat in den Verhandlungen zur Zufriedenheit der Mitgliedstaaten ausgeschöpft.

#### 259. WTO, Informationstechnologie

Im Bereich der Liberalisierung des Warenhandels wurde ein Abkommen über den Zollabbau bei Produkten der Informationstechnologie beschlossen.

Ziel des Abkommens ist im wesentlichen die sofortige Bindung und anschließende schrittweise Beseitigung von Zöllen für Informationstechnologie-Produkte bis zum 1. Januar 2000. Der Anteil der WTO-Mitglieder, die sich hierzu in Singapur bereiterklärt haben, am Welthandel im Bereich der Informationstechnologie (Volumen: 600 bis 800 Mrd. US\$) beträgt bereits 80 %. Erfasst werden alle Produkte der Informationstechnik wie z. B. Computer und Zubehör, Telekommunikationserzeugnisse und Halbleiter, nicht jedoch die traditionelle Unterhaltungselektronik, z. B. Fernseher. Das Abkommen soll zum 1. April 1997 in Kraft treten, sofern die Teilnehmerländer insgesamt 90 % des Welthandels bei Informationstechnologie-Produkten repräsentieren. Falls nur annähernd 90 % erreicht werden, können die Teilnehmer bei ihrer Entscheidung zur Umsetzung berücksichtigen, ob zumindest der wesentliche Teil des sie betreffenden Handels abgedeckt wird. Die endgültige Produktliste und der konkrete Zeitrahmen für die Zollabbau Schritte der einzelnen Teilnehmer sind noch zu präzisieren. Der Rat wird vor dem 1. April 1997 über den endgültigen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Abkommen und über dessen Umsetzung entscheiden. Diese Entscheidung wird auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlungen über Basis-Telekommunikationsdienstleistungen getroffen werden.

#### 260. WTO, neue Themen

Die Arbeiten zu den sog. neuen Themen erhielten durch die WTO-Ministerkonferenz in Singapur einen entscheidenden Impuls.

Die Ministerkonferenz hat die Einrichtung einer WTO-Arbeitsgruppe beschlossen, die das Verhältnis zwischen Handel und Investitionen prüfen soll. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, in der WTO die Bedeutung des freien Zugangs für Auslandsinvestitionen in Drittländern für die weitere Entwicklung des Welthandels herauszuarbeiten. Parallel dazu werden im Rahmen der OECD die Verhandlungen über ein multilaterales Übereinkommen über Schutz und Liberalisierung von Investitionen (Multilateral Agreement on Investment, MAI) fortgeführt.

Im Bereich Handel und Wettbewerb konnte ebenfalls die Einsetzung einer Arbeitsgruppe erreicht werden. Die Europäische Gemeinschaft strebt langfristig die Erarbeitung eines multilateralen Rahmens von Wettbewerbsregeln an. Das von den Ministern in Singapur erteilte Mandat öffnet den Weg für eine Erörterung der Wettbewerbsregeln der WTO-Mitglieder sowie von Wettbewerbsverzerrungen durch global operierende Unternehmen.

Die vorgesehene Zusammenarbeit der WTO mit der UNCTAD in den beiden Themenbereichen Investitionen und Wettbewerb erleichterte den Entwicklungsländern die Zustimmung zu einer WTO-Erörterung. Der Allgemeine Rat der WTO soll nach Ablauf von 2 Jahren über das weitere Vorgehen entscheiden. Die Aufnahme von Verhandlungen über künftige multilaterale Regeln im Bereich von Handel und Wettbewerb bleibt einer Beschlußfassung der WTO-Mitglieder im Konsens vorbehalten.

Der WTO-Ausschuß Handel und Umwelt wurde von der Ministerkonferenz in Singapur beauftragt, seine Analysearbeiten zu den in der Abschlußkonferenz von Marrakesch vereinbarten Themen fortzusetzen. Die Arbeiten konzentrieren sich auf die Fragen von Kriterien für sog. multilaterale Umweltabkommen (Multilateral Environment Agreements, MEAs) und die dort vorgesehenen handelspolitischen Maßnahmen im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit dem multilateralen Handelssystem sowie auf Möglichkeiten der Anpassung oder Interpretation von Artikel XX GATT.

Zum Thema Handel und Sozialnormen wurde in Singapur eine Kompromißformel auf der Linie der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zu dem Thema in die Ministererklärung aufgenommen. Die WTO-Handelsminister bekennen sich zur Einhaltung international anerkannter Arbeitsnormen und heben die Kompetenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) für die Schaffung und die Befassung mit solchen Normen hervor; sie versichern ihre Unterstützung für die Tätigkeit der IAO in diesem Bereich. Sie machen sich das Ergebnis der Studie des OECD-Sekretariates zur Analyse der Wechselbeziehung zwischen Sozialstandards und Welthandel, die dem OECD-Ministerrat im Mai 1996 vorgelegt wurde, zu eigen, indem sie ihre Überzeugung ausdrücken, daß Wirtschaftswachstum und Entwicklung als Folge weiterer Handelsliberalisierung zur Förderung von Sozialnormen beitragen. Einem protektionistischen Mißbrauch solcher Normen erteilen sie eine Absage und betonen, daß komparative Kostenvorteile insbesondere von Niedriglohn-Entwicklungsländern in keiner Weise in Frage gestellt werden sollen. Im Hinblick darauf sollen WTO und IAO ihre bestehende Arbeit fortsetzen.

Bezüglich des Handels mit Dienstleistungen betonen die Minister in Singapur die Bedeutung eines fristgerechten Abschlusses der laufenden Verhandlungen. Die Verhandlungen über die Liberalisierung der Basis-Telekommunikations- und der Seeverkehrs-Dienstleistungen konnten nicht wie vorgesehen in 1996 zum Abschluß gebracht werden. Bei Basis-Telekom-Dienstleistungen ist ein Abschluß bis zum 15. Februar 1997 vorgesehen. Für das Interim-Abkommen zur Liberalisierung der Finanzdienstleistungen muß bis Ende 1997 eine Anschlußlösung gefunden werden. Die Seeverkehrs-Verhandlungen sollen zeitgleich mit der nächsten umfassenden GATS-Liberalisierungsrunde, die spätestens am 1. Januar 2000 eröffnet werden soll, auf Basis der bisher erzielten Verhandlungsergebnisse wieder aufgenommen werden.

Bezüglich Regierungskäufen wurde in Singapur eine Studie über Transparenz bei öffentlichen Auftragsvergaben beschlossen. In den sensiblen Sektoren Agrar und Textil wurden die Verhandlungsergebnisse der Uruguay-Runde bestätigt. Gleichfalls bestätigt wurden die Fristen der sog. „built in agenda“, zu denen eine Überprüfung der Abkommen der Uruguay-Runde oder die Wiederaufnahme von multilateralen Verhandlungen vorgesehen sind. Zur verbesserten Integration der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in das multilaterale

Handelssystem wurde in Singapur technische Unterstützung dieser Länder durch das WTO-Sekretariat zur Verbesserung ihrer Kenntnisse über das multilaterale Handelssystem und der Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde übernommenen Verpflichtungen beschlossen. Ferner wurde ein Aktionsplan zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder durch die WTO-Ministerkonferenz verabschiedet, wonach die entwickelten Länder und weit fortgeschrittene Entwicklungsländer zu einer Verbesserung des Marktzugangs für die Exporte der am wenigsten entwickelten Länder durch autonome Maßnahmen beitragen sollen. Der Aktionsplan sieht ferner ein Treffen der WTO-Partner mit UNCTAD, dem Internationalen Handelszentrum (ITC) und unter Beteiligung von Hilfsorganisationen, multilateralen Finanzinstitutionen und den am wenigsten entwickelten Ländern zur Herausarbeitung eines integrierten Ansatzes zur Unterstützung dieser Länder bei der Förderung ihrer Handelsmöglichkeiten so früh wie möglich im Jahr 1997 vor.

### 261. Gemeinsame Handelspolitik

Im Bereich der autonomen Handelspolitik konnte eine teilweise Lockerung der bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen und Einfuhrüberwachungen bestimmter Produkte aus China nach einem Bericht der Kommission und intensiven Beratungen in den Gremien des Rates erreicht werden. Die Kontingente für Handschuhe und Autoradios wurden aufgehoben, die drei Spielzeugkontingente zum Zwecke größerer Flexibilität zusammengefaßt und die übrigen Kontingente geringfügig erhöht. Weiter wurde die Einfuhrüberwachung bestimmter Produkte aus China eingestellt, deren Einfuhren rückläufig waren. Die Bundesregierung wird sich auch künftig im Rat für weitere Erleichterungen des Handels mit China einsetzen, wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit handelsbeschränkender Maßnahmen nicht nachgewiesen werden kann.

Besorgniserregend ist die durch Kommissionsentscheidungen zunehmende Zahl von Einfuhrüberwachungen. So wurde die generelle Stahlüberwachung fortgeführt und erweitert auf Rohre und Kabel.

Die Bundesregierung hat den Rat im Berichtszeitraum gegen die Verordnung der Kommission zur Einführung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Drittländern angerufen. Der Rat hat die Verordnung der Kommission am Ende bestätigt. In einer gemeinsamen Erklärung sprachen sich aber sechs Mitgliedstaaten dafür aus, die Stahlüberwachungen zukünftig auf das wirtschaftlich notwendige Maß zurückzuführen. Entgegen dieser Erklärung führt die Kommission mit nur geringfügiger Reduzierung die Stahlüberwachungen durch Entscheidung vom 18. Dezember 1996 auch für 1997 fort.

Bedenken hat die Bundesregierung auch geäußert gegen die Einführung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Stahlkabel in die Gemeinschaft durch die Kommission. Die weltweite Einfuhrüber-

wachung schien überzogen, handelshemmend und bürokratisch.

In den Gremien des Rates wurde die Mitteilung der Kommission zu „Welthandel als globale Herausforderung: eine Marktöffnungsstrategie der Europäischen Union“ und die zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt grundsätzlich geeignete Maßnahmen, mit denen Handelshemmnisse auf Drittlandsmärkten für Unternehmen der Gemeinschaft abgebaut werden. Die Errichtung einer Datenbank zur Feststellung derartiger Hemmnisse auf Drittlandsmärkten auf der Basis der sog. Handelshemmnis-Verordnung des Rates vom 22. Dezember 1994 ist deshalb ein begrüßenswerter Schritt. Kritisch bewertet die Bundesregierung dagegen den kürzlichen Vorschlag der Kommission an den Rat zur „Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Unternehmen der Gemeinschaft zu Drittlandsmärkten“ vom 6. September 1996. Nach dem Vorschlag soll unter Inanspruchnahme der Rechtsgrundlage des Artikels 113 EG-Vertrag die Kommission die Zuständigkeit u. a. für Maßnahmen der Export- und Messeförderung erhalten. Die Maßnahmen zur Außenwirtschaftsförderung können aber die Mitgliedstaaten wie bisher viel besser in eigener Regie durch bewährte Strukturen und Institutionen nach dem Subsidiaritätsprinzip selbst durchführen. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten teilt deshalb die deutschen Bedenken gegen den Vorschlag der Kommission. Die Bundesregierung sieht sich darin auch einig mit dem Bundesrat und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft.

### 262. Zollpräferenzen, Landwirtschaft

Der Rat hat am 20. Juni 1996 die „Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999“ verabschiedet.

Mit dieser Verordnung wird ab 1. Januar 1997 auch der Agrarbereich in das bereits 1995 reformierte Präferenzsystem für gewerbliche Waren einbezogen. Für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 31. Dezember 1996 ist die bisherige Regelung noch einmal verlängert worden.

Schwerpunkt der Revision sind die Vereinfachung und größere Transparenz des Systems sowie eine Konzentration der Präferenzgewährung auf die weniger entwickelten Länder. Um diese Konzentration zu erreichen, werden Länder mit großer Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Sektoren für diese Bereiche stufenweise aus dem Präferenzsystem ausgeschlossen.

Bei der Festlegung der Präferenzzölle mußte den Schutzinteressen der europäischen Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Viele Waren sind daher in die Kategorien der empfindlichen sowie sehr empfindlichen Waren eingereiht worden und genießen daher nur eine verhältnismäßig geringe Präferenz.

**263. Exportkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use), europäische Harmonisierung**

Auf die Ausführungen im 56. Integrationsbericht (Ziffer 264) wird verwiesen.

Es hat eine Reihe von Änderungen der EG-Güterliste gegeben, von denen die Anpassung an die Güterliste des sog. Wassenaar-Arrangements die umfassendste ist. Diese ist am 15. November 1996 in Kraft getreten. Die deutsche Ausfuhrliste wurde diesen Änderungen jeweils angepaßt.

**264. Textilien und Bekleidung, WTO-Übereinkommen**

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat am 25. November 1996 die Liste der II. Integrationsstufe nach dem WTO-Übereinkommen über Textilien und Bekleidung (ATC) der Uruguay-Runde angenommen. Das im Rahmen der Uruguay-Runde verabschiedete ATC sieht vor, alle Produkte des Textil- und Bekleidungssektors in drei Stufen und einer Schlußphase, die 10 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens (1. Januar 2005) endet, den normalen GATT-Regeln zu unterstellen. Gemäß ATC müssen in der II. Stufe 17 % des Handelsvolumens mit Textil- und Bekleidungswaren von 1990 unter die allgemeinen GATT-Regeln integriert werden. Die Gemeinschaftsliste der II. Integrationsstufe umfaßt 17,99 %. Zum ersten Mal enthält sie Textil- und Bekleidungskategorien, die im aktuellen Textilregime einfuhrbeschränkt sind, und einige der von der Europäischen Kommission und den meisten Mitgliedstaaten als sensibel eingestuft Kategorien für Bekleidungsprodukte. Die Europäische Gemeinschaft erfüllt mit dieser Liste die Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde, ohne Verhandlungspotential aufzugeben. Die Verabschiedung der Liste der II. Integrationsstufe wurde von einer Erklärung der Kommission, die auf deutsche Anregung zurückgeht, begleitet, derzufolge die Europäische Union zu weiteren Liberalisierungen bereit ist, wenn sie von den jeweils betroffenen Textillieferländern beim Marktzugang Entgegenkommen erfährt. Marktöffnung in Drittstaaten mit aufnahmefähigen Märkten ist das wichtigste außenhandelspolitische Ziel für die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie nach der Uruguay-Runde.

**265. Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen**

Der Rat hat im Berichtszeitraum seine bisherige Politik fortgesetzt, Wirtschaftssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) EG-einheitlich durch Rechtsverordnung umzusetzen.

Er hat im Einklang mit dementsprechenden Beschlüssen des VN-Sicherheitsrates durch Verordnung (EG) Nr. 2382/96 vom 9. Dezember 1996 (Abl. EG Nr. L 382 S. 1) die Aufhebung der Beschränkungen der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und zu den von bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebie-

ten der Republik Bosnien-Herzegowina beschlossen. Das entsprechende Kapitel VII c der Außenwirtschaftsverordnung wird mit der 39. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ebenfalls aufgehoben werden.

Er hat mit Verordnung (EG) Nr. 2465/96 vom 17. Dezember 1996 (Abl. EG Nr. L 337 S. 1) die Regelungen zur Durchführung der mit den Resolutionen 660, 661, 666, 670 (1990), 687 (1991) und 986 (1995) gegenüber dem Irak beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen, einschließlich der aus humanitären Gründen erlaubten Ausnahmen, unter Aufhebung der bisher geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 2340/90 und 3155/90, geschaffen. Dementsprechend wird mit der 39. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung auch Kapitel VII a der Außenwirtschaftsverordnung, welches die besonderen Beschränkungen gegen den Irak beinhaltet, geändert werden.

**266. Außenwirtschaftsverkehr, Schutz vor von einem Drittland erlassener Rechtsakte**

Zum Schutz vor den Auswirkung der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der Rat am 22. November 1996 die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 (Abl. EG Nr. L 309 S. 1) erlassen, sowie die Gemeinsame Aktion 96/668/GASP (Abl. EG Nr. L 309 S. 7) beschlossen. Verordnung (EG) sowie Gemeinsame Aktion richten sich gegen bestimmte, im Anhang der Verordnung (EG) abschließend aufgeführte Rechtsakte, derzeit gegen die US-amerikanischen sogenannten Helms/Burton und D'Amato-Gesetze, weil diese Rechtsakte durch ihre extraterritoriale Wirkung dem Völkerrecht und den Vereinbarungen im internationalen Handelsverkehr widersprechen. Die Nichtbeachtung des in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) geregelten Befolungsverbot dieser von einem Drittland erlassenen Rechtsakte wird mit der 39. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung mit der Androhung einer Geldbuße strafbewehrt.

**2. Entwicklungspolitik allgemein**

**267. Entwicklungspolitik, Schwerpunkte**

Die entwicklungspolitischen Ratsgremien befaßten sich während der italienischen Präsidentschaft vorrangig mit den Themenbereichen Krisensituationen, Abstimmung der EU-Politiken sowie den Rechtsgrundlagen der Gemeinschaftstätigkeiten.

Die Entwicklungsminister unterstrichen bei ihrer Ratstagung am 28. Mai 1996, daß die Entwicklungszusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Krisenverhütung in Afrika leisten kann. Die entwicklungspolitischen Instrumente müssen dazu in eine kohärente Gesamtstrategie einbezogen werden, die alle Politikbereiche umfaßt. Der Rat verabschiedete außerdem Schlußfolgerungen zum Vorgehen nach dem Eintritt von Konflikten oder Katastrophen. Ziel ist die Verbesserung des Zusammenwirkens der un-



terschiedlichen Instrumente im Rahmen der Humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der längerfristigen Entwicklung.

Das seit 1994 in sechs Ländern durchgeführte Pilotprojekt zur operationellen Koordinierung wurde vom Rat um ein Jahr verlängert, um eine breitere Erfahrungsgrundlage für die Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu erhalten.

Am 22. November 1996 tagte der Rat (Entwicklungszusammenarbeit) unter dem Vorsitz der irischen Präsidentschaft. Schwerpunkt war ein erster Gedankenaustausch zur Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den AKP-Ländern nach dem Auslaufen des Lomé-IV-Abkommens im Jahr 2000. Die Kommission hatte dazu kurz zuvor ein „Grünbuch“ veröffentlicht. Es enthält eine Bilanz der bisherigen und Optionen für die Gestaltung der künftigen Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern. Im Hinblick auf die Krisensituation in Zaire beschlossen die Minister eine Gemeinsame Aktion und unterstrichen darin ihre Bereitschaft, unterstützend und vermittelnd einzuwirken. Außerdem verabschiedeten die Minister Entschlüsse über menschlichen und sozialen Entwicklung, zur Antipersonen-Landminen-Problematik und zu geschlechtsspezifischen Aspekten bei der Krisenverhütung.

Der Rat fuhr 1996 mit der Lesung von Entwürfen zu mehreren Ratsverordnungen fort, um bisher ausstehende Rechtsgrundlagen für bestimmte Haushaltlinien zu erstellen. Die besonders wichtige Verordnung zur Humanitären Hilfe der Gemeinschaft wurde in abschließender Lesung angenommen.

### 268. Nord-Süd-Dialog

Vom 3. bis 14. Juni 1996 fand in Istanbul die UN-Konferenz HABITAT II statt. HABITAT II war die letzte nach einer Reihe von UN-Konferenzen, die die Forderung der in Rio de Janeiro verabschiedeten Agenda 21 erfüllen sollte. Die Europäische Union hat auf dieser Konferenz mit einer komplizierten und umfangreichen Verhandlungsmaterie als einer der Hauptverhandlungspartner der Gruppe 77 und China eine maßgebliche Rolle gespielt.

Insbesondere konnte das „Recht auf angemessene Unterkunft“ ausdrücklich als Bestandteil der Menschenrechte bestätigt werden, so wie es bereits in der allgemeinen Menschenrechtserklärung festgelegt wurde. Erstmals in einem UN-Dokument wurde die besondere Rolle der Städte und Gemeinden anerkannt und festgeschrieben. Das Prinzip der örtlichen Selbstverwaltung, der Dezentralisierung und Partizipation von Verantwortung sowie der Ausstattung der örtlichen Körperschaft mit eigenen finanziellen Mitteln ist ein wichtiger Meilenstein für eine strukturelle Verbesserung des institutionellen Aufbaus von Kommunen, insbesondere in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit.

Mitte November 1996 wurde der Welternährungsgipfel in Rom mit der Annahme der Rom-Deklaration zur Ernährungssicherheit sowie eines Aktionsplanes erfolgreich beendet. Unter maßgeblicher Beteiligung der Europäischen Union ist es gelungen, diesen Gip-

fel in die großen Konferenzen der Vereinten Nationen über die menschliche Entwicklung (Rio 1992: Umwelt; Wien 1993: Menschenrechte; Kairo 1994: Bevölkerung; Kopenhagen 1995: soziale Entwicklung; Peking 1995: Frauen; Istanbul 1996: HABITAT II) einzureihen und deren Ergebnisse zu bekräftigen, insbesondere hinsichtlich Menschenrechte, Gleichberechtigung von Mann und Frau, nachhaltige Entwicklung, Bevölkerungspolitik und Armutsbekämpfung. Der Europäischen Union ist es in Anlehnung an ihre Entschlüsse zur Ernährungssicherung vom 25. November 1994 gelungen, daß der Forderung, die Politik der Ernährungssicherung solle Bestandteil der umfassenden Bekämpfung der Armut sein, auch im Aktionsplan des Welternährungsgipfels Rechnung getragen wird.

### 3. Grundstoffpolitik

#### 269. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Für eine große Anzahl von Entwicklungsländern, insbesondere zahlreiche der am wenigsten entwickelten Staaten Afrikas, stellt der Export von Rohstoffen weiterhin eine wichtige Einnahmequelle für Devisen dar. Die wirtschaftliche Situation dieser Länder hat sich trotz angestiegener Preise für einige Rohstoffe jedoch bislang nicht signifikant verbessert. Die Bundesregierung verfolgt national wie international auf dem Rohstoffsektor eine von marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmte Politik. Dementsprechend hält sie an ihrer grundsätzlichen Ablehnung von Rohstoff-Abkommen mit Wirtschaftsklauseln fest. Aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen sind die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten allerdings bereit, immer wieder erhobene grundsätzliche Bedenken gegenüber internationalen Rohstoffabkommen zurückzustellen und über die Fortsetzung auslaufender Abkommen zu verhandeln. Dabei legt die Bundesregierung allerdings Wert darauf, daß verstärkt marktwirtschaftlichen sowie umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Insoweit werden reine Verwaltungsabkommen, d. h. Abkommen ohne jegliche Wirtschaftsklauseln, bevorzugt. Zu den Grundsätzen der Politik der Bundesregierung gegenüber den Entwicklungsländern sowie der UNCTAD und ihren Organisationen wurde im 53. Integrationsbericht (Ziffer 223) Stellung genommen.

Das im Januar 1994 ausgehandelte Internationale Tropenholz-Übereinkommen wird ab 1. Januar 1997 vorläufig in Kraft gesetzt. Die Verhandlungen über ein drittes Internationales Naturkauschuk-Übereinkommen wurden im Februar 1995 abgeschlossen. Zur Zeit läuft das Verfahren zur Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an diesem Übereinkommen.

#### 270. Rohstoffe

Der 1. Schalter des Gemeinsamen Fonds (Finanzierung von Ausgleichslagern) wurde in der Vergangenheit nicht aktiv, da sich Rohstoffabkommen mit Wirtschaftsklauseln (wie z. B. Exportquoten, Aus-

gleichslager) als grundsätzlich ungeeignet erwiesen haben und es, außer bei Naturkautschuk, keine derartigen marktregulierenden Abkommen mehr gibt. Die Beratungen in den verschiedenen Gremien des Gemeinsamen Fonds, Lösungsvorschläge zur Nutzung des Kapitals des 1. Schalters zu finden, werden weiterhin verstärkt fortgesetzt. Als ein erstes Ergebnis wurde nunmehr vom Gouverneursrat genehmigt, daß Anteile der Zinserlöse des 1. Schalters zur Finanzierung von Marktförderungsprojekten eingesetzt werden. Weiterhin wird gegenwärtig ein externes Gutachten ausgewertet, welches Funktion und zukünftige Rolle des Gemeinsamen Fonds untersuchen und Lösungsvorschläge bringen soll.

Der im Dezember 1995 neugewählte Managing Director hat sein Amt im Februar 1996 angetreten und bereits eine Reihe von neuen Maßnahmen eingeleitet, so u. a. Umorganisation in der Verwaltung mit dem Ziel der Verstärkung der Projektteilung, Verbesserung der Projektfindung und -präsentation, insbesondere in am wenigsten entwickelten Staaten, Verstärkung der Bemühungen um darlehensfinanzierte Projekte.

Die Aktivitäten des Gemeinsamen Fonds konzentrieren sich vor allem auf den 2. Schalter (Finanzierung von anderen rohstoffbezogenen Maßnahmen). Es sind gegenwärtig insgesamt 50 Projekte genehmigt, davon wird eines aus den Zinserlösen des 1. Schalters finanziert.

#### 271. Kaffee-Übereinkommen

Das Gesetz zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen ist am 3. Februar 1996 in Kraft getreten. Damit wurden die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York am 2. Mai 1996 geschaffen.

Dem Übereinkommen gehören inzwischen 61 Länder, davon 43 Erzeuger- und 18 Verbraucherländer, an. Durch bereits angekündigte Beitritte weiterer Länder wird die Zahl der Mitgliedsländer noch weiter wachsen.

Im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen sind Projekte mit dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe angelaufen bzw. befinden sich in Vorbereitung. Sie haben die Verbesserung der Kaffeequalität, die Schädlingsbekämpfung sowie die Schulung des mit der Vermarktung von Kaffee befaßten Personals in den Erzeugerländern zum Ziel.

Zur Steigerung des Kaffeeverbrauchs plant die Internationale Kaffee-Organisation Werbeaktionen in Rußland und China.

#### 272. Kakao-Übereinkommen

Die Mitgliedsländer des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1993 haben ihre Bemühungen, eine ausgewogene Entwicklung der Weltkakaowirtschaft herbeizuführen, fortgesetzt. Sie einigten sich darauf, daß das Verhältnis zwischen Beständen und den Vermahlungen am besten geeignet erscheint, die Situa-

tion auf dem Weltkakaomarkt zu beschreiben. Dieser Indikator wurde deshalb als Basis für die Ausrichtung der weltweiten Produktion festgelegt.

Für das Erntejahr 1998/99 wird ein Verhältnis von 34 % zwischen Beständen und Vermahlungen angestrebt. Das bedeutet, daß am Ende eines Erntejahres ausreichend Kakaobestände zur Verfügung stehen müssen, um die Vermahlungen für vier Monate zu gewährleisten.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Auseinandersetzungen über den Entwurf der Kakao- und Schokoladen-Richtlinie der Europäischen Union wiesen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Antrag der Erzeugerländer zurück, die Rechtmäßigkeit der Richtlinie vom Rechtsdienst der Vereinten Nationen überprüfen zu lassen.

#### 273. Naturkautschuk-Übereinkommen

Das im Rahmen der UNCTAD ausgehandelte (dritte) Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995 ist im Dezember 1995 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat im November 1996 die vorläufige Anwendung des Übereinkommens im Rahmen und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erklärt. Das zur Ratifikation des Übereinkommens erforderliche Vertragsgesetz wird in Kürze in Kraft treten. Das für das vorläufige Inkrafttreten des Übereinkommens vorgeschriebene Quorum von 75 % ist – im Gegensatz zu den Exportländern – auf Seiten der Importländer mit bisher ca. 73 % noch nicht erreicht worden.

Wesentliches Ziel auch des neuen Übereinkommens ist es, die Naturkautschukpreise mittels eines Ausgleichslagers im Rahmen des langfristigen Markttrends zu stabilisieren. Das Übereinkommen sieht eine weitere Verstärkung der Mechanismen zur Anpassung der Abkommenspreise an die Marktentwicklung vor.

#### 274. Tropenholz-Übereinkommen

Mit den Stimmen von 19 Tropenholzerzeugerländern und von 17 Tropenholzverbraucherländern – darunter von 9 Mitgliedstaaten der Europäischen Union – ist am 13. September 1996 in Genf beschlossen worden, das neue Internationale Tropenholz-Übereinkommen zum 1. Januar 1997 vorläufig in Kraft zu setzen.

### XIV. Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten

#### 1. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

##### 275. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Das EWR-Abkommen funktioniert weiterhin gut, die Beteiligung der EFTA-EWR-Staaten an der Entwicklung und Vollendung des Binnenmarkts gewinnt an Bedeutung.

Der EWR-Rat, das höchste politische Gremium, kam 1996 zu zwei regulären Tagungen zusammen. Am 11. Juni fand in Luxemburg die 5. Tagung statt. Sie konnte feststellen, daß ein Aufholprozess bei der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften stattgefunden habe. Dies setzte sich in der zweiten Jahreshälfte verstärkt fort, auf der 6. Tagung des EWR-Rates am 6. Dezember in Brüssel wurde die Annahme von mehr als 30 Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses begrüßt. Damit werden weitere Binnenmarktvorschriften betreffend Veterinär- und Pflanzenschutzrecht, Telekommunikation, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt, Finanzdienstleistungen, staatliche Beihilfen, geistiges Eigentum sowie technische Vorschriften und Normen in das EWR-Abkommen einbezogen und die EFTA-Staaten an Programmen der Zusammenarbeit außerhalb der vier Freiheiten wie Chancengleichheit, Arbeitsvermittlung, Gesundheit, Info 2000 u. a. beteiligt.

## 276. Schweiz, Sektorenverhandlungen

Die Verhandlungen der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz über sechs Abkommen (Personenfreizügigkeit, öffentliche Aufträge, Anerkennung technischer Prüfungen, Beteiligung an der EG-Forschung, Agrarhandel, Land- und Luftverkehr) konnten auch im zweiten Verhandlungsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Es wurden aber wesentliche Fortschritte erzielt. Die Verhandlungen bilden ein Verhandlungspaket; ihr Erfolg hängt jetzt entscheidend von einer Einigung über das Abkommen über die Personenfreizügigkeit und das Verkehrsabkommen ab. Ein Abschluß wird für das erste Halbjahr 1997 angestrebt. Die Bundesregierung tritt im Interesse der Wirtschaft und der Vertiefung der Beziehungen EG-Schweiz für einen schnellen Abschluß der Verhandlungen ein.

## 2. Mittel- und osteuropäische sowie südosteuropäische Staaten

### 277. Assoziierte Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa: Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen

Die Arbeit im Berichtszeitraum war vorrangig geprägt von der weiteren Umsetzung der vom Europäischen Rat in Essen am 9./10. Dezember 1994 verabschiedeten Heranführungsstrategie bei der Vorbereitung des Beitritts der mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL) zur Europäischen Union (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 277).

Wesentliche Schwerpunkte dabei waren die Intensivierung und Verbesserung des politischen Dialogs und die Weiterführung der Unterstützung der MOEL bei der Rechtsangleichung im Rahmen des Weißbuchs zur Heranführung der MOEL an den Binnenmarkt. Dabei kam dem in Brüssel neu eingerichteten Informationsbüro TAIEX (Technical Assistance Information Exchange Office) wachsende Bedeutung zu.

Der Europäische Rat Florenz am 21./22. Juni 1996 hat erneut deutlich gemacht, daß ein zeitlicher Zusam-

menhang mit der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Zypern und Malta (sechs Monate nach Abschluß der Regierungskonferenz) gesehen wird. Die erste Verhandlungsphase mit den MOEL soll mit dem Beginn der Beitrittsverhandlungen mit Zypern zusammenfallen. Die neue Regierung Malτας hat mitgeteilt, das sie den Beitritt zur Europäischen Union gegenwärtig nicht weiter verfolgen wolle.

Am 10. Juni 1996 konnte – nach zwischen Slowenien und Italien erzielter Einigung in bilateralen Fragen – das bereits im Juni 1995 paraphierte Europaabkommen mit Slowenien unterzeichnet werden. Am gleichen Tag hat Slowenien als letztes der 10 assoziierten MOEL einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union gestellt. Damit, so stellt auch der Europäische Rat Florenz fest, wird Slowenien gleichberechtigt in den Kreis der MOEL aufgenommen, die sich als Beitrittskandidaten zur Europäischen Union bewerben. Dies entspricht auch dem Anliegen der Bundesregierung.

Da es sich bei dem Europa-Abkommen mit Slowenien um ein gemischtes Abkommen handelt, ist es ratifizierungspflichtig. Die Bundesregierung hat das Ratifizierungsverfahren eingeleitet. Für die Europa-Abkommen mit Estland, Lettland und Litauen konnte das deutsche Ratifizierungsverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen werden (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 278).

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit im Berichtszeitraum lag in der Umsetzung der Europa-Abkommen. Hier wurden turnusgemäß mit den einzelnen MOEL die Assoziationsausschüsse durchgeführt und die Assoziationsräte abgehalten. Zum anderen konnten nach einer fast zweijährigen Verhandlungsphase im Dezember 1996 die Verhandlungen zur Anpassung der Europa-Abkommen im Agrarbereich infolge der EU-Erweiterung (Finnland, Schweden, Österreich) und der notwendigen Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde abgeschlossen werden.

### 278. MOEL, Rolle der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Wichtige Instrumente der Heranführungsstrategie an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sind der intensive politische Dialog der Europäischen Union mit diesen Staaten auf allen Ebenen, Beteiligung der MOEL an Gemeinsamen Demarchen, Erklärungen und Aktionen sowie Zusammenarbeit der Missionen in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen. Die nach einjähriger positiver Erfahrung im Oktober 1995 überarbeiteten Leitlinien wurden im Verlauf des Jahres 1996 weiter entwickelt.

### 279. MOEL, Strukturierter Dialog

Der Strukturierte Dialog ermöglicht einen Dialog zwischen den MOEL und dem Rat zu aktuellen politischen und wirtschaftlichen Fragen, die für den Beitritt von Bedeutung sind.

Im Berichtszeitraum fanden im Rahmen des Strukturierten Dialogs Fachministertreffen in den Bereichen

Umwelt, Justiz und Inneres, Binnenmarkt, Finanzen, Forschung und Bildung, Landwirtschaft und Verkehr sowie Außenministertreffen statt. Im Rahmen der Europäischen Räte in Essen, Cannes, Madrid und Florenz trafen sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union mit ihren Kollegen aus den MOEL (siehe hierzu auch Abschnitt B. III.).

#### **280. MOEL, Weißbuch zur Integration in den Binnenmarkt**

Die Umsetzung des „Weißbuches zur Integration der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas in den Binnenmarkt der Union“ genießt in diesen Staaten hohe Priorität. Alle Staaten haben mittlerweile entsprechende Programme zur Gestaltung des Rechtsangleichungsprozesses aufgestellt, deren Umsetzung mit starker Intensität betrieben wird, und entsprechende innerstaatliche Koordinierungsmechanismen – in der Regel auf Ministeriebene – zur Gestaltung des Rechtsangleichungsprozesses eingerichtet. Dies verdeutlicht gleichzeitig auch den Stellenwert, den diese Staaten der Rechtsharmonisierung im Hinblick auf einen späteren Beitritt beimessen.

Von Seiten der Europäischen Union wird dieser Prozeß durch das PHARE-Programm, und hier insbesondere durch das Informationsbüro TAIEX flankiert. Dieses Büro hat Anfang des Jahres seine Arbeit aufgenommen. Zentraler Bestandteil der durch das Büro gewährten Unterstützung ist die Vermittlung und Finanzierung von Experten aus den Mitgliedstaaten, die zu Beratungsleistungen in den assoziierten Staaten eingesetzt werden. Dieses Dienstleistungsangebot ist bisher auf hohe Akzeptanz gestoßen. Dies wurde auch anlässlich des strukturierten Dialogs im Rat (Binnenmarkt) am 25. Oktober 1996 und im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 28. Oktober 1996 durch die Minister der assoziierten Staaten deutlich zum Ausdruck gebracht. Im Rahmen der Beratungshilfe sind auch bereits zahlreiche deutsche Experten zum Einsatz gekommen.

#### **281. PHARE**

Seit September 1989 unterstützt die Europäische Union im Rahmen des PHARE-Programms die Systemtransformation in den MOEL. Im Verlaufe des Jahres 1996 hat sich seine Bedeutung weiter über die eines Instrumentes zur Gewährung von Zuschüssen und Know-how für die Länder Mitteleuropas hinaus entwickelt. Bereits seit 1995 wirkt PHARE immer mehr als Finanzierungsinstrument im Rahmen der Heranführungsstrategie der Europäischen Union. PHARE unterstützte 1996 verstärkt die Umsetzung des Weißbuches über die Vorbereitung der Partnerländer auf die Integration in den Binnenmarkt, das den Partnerländern als Leitfaden bei ihren Bemühungen um die Angleichung ihrer Gesetzgebung an die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft dient. Bereiche wie Infrastrukturinvestitionen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, deren Entwicklung mit der Integration verknüpft ist, rücken weiter in den Mittelpunkt von PHARE.

Durch PHARE wird auch verstärkt die Entwicklung neuer staatlicher Institutionen aber auch nichtstaatlichen Organisationen unterstützt, die für das Funktionieren und die Regelung eines demokratischen marktorientierten Systems unerlässlich sind.

Bis Mitte 1996 wurde erreicht, daß mit allen Partnerländern einzelstaatliche und Mehrländerprogramme mittelfristig bis 1999 abgestimmt wurden (Gesamtbudget 1996 bis 1999: 5,5 Mrd. ECU, Budget 1996: 1,2 Mrd. ECU).

Auf der Grundlage des im Dezember zustand gekommenen Friedensabkommens von Dayton wurde innerhalb des o. g. Finanzgesamtvolumens im Januar 1996 ein PHARE-Soforthilfe-Programm für Bosnien-Herzegowina (125 Mio. ECU) in Gang gesetzt.

Verbesserungen konnten auch beim Programm-Management (insbesondere hinsichtlich der Dezentralisierung des Programms) erreicht werden. Der Mittelabfluß wurde zwar weiter verbessert, ist aber noch unbefriedigend.

Die Koordinierung der Hilfemaßnahmen der Europäischen Union mit anderen Gebern wie Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und Weltbank wurde effizienter gestaltet.

Die Bundesregierung hat sich weiterhin für die Verbesserung der Transparenz bei der Umsetzung der Programme eingesetzt und die effektivere Auswahl der Programmziele (insbesondere Investitionsförderung, grenzüberschreitende Zusammenarbeit).

#### **282. MOEL, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Europäischen Union**

Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den an die Europäische Union angrenzenden MOEL wurden 1996 im Rahmen des PHARE/CBC-Programms der Europäischen Gemeinschaft Mittel in Höhe von 180 Mio. ECU bereitgestellt. Es ist damit gesichert, daß die bestehende Zusammenarbeit in vollem Umfang fortgesetzt und zusätzlich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch den Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland ausgedehnt werden kann.

Die Erfahrungen der Jahre 1994 und 1995 bei der Projektrealisierung zeigen, daß die Aktionsfelder Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, Umweltschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Aus- und Weiterbildung die richtigen Schwerpunkte sind. Auf der Grundlage der im Juli 1995 verabschiedeten Mehrjahresindikativprogramme (1995 bis 1999) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Staaten Mittel- und Osteuropas und im Ostseeraum können die beteiligten mittel- und osteuropäischen Staaten langfristig ihre Projektplanung durchführen. Die eingerichteten Begleitausschüsse für die Vorbereitung der Projekte, so u. a. Polen-Deutschland, Tschechische Republik-Deutschland und Ostseeraum, prüfen jetzt gemeinsame Projekte im Rahmen des Programms grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas, aber auch Projekte der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II.

Nachdem in den ersten Jahren Infrastrukturmaßnahmen im Mittelpunkt der Auswahl der Projekte standen, besteht jetzt großes Interesse, den Anteil der Projekte für die wirtschaftliche Förderung und Entwicklung auszudehnen. Deutlich wird auch, daß der regionale Charakter der Zusammenarbeit verstärkt werden kann. Von besonderer Bedeutung bei der Projektauswahl ist, daß keine Aufteilung zwischen Beratungsprojekten und investiven Maßnahmen vorgegeben wurde. Der Anteil der investiven Maßnahmen wächst deshalb stetig. Die Bundesregierung konnte im Rahmen der Beratungen für den EU-Haushalt 1997 erreichen, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa in vollem Umfang fortgeführt werden kann.

Erstmalig wurden 1996 auch Mittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der MOEL untereinander aus dem PHARE-Programm und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der MOEL mit den NUS aus dem TACIS-Programm bereitgestellt.

### 3. Ehemaliges Jugoslawien

#### 283. Jugoslawien, ehemaliges

Seit Ausbruch des Konfliktes Mitte 1991 bis Ende 1996 hat die Europäische Union Leistungen der Humanitären Hilfe für das ehemalige Jugoslawien insgesamt im Wert von 1 358 Mio. ECU erbracht. Der deutsche Anteil an dieser Hilfe beträgt etwa 774 Mio. DM (zum Vergleich: deutscher Anteil am EU-Haushalt: 30 %).

Der Rat hat am 20. Dezember 1996 die Fortschreibung der präferentiellen, autonomen Handelsregelungen für das Jahr 1997 für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte aus Kroatien, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien und für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien gebilligt.

#### 284. Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)

Mit Beschluß des Rats vom 11. März 1996 wurde Mazedonien offiziell als PHARE-Empfängerland bestätigt.

Die Europäische Gemeinschaft und Mazedonien haben sich am 19. Juni 1996 über den Text des Handels- und Kooperationsabkommens einschließlich eines Finanzprotokolls und eines Verkehrsabkommens geeinigt. Wegen des bis zuletzt ausgetragenen Streits um die Namensfrage (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) hat Mazedonien das Abkommen nicht paraphiert. Die Kommission und Mazedonien haben ihre Zustimmung zu den Abkommen und zum Inhalt per Briefaustausch bestätigt.

Das Handels- und Kooperationsabkommen, das Finanzprotokoll und das Verkehrsabkommen sollen im Jahr 1997 unterzeichnet werden.

### 4. Ostseezusammenarbeit

#### 285. Ostseezusammenarbeit

Die Kommission hat in ihrem Bericht an den Europäischen Rat in Madrid im Dezember 1995 die Bedeutung des Ostseeraumes als eigenständige Region hervorgehoben, welche die Ostseestaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes mit den assoziierten Ostseeländern und den Ostseeregionen Rußlands verbindet.

Im Auftrag des Europäischen Rates Madrid hat die Kommission auf dem Treffen der Regierungschefs der Ostseestaaten im Mai 1996 in Visby eine Ostsee-Initiative vorgelegt. Die Initiative bestätigt das verstärkte Interesse der Europäischen Union an einer Förderung der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung im Ostseeraum. Die Vorschläge konzentrieren sich im wirtschaftlichen Bereich auf die Errichtung einer Freihandelszone der assoziierten Länder, die den Beitritt anstreben, die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, eine Verbesserung der Energieversorgung sowie auf die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Initiative befürwortet hier eine Bündelung der Aktivitäten im Rahmen der EG-Fonds (INTERREG, PHARE und TACIS).

Der Europäische Rat in Florenz hat am 21. Juni 1996 die Ostsee-Initiative begrüßt.

Der Ostseerat der Außenminister hat die Vorschläge bei der Tagung in Kalmar am 2./3. Juli 1996 in die dort verabschiedeten Aktionsprogramme aufgenommen.

Unter Vorsitz der Kommission befaßt sich die Arbeitsgruppe Wirtschaftskooperation des Ostseerats mit der Umsetzung der Aufträge von Kalmar.

Die Bundesregierung unterstützt das Engagement der Europäischen Union im Ostseeraum weiter nachdrücklich, im besonderen Interesse auch unserer Ostsee-Bundesländer.

### 5. Neue Unabhängige Staaten

#### 286. Neue Unabhängige Staaten (NUS), Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA)

Im Berichtszeitraum hat die Europäische Gemeinschaft ihre mit der Verabschiedung des Mandats vom 5. Oktober 1992 begonnene Politik, die Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) mit qualitativ neuen Abkommen in das Vertragsnetz der Europäischen Gemeinschaft einzubeziehen, weiter fortgesetzt. So hat die Gemeinschaft im April 1996 die im Dezember 1995 paraphierten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Georgien, Armenien und Aserbaidschan unterzeichnet (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 291). Desweiteren wurde im ersten Halbjahr 1996 ein PKA mit Usbekistan ausgehandelt, das am 21. Juni 1996 unterzeichnet werden konnte.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise, die handelsrelevanten Teile der PKA vorab in Kraft zu setzen, wurden auch mit den vorgenannten vier Län-

dem Interimsabkommen ausgehandelt. Mit einer Inkraftsetzung ist voraussichtlich 1997 zu rechnen. Bereits in Kraft gesetzt wurden am 1. Februar 1996 die Interimsabkommen mit Rußland und der Ukraine sowie am 1. Mai 1996 mit Moldawien. Mit Weißrußland wurde ein Interimsabkommen am 25. März 1996 unterzeichnet.

Als Gemischte Abkommen sind die PKA ratifizierungspflichtig. Im Berichtszeitraum konnte das deutsche Ratifizierungsverfahren für Weißrußland, die Ukraine und Kirgisistan abgeschlossen werden. Für Rußland wurde das Ratifizierungsverfahren ebenfalls eingeleitet.

Auf der Grundlage der im „Strategiepapier Rußland“ vom 20. November 1995 (vgl. 56. Integrationsbericht, Ziffer 291) festgelegten Prioritäten hat der Rat am 13. Mai 1996 einen Aktionsplan verabschiedet, der die Aktivitäten bei der Unterstützung des Demokratisierungsprozesses, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Sicherheits- und Außenpolitik stärker bündeln und eine schnellere und effizientere Umsetzung in Zusammenarbeit mit den russischen Behörden gewährleisten soll. Der Europäische Rat von Florenz vom 21./22. Juni 1996 begrüßt den Aktionsplan ausdrücklich als ein Instrument für eine weitere fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Rußland.

Die Bundesregierung hat sich im zweiten Halbjahr verstärkt dafür eingesetzt, daß die Europäische Union ihre künftigen Beziehungen zur Ukraine auf dem gleichen Niveau, wie dies mit Rußland erfolgt ist, weiterentwickelt. Unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung ist Ende 1996 ein Aktionsplan verabschiedet worden.

#### 287. Zahlungsbilanzhilfen für NUS

Im Berichtszeitraum wurde eine neue Zahlungsbilanzhilfe (15 Mio. ECU) für die Republik Moldau bewilligt. Die Europäische Union hat damit ein weiteres Signal gesetzt, daß sie Reformen in den europäischen Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion im Einzelfall auch durch Zahlungsbilanzhilfe unterstützt.

#### 288. TACIS

Das EU-Förderprogramm TACIS ist das größte Programm, in dessen Rahmen nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Vermittlung von Know-how an die NUS und die Mongolei zur Verfügung gestellt werden. In den Partnerschaftsabkommen wird TACIS die Rolle des wichtigsten Instruments zur Förderung der Zusammenarbeit zugeordnet. TACIS ermöglicht die Unterstützung der Partnerländer beim Ausbau der Demokratie und der Vollendung des Übergangs zu marktwirtschaftlichen Verhältnissen.

Im Haushaltsjahr 1996 standen für TACIS-Hilfen Mittel in Höhe von 528 Mio. ECU zur Verfügung. Die durchgeführten Maßnahmen konzentrieren sich auf Unterstützung bei der Entwicklung der Humanressourcen, Umstrukturierung und Förderung von Unternehmen, Infrastruktur, Energie, Nahrungsmittelherzeugung, -verarbeitung und -vertrieb und Umwelt.

Der neuen ab 1996 gültigen Verordnung zufolge kann TACIS bis zu einem Umfang von 10 % des Gesamtbudgets Kapitalbeteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen sowie kleinen Infrastrukturprojekten im Bereich grenzüberschreitender Fazilitäten finanzieren. Im Jahre 1996 wurde durch eine mehrjährige Programmausarbeitung der Wirkungsbereich erweitert und eine längerfristige Planung ermöglicht. Mit allen Partnerländern wurden einzelstaatliche und Mehrländerprogramme mittelfristig bis 1999 abgestimmt (Gesamtbudget 1996 bis 1999: 2,2 Mrd. ECU). Die Kommission hat die Organisationsstrukturen für das TACIS-Programm verändert, so daß das Management des TACIS-Programms mit den übrigen Feldern der Zusammenarbeit zwischen Europäischer Union und NUS besser verknüpft werden kann.

Der bereits 1994 eingeleitete Prozeß der Programmsteuerung und -evaluierung konnte 1996 weiter verbessert werden. Die Bundesregierung setzt sich insbesondere für eine effizientere und zielgerichtete Ausgestaltung der Programme und die Beschleunigung des Mittelabflusses ein.

### 6. Mittelmeerländer, Naher Osten

#### 289. Europa-Mittelmeer-Partnerschaft

Die in Barcelona Ende November 1995 zwischen der Europäischen Union und zwölf Mittelmeerdrittstaaten (Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien, Palästinensische Autonomiegebiete, Türkei, Malta, Zypern) gegründete Europa-Mittelmeer-Partnerschaft ist seit Beginn des Jahres 1996 in allen Bereichen – Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft – zügig in konkrete Maßnahmen umgesetzt worden. Im Bereich des politischen und sicherheitspolitischen Dialogs laufen auf Expertenebene Arbeiten an einem Aktionsplan vertrauensbildender Maßnahmen sowie für eine „Charta für Frieden und Stabilität im Mittelmeerraum“. In den Bereichen wirtschaftliche und finanzielle Partnerschaft sowie Partnerschaft im kulturellen, gesellschaftlichen und menschlichen Bereich haben vor allem mehrere Treffen auf Ebene der Fachminister sowie Veranstaltungen auf Expertenebene (so u. a. zu den Themen gemeinsames kulturelles Erbe, Tourismus, Informationsgesellschaft, Industriefragen, Wasserwirtschaft) erste Impulse für eine Kooperation der Europäischen Union mit ihren Mittelmeer-Partnern in dem in Barcelona geschaffenen interregionalen Rahmen gegeben. Deutschland und Frankreich haben im Oktober 1996 in einem gemeinsamen Positionspapier der beiden Außenminister eine enge Abstimmung bei der Fortentwicklung des „Barcelona-Prozesses“ in allen seinen Teilen verabredet.

Der Rat verabschiedete am 23. Juli 1996 die Verordnung über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer. Mit der MEDA-Verordnung wurde die rechtliche Basis für die Durchführung der finanziellen Hilfe im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik der Europäischen Union zugunsten der Mittelmeerdrittländer geschaffen, für die der

Europäischer Rat in Cannes bereits 1995 die Haushaltsmittel in Höhe von 4 685 Mrd. ECU für den Zeitraum 1995 bis 1999 festgelegt hatte. Die Summe für die MEDA-Verordnung beträgt 3 425 Mio. ECU.

Die Konkretisierung der Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union mit den Mittelmeerdriftländern, einschließlich der dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel, erfolgt im Rahmen von dreijährigen bilateralen Richtprogrammen, die zwischen der Europäischen Union und den Mittelmeerdriftländern abgeschlossen werden. Für die regionale Zusammenarbeit ist ein regionales Richtprogramm vorgesehen. Diese Programme ersetzen die bisherigen EG-Finanzierungsinstrumente (Finanzprotokolle, Fonds für horizontale Maßnahmen). Die Richtprogramme sehen viel stärker als die früheren Finanzierungsinstrumente eine Konzentration auf einige wenige Schwerpunktsektoren vor. Vorgesehen sind im wesentlichen Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Reformen und der Errichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer sowie Maßnahmen zur Schaffung einer sich selbst tragenden und die Armut verringernenden wirtschaftlichen und sozial ausgewogenen Entwicklung.

#### 290. Türkei

Die Zollunion EG-Türkei trat am 31. Dezember 1995 entsprechend dem durch das Zusatzprotokoll des Assoziationsabkommens von 1964 vorgegebenen Zeitrahmen in Kraft und funktioniert im großen und ganzen zufriedenstellend. Die Zölle und die mengenmäßigen Beschränkungen der Türkei gegenüber EG-Waren wurden aufgehoben, ebenso das Selbstbeschränkungsabkommen bei Textilien, so daß im gewerblichen Bereich mit der Türkei ein wirklicher Freihandel stattfindet. Außerdem wurde im Juli 1996 ein Freihandelsabkommen EGKS-Türkei unterzeichnet, das am 1. August 1996 in Kraft getreten ist. Im Agrarhandel verhandeln die Kommission und die Türkei über gegenseitige Konzessionen.

Die mit dem Inkrafttreten der Zollunion von der Europäischen Union zugesagte Finanzhilfe in Höhe von 375 Mio. ECU Haushaltsmittel und 750 Mio. ECU EIB-Darlehen zugunsten der Türkei konnte bisher nicht geleistet werden, weil Griechenland wegen seiner bilateralen Probleme mit der Türkei bisher der Verordnung zur Implementierung der Finanzhilfe nicht zugestimmt hat. Das Europäische Parlament hat außerdem am 12. Dezember 1996 die im Haushaltsplan für 1997 bereits vorgesehenen Mittel für diese Hilfe in die Reserve eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der MEDA-Verordnung über die Finanzhilfe für alle Mittelmeerdriftländer, an der auch die Türkei beteiligt ist, einigte sich der Rat auf eine Erklärung zu den griechisch-türkischen territorialen Differenzen, die von der türkischen Außenministerin mit Brief vom 10. Dezember 1996 an den Ratspräsidenten beantwortet wurde. Die Kommission hat sich gegenüber dem Europäischen Parlament verpflichtet, aus den Mitteln für 1997 für die Türkei nur Projekte zur Förderung der Demokratisierung und der Menschenrechte sowie zur Armutsbekämpfung in Südostanatolien

zu finanzieren. Die Projekte aus den Mitteln für 1996 werden wie geplant abgewickelt.

Im Rahmen des politischen Dialogs EU-Türkei fanden Begegnungen mit Ministerpräsident Yılmaz am Rande des Europäischen Rates in Florenz (22. Juni 1996) und der stellvertretenden türkischen Ministerpräsidentin und Außenministerin Ciller am Rande des Europäischen Rates in Dublin (14. Dezember 1996) statt. Die Politischen Direktoren der EU-Troika konsultierten am 15. März und am 31. Juli 1996 mit ihrem türkischen Kollegen; außerdem fanden eine Reihe von Arbeitsgruppentreffen (Troika-Format) mit der Türkei statt.

Am 19./20. November 1996 trat der Gemischte Parlamentarische Ausschuss EU-Türkei zu seiner 34. Sitzung in Brüssel zusammen.

#### 291. Malta, Zypern

Die 9. Tagung des Assoziationsrates EG-Malta und die 10. Tagung des Assoziationsrates EG-Zypern fanden am 14. Mai 1996 statt. Insgesamt wurden in beiden Räten die bisherigen Aktivitäten im Rahmen der Assoziationsabkommen sowie die gute Zusammenarbeit gewürdigt. Mit beiden Ländern fanden mehrere Veranstaltungen im Rahmen des strukturierten Dialogs zur Beitrittsvorbereitung – zum Teil zusammen mit den anderen Beitrittskandidaten – statt. Nach dem Regierungswechsel in Malta im Oktober 1996 wird der Beitrittsantrag Maltas allerdings bis auf weiteres nicht weiter verfolgt; Ziel der neuen maltesischen Regierung sind vielmehr „bestmögliche“ Beziehungen zur Europäischen Union in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Sicherheit unterhalb der Beitrittsschwelle. Der Europäische Rat hat in Florenz und Dublin bekräftigt, daß die Beitrittsverhandlungen mit Zypern 6 Monate nach Abschluß der Regierungskonferenz eingeleitet werden und deren Ergebnisse Rechnung tragen sollen. Die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Lösung der Zypernfrage sind bisher ohne konkreten Erfolg geblieben. Im Hinblick auf die Stabilität im südöstlichen Mittelmeer kommt dem Abbau der Spannungen auf der Insel große Bedeutung zu. Die Europäische Union hat auch 1996 immer wieder ihre Unterstützung für den Generalsekretär der Vereinten Nationen betont und die Beteiligten zu kooperativem Verhalten aufgefordert. In der Ernennung von Zypernbeauftragten der Präsidentschaft (Januar 1996 durch Italien, Juli 1996 durch Irland) und vermehrten Besuchen europäischer Regierungsvertreter auf Zypern kommt verstärktes Engagement der Mitgliedstaaten zum Ausdruck.

#### 292. Marokko

Am 26. Februar 1996 wurde mit Marokko als drittem Land der Region ein Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen unterzeichnet, außerdem ein Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei. Ebenso wie bei den vorausgegangenen Abkommen mit Tunesien und Israel will die Europäische Gemeinschaft mit dem Abschluß dieses Abkommens einen Beitrag zur Sicherung eines Klimas des Friedens, der Sicher-



heit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeerraum leisten. Das Abkommen orientiert sich an den Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, allerdings ohne Beitrittsperspektive. Die Schaffung einer Freihandelszone bis zum Jahr 2010 soll in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) erfolgen. Ziel ist auch die schrittweise Einbeziehung des Agrarhandels. Weitere Bereiche des neuen Abkommens sind: Politischer Dialog, Liberalisierung des Niederlassungsrechts, gleiche Rechte im Sozialbereich für Arbeitnehmer, die rechtmäßig beschäftigt sind, freier Kapitalverkehr, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

#### 293. Algerien

Als Zeichen des Willens der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, einen Beitrag zur politischen Stabilität sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Algeriens zu leisten, hat der Rat nach außerordentlich kurzer Beratungszeit am 10. Juni 1996 das Verhandlungsmandat über ein neues Abkommen zur Gründung einer Assoziation nach dem Modell Tunesien und Marokko gebilligt. Der Rat hat in diesem Zusammenhang die bereits vom Europäischen Rat in Madrid im Dezember 1995 geäußerte Hoffnung bekräftigt, daß Algerien bei der politischen Normalisierung im Wege des Dialogs weiter vorankommt. Eine erste Verhandlungsrunde soll auf algerischen Wunsch erst im Februar 1997 stattfinden.

#### 294. Ägypten

Die Verhandlungen über das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen sind ins Stocken geraten, weil Ägypten im Agrarbereich eine massive Erhöhung der bisherigen zollfreien Einfuhrkontingente fordert.

Während der 10. Sitzung des Kooperationsrates EG-Ägypten am 28. Oktober 1996 hoben beide Seiten die besondere Bedeutung hervor, die sie dem Abschluß eines Assoziationsabkommens beimessen und bekräftigten, daß die Verhandlungen so bald wie möglich zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen sind.

#### 295. Libanon

In den im November 1995 aufgenommenen Verhandlungen über ein Mittelmeer-Assoziationsabkommen wurden im Jahr 1996 bedeutende Fortschritte erzielt. Mit einem Abschluß der Verhandlungen ist nach Bildung der neuen libanesischen Regierung im Jahr 1997 zu rechnen.

#### 296. Jordanien

Die Verhandlungen mit Jordanien über das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen sind weitestgehend abgeschlossen. Im Agrarhandel muß noch eine Einigung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft über die Höhe des Kontingents für Tomatenmark gefunden werden. Jordanien hat bisher noch nicht die

Liste über den Zollabbau für gewerbliche Erzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt.

#### 297. Israel

Die Wirtschaftsteile des am 20. November 1995 unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel traten aufgrund eines Interimsabkommens zum 1. Januar 1996 in Kraft. Außerdem wurde im März 1996 ein Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Israel unterzeichnet, das am 6. August 1996 in Kraft trat. Damit konnten im Berichtszeitraum weitere Schritte zum Ausbau der Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit Israel – und damit auch zur Realisierung des Israel vom Europäischen Rat in Essen zugesagten „privilegierten Status“ im Verhältnis zur Europäischen Union – vollzogen werden.

#### 298. Palästinensische Gebiete und UNRWA

Im März 1996 wurde durch eine Ratsverordnung Zollerleichterungen bei einigen Produkten (u. a. ein zollfreies Kontingent für Schnittblumen in Höhe von 1 500 t) gewährt.

Die Kommission und die PLO in Namen der palästinensischen Exekutivbehörde haben im Dezember 1996 ein Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit paraphiert. Das bis 1999 gültige Abkommen enthält im Handelsbereich die bisherigen autonomen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft. Im Kooperationsbereich sind alle Politiken angeführt, wie sie auch in den Mittelmeer-Abkommen mit Tunesien, Israel und Marokko definiert sind.

Im Oktober 1996 hat die Europäische Gemeinschaft ein neues Abkommen mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) geschlossen, mit dem das Hilfsprogramm für die 3,3 Millionen Palästina-Flüchtlingen fortgesetzt wird und bis 1998 106 Mio. ECU für Ernährungs-, Gesundheits- und Bildungsprogramme zur Verfügung gestellt werden.

#### 299. Nahost-Friedensprozeß

Auch im Berichtszeitraum hat sich die Europäische Union nach Kräften bemüht, durch politische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Maßnahmen zu einer erfolgreichen Fortsetzung des Nahost-Friedensprozesses beizutragen.

Die politischen Grundlinien der europäischen Nahost-Politik wurden vor allem durch die einschlägigen Erklärungen der Europäischen Räte von Florenz (21./22. Juni 1996) und Dublin (13./14. Dezember 1996) festgelegt. In einer Gemeinsamen Aktion schuf die Europäische Union im November 1996 das Amt eines „Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß“, mit dem Botschafter Moratinos (Spanien) betraut wurde.

Materiell stand weiterhin die Hilfe für die Palästinenser im Mittelpunkt der Unterstützung der Europäischen Union für den Friedensprozeß. Sowohl bei der Hilfe für die Palästinensischen Gebiete als auch bei der Hilfe für die VN-Hilfsorganisation für palästinensische Flüchtlinge (UNRWA) blieb die Europäische Union mit Abstand der weltweit größte Geber (1995: ca. 45% der gesamten internationalen Hilfe aus Mitteln der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten).

Großzügige Hilfe (insgesamt 17,5 Mio. ECU) stellte die Europäische Union auch für Vorbereitung und Beobachtung der ersten Wahlen in den Palästinensischen Gebieten im Januar 1996 zur Verfügung, bei denen die Europäische Union die Rolle des Koordinators der internationalen Wahlbeobachtung übernahm und selbst 300 Wahlbeobachter entsandte.

### 300. Syrien

Die Kommission hat exploratorische Gespräche mit Syrien über ein neues Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen aufgenommen.

## 7. Mittlerer Osten

### 301. Golfkooperationsrat (GCC)

Der Rat hat am 29. Januar 1996 die Mitteilung der Kommission mit Vorschlägen zu einer Stärkung der Beziehungen der Europäischen Union zum Golfkooperationsrat (GCC) angenommen, in deren Mittelpunkt die Wiederaufnahme der Bemühungen um die Einrichtung einer Freihandelszone steht. Bisher hatten die Bemühungen vor allem wegen der noch ausstehenden Verwirklichung einer Zollunion zwischen den Mitgliedern des GCC keinen Erfolg. Auf seiner 6. Tagung am 22. April 1996 in Luxemburg einigte sich der Gemeinsame Rat von EG und GCC auf einen Zeitplan, nach dem beim nächsten regulären Treffen der Außenminister im Frühjahr 1997 die derzeit laufenden Gespräche mit dem Ziel bewertet werden sollen, im Jahr 1998 die Verhandlungen abzuschließen. Dagegen fand die GCC-Initiative für ein umfassendes interregionales Investitionsabkommen zwischen Europäischer Gemeinschaft und GCC auf der 6. Tagung nicht die vom GCC erhoffte positive Resonanz. Auf dem Treffen der Außenminister der Europäischen Union und des GCC am Rande der 51. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. September 1996 in New York wurden die in Luxemburg gefaßten Beschlüsse bekräftigt. Im Rahmen der angestrebten Intensivierung der politischen Kontakte standen bei den Treffen in Luxemburg und New York die regionale Sicherheit, der Nahostfriedensprozeß sowie die Unterrichtung über innere Entwicklungen in den jeweiligen Regionalorganisationen im Vordergrund.

## 8. Transatlantische Beziehungen und Japan

### 302. Transatlantische Beziehungen, allgemein

Die Vertiefung der Transatlantischen Beziehungen war auch 1996 zentrales Anliegen der Europäischen Union. Die Transatlantischen Beziehungen sind Fun-

dament der deutschen und europäischen Außen- und Sicherheitspolitik. Europa und Nordamerika bleiben füreinander die wichtigsten Partner, keine anderen Regionen der Welt sind einander so ähnlich mit gemeinsamen Wurzeln in den gleichen historischen und kulturellen Erfahrungen und demokratischen Werten.

Die Europäische Union hat 1996 bei der Fortentwicklung der Transatlantischen Beziehungen auf der im Dezember 1995 beim Gipfel EU-USA in Madrid verabschiedeten „Neuen Transatlantischen Agenda“ (Aktionsplan und Politische Erklärung) aufbauen können. Leitmotiv ist der Wille beider Partner, ihre Beziehungen nach Ende des Kalten Krieges, in dem die Sicherheitsaspekte der Partnerschaft naturgemäß im Vordergrund standen, neu zu gestalten und auf eine breitere Basis zu stellen. Kooperationsfelder sind außenpolitische Fragen, die Schaffung eines „Transatlantischen Marktplatzes“ und das gemeinsame Herangehen an globale Herausforderungen wie Umwelt, Migration und die gemeinsame Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Drogenhandel und Terrorismus. Hinzu kommt die Förderung engerer Zusammenarbeit gesellschaftlicher Gruppen außerhalb der Beziehungen zwischen den Regierungen.

In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union 1996 auch ihre Beziehungen mit Kanada durch die Verabschiedung eines Aktionsplans und einer Politischen Erklärung auf eine neue Basis gestellt. Die Vereinbarung mit Kanada greift Elemente der Neuen Transatlantischen Agenda auf, hat aber eingehend auf die Besonderheiten Kanadas eigenständigen Charakter.

### 303. USA

Die USA sind der wichtigste Handelspartner der Europäischen Union, 1995 gingen 18,6% der EU-Exporte in die USA, 19,1% der EU-Importe kommen aus den USA. Für die USA ist die Europäische Union der zweitwichtigste Partner nach dem Nachbarland Kanada. Die Handelsbeziehungen der Europäischen Union mit den USA sind ausgewogen, besonders wichtig ist die Struktur des transatlantischen Handels, der überwiegend aus Industrie- und High Tech-Gütern besteht, so daß der transatlantische Handel hochwertige Arbeitsplätze schafft und sichert. Das gleiche gilt für die wechselseitigen Investitionen, etwa 50% der ausländischen Investitionen in den USA stammen aus der Europäischen Union, etwa 40% aller US-Auslandsinvestitionen gehen in die Europäische Union.

Basierend auf der im Dezember 1995 in Madrid verabschiedeten Neuen Transatlantischen Agenda haben die Europäische Union und die USA in außen- und handelspolitischen Fragen eng zusammengearbeitet und ihre Positionen bei zwei Gipfeltreffen im Juni und im Dezember abgestimmt. Die Gipfeltreffen werden durch eine regelmäßig tagende hochrangige Gruppe koordiniert und vorbereitet, die Europäische Union wird auf den Gipfeln durch den Regierungschef der Präsidentschaft und den Präsidenten der Kommission vertreten. Das besondere Gewicht einer engen Zusammenarbeit der Europäischen Union und

der USA zeigte sich bei der WTO-Ministerkonferenz im Dezember 1996 in Singapur, die von den Unterhändlern beider Seiten geprägt wurde.

Im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda hat der „Transatlantische Business Dialog“ (TABD) der Geschäftsleute einen eigenständigen Charakter. Bei der zweiten Tagung des TABDs in Chicago Anfang November 1996 wurden Vorschläge zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfverfahren und Standards entwickelt, die Europäische Union und USA umsetzen wollen. Von diesen Verbesserungen ist ein Handelsvolumen von ca. 40 Mrd. US-Dollar betroffen.

Die Beziehungen der Europäischen Union mit den USA wurden 1996 durch die amerikanischen Sanktionsgesetze gegen Kuba (sog. Helms-Burton-Gesetz) sowie Iran und Libyen (sog. D'Amato-Gesetz) belastet. Beide Gesetze belegen unter bestimmten Voraussetzungen nicht-amerikanische Unternehmen mit Sanktionen, wenn sie mit Kuba, Iran oder Libyen handeln oder dort investieren, obwohl das Vorgehen der Unternehmen nach ihrem nationalen sowie nach internationalem Recht nicht verboten ist. Diese sog. extraterritoriale Wirkung der amerikanischen Sanktionsgesetze wird von der Europäischen Union strikt abgelehnt, auch wenn die Europäische Union mit den USA in den politischen Zielen der Förderung von mehr Demokratie und der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und von Terrorismus übereinstimmt. Die Europäische Union hat die Ablehnung beider amerikanischer Gesetze auf den Gipfeln EU-USA im Juni und Dezember 1996 mit Nachdruck angesprochen, sie hat ihre Interessen und die Interessen von EU-Unternehmen durch die Verabschiedung von Gegenmaßnahmen (insbesondere Erlaß einer Anti-Boycott-Verordnung), die das Vorgehen nach dem Helms-Burton-Gesetz und dem D'Amato-Gesetz in der Europäischen Union blockieren, und durch die Einleitung eines Verfahrens gegen die extraterritorialen Aspekte von Helms-Burton vor der Welthandelsorganisation WTO gewahrt. Die USA haben vor allem wegen des Drucks der Europäischen Union einen Teil des Helms-Burton-Gesetzes suspendiert und in Aussicht gestellt, diese Suspendierung alle halbe Jahre erneuern zu wollen.

#### 304. Kanada

Es gelang der Europäischen Union 1996, die Beziehungen zu dem transatlantischen Partner Kanada nach den Belastungen 1995 (durch einseitiges kanadisches Vorgehen gegen Fischer aus der Europäischen Union in internationalen Gewässern) zu vertiefen und zu verbessern. Die sachliche Zusammenarbeit der Europäischen Union und Kanadas in der regionalen Fischereiorganisation NAFO hat dazu einen wichtigen Beitrag geleistet.

Auf dieser Basis wurde es möglich, auf dem Gipfel EU-Kanada am 17. Dezember 1996 in Ottawa doch noch den Aktionsplan und die Politische Erklärung EU-Kanada zu verabschieden, die eine gute Basis zur effektiven Weiterentwicklung und Vertiefung der Beziehungen EU-Kanada sind.

Ihre Schwerpunkte:

- Zusammenarbeit zur Stärkung der Welthandelsorganisation und des multilateralen Handelssystems;
- Kräftigung der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit („Transatlantischer Marktplatz“). Dabei u. a. Durchführung einer gemeinsamen Studie zu Abbau/Eliminierung von tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen;
- Gedankenaustausch in makroökonomischen Angelegenheiten sowie Dialog zur Arbeitsmarktpolitik;
- Zusammenarbeit in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik sowie innere Sicherheit.

#### 305. Japan

Der 5. Gipfel EU-Japan am 30. September 1996 hat die Bedeutung der Beziehungen EU-Japan hervorgehoben und die Notwendigkeit einer weiteren Vertiefung unterstrichen. Grundlage ist die Gemeinsame Erklärung EU-Japan von Den Haag vom 18. Juli 1991, die die Kooperationsfelder beschreibt und u. a. jährliche Konsultationen zwischen Japan und der Europäischen Union (Präsidenschaft und Kommission) auf der Ebene der Regierungschefs vorsieht.

Im politischen Bereich wurde die Abstimmung zwischen Europäischer Union und Japan in wichtigen regionalen Fragen und der Beziehungen zu Drittstaaten intensiviert. Behandelt wurden u. a. die Themen Rußland, Naher Osten, Korea (KEDO) und der Wiederaufbau in Bosnien. Japan reagierte positiv auf die EU-Anregung, bei der Drogenbekämpfung stärker zusammenzuarbeiten.

Ziel der Europäischen Union ist die weitere Integration Japans in die multilateralen Handels- und Wirtschaftsorganisationen sowie die weitere Marktöffnung Japans in diesem Rahmen.

### 9. Lateinamerika

#### 306. Lateinamerika, allgemein

Auf der Basis des bereits 1994 verabschiedeten Grundsatzdokuments über die Beziehungen mit Ländern Lateinamerikas und der Karibik wurden im Berichtszeitraum die Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas weiter ausgebaut und vertieft.

Am 30. Juni 1996 unterzeichneten Europäische Union und Andengemeinschaft in Rom eine Gemeinsame Erklärung über den Politischen Dialog, die auch hochrangige Treffen der jeweiligen Ratspräsidentschaft und der Außenminister mit den Ländern der Andengemeinschaft vorsieht.

Gegenüber den Ländern Zentralamerikas wurden mit der Unterzeichnung einer „Feierlichen Erklärung“ auf der San-José-XII-Konferenz in Florenz im März 1996 die Schwerpunkte der künftigen Zusammenarbeit EU-Zentralamerika neu definiert. Unterstützung bei Konsolidierung und Modernisierung des Rechtsstaates, Unterstützung der Sozialpolitik und Stärkung der Wirtschaftskraft in Zentralamerika

sollen zukünftig im Mittelpunkt der Bemühungen stehen.

Nach dem erfolgreichen Treffen in Punta del Este, Uruguay, im Oktober 1995 fand im November 1996 ein weiterer europäisch-lateinamerikanischer Dialog zu Sicherheitsfragen in Quito, Ecuador, statt.

### 307. MERCOSUR

Am Rande des Allgemeinen Rates am 10. Juni 1996 trafen die Außenminister der Europäischen Union und der Mercosurstaaten erstmals auf der Basis des im Dezember 1995 unterzeichneten Rahmenabkommens in Luxemburg zusammen. Die Außenminister bekräftigten ihre Bereitschaft, auf dem Weg zu einer interregionalen Assoziation weiter voranzuschreiten. Der gemeinsame Kooperationsausschuß tagte ebenfalls im Juni und der Unterausschuß für Handelsfragen im November 1996.

### 308. Rio-Gruppe

Auf dem 6. Außenministertreffen der Europäischen Union mit der Rio-Gruppe am 15. bis 16. April 1996 in Chochabamba/Bolivien wurden auf der Basis der Gemeinsamen Erklärung der Außenministerkonferenz der Europäischen Union und der Rio-Gruppe vom März 1995 die Themen Intensivierung des politischen Dialogs, gemeinsame Verantwortung bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität, Konzept der alternativen Entwicklung, Förderung von Handel und Investitionen und Unterstützung für klein- und mittelständische Unternehmen vertieft.

### 309. Chile

Am 22. Juni 1996 wurde am Rande des Europäischen Rates in Florenz ein Kooperationsabkommen zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation unterzeichnet. Zielsetzung des Abkommens ist die Stärkung der Beziehungen durch eine fortschreitende und reziproke Liberalisierung des gesamten Handels in Übereinstimmung mit den WTO-Regeln mit dem Ziel, die Grundlagen für einen Prozeß zu schaffen, der zur Errichtung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Union und Chile führt. Das Abkommen sieht keinen Automatismus beim Übergang zur Assoziation vor.

### 310. Mexiko

Auf der Grundlage der am 2. Mai 1995 in Paris beschlossenen „Gemeinsamen Feierlichen Erklärung“ EU-Mexiko haben die Verhandlungen mit Mexiko über ein neues Rahmenabkommen begonnen. Die Europäische Gemeinschaft hatte sich im Mai 1996 auf ein Verhandlungsmandat geeinigt, Mexiko hat im November 1996 Gegenvorschläge vorgelegt. Die Verhandlungen werden 1997 fortgesetzt, die Bundesregierung wird sich wie schon 1996 mit Nachdruck für den baldigen Abschluß der Verhandlungen einsetzen.

Ziel des Abkommens ist eine vertiefte Zusammenarbeit vor allem in den Bereichen Wirtschaftspolitik und Handel sowie Kooperationen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Informationstechnologie, Bildung, Gesundheit, Ausbildung, Statistik, Zollangelegenheiten, Normen, Energie- und Umweltpolitik. In Wirtschafts- und Handelsfragen ist gem. der Erklärung von Paris die schrittweise gegenseitige Liberalisierung „unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten bestimmter Erzeugnisse und im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln“ vorgesehen. In dem Mandat wurde die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses vorgesehen, der Modalitäten und Zeitplan für den Abbau von Handelshemmnissen festlegt.

Die Verhandlungen der Europäischen Gemeinschaft mit Mexiko begannen am 14. Oktober 1996 in Brüssel.

### 311. Kuba

Mit der Veröffentlichung der Leitlinien ihrer Kubapolitik im Rahmen eines gemeinsamen Standpunktes nach Artikel J2 EU-Vertrag am 2. Dezember 1996 hat die Europäische Union ihre Bereitschaft unterstrichen, einen friedlichen Wandel in Kuba in angemessener Weise zu unterstützen (vgl. auch „USA“).

Hinsichtlich des angestrebten Kooperationsabkommens besteht wegen der geringen kubanischen Bereitschaft zu umfassenden Reformen aus Sicht der Kommission in absehbarer Zukunft keine Grundlage für die Vorlage eines Mandatsentwurfs. Der Europäische Rat in Dublin (13./14. Dezember 1996) hat die mögliche Aushandlung eines Kooperationsabkommens als Ergebnis eines konstruktiven Dialogs auf der Basis des Gemeinsamen Standpunkts erneut in Aussicht gestellt.

## 10. Asien, Australien und Neuseeland

### 312. Asien, Europäisch-asiatisches Gipfeltreffen ASEM

Am 1./2. März 1996 fand in Bangkok das erste Europäisch-Asiatische Gipfeltreffen (ASEM) statt. Teilnehmer waren die Staaten der Europäischen Union und die Kommission sowie auf asiatischer Seite die sieben ASEAN-Länder sowie China, Japan und Südkorea. Das Abschlußdokument des Gipfeltreffens ist Grundlage für den künftigen intensiveren Dialog mit Asien und stellt politischen Dialog, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Liberalisierung des Handels, wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit, Umweltschutz und Förderung der kulturellen Beziehungen in den Vordergrund. Im Zuge der Implementierung wurden bereits einige wirtschaftliche Projekte umgesetzt (Zollzusammenarbeit, Investitions- und Handelsförderung, Business-Forum) und konkrete Follow-up-Maßnahmen beraten (u. a. Asiatisch-Europäische Stiftung, Hochschulaustauschprogramm, Zentrum für Umwelttechnologie, Studie zum Aufbau eines transasiatischen Eisenbahnnetzes).

Im Februar 1997 wird auf der ASEM-Außenministerkonferenz in Singapur eine erste Zwischenbilanz ge-

zogen werden mit Blick auf den 2. ASEM-Gipfel 1998 in London.

### 313. Asien, Kooperationsverträge

1996 wurden weitere Schritte unternommen, das Netz der EU-Kooperationsverträge weiter auszubauen. Mit Laos, Kambodscha und Pakistan wurden Ende 1996 die Verhandlungen über Kooperationsabkommen aufgenommen. Mit Bangladesch ist der Beginn der Verhandlungen für Frühjahr 1997 geplant.

Im Berichtszeitraum fanden auch die ersten Sitzungen der auf Grundlage der in 1995 unterschriebenen Kooperationsabkommen gebildeten Gemischten Ausschüsse mit Nepal (November 1996) und Vietnam (September 1996) statt.

### 314. Indien

Im Dezember 1996 hat der Rat Schlußfolgerungen zu der Kommissionsmitteilung „Ausbau der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indien“ vom Juli 1996 verabschiedet, die eine Bestandsanalyse der Beziehungen EU-Indien enthalten und Bereiche identifizieren, in denen auf der Grundlage des Kooperationsabkommens und der Gemeinsamen Erklärung über den Politischen Dialog von 1994 die Kooperation ausgebaut werden sollte.

Dem Ausbau der Zusammenarbeit mit Indien, der der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung Indiens gerecht wird, werden damit neue Impulse verliehen.

Die Europäische Union beobachtet mit großer Aufmerksamkeit die Entwicklung um Kaschmir. Im Juni 1996 reisten wie auch in den Vorjahren die in Delhi akkreditierten Botschafter der EU-Troika-Staaten nach Kaschmir, um sich ein Bild von der Lage zu verschaffen.

### 315. Afghanistan

In mehreren Erklärungen hat die Europäische Union ihrer Sorge um die Entwicklung in Afghanistan Ausdruck verliehen. Ein Beobachter der Europäischen Union hat im Oktober 1996 an der Teheraner Konferenz zu Afghanistan teilgenommen.

### 316. Sri Lanka

Die Europäische Union hat am 6. Februar sowie am 30. Juli 1996 Erklärungen zur Lage in Sri Lanka abgegeben, in denen sie die Terroranschläge der Separatistenorganisation Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) verurteilt und sie auffordert, so rasch wie möglich mit der srilankischen Regierung in Verhandlungen einzutreten.

### 317. Südkorea

Die Verhandlungen für ein erweitertes Kooperationsabkommen mit der Republik Korea (Südkorea) sowie die Arbeiten an einer Gemeinsamen Erklärung EU-

Südkorea konnten abgeschlossen werden. Rahmenabkommen sowie Gemeinsame Erklärung wurden am 28. Oktober 1996 unterzeichnet.

### 318. China

Der Dialog mit China wurde in den Gremien des bestehenden Handels- und Kooperationsabkommens von 1984 und im Rahmen des institutionalisierten politischen Dialogs fortgeführt. Grundlage bildeten die im Dezember 1995 verabschiedeten Schlußfolgerungen des Rats zu einer von der Kommission vorgelegten langfristigen Strategie für die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und China. Dabei wurden die Fortschritte, die China im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Reformen erzielt hat, begrüßt, jedoch auch die Probleme angesprochen, die sich im Verlauf des Reformprozesses ergeben haben.

Chinesische Kritik an der EG-Handelspolitik gegenüber China (Kontingentierung wichtiger Einfuhren, Reduzierung des Allgemeinen Präferenz Systems der Europäischen Union, Häufung von Antidumpingverfahren der Europäischen Union) sowie Menschenrechtsfragen führten wiederholt zu Reibungen, so auch bei der 14. Sitzung des Gemischten Wirtschaftsausschusses EG-China im November 1996 in Peking.

Ebenfalls im November 1996 fand in Peking die EU-China High Technology Conference statt.

Die Teilnahme Chinas am 1. Europäisch-asiatischen Gipfeltreffen (ASEM) in Bangkok im März 1996 und chinesisches Engagement bei den Nachfolgemaßnahmen (Seminar zur Zollzusammenarbeit im Juni 1996) eröffnete ebenfalls neue Möglichkeiten des Dialogs.

### 319. Australien und Neuseeland

Die Europäische Union und Australien verhandeln seit dem Frühsommer 1996 über die Vertiefung ihrer Beziehungen durch ein neues Rahmenprogramm. Dabei konnten in den meisten Sachfragen Fortschritte erzielt werden. Ende 1996 gab es jedoch noch einige offene Fragen. Es geht insbesondere darum, wie das Thema Menschenrechte behandelt werden soll, das gemäß eines Grundsatzbeschlusses des Rates vom Mai 1995 in alle Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten aufgenommen werden muß. Die Europäische Gemeinschaft und Neuseeland schlossen am 17. Dezember 1996 in Brüssel ein Abkommen über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.

## 11. Afrika

### 320. Afrika

Afrika hat im abgelaufenen Berichtszeitraum die Europäische Union erneut sehr stark beschäftigt. Vor allem die Lage in der zentralafrikanischen Krisenregion der Großen Seen – Ruanda, Zaire, Burundi und die seit Ende Oktober ausgebrochenen offenen Kämpfe, die die Lage der Flüchtlinge in Ost-Kivu

dramatisch verschärft hat – aber auch Länder wie Nigeria, Sierra Leone, Liberia, Niger, Gambia, Angola, Sambia und Swasiland waren im Bemühen, eine gemeinsame und kohärente Politik gegenüber den Staaten Afrikas zu formulieren regelmäßig auf der Tagesordnung der zuständigen europäischen Gremien (u. a. der EU-Afrika-AG).

### 321. Südafrika

Nach dem Übergang Südafrikas zur Demokratie hatte die Europäische Gemeinschaft Südafrika angeboten, die längerfristige Zusammenarbeit mit einem dualen Ansatz zu regeln: Ein Protokoll zum Lomé IV-Abkommen soll die Bedingungen für einen qualifizierten Beitritt festlegen, um Südafrika in die AKP-EG-Zusammenarbeit einzubinden. Weiterhin soll ein Abkommen über Handel und Zusammenarbeit geschlossen werden. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Vereinbarung im Sinne des GATT mit einem Zeitplan und Programm zur Herstellung einer Freihandelszone.

Nachdem die Republik Südafrika dieses im Mandat vom Juni 1995 enthaltene Angebot mit dem Fernziel der Schaffung einer Freihandelszone im Grundsatz positiv beantwortet hat, wurde das ergänzende Mandat für den Handelsteil von der Europäischen Gemeinschaft im März 1996 verabschiedet. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen internen Meinungsbildungsprozesses in Südafrika sowie aufgrund des Abstimmungsprozesses mit den Staaten der Southern African Development Conference (SADC), mit denen Südafrika ebenfalls eine Freihandelszone anstrebt, hat Südafrika hierzu noch nicht Stellung genommen.

Im entwicklungspolitischen Bereich wurde in 1996 die EG-Verordnung für ein Programm für Wiederaufbau in Höhe von 500 Mio. ECU für den Zeitraum 1996 bis 1999 verabschiedet. Außerdem wurde am 5. Dezember 1996 ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika unterzeichnet, aufgrund dessen sich südafrikanische Forschungseinrichtungen an Projekten innerhalb der (nicht nuklearen) Forschungsprogramme der Europäischen Union beteiligen können. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich soll auch der Region des südlichen Afrika als Ganzes zugute kommen.

### 322. Region der Großen Seen – Ruanda, Zaire, Burundi

Im Jahre 1996 wurden die Entwicklungen in Afrika überschattet von dem Putsch vom 25. Juli 1996 in Burundi und in noch größerem Maße vom Ausbruch der Krise in Ost-Zaire seit Ende September 1996. Die Europäische Union hatte schon Ende Februar Aldo Ajello zum Sonderbeauftragten für die Großen Seen mit Sitz in Addis Abeba ernannt; er soll die Vereinten Nationen und die Organisation für afrikanische Einheit (OAE) bei ihren Vorbereitungen für die geplante Konferenz für Frieden, Stabilität und Entwicklung der Region der Großen Seen sowie die beiden Vermittler Nyerere und Touré in den Bemühungen um die Lösung der Konflikte in der Region unterstützen.

Zu Burundi hat sich die Europäische Union auf dem Gipfel von Florenz 21./22. Juni 1996 geäußert und mehrere Erklärungen des Vorsitzes abgegeben. Wesentliche Elemente: die politische Unterstützung des Arusha-Prozesses sowie der OAE und der regionalen Führer zur Beilegung der Burundi-Krise und Aufforderung an das neue Regime in Burundi, einen Dialog mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung aufzunehmen.

Mit der Krise in Zaire haben sich u. a. der Rat (allgemeine Angelegenheiten) vom 28. Oktober 1996 mit seiner Erklärung zu den politischen Fragen und einem grundsätzlichen Beschluß über eine Gemeinsame Aktion zur Förderung der Entwicklung der Demokratisierung des Landes und der Außerordentliche Kooperationsrat vom 7. November 1996 mit der Suche nach Möglichkeiten für sofortige humanitäre Hilfe befaßt. Die Entwicklung in Ruanda war ständiges Thema innerhalb der Europäischen Union auf verschiedenen Ebenen. Infiltranten aus den Flüchtlingslagern in Zaire versuchten, das Land zu destabilisieren. Die ruandische Armee reagierte mit teilweise drakonischen Mitteln. Die Europäische Union unterstützte die Menschenrechtsbeobachter der Vereinten Nationen in Ruanda personell und materiell. Die Spannungen in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu des Zaire entluden sich in einem bewaffneten Kampf zwischen der zairischen Armee und den Tutsi-Rebellen Banyamulenge. Die Europäische Union rief zum Waffenstillstand auf und beteiligte sich an den internationalen Vorbereitungen, den 1,3 Millionen Flüchtlingen, die durch die Auseinandersetzungen von der humanitären Hilfe abgeschnitten wurden, das Überleben zu sichern.

### 323. Angola

Die Troika der Botschafter der Europäischen Union haben sich am 4. April 1996 förmlich an die Regierung Angolas und an die Unita gewandt und das positive Ergebnis des Gipfeltreffens von Libreville am 1. März 1996 zwischen dem Präsidenten Angolas, dos Santos und dem Präsidenten der Unita, Jonas Savimbi, begrüßt. Beide Seiten wurden aufgefordert, den Friedensprozeß weiter aktiv zu betreiben. Die Europäische Union bekräftigte nochmals ihre Unterstützung für den UN-Sonderbeauftragten Maitre Blondin Beye.

### 324. Sambia

Die Europäische Union demarchierte im September 1996 bei der sambischen Regierung und den Oppositionsparteien in Bezug auf die bevorstehenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen. Sie erklärte, daß für die weitere demokratische Entwicklung des Landes die Teilnahme aller politischen Parteien an den Wahlen notwendig sei und mahnte die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Regierung und Opposition an.

Die Europäische Union teilte am 5. November 1996 mit, daß sie den auf den 18. November 1996 terminierten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen hohe Bedeutung beimesse und gab der Hoffnung

Ausdruck, daß diese für alle Parteien frei und fair seien und zu akzeptablen Bedingungen durchgeführt würden.

### 325. Swasiland

Die Europäische Union demarchierte am 2. Mai 1996 bei König Mswati III, bekräftigte ihren Unterstützungswillen für den Verfassungsreformprozeß und gab der Hoffnung auf eine baldige Umsetzung Ausdruck.

In einer Erklärung vom 6. August 1996 begrüßte die Europäische Union die Bekanntgabe der Namen des neuen Premierministers und der Mitglieder der Verfassungsprüfungskommission. Sie erklärte, daß die Bemühungen der Kommission zum Entwurf einer demokratischen Verfassung führen sollten, die von der gesamten Bevölkerung Swasilands akzeptiert werden kann.

### 326. Nigeria

Die Europäische Union hat in zwei Gemeinsamen Standpunkten vom 20. November und vom 4. Dezember 1995 die bereits seit 1993 bestehenden Sanktionsbeschlüsse gegen Nigeria bestätigt und sie zugleich wesentlich erweitert. Damit hat sie auf die Hinrichtung des Ogoni-Aktivisten Ken Saro Wiwa und acht weiterer Ogonis reagiert, die von der nigerianischen Militärregierung trotz zahlreicher internationaler Proteste – auch der Europäischen Union – nach einem mit vielen Mängeln behafteten Gerichtsverfahren noch vor Ablauf der Berufungsfrist vollzogen wurde.

Obwohl die Europäische Union im zweiten Halbjahr 1996 einige Fortschritte in der Haltung des nigerianischen Regimes vor allem bei Menschenrechtsfragen (Haftentlassungen, Einsetzen einer Menschenrechtskommission) feststellen konnte, reichten diese Fortschritte nicht aus, um ihre ernste Besorgnis über die allgemeine Menschenrechtssituation und die Art und Geschwindigkeit des Demokratisierungsprozesses gegenstandslos zu machen. Die Gültigkeitsdauer der Sanktionen wurde deshalb Ende November zum zweiten Mal für ein weiteres halbes Jahr verlängert.

Die Europäische Union hat sich außerdem erfolgreich für eine erneute Verabschiedung einer Nigeria-Resolution durch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eingesetzt und wird sich weiterhin darum bemühen, daß die beiden thematischen Berichterstatter, die bereits nach der ersten Resolution ernannt wurden, nach Nigeria einreisen können.

Die Europäische Union verfolgt mit Sorge das Schicksal von jetzt 18 weiteren Ogonis, gegen die das nigerianische Regime Anklage erheben will. Sie wird das Verfahren nach seiner Eröffnung beobachten und dabei besonders ihr Augenmerk auf die Rechtsstaatlichkeit dieses Verfahrens lenken.

### 327. Sierra Leone

In Sierra Leone wurden trotz ungünstiger Rahmenbedingungen im Februar und März 1996 Parlaments-

und Präsidentschaftswahlen durchgeführt. Damit wurde eine vierjährige Militärherrschaft beendet. Unter der Vermittlung der Côte d'Ivoire wurde am 30. November 1996 ein Friedensvertrag zwischen der sierraleonischen Regierung und der Rebellenorganisation „Revolutionary United Front“ unterzeichnet.

Die Europäische Union hat diese positiven Entwicklungen in Gemeinsamen Erklärungen vom 9. April und vom 2. Dezember 1996 begrüßt und die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß Sierra Leone nunmehr einer friedlichen Zukunft entgegengehen kann.

### 328. Niger

Nach dem Militärputsch im Januar 1996 suspendierte die Europäische Union die entwicklungspolitische Zusammenarbeit. Die Wiedereinführung der Demokratie und Abhaltung von freien, fairen Wahlen wurden zur Voraussetzung der Wiederaufnahme der Kooperation gemacht. Am 9. November 1996 wurde in Niamey die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kommission und dem Niger über den europäischen Beitrag zum Strukturanpassungsprogramm unterzeichnet.

### 329. Liberia

Die Europäische Union hat im abgelaufenen Berichtszeitraum mehrere Erklärungen zu der Situation in Liberia abgegeben.

Mit Erklärung vom 11. April 1996 hat sie ihre Besorgnis über den erneuten Ausbruch von Kampfhandlungen in Monrovia bekundet und die Konfliktparteien aufgerufen, den Friedensvertrag von Abuja umzusetzen. Am 13. Mai 1996 verurteilte die Europäische Union die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung und äußerte ernste Besorgnis über die gravierende humanitäre Situation, die durch das Andauern der Kämpfe in Liberia hervorgerufen wurde. Sie appellierte an Liberias Nachbarstaaten, Bootsflüchtlingen und anderen vertriebenen Personen zeitweilige Zuflucht zu gewähren.

Infolge der fortdauernden Verletzung des Friedensabkommens von Abuja vom August 1995 durch alle Führer der liberianischen Bürgerkriegsparteien beschlossen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anfang Juni 1996, Visarestriktionen gegenüber diesem Personenkreis und dessen Familienangehörigen zu verhängen. Diese Maßnahme bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Mit Erklärung vom 27. September 1996 begrüßte die Europäische Union die Bemühungen der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), den Friedensprozeß in Liberia wieder in Gang zu setzen. Sie rief die Milizenführer auf, ihre Verpflichtungen (Waffenstillstand, Demobilisierung der Kombattanten) innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens zu erfüllen. Sie unterstützt ferner den Vorschlag der ECOWAS, Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die die Durchführung der Vereinbarung behindern.



**330. Ghana**

Die Europäische Union hat den Ablauf und Ausgang der am 7. Dezember 1996 in Ghana abgehaltenen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die Wahlen sind nach dem Urteil internationaler Wahlbeobachter frei, gerecht und transparent abgelaufen. Sie sieht darin eine Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses und beglückwünschte die Regierung, die Oppositionsparteien und das Volk von Ghana zur Art der Durchführung dieser Wahlen.

**331. Gambia**

Die Europäische Union begrüßt die Aufhebung des Verbots der Tätigkeit politischer Parteien und die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen im September 1996, äußert aber ihre Besorgnis, daß die drei größten Oppositionsparteien und sämtliche Minister aus der Jawara-Regierungszeit der letzten 30 Jahre von den Wahlen ausgeschlossen wurden.

Die Europäische Union betrachtet die Wahlen somit nicht als frei und fair.

**12. Beziehungen zu den AKP-Staaten****332. Lomé IV-Abkommen**

Nach der im November 1995 erfolgten Unterzeichnung des revidierten Lomé IV-Abkommens (Laufzeit bis 29. Februar 2000), das die Beziehungen zwischen

der Europäischen Gemeinschaft und den 70 Partnerstaaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP) regelt, hat die Bundesregierung das Ratifizierungsverfahren eingeleitet. Der Kabinettsbeschuß erfolgte am 2. September 1996, die Gesetzesvorlage wurde am 6. September 1996 dem Bundesrat und am 28. Oktober 1996 dem Bundestag zugeleitet. Es ist zu erwarten, daß das Ratifizierungsverfahren in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum Frühsommer 1997 abgeschlossen sein wird.

Aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen wesentliche Prinzipien des Vertrages (Artikel 5 des Abkommens: Achtung der Menschenrechte, Beachtung von demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien) wurde die EU-Zusammenarbeit mit Niger nach dem Staatsstreich am 27. Januar 1996 zunächst für die Dauer von sechs Monaten ausgesetzt. Am 13. Mai 1996 beschloß der Rat Kriterien für eine schrittweise Wiederaufnahme der Zusammenarbeit (Schritte zur Wiederherstellung der Demokratie, Wahlen). Da diese Kriterien bisher nicht erfüllt sind, wurde die Hilfe nicht wiederaufgenommen.

Auch die Ende 1995 ausgesetzte Entwicklungszusammenarbeit mit Nigeria sowie die bereits seit längerer Zeit ausgesetzte Zusammenarbeit mit Sudan, Somalia, Gambia, Zaire, Togo, Äquatorial-Guinea und den Salomonen wurde im Berichtszeitraum nicht wieder aufgenommen. Aufgrund praktischer Probleme bei der Umsetzung ist auch die Zusammenarbeit mit Burundi, Ruanda, Liberia und Sierra Leone ganz oder teilweise ausgesetzt.

**D. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik****333. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick**

Bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik standen im Berichtszeitraum folgende Aktivitäten im Vordergrund:

- Der Hohe Repräsentant Carl Bildt setzte seine Bemühungen zur Umsetzung der zivilen Komponente des Friedensabkommens von Dayton fort. Die Gemeinsame Aktion EU-Verwaltung Mostar wurde zu Ende geführt. Die Europäische Union beteiligte sich an der Beobachtung der Wahlen in Bosnien Herzegowina durch die OSZE.
- Sie setzte sich auch nachhaltig für eine Fortsetzung des Nahost-Friedensprozesses ein, nicht nur durch wirtschaftliche und finanzielle Hilfe, sondern ebenso durch die Entsendung eines Sonderbeauftragten, der in enger Abstimmung mit den USA die Verhandlungen zwischen den Parteien begleiten soll.
- Um zu einer Lösung zwischen den verschiedenen Konfliktparteien beizutragen, ist ein Sonderge-

sandter im Auftrag der Europäischen Union in der Region Große Seen tätig. Desweiteren wurde eine Gemeinsame Aktion für Zaire beschlossen.

- Die Europäische Union hat ihr Engagement im Kampf gegen Antipersonenminen fortgesetzt.
- Sie einigte sich auf eine Teilnahme an KEDO, um die friedliche Nutzung der Kernenergie in Nordkorea zu fördern.
- Die Europäische Union verabschiedete im Rahmen der GASP mehrere Gemeinsame Standpunkte, so zu Nigeria, zu Osttimor und zum Verbot von biologischen und chemischen Waffen.
- Der Dialog mit Staaten und Regionen außerhalb der Europäischen Union wurde fortgesetzt, wobei im Berichtszeitraum Schwerpunkte der Dialog mit ASEAN bzw. ASEM und der außen- und sicherheitspolitische Dialog im Rahmen des Barcelona-Prozesses waren. Es wird weiter daran gearbeitet, die Handlungsfähigkeit und Effizienz der Europäischen Union auf diesem Gebiet zu steigern.

- Überlegungen, die Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission in Drittstaaten zu verbessern, gewinnen zunehmend Gestalt.
- Im Berichtszeitraum wurde die Schaffung einer Europäischen Sicherheitsarchitektur weiter voran gebracht. Dazu hat die Europäische Union z. B. im Vorfeld des OSZE-Gipfels in Lissabon intern Orientierungen erarbeitet und Vorschläge in die OSZE-Diskussion eingebracht.
- Mit den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas fanden zahlreiche weitere Dialogbegegnungen statt. Sie haben sich im Rahmen der Heranführungsstrategie an verschiedenen GASP-Maßnahmen beteiligt.

Fragen der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik spielten eine wichtige Rolle bei der Regierungskonferenz. Die Beauftragten diskutierten, wie Effizienz, Kontinuität, Kohärenz, und Solidarität der GASP gesteigert und ihre Sichtbarkeit erhöht werden können. Zur Verbesserung des Entscheidungsverfahrens wurde der Vorschlag unterbreitet, daß der Rat in GASP-Fragen grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit beschließt, wobei besondere nationale Interessen berücksichtigt werden können. Entscheidungen über militärische Einsätze sollen auch künftig nur einstimmig erfolgen.

Verschiedene Ideen gibt es, um die nötigen institutionellen Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Europäische Union im Außenverhältnis klar identifizierbar auftreten kann. Z. B. könnten dem Generalsekretär des Rats, der dem Rat untergeordnet und politisch verantwortlich ist, mehr Zuständigkeiten im GASP-Bereich übertragen werden.

Einigkeit erzielten die Beauftragten für die Regierungskonferenz, daß eine GASP-Einheit im Ratssekretariat den Rat im Bereich der GASP unterstützen soll.

Langfristig muß die Europäische Union zu einer Zone gleicher Sicherheit entwickelt werden. Als wichtige Weichenstellung dafür wird bei der Regierungskonferenz die vertragliche Festlegung des Ziels der Integration der WEU in die Europäische Union im Rahmen eines Phasenkonzepts diskutiert. Erste Schritte könnten in einem engen Zusammenwirken von Europäischer Union und WEU bestehen, vor allem in der Verankerung der Leitlinienkompetenz des Europäischen Rates zur Verteidigungspolitik und deren Erstreckung auf die WEU sowie in der Aufnahme der Petersbergaufgaben in den Vertrag über die Europäische Union.

Nicht zuletzt geht es der Regierungskonferenz darum, den Charakter der Europäischen Union als Solidargemeinschaft zu festigen und die Kohärenz der Außenbeziehungen insgesamt zu stärken.

## I. Fragen der gemeinsamen Außenpolitik

### 334. Verwaltungszusammenarbeit mit Drittstaaten

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen den Außenministerien von zehn Mitgliedstaaten der

Union und der Kommission über die Errichtung eines gemeinsamen Botschaftskomplexes in der neuen nigerianischen Hauptstadt Abuja vom 18. April 1994 und dem Beitritt der neuen Mitgliedsstaaten zu dieser Vereinbarung 1995 wurden die Arbeiten zur Realisierung des Projekts fortgesetzt. Um die gemeinsame Nutzung von Gebäuden und anderen Einrichtungen zu fördern und auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, unterzeichneten am 21. Februar 1996 die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Kommission eine „Rahmenvereinbarung über die Gemeinsame Unterbringung Diplomatischer und Konsularischer Vertretungen“. Danach prüfen die Mitgliedstaaten und die Kommission Vorhaben zur gemeinsamen Unterbringung ihrer Vertretungen, sobald zwei oder mehr von ihnen der Auffassung sind, daß dies in ihrem gemeinsamen Interesse liegt.

### 335. Diplomatischer Dienst, europapolitische Aus- und Weiterbildung

Die Mitgliedsstaaten und die Kommission haben ein Konzept zur Harmonisierung der europabezogenen Ausbildung junger Diplomaten entwickelt. Nach dem neuen Modell, das die Zusammenarbeit in den Bereichen Aus- und Weiterbildung fördern soll, werden Europa-Seminare im Rahmen der nationalen Ausbildung auch für Vertreter anderer Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaftsorgane geöffnet.

### 336. Drogenbekämpfung, internationale Zusammenarbeit

Auf der Grundlage eines die „drei Säulen“ der Europäischen Union umfassenden Aktionsplan der Kommission arbeitete die GASP-Gruppe „Drogen“ daran, die bisher eher fragmentarischen und punktuellen drogenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Drittländer und -regionen zu einer kohärenten internationalen Drogenpolitik mit deutlicher außenpolitischer Dimension zusammenzufassen: U. a. soll das entwicklungs- und handelspolitische Instrumentarium der Gemeinschaft gezielt zur Rauschgiftbekämpfung genutzt, mit dem vollen politischen Gewicht der Union in „gemeinsamen Aktionen“ gebündelt und soweit wie möglich durch Maßnahmen in den Bereichen Justiz und Inneres ergänzt werden. Die Union will damit – in strategischer Abstimmung und Arbeitsteilung mit dem United Nations Drug Control Programme (UNDCP) wie auch anderen wichtigen Staaten (z. B. USA) und Regionalgruppen – wirkungsvollere Beiträge zur Umsetzung der weltweiten UN-Strategien leisten.

Der Umsetzungsbericht über die Implementierung der 66 Maßnahmen des Aktionsplans liegt dem Europäischen Rat Dublin zur Zustimmung vor.

Unter dem Vorsitz von Spanien, Italien und Irland wurde unter Mitwirkung einer Expertenmission unter Leitung der Kommission und der GASP-AG „Drogen“ ein mit 30 Mio. ECU ausgestattetes Programm zur Drogenbekämpfung in Bolivien (Chapare) erarbeitet, welches in erster Linie Mittel für Maßnahmen

der alternativen Entwicklung (Strukturförderung, Anbausubstitution) vorsieht.

Auf Initiative des Europäischen Rates Madrid bemüht sich die Europäische Union um Verbesserung der drogenpolitischen Zusammenarbeit mit der Karibik und Lateinamerika. Auf der Basis eines Expertenberichts über die Karibik wurden Empfehlungen erarbeitet, die gemäß Beschluß des Europäischen Rates Florenz in Zusammenarbeit mit UNDCP, USA und Kanada umgesetzt werden sollen.

Ein ähnlicher Bericht zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Lateinamerika liegt dem Europäischen Rat Dublin vor.

### 337. Terrorismus

Die GASP-Arbeitsgruppe „Terrorismus“ einigte sich auf die Festlegung einer gemeinsamen europäischen Haltung zu Fragen des Terrorismus und der Menschenrechte in internationalen Foren. Sie setzte ihren Erfahrungsaustausch über Entwicklungen im Bereich des Terrorismus fort. Es fand eine Troika-Mission statt, die eine Bestandsaufnahme in den palästinensischen Gebieten über den Stand der Ausbildung und Ausstattung der palästinensischen Polizei vornahm. Diese Mission wurde durch die Entsendung einer Expertengruppe zur technischen Erkundung und Bedarfsermittlung ergänzt, die einen Bericht über konkrete Maßnahmen in diesem Bereich vorlegte. Die GASP-Arbeitsgruppe einigte sich auf Umsetzung im Rahmen einer gemeinsamen Aktion. Außerdem wurde der terrorismuspolitische Dialog der Troika mit den USA und den mittel- und osteuropäischen Staaten fortgesetzt.

## II. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik

### 338. Westeuropäische Union (WEU)

Die Arbeit der WEU stand 1996 im Zeichen der Eröffnung der EU-Regierungskonferenz und der Beschlüsse der NATO-Ministerräte vom Juni 1996 über die operationelle Verzahnung der WEU mit der NATO. Die Möglichkeit der Nutzung von NATO-Mitteln für von der WEU durchgeführte Operationen wird die operativen Fähigkeiten der WEU zur Wahrnehmung der Petersberg-Aufgaben (humanitäre, friedenserhaltende und friedensschaffende Operationen) erheblich steigern. Auf der EU-Regierungskonferenz tritt eine große Mehrheit dafür ein, die politische Entscheidungsbildung über die Einleitung von Petersberg-Missionen in EU und WEU stärker miteinander zu verzahnen. Beide Entwicklungen unterstreichen die Scharnierfunktion der WEU zwischen den politischen Entscheidungsprozessen der EU einerseits und den militärischen Strukturen der NATO andererseits.

Mit Unterzeichnung des Europaabkommens EU/Slowenien wurde Slowenien nach Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn zehnter assoziierter Partner der WEU. Auf deutsche Initiative wurden die

Möglichkeiten der assoziierten Partner zur Beteiligung an den WEU-Arbeitsgruppen und zur Zusammenarbeit mit der militärischen Planungszelle der WEU weiter ausgebaut. Verabschiedet wurde auch ein Dokument, das die Mitwirkungsmöglichkeiten der Beobachter (Dänemark, Finnland, Österreich und Schweden) verbessert und sie insb. hinsichtlich der Beteiligung an WEU-Operationen den assoziierten Mitgliedern und Partnern gleichstellt.

Die Embargoüberwachungsoperationen in der Adria und auf der Donau wurden mit der Aufhebung der Handelssanktionen nach den Wahlen in Bosnien-Herzegowina erfolgreich abgeschlossen. Das enge Zusammenwirken von EU und WEU im Rahmen der EU-Administration von Mostar wurde mit Übertragung der Aufgaben der WEU-Polizei auf die Kantonspolizei und die im Rahmen des Dayton-Friedensprozesses eingerichtete International Police Task Force (IPTF) ebenfalls beendet.

### 339. OSZE

Bestimmend für die Aktivitäten der OSZE im Berichtszeitraum waren die ihr in Bosnien und Herzegowina durch das Dayton-Abkommen übertragenen Aufgaben sowie der OSZE-Gipfel am 2./3. Dezember 1996 in Lissabon. In beiden Bereichen erfolgte eine enge Abstimmung unter den Partnern der Europäischen Union; die kontinuierliche Koordinierung unter den europäischen Vertretungen bei der OSZE in Wien ist bereits fest etabliert.

Die Europäische Union hat die OSZE bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bosnien und Herzegowina (Überwachung der Wahlen, Beiträge zur Durchsetzung der Menschenrechte, zur regionalen Stabilisierung und zum Aufbau demokratischer Institutionen) wirkungsvoll unterstützt. Im Rahmen einer gemeinsamen Aktion der Europäischen Union wurden zu den allgemeinen Wahlen am 14. September 1996 rund 500 Überwacher, darunter rund 50 Deutsche, nach Bosnien und Herzegowina entsandt. Hierfür wurden 3 Mio. Ecu aufgewandt. Für die Wahlbeobachtung sowie für die Anschaffung von Wahlmaterial hat die Europäische Union zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Über diese Hilfe hinaus haben die einzelnen Teilnehmerstaaten der Europäischen Union wesentlich zum Erfolg der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina beigetragen.

In Fortsetzung der bereits engen Abstimmung der EU-Staaten bei der bisherigen konzeptionellen Arbeit innerhalb der OSZE haben die EU-Staaten einen substantiellen Beitrag zu den Gipfeldokumenten, vor allem zur „Erklärung zum gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert“ des OSZE-Gipfels in Lissabon vom 2./3. Dezember 1996 geleistet. In dieser Erklärung werden die Grundsätze der entstehenden europäischen Sicherheitsarchitektur dargelegt. Sie umfassen u. a.: freie Bündniswahl aller OSZE-Staaten, Rechenschaftspflicht der OSZE-Staaten untereinander sowie gegenüber ihren Bürgern hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung der OSZE-Prinzipien, solidarisches Handeln bei der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen, gemeinsame Aktionen zur Verteidigung der

OSZE-Verpflichtungen, Transparenz bei der Gestaltung der nationalen Sicherheitspolitik der einzelnen OSZE-Staaten. Die Arbeiten an dem Sicherheitsmodell, die auf den Mandatsbeschluß von Budapest 1994 zurückgehen, werden 1997 fortgesetzt werden. Die Agenda bis zu dem OSZE-Ministerrat Dezember 1997 in Kopenhagen enthält u. a. folgende Aufgaben: Erarbeitung einer Plattform der kooperativen Sicherheit mit Grundsätzen für die Zusammenarbeit unter den sicherheitsrelevanten Institutionen in Europa; Erörterung des von Rußland und Frankreich gemachten Vorschlags, im OSZE-Rahmen eine europäische Sicherheitscharta zu verabschieden; Fortentwicklung des OSZE-Instrumentariums im Bereich der präventiven Diplomatie und Konfliktverhütung.

Zusammen mit den Partnern in der Europäischen Union ist es uns u. a. gelungen, unsere Vorschläge zur Einsetzung eines OSZE-Medienbeauftragten und zur Fortentwicklung der OSZE-Prinzipien zur Reintegration von Flüchtlingen durchzusetzen:

- Der Ständige Rat der OSZE-Botschafter in Wien wurde beauftragt, ein Mandat zur Einsetzung eines OSZE-Medienbeauftragten auszuarbeiten, der als Appellationsinstanz Beschwerden und Anregungen von Journalisten aufgreifen, überprüfen und in Konfliktfällen gegenüber den betroffenen OSZE-Regierungen thematisieren soll. Er könnte somit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Implementierung der OSZE-Prinzipien im Bereich der menschlichen Dimension leisten;
- die Allgemeine Erklärung der Staats- und Regierungschefs enthält die Verpflichtung für die Teilnehmerstaaten, sich jeder Form von sog. „ethnischer Säuberung“ zu enthalten und die Rückkehr und Reintegration von Flüchtlingen und Vertriebenen ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit einschlägigen internationalen Standards zu erleichtern (Para. 10). Dies ist aus deutscher Sicht im Hinblick auf die Rückführung von rd. 320 000 Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem früheren Jugoslawien von besonderer Bedeutung.

Ungeachtet der insgesamt positiven Bilanz müssen die Bemühungen um die Verbesserung der Effizienz der Abstimmung innerhalb der Europäischen Union innerhalb der OSZE fortgesetzt werden, um die Durchsetzungsfähigkeit europäischer Standpunkte zu verstärken.

#### 340. Nukleare Nichtverbreitung

Der Abschluß eines Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Test Ban Treaty = CTBT) stand 1996 im Zentrum der nichtverbreitungspolitischen Bemühungen von internationaler Staatengemeinschaft insgesamt sowie der Europäischen Union. Der Vertrag verbietet dauerhaft und überprüfbar alle Kernwaffentestexplosionen und alle anderen Nuklearexplosionen in allen Testmedien.

Bei den Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) hat die französische Erklärung vom 28. Januar 1996 über das definitive Ende aller französischen Nuklearversuche und die Schließung der

Testgelände im Südpazifik den Weg für gemeinsame EU-Positionen in der Teststoppfrage freigemacht.

Auch die EU-Staaten hatten im Vorfeld des Vertragsabschlusses vergeblich versucht, Indien, das den Vertrag wegen nach seiner Ansicht unzureichender weitergehender Abrüstungsverpflichtungen der Kernwaffenstaaten ablehnt, von einer Zustimmung zu überzeugen. Der CTBT wurde gleichwohl nach Indossierung durch die 50. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. September 1996 auf einer Staatenkonferenz am Rande der 51. VN-Generalversammlung in New York am 24. September 1996 zur Zeichnung aufgelegt und am selben Tag durch alle EU-Mitgliedstaaten gezeichnet. Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist u. a. die indische Ratifikation. Dies ist jedoch bis auf weiteres zweifelhaft.

Bei der Wahl des Exekutivsekretärs für die Vorbereitungskommission der CTBT-Organisation mit Sitz in Wien am 20. November 1996 in New York haben alle EU-Mitgliedstaaten die Kandidatur des deutschen CD-Botschafters Dr. Wolfgang Hoffmann geschlossen unterstützt. Dies stellt auch eine europäische Anerkennung der wichtigen deutschen Rolle beim Zustandekommen des Vertrages dar.

Die baldige Aufnahme von Verhandlungen über ein verifizierbares, globales Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper (Cut-off) bei der Genfer Abrüstungskonferenz bleibt ein weiteres wichtiges Anliegen der Europäischen Union. Entsprechende internationale Bemühungen sind auch 1996 nicht vorangekommen. Die Einrichtung eines Cut-off-Verhandlungsausschusses bei der Genfer Abrüstungskonferenz scheiterte weiterhin am Widerstand der G 21.

Die Bundesregierung und ihre EU-Partner messen – nach dem Abschluß des CTBT – den angestrebten Verhandlungen über einen Cut-off-Vertrag in der CD als Instrument der Rüstungskontrolle und der Nichtverbreitungspolitik hohe Bedeutung bei und bemühen sich mit Nachdruck, einen ad-hoc-Ausschuß „Cut-off“ in der kommenden Sitzungsperiode der CD einzusetzen.

#### 341. Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen

Im Vorfeld des Inkrafttretens des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) im April 1997 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Zusammenarbeit bei der Vorbereitungskommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCA) in Den Haag intensiviert. In Ausführung des Beschlusses des Europäischen Rates von Cannes (Juni 1995) haben die Mitgliedstaaten 1996 ihre nationalen Ratifikationsverfahren abgeschlossen oder stehen unmittelbar vor der Ratifikation.

Um den wichtigen europäischen Beitrag zu dem Entwurf eines das Biologiewaffenabkommen (BWÜ) ergänzenden Verifikationsregimes sicherzustellen, beauftragte der Europäische Rat in Florenz (Juni 1996) die Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit zu verstärken. Bis Mitte 1998, so das Ziel der gemeinsamen Position der Europäischen Union, sollen die Arbeiten

am BWÜ-Verifikationsanhang abgeschlossen sein. Eine weltweite EU-Demarchenaktion warb für dieses Ziel. Darüber hinaus wurden die Staaten, die noch nicht BWÜ-Vertragstaaten sind, zum Beitritt aufgefordert.

Die Mitgliedstaaten der EU haben die Zusammenarbeit im Rahmen der „Australischen Gruppe“ zur Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände fortgesetzt. Die Zusammenarbeit im Jahre 1996 konzentrierte sich auf die Vorbereitung des Jahrestreffens (14. bis 17. Oktober 1996) in Paris. Fragen des Verhältnisses der Australischen Gruppe zu dem sich abzeichnenden Inkrafttreten der weltweiten Chemiewaffenkonvention standen im Vordergrund. Südkorea wurde als 30. Mitglied in die „Australische Gruppe“ aufgenommen.

### 342. Rüstungsgüter, Export

Entscheidungen über Rüstungsexporte treffen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationaler Verantwortung. Sie stützen sich hierbei auf den Artikel 223 EG-Vertrag, der die Erzeugung und den Handel von Rüstungsgütern einem nationalen Vorbehalt unterstellt. Gleichwohl ist es gelungen, die „wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit – Kontrolle des Transfers von Waffen und Technologien“, als eines der möglichen Felder der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union festzuschreiben. Durch den Europäischen Rat wurden Kriterien zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen identifiziert. Auf der Basis eines von der deutschen Präsidentschaft 1994 eingebrachten erweiterten Mandats erarbeitete die zuständige Arbeitsgruppe 1996 Richtlinien zur Interpretation und praktischen Anwendung der Kriterien.

Die EU-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Europäische Rüstungspolitik“ (POLARM) hat im Juni diesen Jahres einen Zwischenbericht vorgelegt, in dem der Stand der gemeinsamen Überlegungen im Hinblick auf konkrete Maßnahmen u. a. in den Bereichen „Intra-EU-Verbringung von Rüstungsgütern“ und „Exporte nach außerhalb der Europäischen Union“ festgehalten ist.

### 343. Abrüstungsbemühungen

Die Europäische Union konnte auch auf der diesjährigen Sitzung des weltweit für Abrüstung und Sicherheit zuständigen 1. Ausschusses der Generalversammlung ihr bisheriges Profil behaupten. An ihrem überwiegend einheitlichen Stimmverhalten orientierten sich die MOEL, Baltische Staaten, Norwegen, Zypern und Malta. Diese Staaten haben sich auch der umfassenden gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik angeschlossen.

### 344. Landminen

Zu den wichtigsten Abrüstungsthemen im Berichtszeitraum gehörte erneut die Landminenproblematik. Bereits am 12. Mai 1995 hatte der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) eine erste Gemeinsame Aktion zu

Antipersonenminen beschlossen. Der Abschluß der Konferenz zur Überprüfung des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen von 1980 im Mai 1996 (u. a. Annahme eines revidierten Minenprotokolls) machte eine Revision dieser Gemeinsamen Aktion erforderlich. Auf Empfehlung des Politischen Komitees beschloß der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) daher am 1. Oktober 1996 eine neue, maßgeblich auch von deutschen Vorstellungen mitgeprägte Gemeinsame Aktion zu Antipersonenminen. Sie enthält folgende Kernverpflichtungen:

- das Ziel der vollständigen Abschaffung von Antipersonenminen und das aktive Bemühen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine wirksame internationale Übereinkunft zur weltweiten Ächtung dieser Waffen zu erzielen (Titel I, Artikel 2);
- ein umfassendes Exportmoratorium für alle Typen von Antipersonenminen in sämtliche Bestimmungsländer (umfaßt auch Lizenzen für den Transfer von Technologie zur Herstellung von Antipersonenminen) (Titel II, Artikel 5);
- ein breit gefächertes Beitrag zu Minenräumaktionen; Verdopplung der Mittel auf 7 Mio. ECU (Titel III).

Durch die neue Gemeinsame Aktion sollen Einsatz und weltweite Verbreitung von Antipersonenminen bekämpft und neue Lösungen für die durch sie verursachten Probleme gefunden werden. Die Mitgliedstaaten setzen sich zugleich für die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der ersten Konferenz zur Überprüfung des VN-Waffenübereinkommens von 1980 ein. Insbesondere sollen das von der Überprüfungskonferenz verabschiedete Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung („Minenprotokoll“) sowie das neue Protokoll IV vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserblendwaffen schnellstmöglich – ohne Inanspruchnahme von Übergangsfrieten – ratifiziert werden. Das Bundeskabinett hat am 18. Dezember 1996 bereits einen Gesetzentwurf zur innerstaatlichen Umsetzung beider Protokolle gebilligt. Desweiteren treten die Mitgliedstaaten für die Universalität des VN-Waffenübereinkommens und insbesondere die weltweite Geltung der beiden letztgenannten Protokolle ein.

Besondere Aufmerksamkeit gilt auch dem Bereich der Minenräumung. Die hierfür zur Verfügung stehenden EU-Mittel wurden auf 7 Mio. ECU verdoppelt, mit denen u. a. internationale Minenräumarbeiten fortlaufend unterstützt werden. Vorgesehen ist auch ein weiterer Beitrag i. H. v. insgesamt 3,6 Mio. ECU zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Unterstützung bei der Minenräumung. Der verbleibende Betrag entfällt auf spezifische Aktionen der Europäischen Union zum Beispiel im Rahmen von Ersuchen regionaler Organisationen oder Behörden betroffener Drittländer.

Mit ihrer geschlossenen Haltung im Rahmen der neuen Gemeinsamen Aktion zu Antipersonenminen haben die Mitgliedstaaten zum Gelingen der Ottawa-Konferenz zur Landminenfrage (3. bis 5. Oktober 1996) beigetragen. Sie endete mit der Verpflichtung der 50 Teilnehmerstaaten zu verstärkter Zusammenarbeit zum schnellstmöglichen Abschluß eines um-

fassenden internationalen Verbotsabkommens für Antipersonenminen sowie zu zügigen Schritten zur Beendigung der Neuverlegung dieser Minen. In konkreter Umsetzung dieser Anliegen und ihrer neuen Gemeinsamen Aktion unterstützten oder initiierten die Mitgliedstaaten während der 51. VN-Generalversammlung Resolutionsentwürfe mit Minenbezug. Die Bundesrepublik Deutschland brachte alle relevanten Resolutionsentwürfe mit ein. Der deutsche Resolutionsentwurf „Friedenskonsolidierung nach Konflikten durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“, in dem u. a. das Thema Minenräumung berücksichtigt wird, wurde im Konsens verabschiedet. Mit Annahme der wichtigen US-Resolutionsinitiative zum Abschluß eines internationalen Abkommens über ein Verbot von Antipersonenminen (Res. 51/45 S) durch eine breite Staatenmehrheit (155 Ja-Stimmen bei 10 Enthaltungen) hat das internationale Momentum zur Ächtung von Antipersonenminen einen ersten Höhepunkt erreicht. Die Bundesrepublik Deutschland hat dazu mit Eigeninitiativen und im EU-Rahmen wichtige Beiträge geleistet.

#### **345. Antipersonenminen, Gemeinsame Aktion**

Zu den wichtigsten Abrüstungsthemen im Berichtszeitraum gehörte erneut die Landminenproblematik. Bereits am 12. Mai 1995 hatte der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) der Europäischen Union eine erste Gemeinsame Aktion zu Antipersonenminen beschlossen. Der Abschluß der Konferenz zur Überprüfung des VN-Waffenübereinkommens von 1980 im Mai 1996 (Annahme eines revidierten Minenprotokolls) und jüngste Entwicklungen besonders im Bereich der Antipersonenminen machten eine Revision der Ziele der Gemeinsamen Aktion vom Mai 1995 erforderlich. Auf Empfehlung des Politischen Komitees beschloß der Rat der Europäischen Union daher am 1. Oktober 1996 eine neue – maßgeblich auch von deutschen Vorstellungen mitgeprägte – Gemeinsame Aktion zu Antipersonenminen, die folgende Kernverpflichtung enthält das Ziel der vollständigen Abschaffung von Antipersonenminen und das aktive Bemühen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine wirksame internationale Übereinkunft zur weltweiten Ächtung dieser Waffen zu erzielen.

### **III. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen**

#### **346. Vereinte Nationen**

Die Integration der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Vereinten Nationen ist weit fortgeschritten. Dies zeigte sich auch im bisherigen Verlauf der 51. Generalversammlung. Die Europäische Union tritt dort als aktivste und bestorganisierte regionale Gruppierung auf. Sie erbringt den größten Beitrag zum VN-Haushalt. Sie stellt in den Vereinten Nationen dank eines weitgehend einheitlichen Stimmverhaltens einen eigenständigen Faktor dar und ist regelmäßig Hauptverhandlungspartner der Gruppe der Blockfreien sowie der G 77 im Wirt-

schafts- und Sozialbereich als den größten Gruppierungen in den Vereinten Nationen. Kompromisse zwischen diesen und den USA sind oft der Europäischen Union zu verdanken. Sie spielt eine wichtige Rolle bei den Debatten über die Reform der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang hat sie in der hochrangigen offenen Arbeitsgruppe der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Finanzreform einen Vorschlag zur Reform der Finanzierung der Vereinten Nationen vorgelegt. Sie hat dem Generalsekretär auch Vorschläge zur Umstrukturierung des Sekretariats unterbreitet und arbeitet an einer Gemeinsamen Position zur Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen. Bei diesen beiden Projekten lehnt sie sich an die entsprechenden Vorschläge des Wirtschaftsgipfels der G7/P8 von Lyon an. In der Debatte um die Reform des VN-Sicherheitsrats bestehen die Differenzen zwischen der deutschen Position, die von den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der beiden ständigen Sicherheitsratsmitglieder Frankreich und Großbritannien geteilt wird, und der italienischen Position fort. Die Tatsache, daß Italien deshalb den gemeinsamen Acquis (insbesondere die einschlägigen Passagen der Erklärung des Europäischen Rats von Cannes und Madrid) infrage stellt, wirkt sich auf diesem Gebiet belastend auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten aus.

#### **347. Seerechtsübereinkommen der VN**

Die Gemeinschaftskoordination im Bereich des Internationalen Seerechts ist im Berichtszeitraum vertieft worden. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens kann die Europäische Gemeinschaft eigenständige Vertragspartei unter der Voraussetzung sein, daß die Mehrheit der Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben bzw. ihm beigetreten sind. Die Bundesrepublik Deutschland, die am 14. Oktober 1994 als erster Mitgliedstaat dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen beigetreten ist, hat aktiv darauf hingewirkt, daß bis Mitte 1995 insgesamt 9 der 15 Mitgliedstaaten Vertragsparteien geworden sind und damit die Voraussetzung für den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft erfüllt wurde. In der Ratsgruppe „Seerecht“ wird der Text der hierfür erforderlichen Erklärung erarbeitet, mit der die Europäische Gemeinschaft die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten aufführt, für die ihr von den Mitgliedstaaten Zuständigkeiten übertragen worden sind.

Die Gemeinschaftskoordination hat sich zusätzlich bei den im Berichtszeitraum erfolgten Wahlen für die vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Institutionen, d. h. für die Organe der Internationalen Meeresbodenbehörde und für das Richterorgremium des Internationalen Seegerichtshofs Hamburg bewährt. In letzterem Fall ist es als Erfolg zu werten, daß drei der einundzwanzig Mitglieder des Gerichtshofs aus Staaten der Europäischen Union stammen, darunter Prof. Dr. Wolfrum aus Deutschland.

**348. Menschenrechte**

Die Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte hat sich bei zahlreichen gemeinsamen Aktivitäten und Demarchen gegen Menschenrechtsverletzungen weltweit bewährt. Der Abstimmungsmechanismus wurde durch eine Erhöhung auf regelmäßig drei AG-Sitzungen pro Präsidentschaft verbessert. Im Berichtsjahr wurde die erste Mitteilung der Kommission über Menschenrechte in den Außenbeziehungen der Europäischen Union (vom 27. November 1995) im zuständigen Fachgremium des Rates mit großer Zustimmung behandelt.

Insbesondere im Bereich der Vereinten Nationen ist der Zusammenhalt der Europäischen Union wichtig. Bei der 52. Sitzung der Menschenrechtskommission und der 51. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen äußerte sich die Europäische Union zu zahlreichen Themen und brachte eine Reihe von Resolutionsentwürfen zur Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Ländern ein.

Der Hochkommissar für Menschenrechte der VN erfährt besondere Unterstützung seitens der Europäischen Union. Mehrere seiner Projekte, wie z. B. die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern nach Ruanda oder die Errichtung eines Menschenrechtsbüros in Kolumbien wurden von der Europäischen Union politisch und finanziell unterstützt. Dabei handelt es sich um Beiträge sowohl aus dem Haushalt der Mitgliedsstaaten als auch der Europäischen Gemeinschaft.

Das Thema Menschenrechte wurde von der Europäischen Union auch beim Welternährungsgipfel in Rom intensiv behandelt.

**349. Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (SADC)**

Der im September 1994 bei der Berliner Konferenz auf deutsche Initiative und im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft in Gang gebrachte Ausbau der Beziehungen EU-SADC zu einer breit angelegten interregionalen Kooperation war bei dem ersten Folgetreffen der Außenminister von Europäischer Union

und SADC am 14./15. Oktober 1996 in Windhuk Gegenstand einer eingehenden Zwischenbilanz. Beide Seiten bewerteten dabei die bisherige Umsetzung der „Berliner Erklärung“ eindeutig positiv und legten als Schwerpunktbereiche der Zusammenarbeit in den nächsten zwei Jahren u. a. die Stärkung der demokratischen Strukturen, die Förderung von Handel und Investitionen, die Entwicklung der Wasser- und Energieressourcen, AIDS-Bekämpfung sowie den Ausbau der Zusammenarbeit bei der Räumung von Antipersonenminen fest. Darüber hinaus führten die Außenminister einen intensiven politischen Dialog zu diversen regionalen und internationalen Themen, insbesondere den Möglichkeiten regionaler Konfliktprävention und Konfliktlösung sowie den Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen im Kampf gegen Landminen.

**350. ASEAN**

Im Berichtszeitraum hat die Europäische Union intensiv Strategie und Perspektiven der künftigen Zusammenarbeit EU-ASEAN erörtert. Grundlage für die Diskussion war eine von der Kommission im Juli 1996 vorgelegte Mitteilung „Für eine neue Dynamik in den Beziehungen der Europäischen Union und ASEAN“ sowie der im Juni 1996 vorgelegte Abschlußbericht der von der Karlsruher Außenministerkonferenz 1994 eingesetzten hochrangigen „Gruppe von Weisen“. Die von der Kommission vorgelegte Mitteilung sieht eine Intensivierung der Beziehungen auf Grundlage des bestehenden Kooperationsabkommen EU-ASEAN von 1980 vor.

**351. Südasiatischer Raum (SAARC)**

Der wachsenden Bedeutung Asiens Rechnung tragend hat die Europäische Union unter deutscher Präsidentschaft im September 1994 den Dialog mit der Südasiatischen Regionalorganisation SAARC (South Asian Association for Regional Cooperation) eröffnet. Diese Konsultationen wurden wie im Vorjahr auch 1996 weitergeführt. Durch den politischen Dialog mit SAARC will die Europäische Union zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur politischen Stabilisierung des indischen Subkontinents beitragen.

**E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (dritte Säule)****I. Justizpolitische Zusammenarbeit****352. Justizpolitische Zusammenarbeit, allgemein**

Im laufenden Berichtsjahr konnte die Zusammenarbeit im Justizbereich erfolgreich vertieft werden. Es konnten zwei bedeutende Übereinkommen angenommen werden: Das Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das erste Protokoll zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemein-

schaften. Über den Entwurf eines Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung wurde mit Ausnahme der Frage der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs eine politische Einigung erzielt.

Positiv hervorzuheben ist, daß die Frage der Vorabentscheidungszuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs beim Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften einer abschließenden Regelung zugeführt werden konnte.



## 1. Rechtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen

### 353. Brüsseler Übereinkommen

Auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 359) wird Bezug genommen. Die Arbeiten der Ratsarbeitsgruppe zu dem Übereinkommensentwurf über die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen sowie in Sorgerechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit solchen Entscheidungen wurden fortgesetzt. Einige noch offene Fragen haben es bisher verhindert, daß dem Ministerrat bereits ein vollständiger Übereinkommenstext zur Verabschiedung vorgelegt werden konnte. Die Meinungsunterschiede, vor allem im Bereich der Anerkennung von Entscheidungen in Sorgerechtsangelegenheiten, sollten demnächst ausgeräumt werden können, nachdem die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter deutschem Vorsitz eine Neufassung des Haager Übereinkommens vom 15. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen beschlossen hat.

### 354. Übermittlung von Schriftstücken

Auf die Ausführungen im 56. Integrationsbericht (Ziffer 359) wird Bezug genommen. Über die politischen Eckpunkte – für eine Verbesserung des zivilrechtlichen Rechtshilfeverkehrs durch vereinfachte Übermittlung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken wurde Einvernehmen erzielt. Die Beratungen zur näheren Ausgestaltung und Formulierung des Übereinkommens werden in der Arbeitsgruppe fortgesetzt.

## 2. Rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen

### 355. Verbesserung der Auslieferung

Am 27. September 1996 konnte das Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zeichnung aufgelegt werden und wurde am selben Tag von allen Mitgliedstaaten gezeichnet. Neben den bereits am 10. März 1995 gezeichneten Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellt dies Übereinkommen einen weiteren Schritt zur Verbesserung des Auslieferungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar, ohne die Rechte der Verfolgten zu schmälern. Durch die jedenfalls teilweise Beseitigung von Auslieferungshindernissen ist zu hoffen, daß die Dauer der Auslieferungsverfahren insgesamt erheblich reduziert werden kann und insoweit ein Beitrag dazu geleistet wird, daß gerade bei Auslieferungersuchen zum Zwecke der Strafverfolgung der Betroffene sich alsbald dem Verfahren stellen kann, ohne zuvor monatelang im Ausland in Auslieferungshaft gehalten zu werden.

### 356. Austausch von Verbindungsrichtern und Verbindungsstaatsanwälten

Um die grenzüberschreitende strafrechtliche Zusammenarbeit insgesamt zu verbessern nahm der Rat am 22. April 1996 eine gemeinsame Maßnahme betreffend den Rahmen über den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union an.

### 357. Rechtshilfe in Strafsachen

Die Arbeitsgruppe „Rechtshilfe in Strafsachen“ setzte ihre Arbeiten mit dem Ziel fort, in Ergänzung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens ein Übereinkommen zu schaffen, das noch bestehende Unzuträglichkeiten und Lücken im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen schließen soll.

### 358. Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Bemühungen der Arbeitsgruppe „Entziehung der Fahrerlaubnis“, die sich zum Ziel gesetzt hat, sicherzustellen, daß die strafrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht folgenlos in dem ständigen Aufenthaltsort des Straftäters bleibt, erweisen sich als außerordentlich schwierig. Eine einvernehmliche Lösung ist gegenwärtig nicht in Sicht.

### 359. Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Am 27. September 1996 hat der Rat ein „Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ beschlossen (ABl. EG Nr. C 313 vom 23. Oktober 1996). Das Protokoll zielt darauf ab, diesen Schutz vor allem durch strafrechtliche Mindestregelungen der Mitgliedstaaten gegen gemeinschaftsschädliche Bestechungen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sind u. a. verpflichtet, Strafvorschriften gegen die aktive und passive Bestechung von nationalen Amtsträgern des jeweiligen Mitgliedstaates, „europäischen“ Amtsträgern und Amtsträgern eines anderen als des verfolgenden Mitgliedstaates zu schaffen, soweit dadurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden können. Erfaßt werden sollen damit vor allem Bestechungen zur Erlangung von nach EG-Recht gewährten Subventionen und zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Zahlung von Zöllen, Abschöpfungen und Marktordnungsabgaben.

In der Arbeitsgruppe „Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht“ wurden die Beratungen eines Kommissionsvorschlags für ein Zweites Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften unter italienischer Präsidentschaft begonnen und unter irischer Präsidentschaft fortgesetzt. In das Zweite Protokoll sollen in Umsetzung der Entschließung des Rates vom 6. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. C 355/2

vom 14. Dezember 1994) Regelungen über die Verantwortlichkeit von juristischen Personen, Einziehung, Verfall und Geldwäsche sowie über Rechtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission bei der Betrugsbekämpfung aufgenommen werden. Das Europäische Parlament hat eine Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben. Die künftige niederländische Präsidentschaft strebt die Fertigstellung des Vorhabens im 1. Halbjahr 1997 an.

### 360. Schutz der finanziellen Interessen, Vorabentscheidungskompetenz

Am 29. November 1996 hat der Rat das „Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung“ beschlossen. Mit diesem Protokoll wird dem Gerichtshof außerdem die Zuständigkeit für die Auslegung des 1. Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen übertragen. Im Interesse einer einheitlichen Auslegung beider Rechtsakte hat Deutschland von den für die Begründung der Vorabentscheidungskompetenz vorgesehenen Optionen diejenige gewählt, die dem Europäischen Gerichtshof die weitestgehende Zuständigkeit einräumt, die nach dem Protokoll möglich ist. Danach kann jedes Gericht in Deutschland Vorabentscheidungsersuchen vorlegen. Deutschland hat sich außerdem durch die Abgabe der Zusatzklärung das Recht vorbehalten, diejenigen Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, zur Vorlage zu verpflichten.

### 361. Bestechungsübereinkommen

Im Berichtsjahr wurde verhandelt über einen von der italienischen Präsidentschaft vorgelegten Entwurf eines Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind. Dieser Übereinkommensentwurf lehnt sich inhaltlich an die Regelungen im Ersten Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften an, verzichtet aber auf das dort vorgesehene einschränkende Merkmal der „Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“. Hinsichtlich der Regelungen in dem Übereinkommensentwurf besteht weitgehend Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten. Offen ist noch die Frage der Einbeziehung des Gerichtshofes. Die Bundesregierung tritt für eine umfassende Gerichtshofzuständigkeit ein.

Das Europäische Parlament hat inzwischen seine Stellungnahme zu dem Entwurf des „Bestechungs“-Übereinkommens abgegeben. Die künftige niederländische Präsidentschaft hat angekündigt, daß sie anstrebe, das Vorhaben während des ersten Halbjahres 1997 fertigzustellen.

### 362. Menschenhandel, sexueller Mißbrauch von Kindern

Die Gemeinsame Maßnahme betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sieht unter anderem weitgehende, in Deutschland bereits erfolgte Pönalisierungen entsprechender Verhaltensweisen, die Begründung weitgehender extraterritorialer Gerichtsbarkeit und den gebotenen Zeugenschutz vor, um in diesen Kriminalitätsfeldern innerhalb der Europäischen Union wirksam zusammenarbeiten zu können.

### 363. Bekämpfung des Drogenhandels und der Drogenabhängigkeit

Mit der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Entschließung des Rats über die Ahndung von schweren Straftaten im Bereich des unerlaubten Drogenhandels wurden die Bemühungen fortgesetzt, die Bekämpfung des Betäubungsmittelkonsums und -handels in und zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbessern.

### 364. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Am 15. Juni 1996 nahm der Rat die gemeinsame Maßnahme betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit an. Wesentlicher Inhalt dieser Maßnahme ist die bindende Verpflichtung der Regierungen der Mitgliedstaaten, ihren zuständigen Gremien erforderlichenfalls Vorschläge zu unterbreiten, die sicherstellen, daß die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wesentlich verbessert wird. Dabei stehen den Mitgliedstaaten die Optionen offen, entweder bestimmte Verhaltensweisen aus dem Bereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu pönalisieren oder zum Zwecke der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hinsichtlich dieser Verhaltensweisen auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit zu verzichten.

### 365. Rechtsberufe, Förder- und Austauschprogramm („Grotius“)

Der Rat beschloß am 28. Oktober 1996 als Gemeinsame Maßnahme ein Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe mit der Bezeichnung „Grotius“ (ABl. Nr. L 287 vom 8. November 1996, S. 3). Das Ziel des für den Zeitraum 1996 bis 2000 angelegten Förderprogramms ist, die gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten zu verbessern und die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Darunter fallen Maßnahmen aus den Bereichen Aus- und Fortbildung, Austausch und Praktika, Veranstaltung von Begegnungen, Studien und Forschungen und Verbreitung von Informationen. Ferner soll auch die Verbesserung von Sprachkenntnissen gefördert werden. Als Rechtsberufe im Sinne des Förderpro-

gramms werden angegeben: Richter (einschließlich Untersuchungsrichter), Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Wissenschaftliches Hochschulpersonal, Ministerialbeamte, Rechtspfleger, Beamte der Kriminalpolizei, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdolmetscher und sonstige an der Justiz beteiligten Berufe. Unterstützt werden Vorhaben, die von europäischem Interesse sind und mehr als einen Mitgliedstaat einbeziehen.

Der finanzielle Gesamtumfang des Programmes beläuft sich über den genannten Zeitraum auf 8,8 Mio. ECU. Bei der Vergabe der Finanzierungen wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

### **366. Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern, Förder- und Austauschprogramm für die für die Bekämpfung zuständigen Personen („STOP“)**

Auf Initiative des Königreichs Belgien hat der Rat der Europäischen Union am 18. November 1996 als Gemeinsame Maßnahme ein Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind, mit der Bezeichnung „STOP“ beschlossen. Das für den Zeitraum von 1996 bis 2000 angelegte Programm umfaßt die Maßnahmekategorien Fortbildung, Programme für Austausch und Praktika, Veranstaltungen von disziplinübergreifenden Begegnungen und Seminare, Studien und Forschungsarbeiten und Verbreitung von Informationen. Diese Maßnahmen können im angegebenen Zeitraum mit einem Gesamtrahmen von 6,5 Mio. ECU gefördert werden. Die im einzelnen beschriebenen Maßnahmen sollen über das Programm gefördert und koordiniert werden, wenn damit Initiativen im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, auf vermißte Minderjährige und den Einsatz von Telekommunikationsmitteln für den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern verbunden sind. Der dafür vorgesehene Personenkreis umfaßt Richter, Staatsanwälte, Angehörige von Polizeidiensten, Beamte, Angehörige von öffentlichen Dienststellen, die für die Einwanderung und die Grenzkontrolle, das Sozialrecht, das Steuerrecht, die Verhütung oder Bekämpfung dieser Verbreichensformen, die Betreuung der Opfer und die Behandlung der Täter zuständig sind.

Die Kommission ist für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich und erläßt hinsichtlich der Finanzierungskriterien Durchführungsbestimmungen. Bei der Vergabe der finanziellen Förderung wird die Kommission von einem Ausschuss wie bei dem „Grotius“-Programm unterstützt.

## **II. Innenpolitische Zusammenarbeit**

### **1. Zuwanderungs- und Asylpolitik**

#### **367. Asylpolitik**

Am 4. März 1996 hat der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zur einheitlichen Auslegung und An-

wendung des Flüchtlingsbegriffs in Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention verabschiedet. Damit hat die Europäische Union auch wesentliche Fortschritte bei der Harmonisierung des materiellen Asylrechts erzielt. Die für die Entscheidung über Asylanträge zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen sich künftig an den juristisch nicht verbindlichen Leitlinien orientieren. Dadurch soll gewährleistet werden, daß Asylanträge in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund weitgehend einheitlicher Anerkennungskriterien entschieden werden.

Der gemeinsame Standpunkt enthält Interpretationshinweise, die das „Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“ vom September 1979 des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ergänzen und präzisieren, insbesondere zu folgenden Punkten:

- Einzelfallentscheidung/Gruppenverfolgung;
- Umschreibung des Begriffs „Verfolgung“ im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Konvention;
- Abgrenzung von Verwaltungsmaßnahmen und Maßnahmen der Strafverfolgung zu Maßnahmen „politischer Verfolgung“;
- Verfolgung durch Dritte;
- Bürgerkriegs- und bürgerkriegsähnliche Situationen und
- Verfolgungsgründe im Sinne der Genfer Konvention.

Die Leitlinien enthalten ferner Aussagen zu besonderen Fallgruppen wie Behandlung von Nachfluchtgründen und Kriegsdienstverweigerung sowie Ausführungen zu Artikel 1 Buchstaben C, D und F des Genfer Abkommens.

Daneben finden derzeit Beratungen zu einem völkerrechtlichen Vertrag zur Einführung eines europäischen Systems zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern (EURODAC) statt. Ein solches System stellt ein wirksames Mittel zur Verhinderung von Mehrfachanträgen dar.

#### **368. Asylpolitik, Informationsaustausch**

Das Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Asylfragen (CIREA) hat den Informationsaustausch hinsichtlich ausgewählter Herkunftsstaaten sowie zu Einzelfragen des Asylrechts fortgesetzt. Aufgabe von CIREA ist es, über einen ständigen Erfahrungsaustausch der in der Asylpraxis tätigen Beamten die Harmonisierung der Asylpolitik zu unterstützen und eine Annäherung der Asylpraxis zu erreichen. Dies gilt insbesondere für die Einschätzung der Lage in den Herkunftsländern. Derzeit wird die Arbeitspraxis von CIREA mit dem Ziel einer Steigerung der Effizienz überprüft.

#### **369. Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen**

Auf die Ausführungen im 56. Integrationsbericht (Ziffer 364) wird Bezug genommen. Der Ratsbeschluß vom 23. November 1995 über ein Frühwarn-

system und ein Dringlichkeitsverfahren zur Lastenteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen ist am 4. März 1996 formell bestätigt worden (vgl. ABl. Nr. L 63/10 vom 13. März 1996).

Dieser Beschluß stellt zwar einen ersten Fortschritt in der schwierigen Frage der Lastenteilung dar. Er enthält jedoch lediglich eine Verfahrensregelung, während konkrete Kriterien für eine Lastenverteilung bei der Aufnahme von vertriebenen Personen nach wie vor nicht festgelegt worden sind. Die Bundesregierung erachtet es jedoch als äußerst wichtig, daß die Staatengemeinschaft in Notsituationen einen Aktionsplan zur Verfügung hat und wird daher ihre Bemühungen um ein effektives Lastenverteilungssystem fortsetzen. In Krisensituationen fehlt es nämlich in der Regel an der Zeit, in mühsame und langwierige Konsultationen darüber einzutreten, ob und ggf. nach welchem Schlüssel die bedrohten Menschen von den einzelnen Staaten aufgenommen werden sollten.

### 370. Rückkehrförderung

Die Bundesregierung unternimmt große Anstrengungen, um durch gezielte Förderung von Wiederaufbau- und Rückkehrprojekten Anreize für die Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen nach Bosnien und Herzegowina zu schaffen. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt über die Europäische Union. Die Projekte stehen allen Mitgliedstaaten offen und dienen auch der Förderung der freiwilligen Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Eine besonders enge Zusammenarbeit entwickelt sich in dieser Hinsicht mit Österreich und Schweden.

### 371. Illegale Zuwanderung, Bekämpfung

1996 wurde die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung der illegalen Einreise und der illegalen Beschäftigung fortgesetzt.

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat eine Empfehlung zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen verabschiedet, die eine engere Zusammenarbeit der Kontrollbehörden sowie einen Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten vorsieht. Ferner sieht die Empfehlung u. a. Sanktionen bzgl. der illegalen Beschäftigung und deren Begünstigung vor. Die Empfehlung soll die vom Rat Ende 1995 verabschiedete Empfehlung zur „Harmonisierung der Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägigen Kontrollverfahren“ fortschreiben.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung am 28./29. November 1996 Einigung über eine gemeinsame Maßnahme zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel erzielt. In der Sache geht es darum, die ca. 200 unterschiedlichen Aufenthaltstitel in den Mitgliedstaaten äußerlich in einem einheitlichen Format zu vereinheitlichen. Dadurch wird die Kontrolle an den Außengrenzen sowie durch die Inlandsbehörden wesentlich erleichtert. Zugleich kann der hohe Sicherheitsstandard der Dokumente auf ein

einheitlich hohes Maß angehoben werden. Harmonisiert wird nicht das materielle Regelwerk für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln, sondern lediglich das äußere Format.

Ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und der Schleuserkriminalität ist die weitere Profilierung des Zentrums für Information, Reflektion und Austausch im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenze und der Einwanderung – CIREFI –. Eine ständige Konferenz von Experten der Mitgliedstaaten, unterstützt durch das Generalsekretariat des Rates, führt die einschlägigen Informationen zusammen und unterzieht sie einer Analyse und Bewertung. Auf der Basis der bisherigen Erfahrungen wird zur Zeit die Arbeitspraxis von CIREFI mit dem Ziel einer Steigerung der Effizienz überprüft. Dem strukturierten Dialog mit den MOE-Ländern wird künftig noch größere Bedeutung beizumessen sein.

### 372. Visumpolitik, Harmonisierung

Mit dem Ziel, die weitere Harmonisierung im Visumbereich voranzutreiben, hat der Rat am 4. März 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union eine Gemeinsame Maßnahme – betreffend den Transit auf Flughäfen – verabschiedet. Damit treten für Flughafentransitvisa harmonisierte Regelungen in Kraft.

Mit einer Empfehlung des Rates vom gleichen Tage konnte der Ausweitung und Intensivierung der Zusammenarbeit der konsularischen Vertretungen in Fragen der Visumerteilung ein neuer Impuls gegeben werden. Dabei geht es insbesondere um praktische Fragen der Visumerteilung.

Ferner hat der Rat (Justiz und Inneres) einen Beschluß zur Beobachtung der Durchführung der vom Rat erlassenen Rechtsakte im Bereich der illegalen Einwanderung, der Rückübernahme, der illegalen Beschäftigung von Staatsangehörigen dritter Länder und der Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Ausweisungsanordnungen verabschiedet.

## 2. Polizeiliche Zusammenarbeit

### 373. Europol

Nachdem das EUROPOL-Übereinkommen bereits am 26. Juli 1995 unterzeichnet wurde, konnte im Juli 1996 auf dem Europäischen Rat von Florenz auch eine Einigung über die Vorabentscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs bei der Auslegung des Übereinkommens durch die nationalen Gerichte erreicht werden. Am 24. Juli 1996 haben die Mitgliedstaaten ein entsprechendes Protokoll gezeichnet. Allein Großbritannien hat angekündigt, von der durch das Protokoll gegebenen Möglichkeit für die eigenen Gerichte zunächst nicht Gebrauch machen zu wollen.

Die Verhandlungen zu den Durchführungsbestimmungen zum EUROPOL-Übereinkommen, deren Abschluß Voraussetzung für die Tätigkeitsaufnahme von EUROPOL ist, wurden fortgesetzt. Dabei konn-

ten unter italienischem und irischem Ratsvorsitz bereits beträchtliche Fortschritte erzielt werden.

Die Ratifizierung des EUROPOL-Übereinkommens soll in Deutschland im Laufe des Jahres 1997 abgeschlossen werden. Das Bundeskabinett hat am 18. Dezember 1996 den deutschen Entwurf für ein Vertragsgesetz zum EUROPOL-Übereinkommen gebilligt. Der Entwurf ist dem Bundesrat zugeleitet worden.

Die EUROPOL-Drogenstelle (EDS), die als Vorläuferbehörde für EUROPOL bereits in Den Haag arbeitet, ist mit den technischen Vorarbeiten für die spätere Tätigkeitsaufnahme von EUROPOL beauftragt. Daneben ist die EDS weiterhin zuständig für den schnellen Austausch polizeilicher Informationen sowie für die strategische Analyse der ihr zur Arbeit übertragene Kriminalitätsformen. Die Kompetenz der EDS ist insoweit im November 1996 auf den Bereich des Menschenhandels einschließlich der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen ausgedehnt worden.

### III. Zusammenarbeit im Zollwesen

#### 374. Zollwesen, Zusammenarbeit im Rahmen der dritten Säule

Am 29. November 1996 hat der Rat das „Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über

den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung“ beschlossen. Hier hat Deutschland – so wie bei dem gleichartigen Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – dem Europäischen Gerichtshof die weitestgehende Zuständigkeit eingeräumt.

Der Rat hat eine Gemeinsame Maßnahme angenommen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Wirtschaftsbeteiligten abzuschließen, um die Identifizierung von Frachtgut, das Rauschgift enthalten könnte zu erleichtern.

Eine weitere Gemeinsame Maßnahme regelt die Teilnahme der Mitgliedstaaten an einer strategischen Operation der Weltzollorganisation zur Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels auf der Balkan-Route. Diese Operation soll über diese Maßnahme hinaus zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels führen.

Die Verhandlungen zu einem neuen Zollunterstützungsübereinkommen („Neapel II“), das das Übereinkommen von 1967 ersetzen soll, dauern an. Eine Einigung zu neuen, grenzüberschreitenden Formen der Zusammenarbeit war noch nicht möglich.

## F. Anhänge

### I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

Richtlinie 96/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen  
Amtsblatt Nr. L 040 vom 17. Februar 1996 S. 1

Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications  
Amtsblatt Nr. L 020 vom 26. Januar 1996 S. 59

Richtlinie 96/3/EG der Kommission vom 26. Januar 1996 über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 021 vom 27. Januar 1996 S. 42

Richtlinie 96/4/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über

Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 049 vom 28. Februar 1996 S. 12

Richtlinie 96/5/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 049 vom 28. Februar 1996 S. 17

Richtlinie 96/6/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 049 vom 28. Februar 1996 S. 29

Richtlinie 96/7/EG der Kommission vom 21. Februar 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 051 vom 1. März 1996 S. 45

Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 055 vom 6. März 1996 S. 22

Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Amtsblatt Nr. L 077 vom 27. März 1996 S. 20

Richtlinie 96/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG im Hinblick auf die aufsichtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen („vertragliches Netting“)

Amtsblatt Nr. L 085 vom 3. April 1996 S. 17

Richtlinie 96/11/EG der Kommission vom 5. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 061 vom 12. März 1996 S. 26

Richtlinie 96/12/EG der Kommission vom 8. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 065 vom 15. März 1996 S. 20

Richtlinie 96/13/EG des Rates vom 11. März 1996 zur Änderung des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG hinsichtlich der Liste der auf Dauer ausgeschlossenen Kreditinstitute

Amtsblatt Nr. L 066 vom 16. März 1996 S. 15

Richtlinie 96/14/EG der Kommission vom 12. März 1996 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugung

Amtsblatt Nr. L 068 vom 19. März 1996 S. 24

Richtlinie 96/15/EG der Kommission vom 14. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken

Amtsblatt Nr. L 070 vom 20. März 1996 S. 35

Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse

Amtsblatt Nr. L 078 vom 28. März 1996 S. 27

Richtlinie 96/17/EG des Rates vom 19. März 1996 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygiene-rechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG

Amtsblatt Nr. L 078 vom 28. März 1996 S. 30

Richtlinie 96/18/EG der Kommission vom 19. März 1996 zur Änderung verschiedener Richtlinien des Rates über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 076 vom 26. März 1996 S. 21

Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten

Amtsblatt Nr. L 074 vom 22. März 1996 S. 13

Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 092 vom 13. April 1996 S. 23

Richtlinie 96/21/EG des Rates vom 29. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 94/54/EG der Kommission über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind

Amtsblatt Nr. L 088 vom 5. April 1996 S. 5

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG

Amtsblatt Nr. L 125 vom 23. Mai 1996 S. 3

Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG

Amtsblatt Nr. L 125 vom 23. Mai 1996 S. 10

Richtlinie 96/24/EG des Rates vom 29. April 1996 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

Amtsblatt Nr. L 125 vom 23. Mai 1996 S. 33

Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG

Amtsblatt Nr. L 125 vom 23. Mai 1996 S. 35

Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

Amtsblatt Nr. L 124 vom 23. Mai 1996 S. 1

Richtlinie 96/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1996 über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Seitenaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG

Amtsblatt Nr. L 169 vom 8. Juli 1996 S. 1

Richtlinie 96/28/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 140 vom 13. Juni 1996 S. 30

Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen

Amtsblatt Nr. L 159 vom 29. Juni 1996 S. 1

Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996 zur Änderung der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

Amtsblatt Nr. L 122 vom 22. Mai 1996 S. 14

Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse sowie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschl. Obst und Gemüse sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten

Amtsblatt Nr. L 144 vom 18. Juni 1996 S. 12

Richtlinie 96/33/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Amtsblatt Nr. L 144 vom 18. Juni 1996 S. 35

Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub

Amtsblatt Nr. L 145 vom 19. Juni 1996 S. 4

Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen

Amtsblatt Nr. L 145 vom 19. Juni 1996 S. 10

Richtlinie 96/36/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates über Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme von Kraftfahrzeugen (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 178 vom 17. Juli 1996 S. 15

Richtlinie 96/37/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung) (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 186 vom 25. Juli 1996 S. 28

Richtlinie 96/38/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 187 vom 26. Juli 1996 S. 95

Richtlinie 96/39/EG der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 196 vom 7. August 1996 S. 7

Richtlinie 96/40/EG der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Erstellung eines einheitlichen Musters für die Ausweise der Besichtigter der Hafenstaatkontrolle (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 196 vom 7. August 1996 S. 8

Neunzehnte Richtlinie 96/41/EG der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 198 vom 8. August 1996 S. 36

Richtlinie 96/42/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Amtsblatt Nr. L 170 vom 9. Juli 1996 S. 34

Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienrechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG

Amtsblatt Nr. L 162 vom 1. Juli 1996 S. 1

Richtlinie 96/44/EG der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 210 vom 20. August 1996 S. 25

Siebte Richtlinie 96/45/EG der Kommission vom 2. Juli 1996 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 213 vom 22. August 1996 S. 8

Richtlinie 96/46/EG der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 214 vom 23. August 1996 S. 18

Richtlinie 96/47/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

Amtsblatt Nr. L 235 vom 17. September 1996 S. 1

Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems

Amtsblatt Nr. L 235 vom 17. September 1996 S. 6



- Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
Amtsblatt Nr. L 235 vom 17. September 1996 S. 25
- Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft  
Amtsblatt Nr. L 235 vom 17. September 1996 S. 31
- Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung  
Amtsblatt Nr. L 235 vom 17. September 1996 S. 39
- 96/52/EG: Richtlinie 96/52/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 85/350/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Irland)  
Amtsblatt Nr. L 194 vom 6. August 1996 S. 5
- Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr  
Amtsblatt Nr. L 235 vom 17. September 1996 S. 59
- Richtlinie 96/54/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 zur zweiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 248 vom 30. September 1996 S. 1
- Richtlinie 96/55/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur zweiten Anpassung von Anhang 1 der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (chlorierte Lösungsmittel) (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 231 vom 12. September 1996 S. 20
- Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe  
Amtsblatt Nr. L 236 vom 18. September 1996 S. 35
- Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen  
Amtsblatt Nr. L 236 vom 18. September 1996 S. 36
- Richtlinie 96/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen  
Amtsblatt Nr. L 236 vom 18. September 1996 S. 44
- Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)  
Amtsblatt Nr. L 243 vom 24. September 1996 S. 31
- Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten  
Amtsblatt Nr. L 266 vom 18. Oktober 1996 S. 1
- Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung  
Amtsblatt Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 S. 26
- Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität  
Amtsblatt Nr. L 296 vom 21. November 1996 S. 55
- Richtlinie 96/63/EG der Kommission vom 30. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 76/432/EWG des Rates über die Bremsanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 253 vom 5. Oktober 1996 S. 13
- Richtlinie 96/64/EG der Kommission vom 2. Oktober 1996 zur Anpassung der Richtlinie 77/389/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Abschleppeinrichtungen an Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 258 vom 11. Oktober 1996 S. 26
- Richtlinie 96/65/EG der Kommission vom 11. Oktober 1996 zur vierten Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 91/442/EWG über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 265 vom 18. Oktober 1996 S. 15
- Richtlinie 96/66/EG der Kommission vom 14. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 272 vom 25. Oktober 1996 S. 32
- Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft  
Amtsblatt Nr. L 272 vom 25. Oktober 1996 S. 36

Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 277 vom 30. Oktober 1996 S. 25

Richtlinie 96/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen  
Amtsblatt Nr. L 282 vom 1. November 1996 S. 64

Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern  
Amtsblatt Nr. L 299 vom 23. November 1996 S. 26

Richtlinie 96/72/EG des Rates vom 18. November 1996 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut  
Amtsblatt Nr. L 304 vom 27. November 1996 S. 10

Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffgüterverkehr in der Gemeinschaft  
Amtsblatt Nr. L 304 vom 27. November 1996 S. 12

Richtlinie 96/76/EG der Kommission vom 29. November 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 317 vom 6. Dezember 1996 S. 20

Richtlinie 97/77/EG der Kommission vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 339 vom 30. Dezember 1996 S. 1

Richtlinie 96/78/EG der Kommission vom 6. Dezember 1996 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse  
Amtsblatt Nr. L 321 vom 12. Dezember 1996 S. 20

Richtlinie 97/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 335 vom 24. Dezember 1996 S. 43

Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 335 vom 24. Dezember 1996 S. 45

Richtlinie 96/89/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 95/12/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 388 vom 28. Dezember 1996 S. 85

Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Text von Bedeutung für den EWR)  
Amtsblatt Nr. L 338 vom 28. Dezember 1996 S. 86

Richtlinie 96/95/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Höhe des Normalsteuersatzes  
Amtsblatt Nr. L 338 vom 28. Dezember 1996 S. 89

Quelle: CELEX-Datenbank (Stand: 10. Januar 1997)

## II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung  
/\* KOM/95/0369 ENDG – SYN 95/0208 \*/  
Amtsblatt Nr. C 001 vom 4. Januar 1996 S. 6

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern  
/\* KOM/95/479 ENDG – COD 95/0254 \*/  
Amtsblatt Nr. C 006 vom 11. Januar 1996 S. 15

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen  
/\* KOM/95/0531 ENDG – COD 94/0287 \*/  
Amtsblatt Nr. C 012 vom 17. Januar 1996 S. 12

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des

Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG  
/\* KOM/95/525 ENDG – CNS 95/0267 \*/  
Amtsblatt Nr. C 012 vom 17. Januar 1996 S. 13

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen  
/\* KOM/95/491 ENDG – CNS 95/0255 \*/  
Amtsblatt Nr. C 013 vom 18. Januar 1996 S. 23

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern  
/\* KOM/95/535 ENDG – CNS 95/0268 \*/  
Amtsblatt Nr. C 015 vom 20. Januar 1996 S. 13

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/494/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern  
/\* KOM/95/535 ENDG – CNS 95/0269 \*/  
Amtsblatt Nr. C 015 vom 20. Januar 1996 S. 15

Geänderter Vorschlag für die Richtlinie des Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen  
/\* KOM/95/0540 ENDG – COD 94/0286 \*/  
Amtsblatt Nr. C 019 vom 23. Januar 1996 S. 13

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Muschelkrankheiten  
/\* KOM/95/514 ENDG – CNS 94/0213 \*/  
Amtsblatt Nr. C 019 vom 23. Januar 1996 S. 14

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft  
/\* KOM/95/474 ENDG – SYN 94/0196 \*/  
Amtsblatt Nr. C 020 vom 24. Januar 1996 S. 07

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein  
/\* KOM/95/166 ENDG – SYN 95/0109 \*/  
Amtsblatt Nr. C 021 vom 25. Januar 1996 S. 4

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen  
/\* KOM/95/493 ENDG – COD 470 \*/  
Amtsblatt Nr. C 021 vom 25. Januar 1996 S. 23

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr  
/\* KOM/95/523 ENDG – COD 94/0011 \*/  
Amtsblatt Nr. C 022 vom 26. Januar 1996 S. 12

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA)  
/\* KOM/95/552 ENDG – COD 95/0279 \*/  
Amtsblatt Nr. C 023 vom 27. Januar 1996 S. 6

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise durch Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission  
/\* KOM/95/437 ENDG – COD 94/0305 \*/  
Amtsblatt Nr. C 028 vom 1. Februar 1996 S. 7

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern  
/\* KOM/95/0563 ENDG – COD 94/0235 \*/  
Amtsblatt Nr. C 033 vom 6. Februar 1996 S. 15

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind  
/\* KOM/95/588 ENDG – COD 94/0076 \*/  
Amtsblatt Nr. C 035 vom 8. Februar 1996 S. 17

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen  
/\* KOM/95/638 ENDG – COD 94/0272 \*/  
Amtsblatt Nr. C 049 vom 20. Februar 1996 S. 10

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein  
/\* KOM/95/0708 ENDG – SYN 95/0109 \*/  
Amtsblatt Nr. C 054 vom 23. Februar 1996 S. 5

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur achten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe  
/\* KOM/95/636 ENDG – COD 95/0325 \*/  
Amtsblatt Nr. C 073 vom 13. März 1996 S. 20

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Höhe des Normalsteuersatzes)

/\* KOM/95/0731 ENDG – CNS 95/0362 \*/  
Amtsblatt Nr. C 073 vom 13. März 1996 S. 22

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

/\* KOM/95/0499 ENDG – CNC 96/0016 \*/  
Amtsblatt Nr. C 074 vom 14. März 1996 S. 11

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

/\* KOM/95/0720 ENDG – SYN 94/0078 \*/  
Amtsblatt Nr. C 081 vom 19. März 1996 S. 14

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

/\* KOM/96/0021 ENDG – CNS 96/0029 \*/  
Amtsblatt Nr. C 085 vom 22. März 1996 S. 19

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste

/\* KOM/95/0545 ENDG – COD 95/0282 \*/  
Amtsblatt Nr. C 090 vom 27. März 1996 S. 5

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung

/\* KOM/96/0047 ENDG – SYN 95/0163 \*/  
Amtsblatt Nr. C 101 vom 3. April 1996 S. 13

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen

/\* KOM/95/0712 ENDG – COD 96/0025 \*/  
Amtsblatt Nr. C 107 vom 13. April 1996 S. 3

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

/\* KOM/96/0055 ENDG – SYN 96/0040 \*/  
Amtsblatt Nr. C 110 vom 16. April 1996 S. 7

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/99/EWG und 92/118/EWG in bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs

/\* KOM/96/0068 ENDG – CNS 96/0048 \*/  
Amtsblatt Nr. C 110 vom 16. April 1996 S. 9

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

/\* KOM/95/0709 ENDG – COD 96/0003 \*/  
Amtsblatt Nr. C 114 vom 19. April 1996 S. 9

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome

/\* KOM/96/0022 ENDG – COD 96/0031 \*/  
Amtsblatt Nr. C 115 vom 19. April 1996 S. 16

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen in der Gemeinschaft

/\* KOM/96/0075 ENDG – SYN 94/0325 \*/  
Amtsblatt Nr. C 124 vom 27. April 1996 S. 19

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Mustern

/\* KOM/96/0066 ENDG – COD 464 \*/  
Amtsblatt Nr. C 142 vom 14. Mai 1996 S. 7

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut

/\* KOM/96/0127 ENDG – CNS 96/0099 \*/  
Amtsblatt Nr. C 157 vom 1. Juni 1996 S. 15

Vorschlag für eine dreizehnte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote

/\* KOM/95/0655 ENDG – COD 95/0341 \*/  
Amtsblatt Nr. C 162 vom 6. Juni 1996 S. 5

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

/\* KOM/96/0115 ENDG – SYN 95/0012 \*/  
Amtsblatt Nr. C 162 vom 6. Juni 1996 S. 9

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffgüterverkehr in der Gemeinschaft

/\* KOM/96/0182 ENDG – SYN 95/0121 \*/  
Amtsblatt Nr. C 177 vom 20. Juni 1996 S. 5

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)

/\* KOM/96/0121 ENDG – COD 95/0207 \*/  
Amtsblatt Nr. C 178 vom 21. Juni 1996 S. 3

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes

/\* KOM/96/0097 ENDG – COD 96/0085 \*/  
Amtsblatt Nr. C 178 vom 21. Juni 1996 S. 16

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 74/150/EWG, 74/151/EWG, 74/152/EWG, 74/346/EWG, 74/347/EWG, 75/321/EWG, 75/322/EWG,

76/432/EWG, 76/763/EWG, 77/311/EWG, 77/537/EWG, 78/764/EWG, 78/933/EWG, 79/532/EWG, 79/533/EWG, 80/720/EWG, 86/297/EWG, 86/415/EWG und 89/173/EWG des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern  
/\* KOM/96/0196 ENDG – COD 96/0129 \*/  
Amtsblatt Nr. C 186 vom 26. Juni 1996 S. 11

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger  
/\* KOM/96/0159 ENDG – SYN 95/0226 \*/  
Amtsblatt Nr. C 193 vom 4. Juli 1996 S. 31

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Endgültigkeit der Abrechnung und die Stellung von Sicherheiten in Zahlungssystemen  
/\* KOM/96/0193 ENDG – COD 96/0126 \*/  
Amtsblatt Nr. C 207 vom 18. Juli 1996 S. 13

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 6, 7, 8 und der Anhänge II und III zur Richtlinie 89/647/EWG über eine Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 und des Anhangs II zur Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten  
/\* KOM/96/0183 ENDG – COD 96/0121 \*/  
Amtsblatt Nr. C 208 vom 19. Juli 1996 S. 8

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel  
/\* KOM/96/0212 ENDG – COD 95/0114 \*/  
Amtsblatt Nr. C 208 vom 19. Juli 1996 S. 15

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsichtbarkeit  
/\* KOM/96/0200 ENDG – COD 95/0074 \*/  
Amtsblatt Nr. C 221 vom 30. Juli 1996 S. 10

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen  
/\* KOM/96/0292 ENDG – COD 95/0188 \*/  
Amtsblatt Nr. C 221 vom 30. Juli 1996 S. 31

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse für die menschliche Ernährung  
/\* KOM/95/0722 ENDG – COD 96/0112 \*/  
Amtsblatt Nr. C 231 vom 9. August 1996 S. 1

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung  
/\* KOM/95/0722 ENDG – CNS 96/0113 \*/  
Amtsblatt Nr. C 231 vom 9. August 1996 S. 6

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Honig  
/\* KOM/95/0722 ENDG – CNS 96/0114 \*/  
Amtsblatt Nr. C 231 vom 9. August 1996 S. 10

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung  
/\* KOM/95/0722 ENDG – CNS 96/0115 \*/  
Amtsblatt Nr. C 231 vom 9. August 1996 S. 14

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung  
/\* KOM/95/0722 ENDG – CNS 96/0116 \*/  
Amtsblatt Nr. C 231 vom 9. August 1996 S. 20

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kaffee- und Zichorien-Extrakte  
/\* KOM/95/0722 ENDG – COD 96/0117 \*/  
Amtsblatt Nr. C 231 vom 9. August 1996 S. 24

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung  
/\* KOM/95/0722 ENDG – CNS 96/0118 \*/  
Amtsblatt Nr. C 231 vom 9. August 1996 S. 27

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit  
/\* KOM/96/0079 ENDG – COD 96/0055 \*/  
Amtsblatt Nr. C 235 vom 13. August 1996 S. 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe  
/\* KOM/96/0061 ENDG – SYN 96/0041 \*/  
Amtsblatt Nr. C 238 vom 16. August 1996 S. 1

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten  
/\* KOM/96/0312 ENDG – COD 465 \*/  
Amtsblatt Nr. C 241 vom 20. August 1996 S. 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur in bezug auf *Gyrodactylus salaris*  
/\* KOM/96/0279 ENDG – CNS 96/0157 \*/  
Amtsblatt Nr. C 242 vom 21. August 1996 S. 9

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen  
/\* KOM/96/0279 ENDG – CNS 96/0158 \*/  
Amtsblatt Nr. C 242 vom 21. August 1996 S. 13

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen

/\* KOM/96/0170 ENDG – CNS 96/0109 \*/  
Amtsblatt Nr. C 245 vom 23. August 1996 S. 9

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen

/\* KOM/96/0170 ENDG – CNS 96/0110 \*/  
Amtsblatt Nr. C 245 vom 23. August 1996 S. 24

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen

/\* KOM/96/0264 ENDG – COD 95/0148 \*/  
Amtsblatt Nr. C 249 vom 27. August 1996 S. 2

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 75/339/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten

/\* KOM/96/0320 ENDG – CNS 96/0174 \*/  
Amtsblatt Nr. C 272 vom 18. September 1996 S. 9

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 75/405/EWG über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölprodukten in Kraftwerken

/\* KOM/96/0320 ENDG – CNS 96/0175 \*/  
Amtsblatt Nr. C 272 vom 18. September 1996 S. 10

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

/\* KOM/96/0375 ENDG – COD 96/0195 \*/  
Amtsblatt Nr. C 278 vom 24. September 1996 S. 25

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

/\* KOM/96/0347 ENDG – COD 96/0200 \*/  
Amtsblatt Nr. C 283 vom 26. September 1996 S. 1

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel 1 der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

/\* KOM/96/0393 ENDG – CNS 96/0197 \*/  
Amtsblatt Nr. C 284 vom 27. September 1996 S. 18

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste

/\* KOM/96/0342 ENDG – COD 95/0282 \*/  
Amtsblatt Nr. C 291 vom 4. Oktober 1996 S. 12

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld

/\* KOM/96/0418 ENDG – COD 96/0280 \*/  
Amtsblatt Nr. C 291 vom 4. Oktober 1996 S. 18

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr

/\* KOM/96/0255 ENDG – SYN 96/0168 \*/  
Amtsblatt Nr. C 292 vom 4. Oktober 1996 S. 29

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen

/\* KOM/96/0661 ENDG – COD 95/0350 \*/  
Amtsblatt Nr. C 296 vom 8. Oktober 1996 S. 4

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste in der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität

/\* KOM/96/0412 ENDG – COD 96/0221 \*/  
Amtsblatt Nr. C 300 vom 10. Oktober 1996 S. 22

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien

/\* KOM/95/0520 ENDG – COD 96/0161 \*/  
Amtsblatt Nr. C 307 vom 16. Oktober 1996 S. 8

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

/\* KOM/96/0392 ENDG – COD 96/0220 \*/  
Amtsblatt Nr. C 307 vom 16. Oktober 1996 S. 11

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)

/\* KOM/96/0413 ENDG – SYN 96/0209 \*/  
Amtsblatt Nr. C 309 vom 18. Oktober 1996 S. 9

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung

/\* KOM/96/0340 ENDG – PRT 96/0196 \*/  
Amtsblatt Nr. C 332 vom 7. November 1996 S. 11

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

/\* KOM/96/0455 ENDG – SYN 96/0231 \*/  
Amtsblatt Nr. C 334 vom 8. November 1996 S. 11

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei medizinischer Exposition, die an die Stelle der Richtlinie 84/466/Euratom tritt

/\* KOM/96/0465 ENDG – CNS 96/0230 \*/  
Amtsblatt Nr. C 341 vom 13. November 1996 S. 17

Vorschlag für die achte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit

/\* KOM/96/0106 ENDG – COD 96/0082 \*/  
Amtsblatt Nr. C 342 vom 14. November 1996 S. 5

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die harmonische Entwicklung von satellitengestützten persönlichen Kommunikationsdiensten in der Europäischen Gemeinschaft

/\* KOM/96/0467 ENDG – COD 96/0274 \*/  
Amtsblatt Nr. C 350 vom 21. November 1996 S. 14

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde

Amtsblatt Nr. C 355 vom 25. November 1996 S. 19

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

/\* KOM/96/0470 ENDG – SYN 96/0240 \*/  
Amtsblatt Nr. C 367 vom 5. Dezember 1996 S. 1

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld – (zum Ersatz der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

/\* KOM/96/0419 ENDG – COD 96/0226 \*/  
Amtsblatt Nr. C 371 vom 9. Dezember 1996 S. 22

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

/\* KOM/96/0605 ENDG – CNS 96/0117 \*/  
Amtsblatt Nr. C 379 vom 14. Dezember 1996 S. 13

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Verpackungen und die Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Verpackungen

/\* KOM/96/0191 ENDG – COD 96/0123 \*/  
Amtsblatt Nr. C 382 vom 18. Dezember 1996 S. 10

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 17. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

/\* KOM/96/0513 ENDG – COD 96/0252 \*/  
Amtsblatt Nr. C 383 vom 19. Dezember 1996 S. 1

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

/\* KOM/96/0556 ENDG – SYN 96/0040 \*/  
Amtsblatt Nr. C 387 vom 21. Dezember 1996 S. 14

Quelle: CELEX-Datenbank (Stand: 10. Januar 1997)

### III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

#### 1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland

##### a) Bereits anhängige Klagen

C-110/92 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, (Rechtssache gestrichen)  
Beihilfen zugunsten der Textilwerke Deggendorf

C-233/94 Bundesrepublik Deutschland ./ Rat und Europäisches Parlament  
Einlagensicherungssysteme

C-23/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission  
Einfuhrzollkontingent für Bananen infolge des Wirbelsturms Debbie

C-54/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission  
Rechnungsabschluß EAGFL 1991

C-122/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Rat  
Rahmenabkommen über die Bananeneinfuhrregelung

C-158/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission  
Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH

C-263/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission  
Entscheidung der Kommission betr. Bauprodukte

C-396/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission  
Einfuhrzollkontingent für Bananen infolge der Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn

C-399/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission  
Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH

C-404/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission  
DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH

##### b) Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-46/96 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission  
Sonderabschreibung für Luftfahrzeuge gemäß § 82f EStDV

C-182/96 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission  
Sonderabschreibung für Luftfahrzeuge gemäß § 82f EStDV



C-195/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission  
Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH

C-288/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission  
Beihilfe Niedersachsens an JAKO Jadekost GmbH & Co. KG

C-293/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission  
Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen

C-301/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission  
Beihilfen für Volkswagenwerke in Mosel und Chemnitz

*c) Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen*

C-41/94 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, (Urteil: 3. Oktober 1996),  
Rechnungsabschluß EAGFL 1990

C-329/93 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, (Urteil: 24. Oktober 1996),  
Beihilfen der Freien und Hansestadt Bremen

**2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland**

*a) Bereits anhängige Klagen*

C-96/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Nichtumsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen

C-191/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Offenlegung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften

C-301/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Umsetzung der UVP-Richtlinie

*b) Neue Klagen im Berichtszeitraum*

C-102/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Gesundheitliche Bedingungen für Gewinnung und Inverkehrbringen von frischem Fleisch

C-137/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Pflanzenschutzmittel

C-138/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
frisches Geflügelfleisch

C-139/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Umsetzung von Richtlinien betr. Pflanzgut

C-146/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Umsetzung von Richtlinien zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule

C-236/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Umsetzung der Richtlinie über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien

C-302/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Auszahlung von Beihilfen durch Sachsen an VW

C-341/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

C-344/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland  
Richtlinien aus dem Pflanzgut- und Pflanzenschutzbereich

*c) Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen*

C-318/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 28. März 1996),  
Verfahren bei der Auftragsvergabe für die Ausbaggerungsarbeiten der Unterems

C-253/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 2. Mai 1996),  
Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

C-61/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 10. September 1996),  
Nichtanwendung des GATT-Übereinkommens über Preise für Milcherzeugnisse im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs

C-262/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 7. November 1996),  
Richtlinien über die Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer

C-297/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 12. Dezember 1996),  
Behandlung von kommunalem Abwasser

C-298/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 12. Dezember 1996),  
Qualität von Süßwasser/Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer

**3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland**

*a) Bisher anhängige Verfahren*

T-444/93 Niederländischer Betriebsrentenfonds ./.. Rat und Kommission, (Rechtssache gestrichen),  
Schadensersatz; Rentenalter bei Betriebsrenten (Beitritt auf seiten des Rates)

C-68/94 Französische Republik ./.. Kommission  
Zusammenschluß zwischen Kali und Salz AG, MDK und Treuhandanstalt (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-239/94 Association des Aciéries Européennes Indépendantes ./ Kommission  
Beihilfen an die EKO-Stahl AG und an die Sächsischen Edelstahlwerke GmbH (Beitritt auf seiten der Kommission)

C-150/94 Vereinigtes Königreich ./ Rat der EU  
Anfechtung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 (China-Kontingente) (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

T-129/95 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH und Lech-Stahlwerke GmbH ./ Kommission  
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlwerke)

#### b) Neue Beitritte im Berichtszeitraum

C-367/95 P Rechtsmittel der Kommission ./ Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-95/94  
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-171/95 Adriaan Al u. a. ./ Kommission  
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-172/95 Valentino Chesi u. a. ./ Rat  
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten des Rates)

T-173/95 Erich Biedermann u. a. ./ Rechnungshof  
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten des Rechnungshofs)

T-191/95 Franz Becker ./ Kommission  
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-234/95 DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH ./ Kommission  
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlgesellschaft)

T-2/96 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH ./ Kommission  
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlwerke)

C-3/96 Kommission ./ Niederlande  
Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (Beitritt auf seiten der Niederlande)

C-106/96 Vereinigtes Königreich ./ Kommission  
Programm gegen Armut (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

C-239/96 Vereinigtes Königreich ./ Kommission  
Programm für ältere Menschen (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

C-240/96 Vereinigtes Königreich ./ Kommission  
Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

T-97/96 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH ./ Kommission  
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlwerke)

T-129/96 Preussag Stahl AG ./ Kommission  
Beihilfen zugunsten der Walzwerk Ilseburg GmbH (Beitritt auf seiten Preussags)

T-102/96 Gencor Ltd. ./ Kommission, (Beitritt auf seiten der Kommission),  
Anfechtung der Untersagung des Zusammenschlusses Gencor/Lonrho

#### c) Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

C-133/94 Kommission ./ Königreich Belgien, (Urteil: 2. Mai 1996),  
Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung-Richtlinie (Beitritt auf seiten des Königreichs)

T-266/94 Dänischer Schiffbauverband ./ Kommission, (Urteil: 22. Oktober 1996),  
Beihilfen für die Meerestechnik-Werft in Wismar (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-18/95 Atlanta ./ Kommission (Beschluß: 10. Dezember 1996)  
Einfuhrzollkontingent für Bananen aufgrund des Wirbelsturms Debbie (Beitritt auf seiten Atlantas)

T-177/95 Patrick Barraux u. a. ./ Kommission, (Urteil: 11. Dezember 1996),  
Gehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten der Kommission)

#### 4. Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag

Im Berichtszeitraum abgegebene Gutachten:

Rechtssache Gutachten 2/94,  
(Gutachten vom 28. März 1996),  
Gutachten zum Beitritt der EG zu der Europäischen Menschenrechtskonvention

Stellungnahme der Bundesregierung

#### 5. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat

##### a) Bereits anhängige Verfahren

C-327/93 The Queen ./ Secretary of State for National Heritage, (Rechtssache gestrichen),  
Beschränkung des Empfangs eines über Satellit ausgestrahlten Fernsehprogramms

C-121/94 Domingo Gonzalez-Rodriguez ./ Bundesanstalt für Arbeit, (Rechtssache gestrichen),  
Geltendmachung von Kindergeld für die Vergangenheit

C-195/94 Jose Oliveira-Neves ./ Bundesanstalt für Arbeit, (Rechtssache gestrichen),  
Geltendmachung von Kindergeld für die Vergangenheit

C-336/94 Eftalia Dafeki ./ Landesversicherungsanstalt Württemberg,  
Unterschiedlicher Beweiswert deutscher und griechischer Personenstandsunterlagen

C-4/95 Fritz Stöber ./ Bundesanstalt für Arbeit,  
Gewährung von Kindergeld

- C-13/95 Ayse Sützen ./ Fa. Zehnacker Gebäudereinigung GmbH,  
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang
- C-24/95 Land Rheinland-Pfalz ./ Alcan Deutschland GmbH,  
Rückforderung einer staatlichen Beihilfe aufgrund Gemeinschaftsrechts
- C-28/95 Leur-Bloem ./ Inspecteur der Belastingdienst,  
Gemeinsames Steuersystem für Fusionen
- C-37/95 Belgischer Staat ./ Ghent Coal Terminal,  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-56/95 Brühler Kreditbank eG ./ Finanzamt Brühl,  
Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen
- C-59/95 Moriana ./ Bundesanstalt für Arbeit,  
Anspruch auf Kindergeld bei Erwerbsunfähigkeitsrente aufgrund deutschen und europäischen Rechts
- C-66/95 The Queen ./ Secretary of State for Social Security,  
Zahlung von Zinsen für Anspruch auf Sozialleistungen
- C-105/95 Paul Daut GmbH ./ Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh,  
Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch
- C-110/95 Yamanouchi Pharmaceutical Co. ./ Controller of Patents, Designs and Trade Marks,  
Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel
- C-120/95 Decker ./ Caisse de maladie des employes prives,  
Frage der Genehmigungspflicht einer medizinischen Behandlung im Ausland
- C-134/95 U.S.S.L. ./ I.N.A.I.L.,  
Verbot der privaten Arbeitsvermittlung
- C-167/95 Maatschap M.J.M. Linthorst ./ Inspecteur der Belastingdienst,  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-171/95 Recep Tetik ./ Land Berlin,  
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei
- C-180/95 Nils Draehmpaehl ./ Urania Immobilienservice,  
Höchstgrenze für Schadensersatz bei Diskriminierung
- C-190/95 ARO Lease BV ./ Inspecteur der Belastingdienst,  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-223/95 Firma A. Moksel ./ Hauptzollamt Hamburg-Jonas,  
Durchführungsvorschrift für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- C-229/95 Simone Moll ./ Berhane Mesghena,  
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübertragung
- C-248/95 SAM Schifffahrt GmbH ./ Bundesrepublik Deutschland,  
Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt
- C-258/95 Julius Fillibeck Söhne GmbH ./ Finanzamt Neustadt  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-266/95 Pascual Merino Garcia ./ Bundesanstalt für Arbeit  
Kindergeld für im Ausland lebende Kinder bei längerem unbezahlten Urlaub des Arbeitnehmers
- C-283/95 Karlheinz Fischer ./ Finanzamt Donaueschingen  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-285/95 Suat Kol ./ Land Berlin  
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei
- C-299/95 Dr. F. W. Kremzow ./ Republik Österreich  
Europäische Menschenrechtskonvention und Gemeinschaftsrecht
- b) Neue Verfahren im Berichtszeitraum*
- C-260/95 Commissioners of Customs & Excise ./ DFDS A/S  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-296/95 The Queen ./ Commissioners of Customs an Excise  
Auslegung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren
- C-316/95 Generics BV ./ Smith Kline & French Laboratories Ltd.  
Auslegung von Artikel 30, 36 EG-Vertrag im Patentrecht
- C-317/95 Canadane Cheese Trading AMBA u. a. ./ Handelsminister u. a.  
Auslegung von Artikel 30, 36 EG-Vertrag bei Abweichung von Verkehrsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten
- C-329/95 Verfahren eingeleitet von V.A.G. Sverige AG  
Vereinbarkeit schwedischer Normen mit dem Gemeinschaftsrecht
- C-343/95 Diego Cali & Figli ./ Servizi Ecologici Porto di Genova  
Mißbrauch eines Monopols durch einen Hafenbetrieb
- C-346/95 Elisabeth Blasi ./ Finanzamt München I  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-351/95 Selma Kadiman ./ Freistaat Bayern  
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei
- C-356/95 Matthias Witt ./ Amt für Land- und Wasserwirtschaft  
Auslegung der Verordnung zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

- C-358/95 Tommaso Morellato ./ USL  
Auslegung von Artikel 30, 36 EG-Vertrag bei italienischem Verbot eines Spezialvollkornbrots
- Verbundene Rechtssachen C-364 und C-365/95 Firma T. Port GmbH ./ Hauptzollamt Hamburg-Jonas  
Anwendungsvorrang der GATT-Bestimmungen vor der EG-Bananenmarktordnung
- C-366/95 Landbruksministeriet, EF-Direktoratet ./ Steff-Houlberg Export  
Rückforderung rechtswidrig erlangter Ausfuhrerstatungen
- C-368/95 Vereinigte Familapress Zeitungsverl. u. vertr. GmbH ./ Heinrich Bauer Verlag  
Vereinbarkeit des österreichischen UWG mit Artikel 30 EG-Vertrag
- C-373/95 Federica Maso u. a. ./ INPS  
Auslegung der Richtlinie über Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
- C-384/95 Landboden-Agrardienste GmbH ./ Finanzamt Calau  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-386/95 Süleyman Eker ./ Land Baden-Württemberg  
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei
- C-14/96 Strafverfahren Paul Denuit  
Auslegung der Fernseh-Richtlinie
- C-15/96 Kalliope Schöning-Kougebetopoulou ./ Freie und Hansestadt Hamburg  
Auslegung von Artikel 48 EG-Vertrag bei der Höhergruppierung von Ärzten nach dem BAT
- C-16/96 Karin Mille-Wilsmann ./ Land Nordrhein-Westfalen  
Erziehungsgeld für im Ausland lebende Deutsche
- C-20/96 Kelvin Albert Snares ./ Adjudication Officer  
Auslegung der Verordnung 1408/71 bei Export britischer Unterhaltsbeihilfe für Behinderte
- C-36/96 Faik Günaydin u. a. ./ Freistaat Bayern  
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei
- C-45/96 Bayerische Hypotheken- und Wechselbank ./ Edgar Dietzinger  
Verbraucherschutz bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
- C-51/96 Christelle Deliege ./ Asbl Lique franco-  
phone  
Vereinbarkeit der nationalen Quote im Sport mit Gemeinschaftsrecht
- C-54/96 Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH ./ Bundesbaugesellschaft Berlin mbH  
Auslegung der Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- C-55/96 JOB Centre a.r.l.  
Vereinbarkeit des staatlichen Arbeitsvermittlungsmonopols mit Gemeinschaftsrecht
- C-56/96 VT4 Limited ./ Vlaamse Gemeenschap  
Auslegung der Fernseh-Richtlinie
- C-63/96 Finanzamt Bergisch-Gladbach ./ Werker Skripalle  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- Verbundene Rechtssachen C-64/96 und C-65/96 Land Nordrhein-Westfalen u. a. ./ Kari Uecker  
Befristung von Arbeitsverträgen mit Fremdsprachenlektoren aus Drittstaaten
- C-85/96 Maria Martinez Sala ./ Freistaat Bayern  
Erziehungsgeld für im Ausland lebende Deutsche
- C-97/96 Daihatsu Deutschland GmbH ./ Verband deutscher Daihatsu-Händler e.V.  
Auslegung der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie in bezug auf die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften
- C-98/96 Kasim Ertanir ./ Land Hessen  
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei
- C-113/96 Manuela Gomez Rodriguez u. a. ./ Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz  
Anspruch auf Fortzahlung von Waisenrente
- C-116/96 Reisebüro Binder GmbH ./ Finanzamt Stuttgart  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-117/96 Danmarks Aktive Handelsreisende ./ Lønmodtagernes Garantifond  
Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
- C-121/96 Sultan Bulut ./ Deutsche Bundespost  
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang
- C-127/96 Francisco Hernandez Vidal ./ Gomez Perez u. a.  
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang
- C-129/96 A.S.B.L. Inter Environnement Wallonie ./ Region Wallonne  
Abfallbegriff
- C-136/96 Societe The Scotch Whisky Association ./ COFEPP u. a.  
Zulässigkeit der Bezeichnung eines Getränkes mit einem Alkoholgehalt unter 40% als „Whisky“
- C-141/96 Finanzamt Osnabrück-Land ./ Bernd Langhorst  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-145/96 Bernd von Hoffmann ./ Finanzamt Trier  
Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Honorars eines Schiedsrichters bei der Internationalen Handelskammer
- C-158/96 Raymond Kohll ./ Union des caisses de maladie  
Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
- C-160/96 Manfred Molenaar u. a. ./ AOK Baden-Württemberg  
Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung

- C-163/96 Strafverfahren Silvano Raso u. a.  
Verbot der Vergabe von Dienstleistungen an Unternehmen, die nicht aus ehemaligen Hafenbetriebsgesellschaften bestehen
- C-176/96 Lehtonen ./ Asbl Federation royale belge des basket-ball  
Beschränkung von Transferzeiträumen durch Sportverbände
- C-192/96 Beside BV u. a. ./ Minister van Volkshuisvesting  
Auslegung der Begriffe „kommunale Abfälle oder Hausmüll“, „Ansammlung von Stoffen“
- C-193/96 Richard Buchen GmbH ./ Bezirksregierung Köln  
Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft
- C-200/96 Metronome Musik GmbH ./ Music Point Hokamp GmbH  
Vereinbarkeit des Vermietrechts und Verleihrechts im Bereich des geistigen Eigentums mit dem Gemeinschaftsrecht
- C-204/96 Liebelt GmbH ./ Marianne Seidel  
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang
- C-229/96 Friedrich Santner ./ Hoechst Aktiengesellschaft  
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang
- C-247/96 Horst Ziemann ./ Fa. Ziemann Sicherheit GmbH u. a.  
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang
- C-250/96 Strafverfahren Riccardo Piccaluga  
Vereinbarkeit des staatlichen Arbeitsvermittlungsmonopols mit Gemeinschaftsrecht
- C-253/96 Helmut Kampelmann u. a. ./ Landschaftsverband Westfalen-Lippe u. a.  
Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung der Arbeitnehmer über die für seinen Arbeitsvertrag geltenden Bestimmungen bei fehlerhafter Eingruppierung
- C-262/96 Sema Sürül ./ Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg  
Auslegung des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 3/80
- C-269/96 Societe des sucreries et raffineries d'Erstein ./ FIRS  
Auslegung der Begriffe „technische Einheit“ und „Raffinerie“ in der Zuckermarktordnung
- C-298/96 Oelmühle Hamburg ./ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Vereinbarkeit der Vorschriften über den Wegfall der Bereicherung mit Gemeinschaftsrecht
- C-308/96 Commissioners of Customs and Excise ./ T. P. Madgett u. a.  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- E-3/96 Vorabentscheidungsersuchen eines norwegischen Gerichts  
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang
- c) *Im Berichtszeitraum  
entschiedene Vorabentscheidungsersuchen*
- C-164/94 Georgios Aranitis ./ Land Berlin, (Urteil: 1. Februar 1996),  
Auslegung der Richtlinie 89/48 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome
- C-457/93 Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation ./ Lewark, (Urteil: 6. Februar 1996),  
Entgelt für teilzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder
- C-110/94 Intercommunale voor zeewaterontzilting ./ Belgischer Staat, (Urteil: 29. Februar 1996),  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-193/94 Strafsache ./ Sofia Skanavi u. a., (Urteil: 29. Februar 1996),  
Umschreiben eines ausländischen Führerscheins
- C-215/94 Jürgen Mohr ./ Finanzamt Bad Segeberg, (Urteil: 29. Februar 1996),  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-46/93 Brasserie du Pêcheur ./ Bundesminister für Gesundheit, (Urteil: 5. März 1996),  
Schadensersatz für legislatives Unrecht
- C-278/93 Freers ./ Deutsche Bundespost, (Urteil: 7. März 1996),  
indirekte Diskriminierungswirkung bei teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern
- C-315/94 Peter de Vos ./ Stadt Bielefeld, (Urteil: 14. März 1996),  
Anspruch eines EG-Wanderarbeitnehmers, der in seinem Herkunftsstaat Wehrdienst leistet, auf Weiterentrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung
- C-392/93 British Telecommunications ./ Vereinigtes Königreich, (Urteil: 26. März 1996),  
Entschädigungspflicht bei fehlerhafter Umsetzung von Richtlinien
- C-238/94 Jose Garcia ./ Mutuelle de prevoyance sociale, (Urteil: 26. März 1996),  
Richtlinie über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)
- C-243/94 Alejandro Rincon Moreno ./ Bundesanstalt für Arbeit, (Urteil: 28. März 1996),  
Kindergeld für im Ausland lebende Kinder, wenn Eltern kein Arbeitslosengeld beziehen
- C-272/94 Ministère public ./ Michel Guiot, (Urteil: 28. März 1996),  
Arbeitgeberbeiträge für Trademarken und Schlechtwettermarken
- C-194/94 SA C. i. a. Security International ./ SA Signalson, (Urteil: 30. April 1996),  
Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
- C-214/94 Boukhalfa ./ Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 30. April 1996),  
Gleichbehandlung von Botschaftsangestellten
- C-206/94 Brennet AG ./ Vittorio Paletta, (Urteil: 2. Mai 1996),  
Anerkennung ausländischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und zur Auslegung des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache C-45/90 (Vittorio Paletta)

C-231/94 Faaborg-Gelting Linien A/S ./ Finanzamt Flensburg, (Urteil: 2. Mai 1996),  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-107/94 Asscher ./ Staatssecretaris van Financien, (Urteil: 27. Juni 1996),  
Einkommensteuerpflicht eines Arbeitnehmers bei Wohnsitz und Arbeitsplatz in verschiedenen Mitgliedstaaten

C-234/94 Waltraud Tomberger ./ Gebrüder von der Wettern GmbH, (Urteil: 27. Juni 1996),  
Auslegung der Vierten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie im Mutter-Tochter-Verhältnis

C-427/93 Bristol-Myers Squibb ./ Paranova, (Urteil: 11. Juli 1996),  
Auslegung der Marken-Richtlinie

C-39/94 SFEI ./ La Poste u. a., (Urteil: 11. Juli 1996),  
Schadensersatzpflicht eines Beihilfempfangers gegenüber Konkurrenten

C-228/94 Stanley Charles Atkins ./ Wrekin District Council u. a., (Urteil: 11. Juli 1996),  
Auslegung der RL 79/7 (Gleichbehandlung von Männern und Frauen)

C-25/95 Otte ./ Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 11. Juli 1996),  
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus

C-277/94 Z. Taflan-Met ./ Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank, (10. September 1996),  
Auslegung des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

C-302/93 E. Debouche ./ Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, (Urteil: 26. September 1996),  
Auslegung der Achten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-230/94 Renate Enkler ./ Finanzamt Homburg, (Urteil: 26. September 1996),  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-327/94 Jürgen Dudda ./ Finanzamt Bergisch Gladbach, (Urteil: 26. September 1996),  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

verbundene Rechtssachen C-178, 179, 188, 189 u. 190/94 Dillenkofer u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 8. Oktober 1996),  
Pauschalreiserichtlinie

verbundene Rechtssachen C-245 u. 312/94 Ingrid Hoever u. Iris Zachow ./ Land Nordrhein-Westfalen, (Urteil: 10. Oktober 1996),  
Erziehungsgeld für im Ausland lebende Deutsche

C-298/94 Annette Henke ./ Gemeinde Schierke, (Urteil: 15. Oktober 1996),  
Ansprüche der Arbeitnehmer bei Übergang von Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen (Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft)

verbundene Rechtssachen C-283, 291 u. 292/94 Denkavit, VITIC Amsterdam BV u. Voormeer ./ Bundesamt für Finanzen, (Urteil: 17. Oktober 1996),  
Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften

C-317/94 Elida Gibbs ./ Commissioners of Customs & Excise, (Urteil: 24. Oktober 1996),  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-77/95 Bruna-Alessandra Züchner ./ Handelskrankenkasse Bremen, (Urteil: 7. November 1996),  
Auslegung der Richtlinie 79/7 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

C-201/94 The Queen u. a. ./ The Medicines Control Agency u. a., (Urteil: 12. November 1996),  
Parallelimport von Arzneimitteln

C-68/95 Port ./ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, (Urteil: 26. November 1996),  
Auslegung der Bananenmarktverordnung bei Härtefällen

C-85/95 John Reisdorf ./ Finanzamt Köln-West, (Urteil: 5. Dezember 1996),  
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-3/95 Reisebüro Broede ./ Gerd Sandker, (Urteil: 12. Dezember 1996),  
Vereinbarkeit des Rechtsberatungsgesetzes mit der Dienstleistungsfreiheit

C-104/95 Kontogeorgas ./ Kartonpak, (Urteil: 12. Dezember 1996),  
Provisionsanspruch eines Handelsvertreters

#### IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten seit 1990

Die EU-Mitgliedstaaten sind auch im ersten Halbjahr 1996 mit einem Anteil von 56,2 % am gesamten deutschen Außenhandel unsere bedeutendsten Handelspartner. Bei den Einfuhren liegt der Anteil bei 54,7 % und bei den Ausfuhren bei 57,1 %.

Das Handelsvolumen beläuft sich im 1. Halbjahr 1996 auf 391,3 Mrd. DM (Vorjahreszeitraum 383,6 Mrd. DM). Der Handelsbilanzüberschuß blieb bei gestiegenen Ein- und Ausfuhrergebnissen mit 34,3 Mrd. DM in etwa gleich (Vorjahreszeitraum 35,0 Mrd. DM) und machte damit rd. 75 % des weltweit erzielten Handelsbilanzüberschusses aus.

Dabei erhöhten sich die Einfuhren aus den EU-Mitgliedstaaten um 2,4 %, die Ausfuhren in die Mitgliedstaaten um 1,7 % (weltweit: +2,2 % bzw. +2,3 %), der Warenverkehr mit Portugal, Spanien und Österreich erreichte überdurchschnittliche Steigerungsraten. Die größten bilateralen Handelsüberschüsse wurden wie in der Vergangenheit mit Großbritannien, Frankreich und Österreich erzielt; mit Irland besteht weiterhin ein deutliches Defizit.

Wiederum war Frankreich im 1. Halbjahr unter den EU-Mitgliedstaaten traditionell mit einem Anteil von 11,1 % vor Italien mit 8,0 %, den Niederlanden mit 7,9 %, Großbritannien mit 7,3 % und Belgien/Luxemburg mit 6,3 % der größte deutsche Handelspartner.

Der Handel mit diesen fünf EU-Mitgliedstaaten nahm im 1. Halbjahr 1996 40,2 % des deutschen Außenhandels ein. Unter den neuen Mitgliedstaaten war Österreich wie im Vorjahr der größte deutsche Handelspartner mit einem Anteil von 4,7 %.

## Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland\*\*)

– Angaben in Mrd. DM –

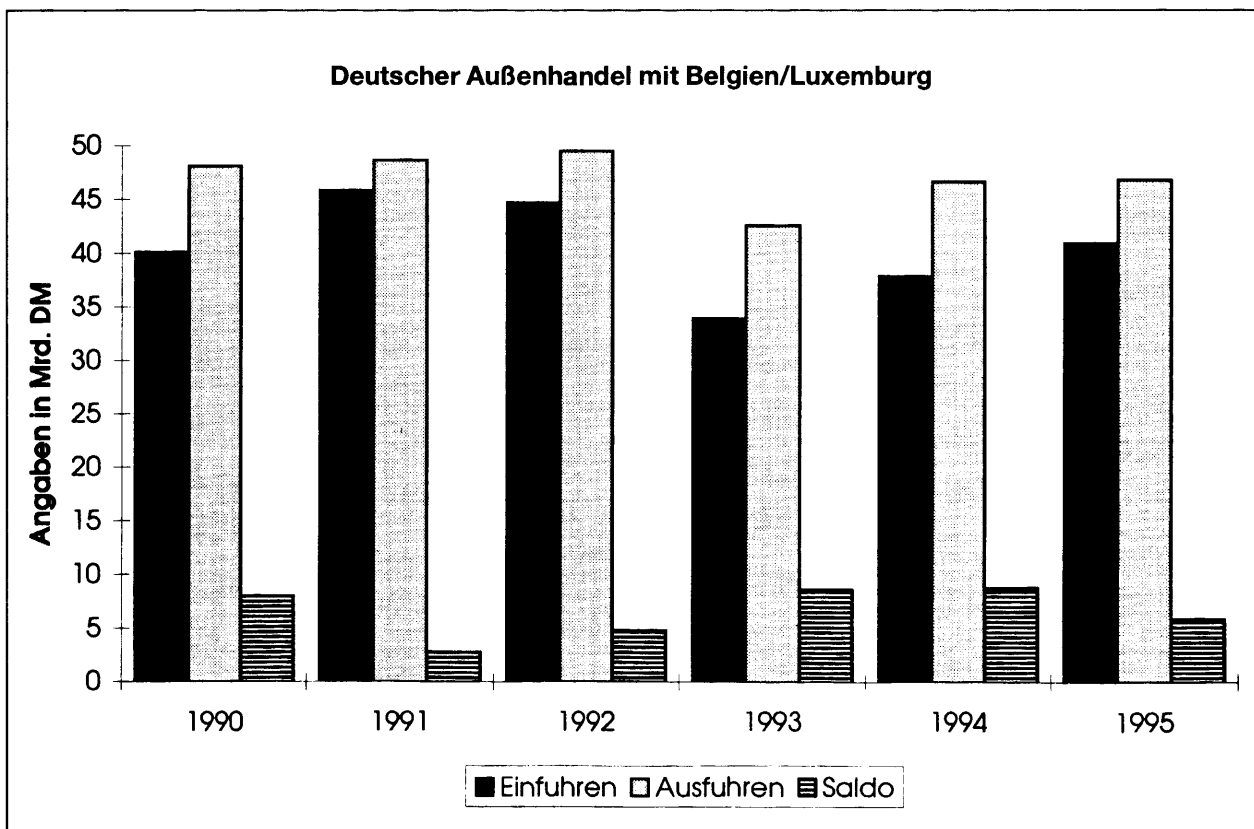
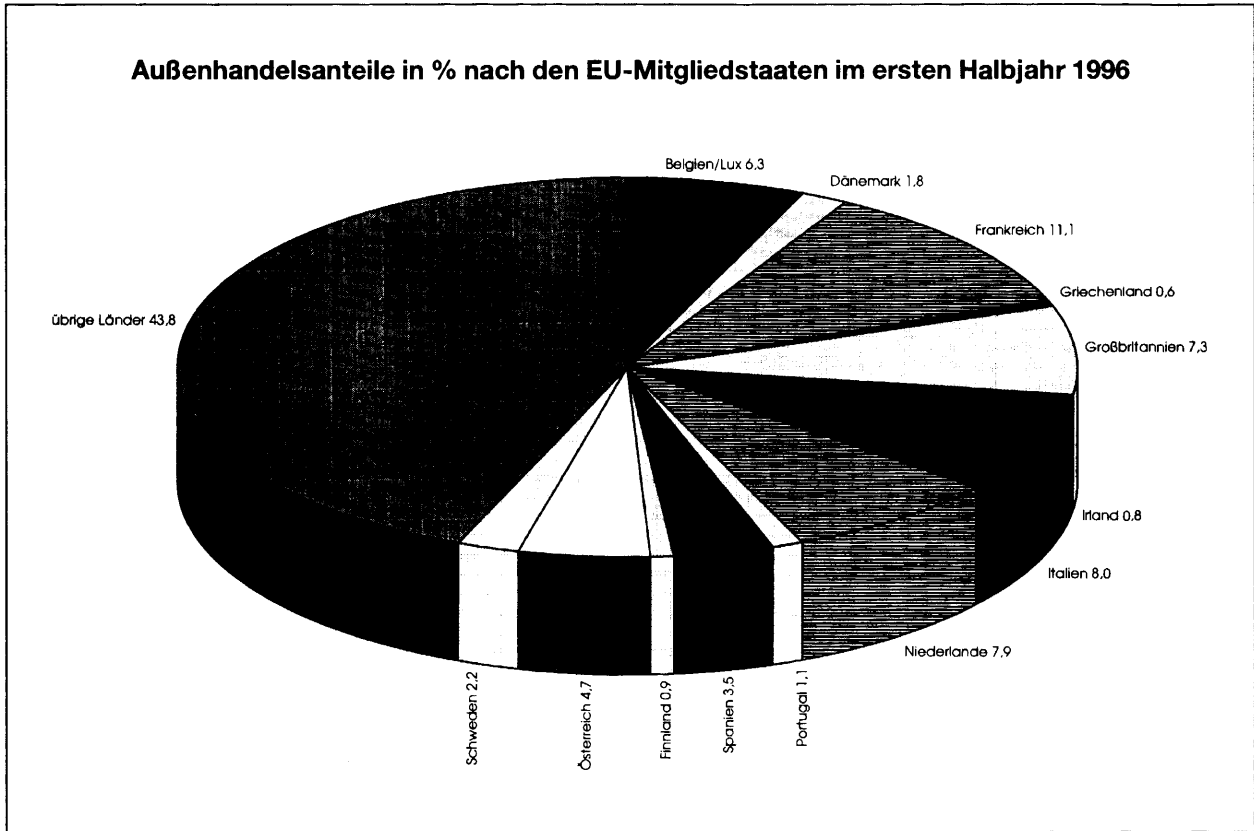
		1990****)	1991****)	1992****)	1993****)	1994****)	1995****)	1. Hj. 1995	1. Hj. 1996	Anteil am D-Außenh. 1. Hj. 1996 in %
Belgien/ Luxemburg . . . . .	E *)	39,7	45,9	44,8	34,0	38,0	41,1	21,2	20,4	6,3
	A *)	47,8	48,7	49,6	42,7	46,8	47,0	24,6	23,4	6,3
	S *)	8,0	2,8	4,8	8,7	8,7	5,9	3,4	3,0	0,0
Dänemark . . . . .	E	11,0	13,4	14,4	10,6	11,5	11,7	5,7	5,6	1,7
	A	11,9	12,4	13,0	11,3	12,9	13,8	6,8	6,8	1,8
	S	- 0,9	- 1,0	- 1,4	0,8	1,4	2,1	1,1	1,2	0,1
Frankreich . . . . .	E	65,1	78,9	76,4	65,4	68,3	68,1	34,4	35,9	11,0
	A	83,8	87,5	87,0	77,3	83,1	84,5	43,2	41,7	11,2
	S	18,7	8,6	10,6	11,9	14,8	16,4	8,8	5,8	0,2
Griechenland . . . . .	E	3,5	3,8	3,7	3,3	3,1	2,9	1,4	1,5	0,5
	A	6,3	6,4	7,6	6,4	5,8	5,3	2,7	2,6	0,7
	S	2,8	2,6	3,9	3,0	2,6	2,5	1,3	1,1	0,2
Großbritannien	E	37,0	42,7	43,6	35,5	38,7	40,4	20,2	21,0	6,4
	A	54,8	50,7	52,0	50,3	55,4	58,1	29,0	29,8	8,0
	S	17,8	8,0	8,4	14,8	16,7	17,7	8,8	8,8	1,6
Irland . . . . .	E	4,7	5,4	6,2	6,0	6,9	7,4	3,7	3,6	1,1
	A	2,7	2,9	2,9	2,8	3,2	3,3	1,5	1,7	0,4
	S	- 2,0	- 2,5	- 3,2	- 3,2	- 3,7	- 4,1	- 2,2	- 1,9	- 0,7
Italien . . . . .	E	51,8	59,7	58,5	48,2	51,8	52,9	26,5	26,7	8,2
	A	60,0	61,3	62,4	47,5	52,5	54,6	27,7	28,8	7,8
	S	8,2	1,6	3,9	- 0,7	0,6	1,8	1,2	2,1	- 0,4
Niederlande . . . . .	E	56,0	62,7	61,2	50,0	51,7	53,4	26,6	27,5	8,4
	A	54,3	56,1	55,7	48,3	52,8	53,9	26,7	27,5	7,4
	S	- 1,7	- 6,6	- 5,4	- 1,6	1,1	0,4	0,1	0,0	- 1,0
Portugal . . . . .	E	4,7	6,0	5,9	5,4	5,6	6,6	3,1	3,8	1,2
	A	6,0	7,5	7,1	6,2	5,9	6,5	3,2	3,9	1,0
	S	1,2	1,9	1,2	0,8	0,3	- 0,1	0,1	0,1	- 0,2
Spanien . . . . .	E	13,0	16,9	17,1	14,7	17,3	19,6	10,3	11,0	3,4
	A	22,8	26,5	27,4	20,5	21,9	24,7	12,7	13,5	3,6
	S	9,8	9,6	10,3	5,8	4,6	5,1	2,4	2,5	0,2
EU-12 . . . . .	E	286,6	334,9	331,7	272,9	292,9	304,0	153,1	157,0	48,2
	A	350,4	360,0	364,7	313,2	340,2	351,7	178,1	179,7	48,2
	S	63,8	25,0	33,0	40,3	47,2	47,7	25,0	22,7	0,0
Finnland . . . . .	E	5,7	6,6	6,6	5,6	7,0	6,7	3,4	3,0	0,9
	A	7,1	5,8	5,7	4,7	5,4	6,6	3,3	3,5	0,9
	S	1,4	- 0,7	- 0,9	- 1,0	- 1,6	- 0,1	- 0,1	0,5	0,0
Österreich . . . . .	E	23,9	26,9	28,0	26,4	29,4	23,2	11,4	11,9	3,6
	A	36,8	39,6	39,9	37,3	39,7	39,2	19,2	20,6	5,6
	S	12,9	12,6	11,9	10,9	10,3	16,0	7,8	8,7	2,0
Schweden . . . . .	E	13,2	14,5	14,1	12,5	14,0	12,9	6,4	6,6	2,0
	A	16,7	15,0	14,6	12,7	15,3	17,6	8,7	9,0	2,4
	S	3,5	0,5	0,5	0,1	1,3	4,7	2,3	2,4	0,4
EU-15 . . . . . ab 1. 1. 1995 sind A, S und SF EU-MS	E	329,4	382,9	380,3	317,5	343,4	346,7	174,3	178,5	54,7
	A	411,1	420,4	424,9	367,8	400,6	415,1	209,3	212,8	57,1
	S	81,6	37,4	44,6	50,3	57,2	68,4	35,0	34,3	2,4
Gesamt . . . . .	E	550,6	643,9	637,5	566,5	617,0	634,3	318,3	325,4	
	A	642,8	665,8	671,2	628,4	690,6	727,7	362,8	371,0	
	S	92,2	21,9	33,7	61,9	73,6	93,5	44,5	45,6	

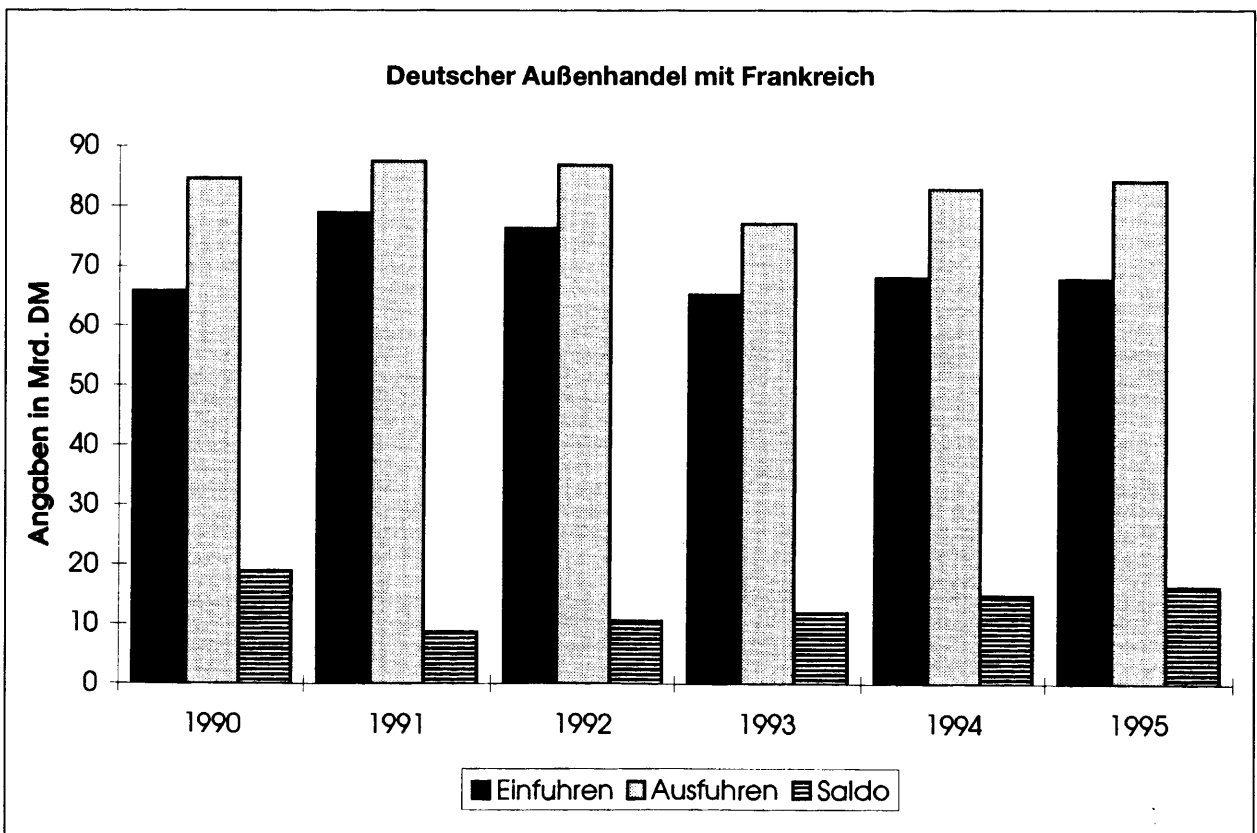
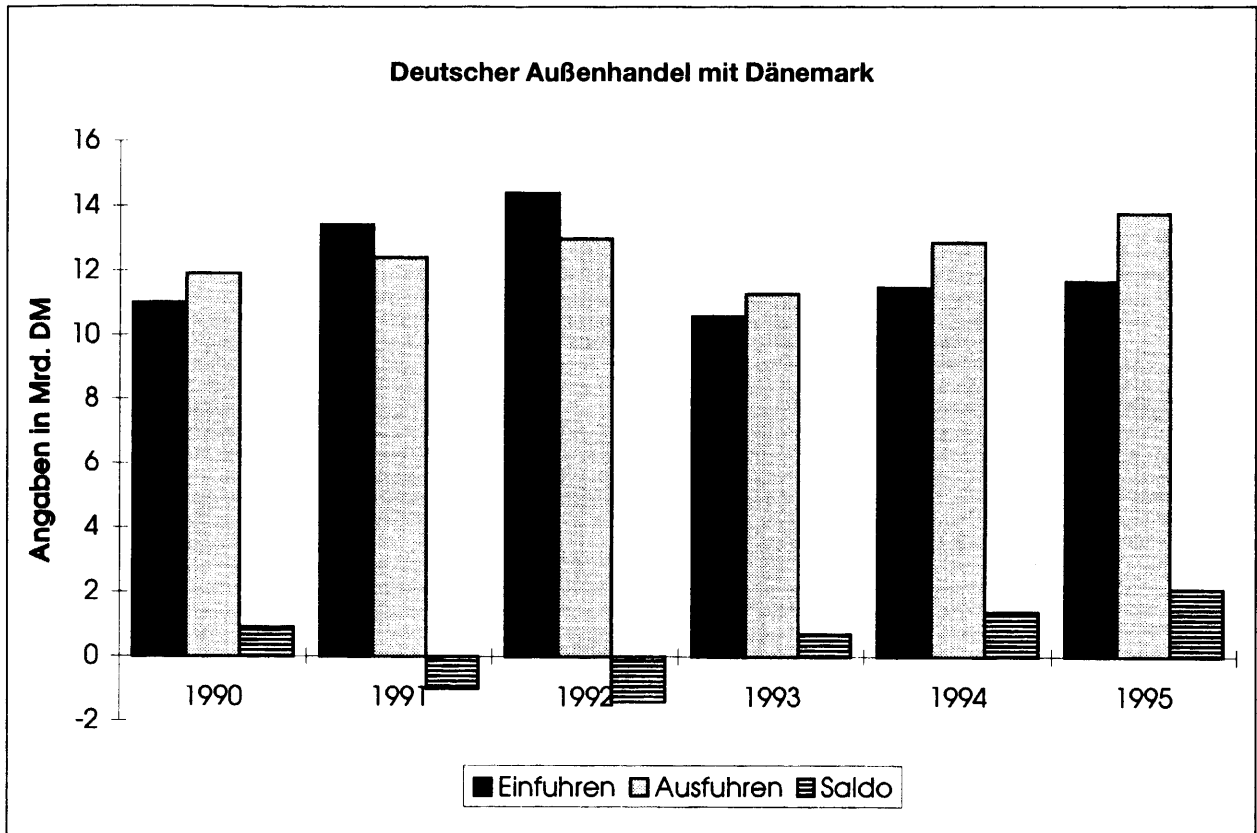
\*) E = Einfuhr, A = Ausfuhr, S = Saldo - \*\*) Ohne Transaktionen der ehemaligen DDR mit dem Ausland, Angaben zu 1995 und 1996 vorläufig - \*\*\*) Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990. Quelle: Statistisches Bundesamt.

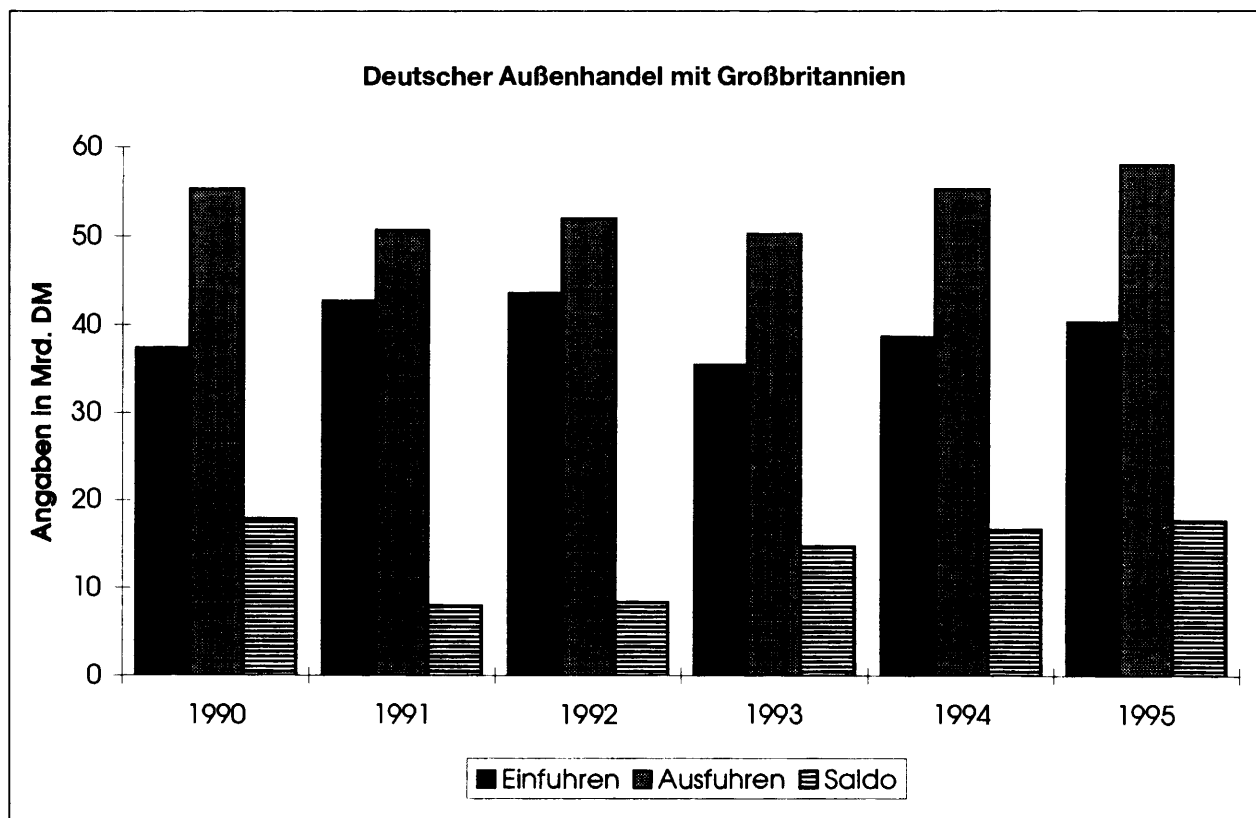
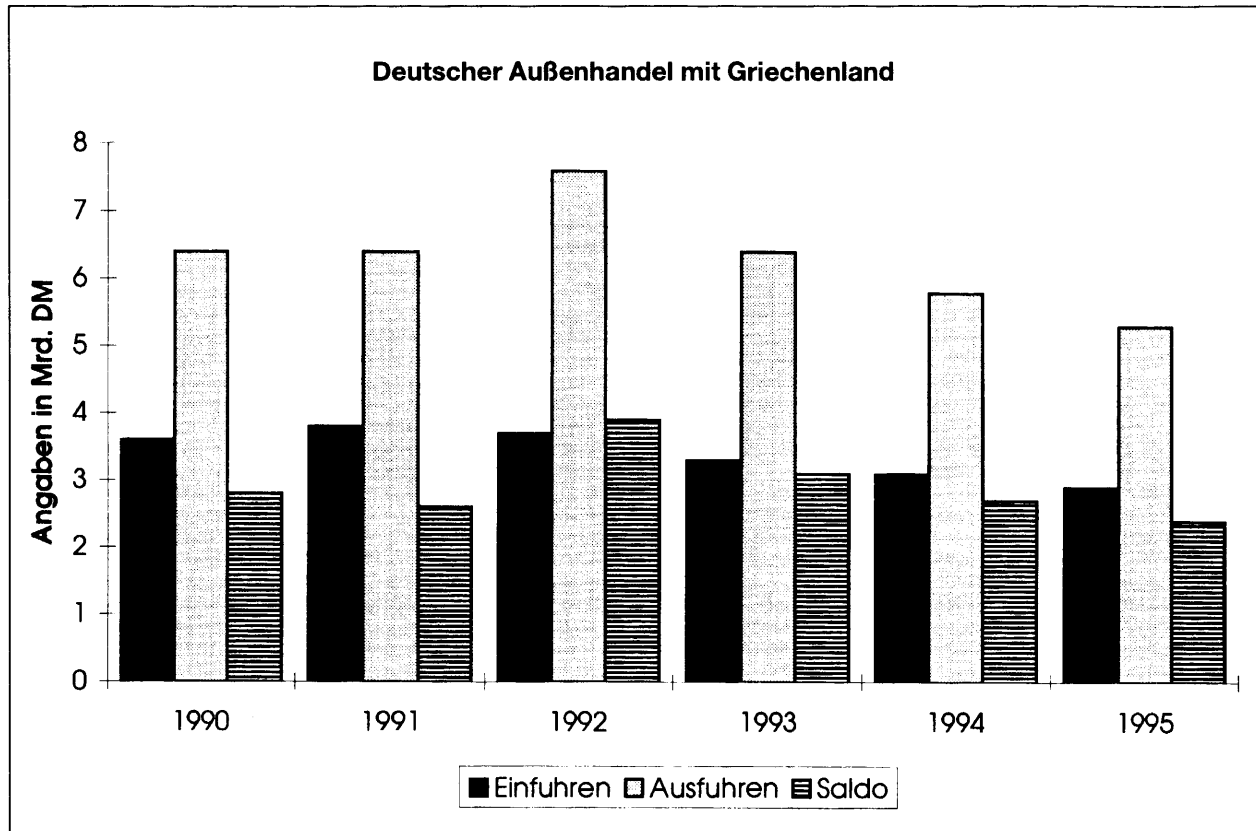
1) Die Angaben enthalten bereits Korrekturen, die für die Gliederung nach den einzelnen Ländergruppen noch nicht vorliegen und somit nicht vergleichbar sind.

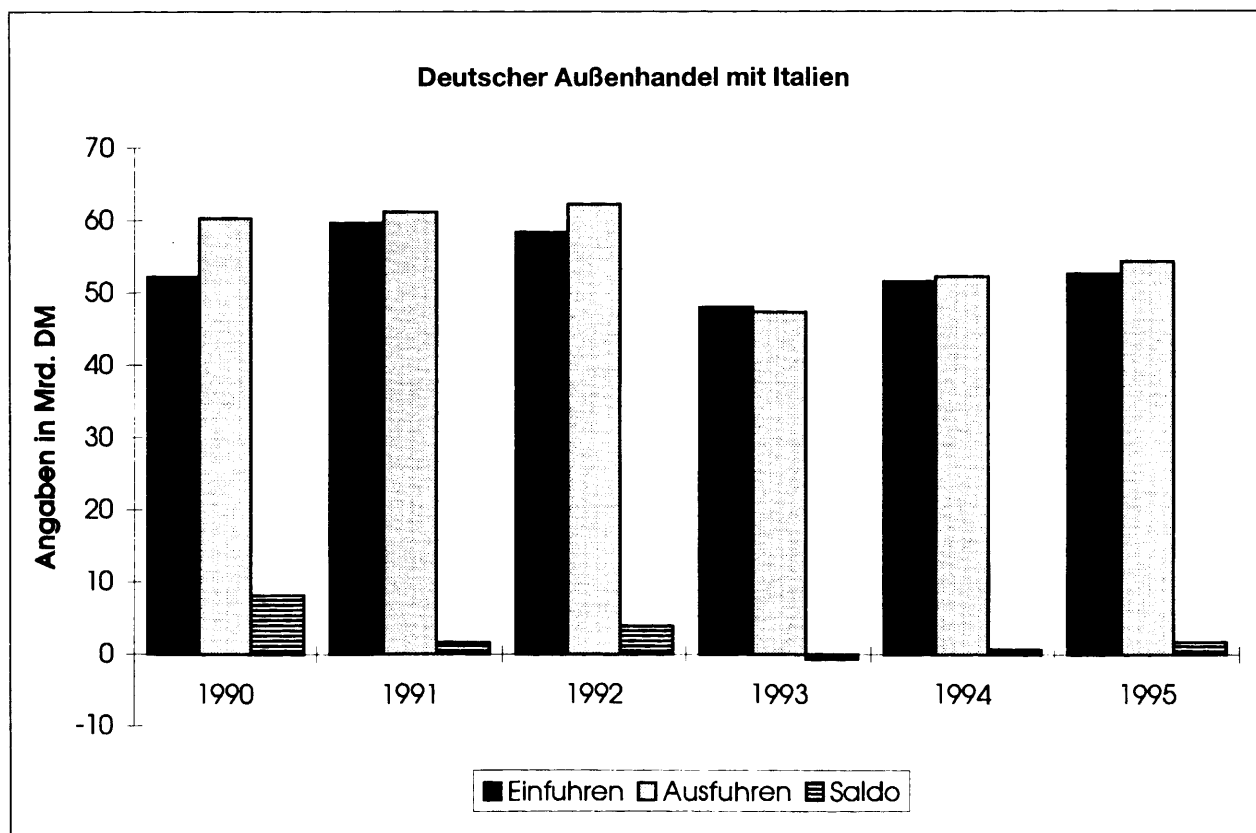
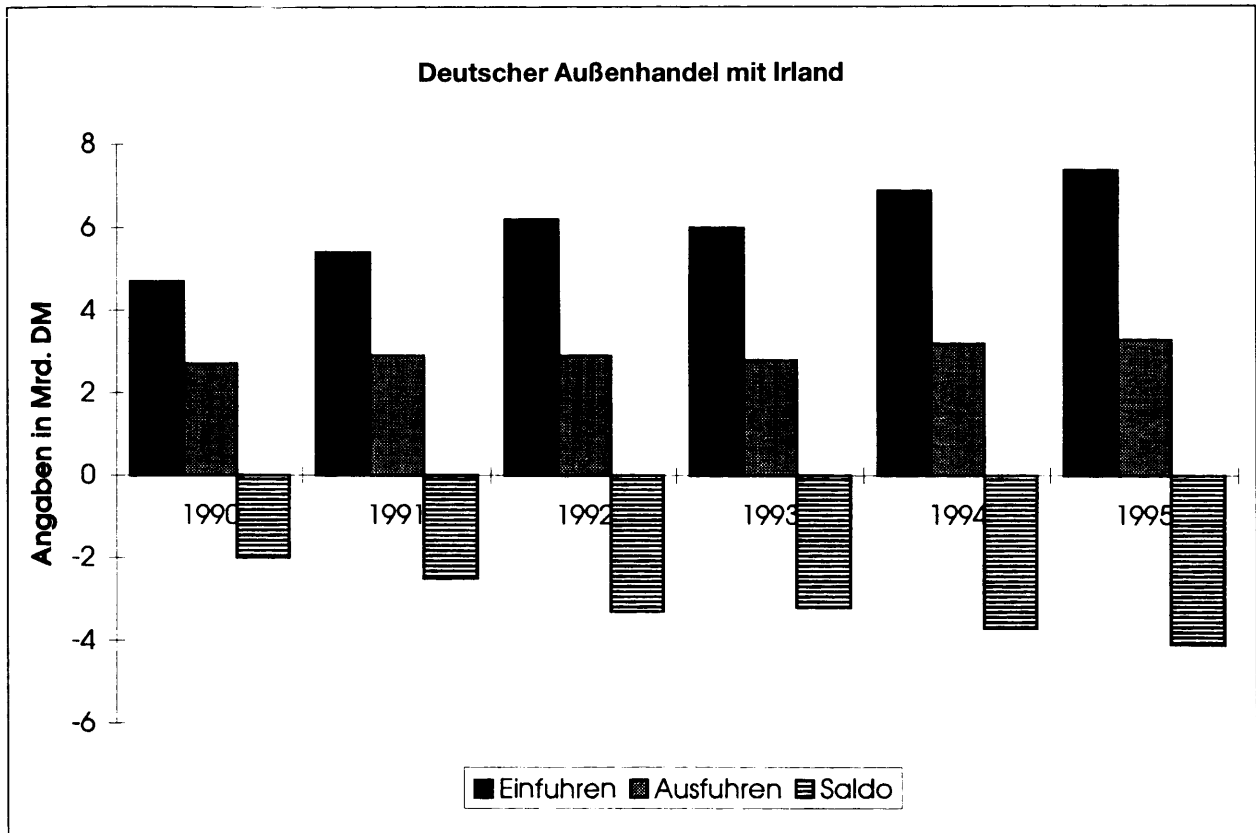
Hinweis: Im Vergleich zu den Berechnungen der nationalen statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten ergeben sich z. T. erhebliche Abweichungen. Die Zahlen für 1995 und 1996 sind vorläufig. Ausfuhr (fob), Einfuhr (cif).

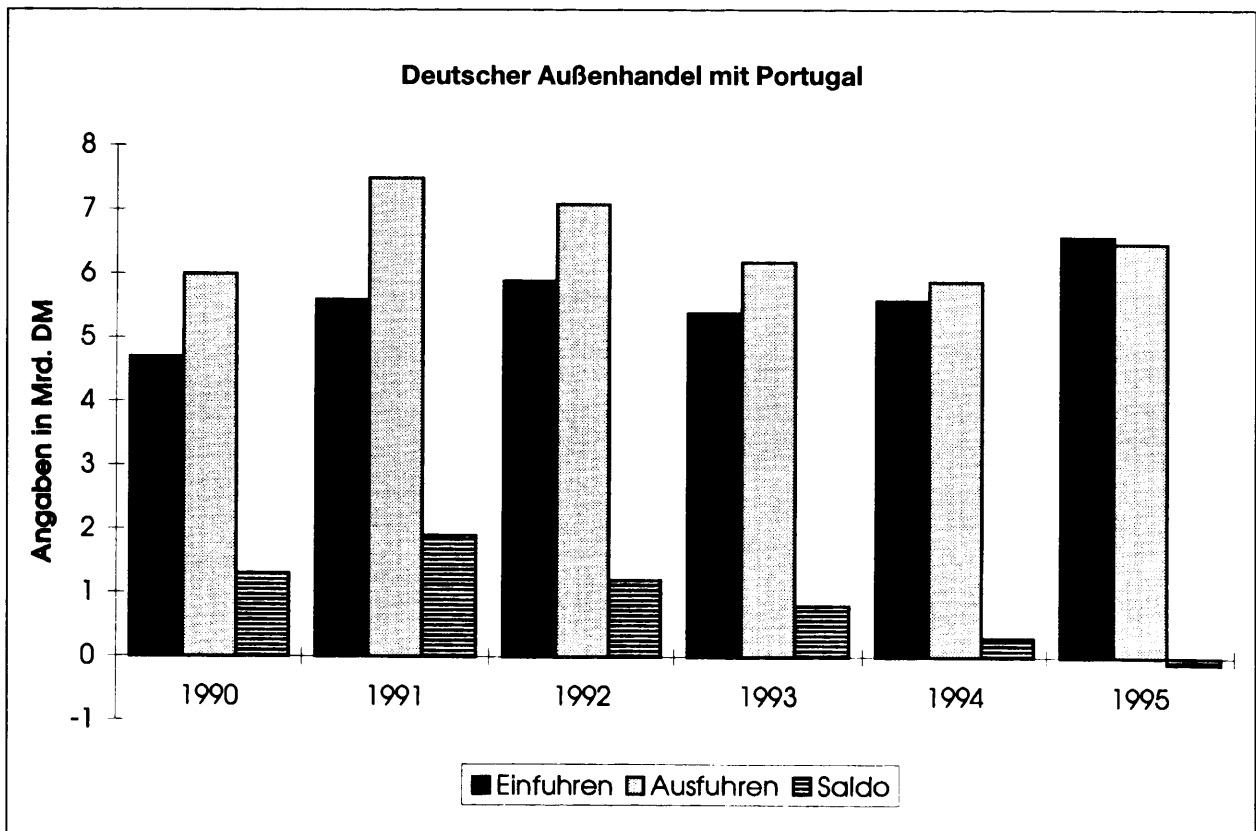
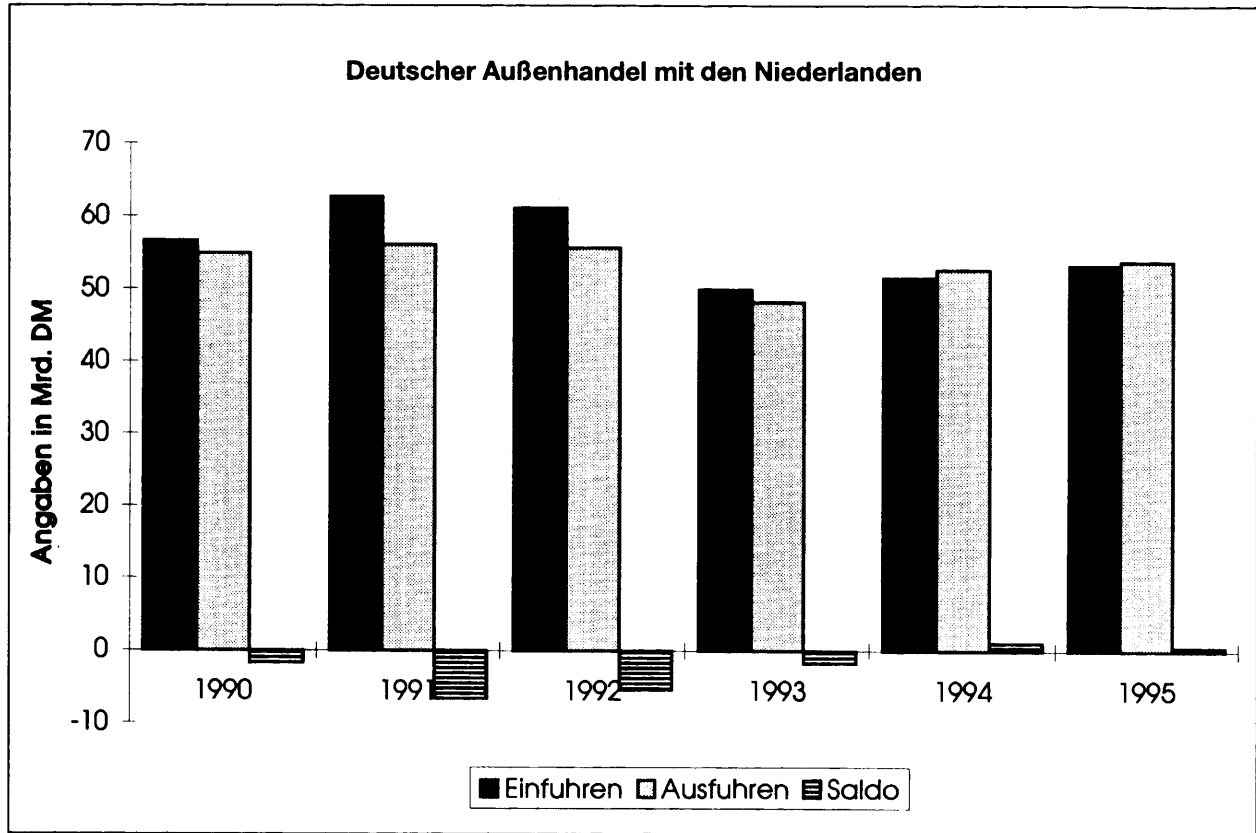


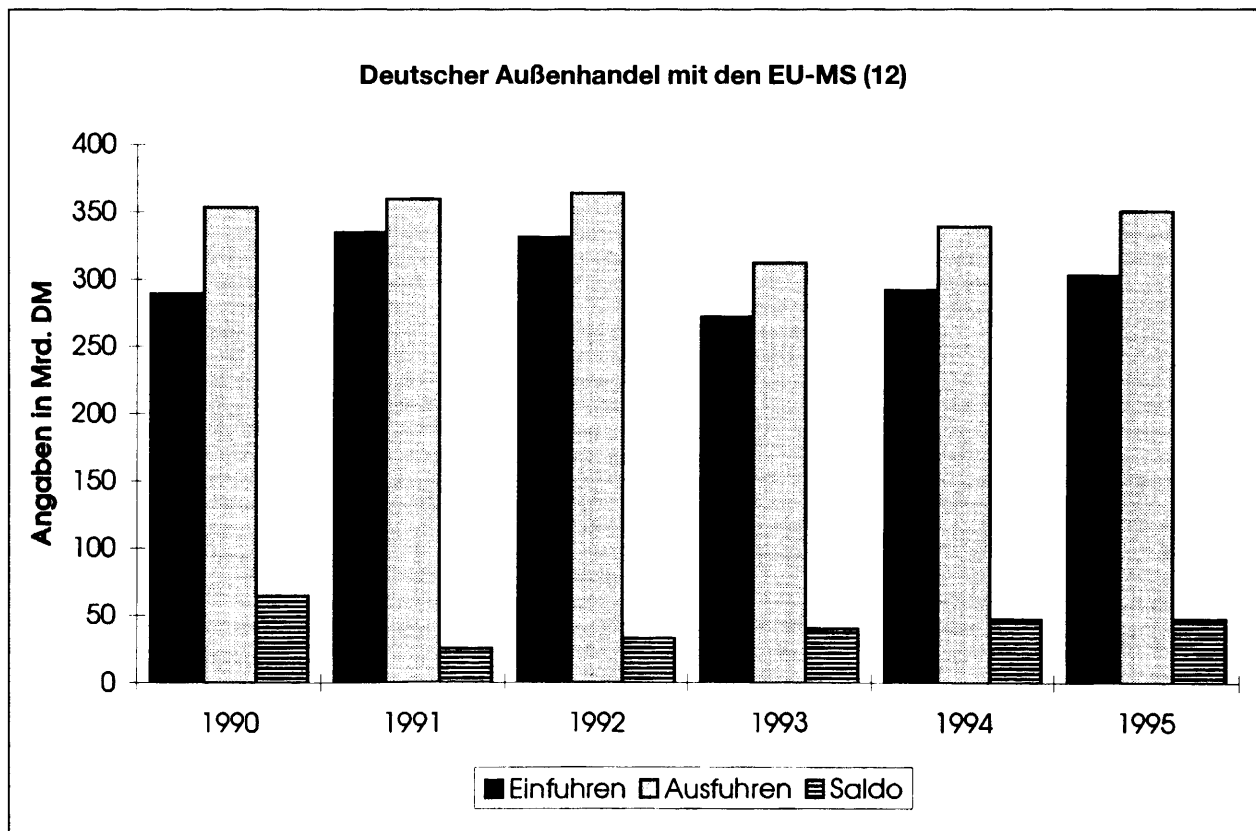
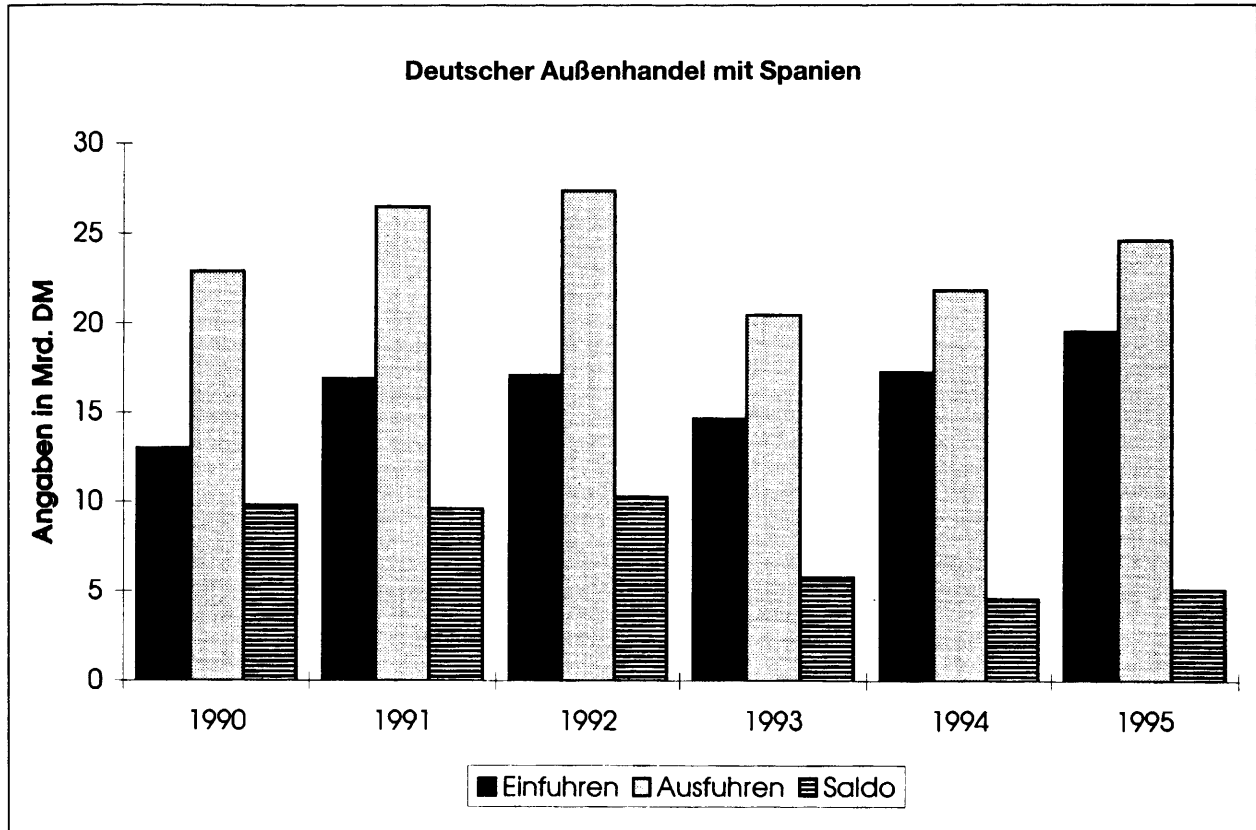


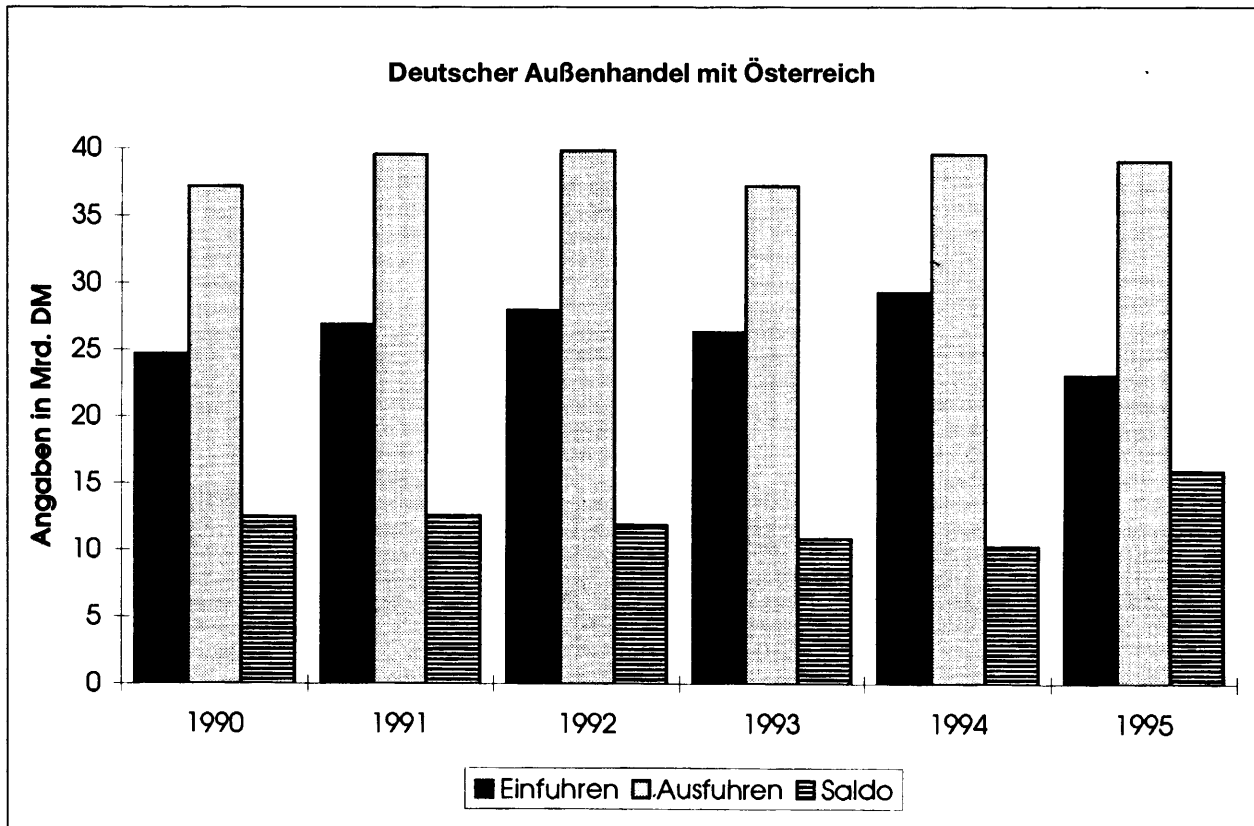
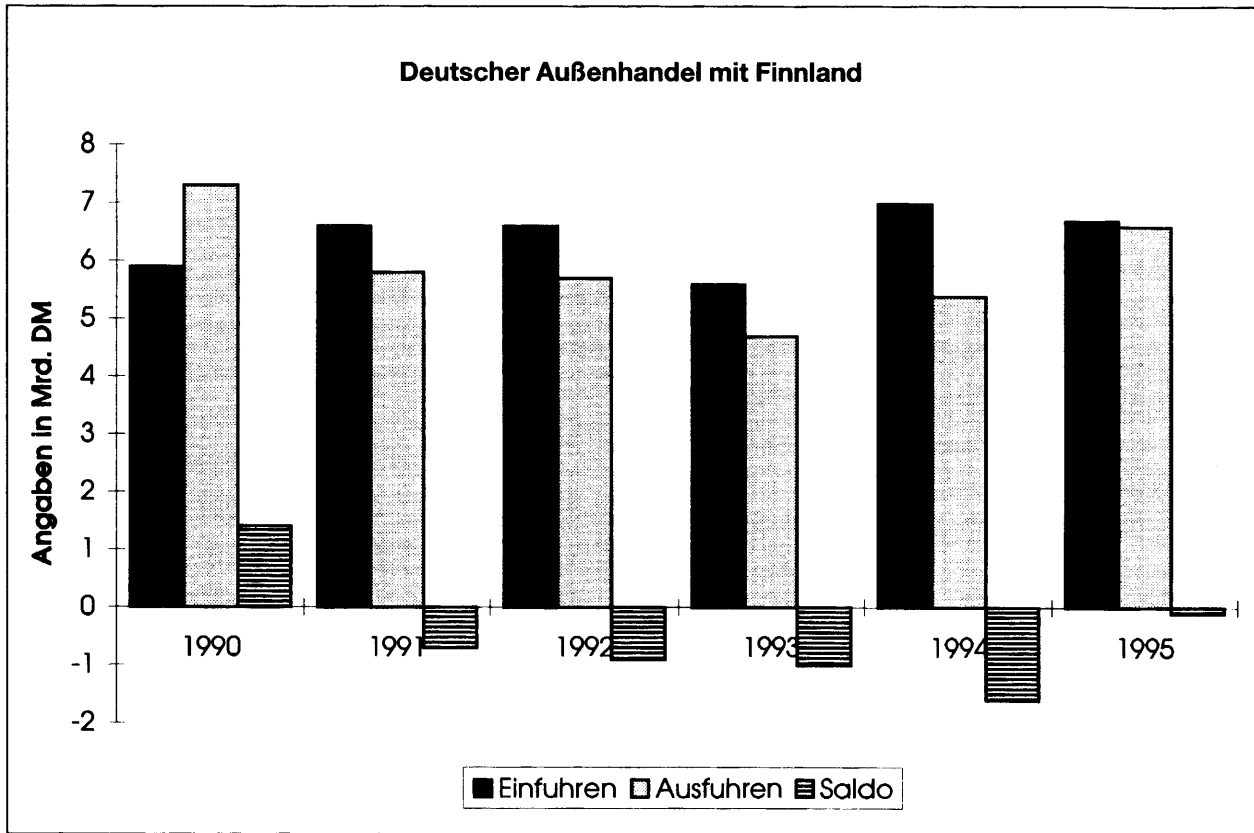




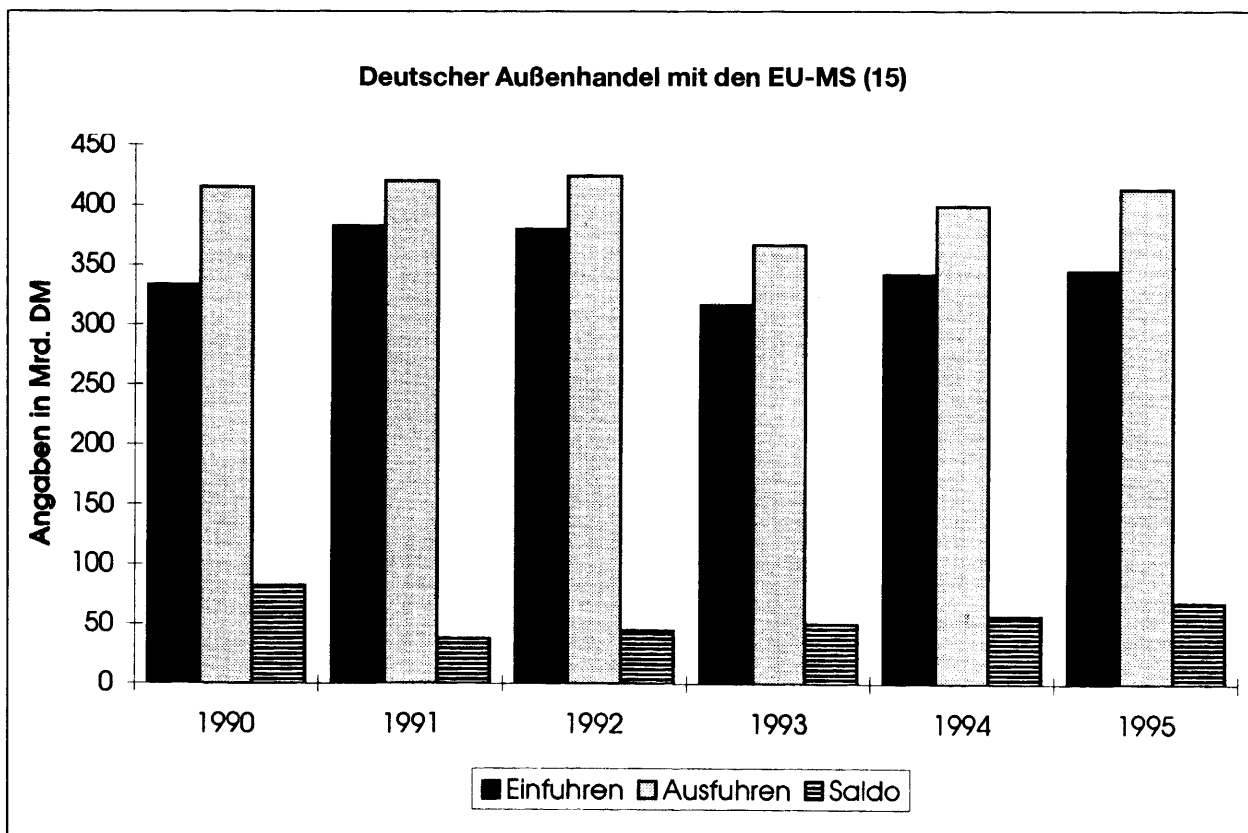
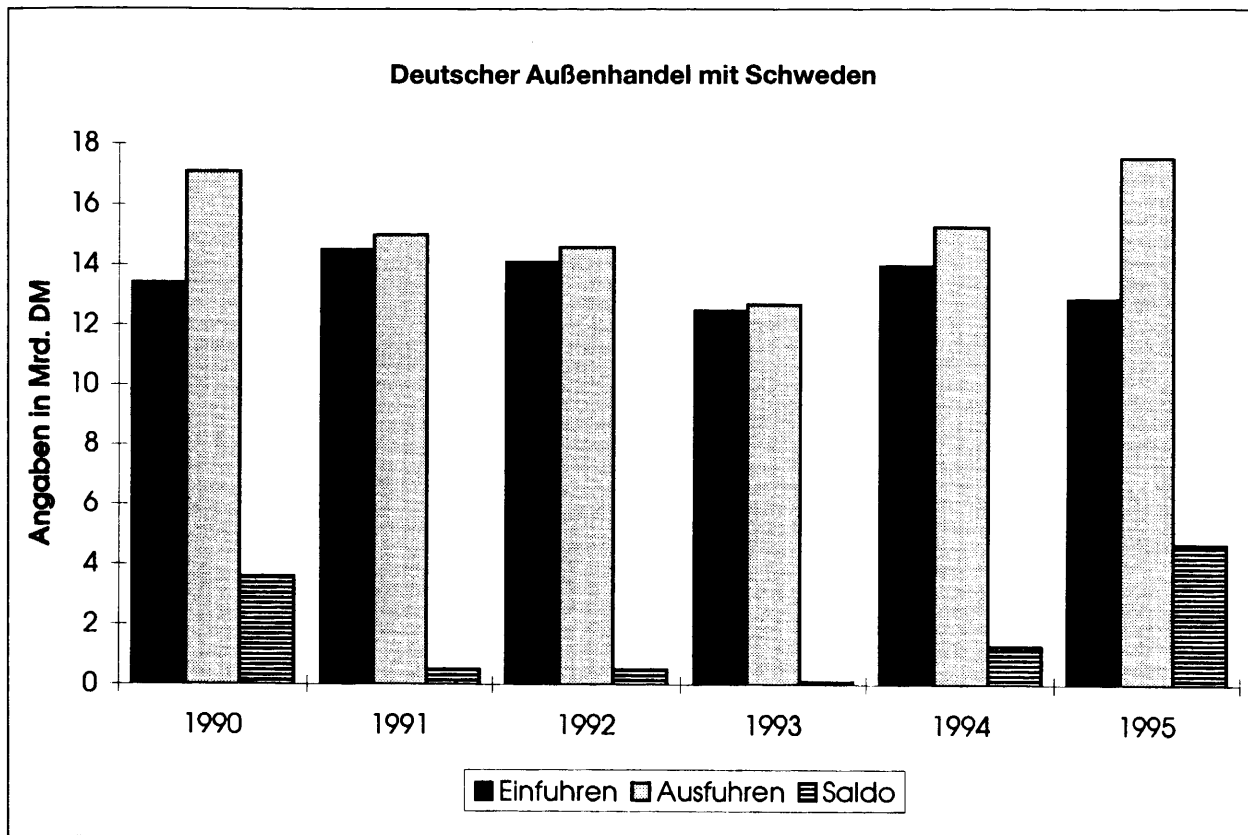


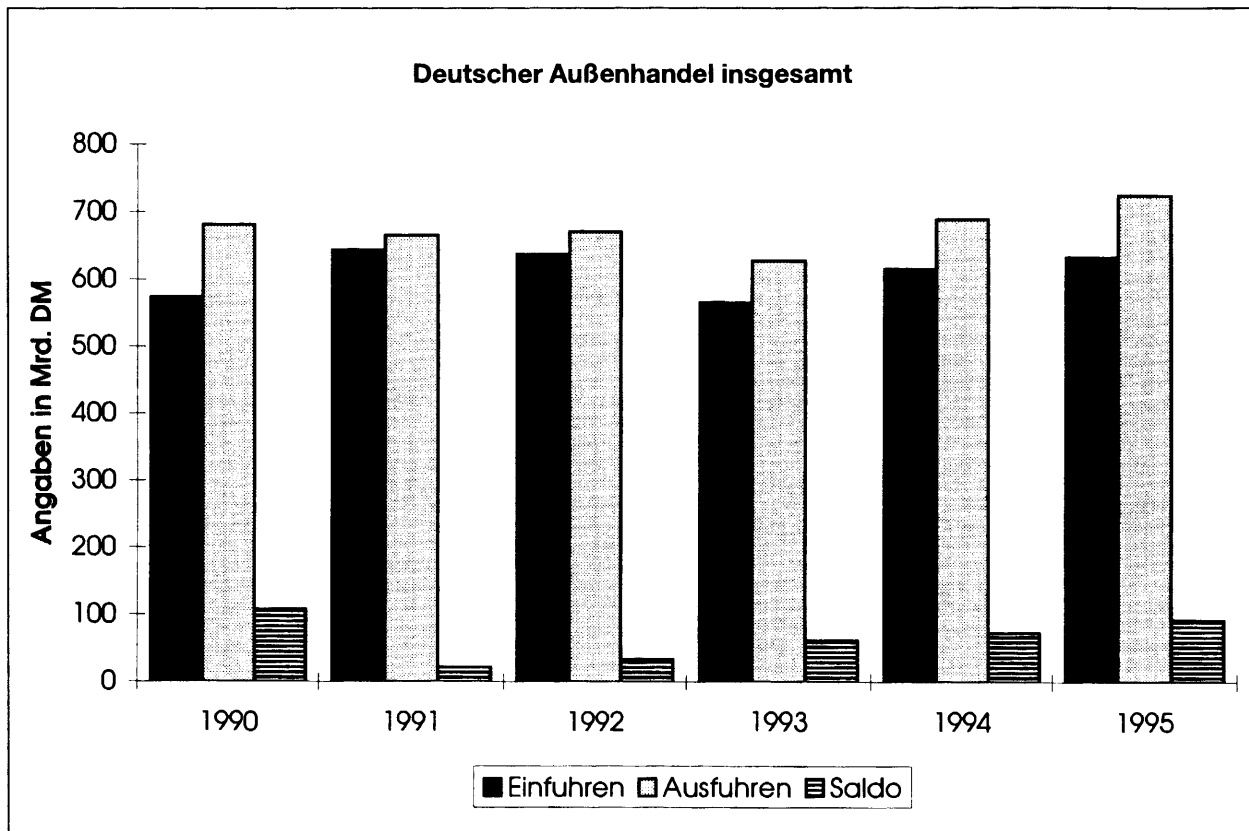












## V. Sachregister

Abfallstrategie, künftige	209.	Beihilfenpolitik, Bürgschaftsregelungen der deutschen Bundesländer	122.
Abfallverbringungsverordnung, Änderung	208.	Beihilfenpolitik, KMU und de minimis Regelung	119.
Abrüstungsbemühungen	343.	Beihilfenpolitik, neuer Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie	120.
Afghanistan	315.	Beihilfenpolitik, Stahlbeihilfenkodex	123.
Afrika	320.	Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	89.
Agrarpreisverhandlungen 1996/97	176.	Bekämpfung des Drogenhandels und der Drogenabhängigkeit	363.
Agrarreform	173.	Bestechungsübereinkommen	361.
Agrarreform, pflanzlicher Bereich	174.	Betrugsbekämpfung	78.
Agrarreform, tierischer Bereich	175.	Bildungsministerrat der Europäischen Union	247.
Ägypten	294.	Bildungspolitik, Strukturierter Dialog	245.
Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman)	84.	Binnenmarkt, Absicherung von Zahlungssystemen gegen Insolvenzrisiken	97.
Algerien	293.	Binnenmarkt, Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“)	168.
Angola	323.	Binnenmarkt, auf Artikel 235 c EG-Vertrag gestützte Rechtsakte	169.
Antipersonenminen, Gemeinsame Aktion	345.	Binnenmarkt, Aufsicht über Versicherungsunternehmen	99.
Arbeitnehmerschutz, Karzinogene	202.	Binnenmarkt, Rechtsanwälte	98.
Arbeitslosigkeit	55.	Binnenmarkt, Übereinkommen über Insolvenzverfahren	165.
Arzneimittelrecht, Europäische Arzneimittelagentur	85.	Biologische Vielfalt, Vorbereitung der 3. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	218.
Arzneimittelrecht, Kodifizierung	86.	Biozid-Richtlinie	216.
ASEAN	350.	Blut und Blutprodukte	233.
Asien, Europäisch-asiatisches Gipfeltreffen ASEM	312.	Brüsseler Übereinkommen	353.
Asien, Kooperationsverträge	313.	BSE, Schutzmaßnahmen	180.
Assoziierte Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa: Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen	277.	Chile	309.
Asylpolitik	367.	China	318.
Asylpolitik, Informationsaustausch	368.	CO <sub>2</sub> -Emissionen und Kraftstoffverbrauch	212.
Ausschuß der Regionen	31.	Datenbanken, Rechtsschutz	160.
Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	265.	Deutsche Sprache	32.
Außenwirtschaftsverkehr, Schutz vor von einem Drittland erlassenen Rechtsakte	266.	Diplomatischer Dienst, europapolitische Aus- und Weiterbildung	335.
Austausch von Verbindungsrichtern und Verbindungsstaatsanwälten	356.	Diskriminierung, Beweislast	207.
Australien und Neuseeland	319.	Drogenbekämpfung, internationale Zusammenarbeit	336.
Banken, Solvabilitäts-Richtlinie	95.	Drogenbeobachtungsstelle	232.
Banken, vertragliches Netting	96.	EAGFL, Abteilung Garantie	76.
Beihilfen für den Schiffbau	118.	EG-Eigenmittelbeschluß	71.
Beihilfenpolitik, Anwendung des Artikels 92 Abs. 2 c EG-Vertrag auf die neuen Bundesländer	121.		

Einstweilige Anordnung des Präsidenten des EuGH wegen Durchführung von Programmen zugunsten älterer Menschen und zur Bekämpfung der Armut durch die Kommission	21.	EuGH-Urteile zum Entgelt für die Schulungsteilnahme teilzeitbeschäftigter Betriebsratsmitglieder	11.
Eisenbahnpolitik	196.	Euro, rechtlicher Rahmen für die Einführung	65.
Elternurlaub, Teilzeit	203.	Euro-Info-Centre	60.
Emissionen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte	211.	Europa der Bürger, Kommunalwahlrecht	46.
Energiebesteuerung, CO <sub>2</sub> -Emissionen	83.	Europa der Bürger, Unionsbürgerschaft	47.
Energiecharta	141.	Europa-Mittelmeer-Partnerschaft	289.
Energiesparprogramme, Bürogeräte	144.	Europäische Beobachtungsstelle für die KMU	62.
Energiesparprogramme, Kühl- und Gefriergeräte	143.	Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft	163.
Entsenderichtlinie	204.	Europäische Investitionsbank	134.
Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (SADC)	349.	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	75.
Entwicklungspolitik, Schwerpunkte	267.	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung	77.
Entziehung der Fahrerlaubnis	358.	Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen	10.
Erweiterung des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens	51.	Europäischer Investitionsfonds	135.
Etikettierung von Lebensmitteln	93.	Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht für das Haushaltsjahr 1995, Zuverlässigkeitserklärung	29.
EuGH, Neue Verfahren	28.	Europäischer Verein	162.
EuGH-Gutachten über die Frage der Vereinbarkeit eines Beitritts der EG zu EMRK mit dem EG-Vertrag	14.	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	275.
EuGH-Urteil zum Erziehungsgeld	24.	Europäisches Musterrecht	158.
EuGH-Urteil zum Jahresabschluß von Gesellschaften	18.	Europäisches Parlament	6.
EuGH-Urteil zum Rechnungsabschluß 1990 des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	22.	Europäisches Währungsinstitut, Präsident	69.
EuGH-Urteil zur „Härtefallregelung“ für Bananenimporteure	27.	Europäisches Währungssystem	70.
EuGH-Urteil zur Anwendbarkeit des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei	20.	Europarteneriat	61.
EuGH-Urteil zur Arbeitszeitrichtlinie	26.	Europol	373.
EuGH-Urteil zur Beschäftigung von EU-Ausländern im Staatsdienst	19.	Exportkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use), europäische Harmonisierung	263.
EuGH-Urteil zur Haftung bei legislativem Unrecht	13.	Exportkreditversicherung	167.
EuGH-Urteil zur Pauschalreiserichtlinie	23.	Fernsehtechnologie	108.
EuGH-Urteil zur sozialen Sicherheit von hinterbliebenen Ehegatten von Wanderarbeitnehmern	16.	Feuchtgebiete, Nutzung und Erhaltung	217.
EuGH-Urteil zur Umtauschpflicht bei Führerschein	12.	Fischerei, Gesamtfangmengen und Quoten 1997	187.
EuGH-Urteil zur Unanwendbarkeit von der Kommission nicht notifizierten Normen und technischen Vorschriften	15.	Fischereipolitik, autonome Quote der Gemeinschaft für atlanto-skandischen Hering	191.
EuGH-Urteil, Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Belgien	17.	Fischereipolitik, Bewirtschaftung des ozeanischen Rotbarsch durch die NEAFC	190.
		Fischereipolitik, Internationale Grundsätze zur Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbeständen	189.
		Fischereistruktur	192.
		Flugverkehrsmanagement	197.
		Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten	227.
		Forschungspolitik, Grünbuch zur Innovation	222.
		Forschungspolitik, Vorbereitung des 5. Rahmenprogramms	223.
		Forschungsprojekt, Task forces	226.

Forschungsrahmenprogramm, viertes – Finanzielle Anpassung, Prüfung der Aufstockungsmöglichkeiten	225.	Hormone als Wachstumsförderer und Kontrollmaßnahmen	179.
Forschungsrahmenprogramm, viertes – spezifische Programme	224.	Humanarzneimittel	238.
Frauenpolitik	255.	Illegale Zuwanderung, Bekämpfung	371.
Fusionskontrolle	117.	Indien	314.
Futtermittelrecht	184.	Inflation	54.
Gambia	331.	Information und Konsultation der Arbeitnehmer	206.
Gehälter der EG-Bediensteten	35.	Informationsgesellschaft, sprachliche Vielfalt	138.
Gehaltsanpassungsmethode, Zwischenbericht	34.	Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)	139.
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick	333.	Israel	297.
Gemeinsame Handelspolitik	261.	Japan	305.
Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 1996	201.	Jordanien	296.
Gemeinschaftsinitiativen	131.	Jugendpolitik	256.
Gemeinschaftsmarke	159.	Jugoslawien, ehemaliges	283.
Gemeinschaftspatent	156.	Justizpolitische Zusammenarbeit, allgemein	352.
Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft	185.	Kaffee-Übereinkommen	271.
Gentechnik	236.	Kakao-Übereinkommen	272.
Gesamtumfangmengen und Quoten, jahresübergreifende Verwaltung	186.	Kalorienarme Ernährung zur Gewichtsreduzierung	90.
Gesellschaftsrecht, Übertragung von Unternehmen	164.	Kanada	304.
Gesundheitskarte	235.	Klimaschutz, globaler	214.
Gesundheitspolitik, Arbeitsgruppe EU-USA „Globales Frühwarnsystem und Netz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten“	231.	Kohäsionsbericht	133.
Gesundheitspolitik, zweiter Bericht der Kommission über „Die Integration der Gesundheitserfordernisse in die Gemeinschaftspolitiken“	228.	Kommission	8.
Gesundheitsprogramme der Europäischen Union	229.	Kommissionsbericht, Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Gemeinschaft	251.
Gesundheitsprogramme in Vorbereitung	230.	Kuba	311.
Ghana	330.	Kulturförderprogramme ARIANE und RAPHAEL	249.
Golfkooperationsrat (GCC)	301.	Kulturförderungsprogramm KALEIDOSKOP	248.
Grundstoffpolitik, Schwerpunkte	269.	Kulturpolitik, strukturierter Dialog	250.
Handel	94.	Landminen	344.
Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft	183.	Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen	369.
Haushalt 1996	72.	Lateinamerika, allgemein	306.
Haushalt, Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten	74.	Lebensbegleitendes Lernen, Europäisches Jahr	242.
Haushaltsplan 1997	73.	Lehren und Lernen, Weißbuch	243.
Haushaltspolitische Entwicklungen	56.	LEONARDO, Berufsbildungsprogramm	239.
Heringsbestand in der Nordsee, Maßnahmen zur Erhaltung	188.	Libanon	295.
Hochschulabschlüsse, Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung in Europa	244.	Liberia	329.
Hochschule und Berufsbildung, Kooperationsabkommen EG-USA und EG-Kanada	246.	Lomé IV-Abkommen	332.
		Luftverkehrsbeziehungen EU-USA	199.
		Luftverunreinigungen, Straßenverkehr	213.
		Malta, Zypern	291.
		Marokko	292.

Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)	284.	Postdienste	110.
MEDIA II Programm	253.	Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	48.
Medienpolitik	252.	Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	364.
Medienpolitik, Garantiefonds zur Förderung von Film- und Fernsehproduktionen	254.	Rat der Europäischen Union	7.
Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern, Förder- und Austauschprogramm für die für die Bekämpfung zuständigen Personen („STOP“)	366.	Rauchen und Gesundheit	234.
Menschenhandel, sexueller Mißbrauch von Kindern	362.	Raumordnung, europäische	171.
Menschenrechte	348.	Rechtsberufe, Förder- und Austauschprogramm („Grotius“)	365.
MERCOSUR	307.	Rechtshilfe in Strafsachen	357.
Mexiko	310.	Regierungskonferenz, Arbeitsprogramm und Ablauf	1.
Mittelstandspolitik	59.	Regierungskonferenz, deutsch-französische Zusammenarbeit	4.
MOEL, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Europäischen Union	282.	Regierungskonferenz, Perspektiven 1997	3.
MOEL, Rolle der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	278.	Regierungskonferenz, wesentliche Ziele der Bundesregierung	5.
MOEL, Strukturierter Dialog	279.	Regierungskonferenz, Zwischenbericht	2.
MOEL, Weißbuch zur Integration in den Binnenmarkt	280.	Region der Großen Seen – Ruanda, Zaire, Burundi	322.
Multimediale Lernprogramme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung	241.	Rio-Gruppe	308.
		Rohstoffe	270.
		Rückkehrförderung	370.
		Rüstungsgüter, Export	342.
		Sambia	324.
Nachhaltige Entwicklung, 4. Tagung der Kommission für nachhaltige Entwicklung	220.	Satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste	106.
Nahost-Friedensprozeß	299.	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung	88.
Naturkautschuk-Übereinkommen	273.	SAVE II	142.
Neuartige Lebensmittel	92.	Schädlingsbekämpfungsmittel, Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände	87.
Neue Unabhängige Staaten (NUS), Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA)	286.	Schengener Übereinkommen, Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen	50.
Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen	341.	Schuldvertragsübereinkommen von Rom	52.
Niger	328.	Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	359.
Nigeria	326.	Schutz der finanziellen Interessen, Vorabentscheidungskompetenz	360.
Nord-Süd-Dialog	268.	Schweiz, Sektorenverhandlungen	276.
Nukleare Nichtverbreitung	340.	Seerechtsübereinkommen der VN	347.
		Sierra Leone	327.
Obst und Gemüse, Reform der Gemeinsamen Marktorganisation	177.	SOKRATES, gemeinschaftliches Aktionsprogramm	240.
Öffentliches Auftragswesen	124.	Sozialer Dialog auf Gemeinschaftsebene	205.
Ostseezusammenarbeit	285.	Sozialpolitik, Schwerpunkte	200.
OSZE	339.	Sport	257.
Ozonschicht, Strategie der Gemeinschaft zum Schutz	215.	Sri Lanka	316.
Palästinensische Gebiete und UNRWA	298.	Staaten in Mittel- und Osteuropa, Strategie der Heranführung an die Europäische Union	49.
Patentschutz für biotechnologische Erfindungen	155.	Stabilitäts- und Wachstumspaket	64.
Personaleinstellung bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften	33.	Strom und Gas	140.
Pflanzenschutz	178.	Strukturfonds, allgemein	125.
PHARE	281.	Strukturfonds, Betrugsbekämpfung	132.

Strukturfonds, Ziel 1	126.	Türkei	290.
Strukturfonds, Ziel 2	127.		
Strukturfonds, Ziel 3	128.	Übermittlung von Schriftstücken	354.
Strukturfonds, Ziel 4	129.	Übernahmeangebote	161.
Strukturfonds, Ziel 5	130.	Umsatzsteuerharmonisierung, Einführung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip	81.
Subsidiarität, Ansätze für die praktische Anwendung	37.	Umsatzsteuerharmonisierung, Richtlinie zum Steuersatz für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse	79.
Subsidiarität, Bericht der Kommission	39.	Umsatzsteuerharmonisierung, Richtlinie zur Festlegung der Höhe des Normalsteuersatzes	80.
Subsidiarität, Bundesrat	40.	Umwelt, Schlußfolgerungen des Rates hinsichtlich der Sondergeneralversammlung der VN	221.
Subsidiarität, Jahresbericht der Bundesregierung	36.	Umweltaktionsprogramm, fünftes	219.
Subsidiarität, Protokollentwurf zum EG-Vertrag	41.	Unternehmensstatistik	166.
Subsidiarität, Prüfung von bestehenden und geplanten Rechtsakten	42.	Urheberrechtsänderungsgesetz, Viertes	157.
Subsidiarität, Tagungen des Europäischen Rates in Madrid, Florenz und Dublin	38.	Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften wegen Meerestechnik Werft Wismar	25.
Südafrika	321.	USA	303.
Südasiatischer Raum (SAARC)	351.	Verbesserung der Auslieferung	355.
Südkorea	317.	Verbraucherschutz, Aktionsplan „Zugang zum Recht“	150.
Swasiland	325.	Verbraucherschutz, grenzüberschreitender Zahlungsverkehr	146.
SYNERGY-Programm	145.	Verbraucherschutz, Haftung zugunsten der Passagiere in der Zivilluftfahrt	154.
Syrien	300.	Verbraucherschutz, mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	152.
Tabakerzeugnisse, Werbung	91.	Verbraucherschutz, Teilzeitnutzungsrecht an Immobilien	153.
TACIS	288.	Verbraucherschutz, Unterlassungsklagen	149.
Telekommunikation, Anpassung ONP-Rahmen- und Mietleitungsrichtlinie	105.	Verbraucherschutz, Verbrauchsgüterkauf und -garantien	151.
Telekommunikation, Grünbuch Numerierung	107.	Verbraucherschutz, vergleichende Werbung	148.
Telekommunikation, Lizenzierungsrichtlinie	102.	Verbraucherschutz, Vertragsabschlüsse im Fernabsatz	147.
Telekommunikation, nationale Umsetzung	109.	Verbrauchsteuerharmonisierung	82.
Telekommunikation, ordnungspolitischer Rahmen	100.	Vereinte Nationen	346.
Telekommunikation, Richtlinie Sprachtelefondienst/Universaldienst	103.	Verfahrensrecht, Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft	9.
Telekommunikation, Richtlinie vollständiger Wettbewerb	101.	Verkehrspolitik, Grünbuch zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union	194.
Telekommunikation, Zusammenschaltungsrichtlinie	104.	Verkehrspolitik, Sicherheit des Luftverkehrs	198.
Terrorismus	337.	Verkehrspolitik, Steuern und Straßenbenutzungsgebühren für Lkw	195.
Textil- und Bekleidungsindustrie	172.	Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission	43.
Textilien und Bekleidung, WTO-Übereinkommen	264.	Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen	44.
Tierschutz-Schlachtverordnung	182.	Verwaltungszusammenarbeit mit Drittstaaten	334.
Tierschutz/Tiertransport	181.		
Tourismus	111.		
Tourismus, Erhebung statistischer Daten	112.		
Transatlantische Beziehungen, allgemein	302.		
Transeuropäische Netze, allgemein	136.		
Transeuropäische Netze, Telekommunikation	137.		
Transeuropäisches Verkehrsnetz	193.		
Trinkwasser	237.		
Tropenholz-Übereinkommen	274.		



Visumpolitik, Harmonisierung	372.	Wirtschafts- und Währungsunion, Eintritt in die Endstufe	67.
Währungsunion, europäische Münzen und Banknoten	68.	Wirtschafts- und Währungsunion, Europäischer Rat in Dublin	63.
Währungsunion, Teilnehmer und Nichtteilnehmer	66.	Wirtschaftslage	53.
Wasserpolitik, gemeinschaftliche	210.	Wirtschaftspolitik	57.
Westeuropäische Union (WEU)	338.	Wohnungsbauprogramm 1993 bis 1997	170.
Wettbewerbsabkommen mit den USA	115.	WTO, Informationstechnologie	259.
Wettbewerbsabkommen mit Kanada	116.	WTO, Ministerkonferenz	258.
Wettbewerbspolitik, Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen	113.	WTO, neue Themen	260.
Wettbewerbsregeln, dezentrale Anwendung	114.	Zahlungsbilanzhilfen für NUS	287.
Wirtschaftliche Indikatoren 1996	58.	Zollpräferenzen, Landwirtschaft	262.
Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)	30.	Zollwesen, Zusammenarbeit im Rahmen der dritten Säule	374.
		Zwangsgeld, Artikel 171 EG-Vertrag	45.